

Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



Dokumentationsdienst
3003 Bern
Tel. 031 322 97 44
Fax 031 322 82 97
doc@pd.admin.ch

87.076 Fernmeldegesetz



87.076 - Geschäft des Bundesrates. Fernmeldegesetz

Texte français

Einreichungsdatum 7.12.1987

Stand der Beratung Erledigt

Botschaft/Bericht: BBl 1988 I, 1311 / FF 1988 I, 1260

Chronologie

07.12.87 Botschaft des BR zum Fernmeldegesetz (FMG)

Während bisher Endgeräte und Hauszentralen zum Monopol der PTT gehörten und der BR über punktuelle Lockerungen entschied, hebt das neue Fernmeldegesetz (BBl 88 I, 1311) das Apparatemonopol der PTT grundsätzlich auf. Der von einer Kommission beratene BR beschliesst über Ausnahmen der Liberalisierung, die nur aus zwei Gründen möglich sind: Der freie Markt stösst dort an Grenzen, wo analoge schweizerische Apparate im Ausland nicht zum Import zugelassen werden; zudem darf die Sicherheit des Fernmeldeverkehrs nicht durch Ramschware gestört werden. Alle von den PTT oder vom privaten Handel angebotenen Teilnehmeranlagen unterstehen einer Zulassungspflicht. Zuständig für die Typenprüfung ist die PTT-Prüfstelle, die selbständig und unabhängig von den Weisungen der Unternehmensleitung tätig sein soll. Am Monopol der PTT bei den Fernmeldenetzen rüttelt das neue Fernmeldegesetz nicht, bringt aber bei den Fernmeldediensten mehr Wettbewerb: Die Grunddienste (Telefon, Telex, Telefax, Telepac, zukünftiges "Swissnet", Abgabe von Mietleitungen) verbleiben im Monopol der PTT, während die erweiterten Dienste wie Meldungsvermittlung, Speicher- und Chiffrierdienste sowie Auskunft- und Informationsdienste der Konkurrenz geöffnet werden.

06.02.90 NR verabschiedet FMG mit 117:0

Aus Gründen des Persönlichkeits- und Datenschutzes hebt der NR mit 91:27 den Eintragungszwang von PTT-Abonnenten auf. Nicht einverstanden mit dem BR ist der NR in der Frage der Zulassungsstelle: Im EVED soll eine unabhängige Kontrollinstanz eingerichtet werden, damit die PTT nicht Schiedsrichter in eigener Sache sind. Zudem soll eine gemischte Fernmeldekommission den BR in allen einschlägigen Fragen beraten.

13.12.90 SR verabschiedet FMG mit 24:0

Der BR soll die Kompetenz erhalten, auch Dritten das Erbringen von Dienstleistungen im Bereich der Grunddienste (Ausnahme: Telefon) auf Mietleitungen oder Funknetzen zu gestatten sowie Fernmeldenetze vom Monopol der PTT auszunehmen. Der SR schlägt ein BA für Kommunikation vor, das sämtliche Bewilligungs- und Rechtsverfahren übernehmen und die vom NR vorgesehene Fernmeldekommission ersetzen soll. Mit 21:7 hält der SR an der Pflicht der Abonnenten fest, sich im Telefonbuch eintragen zu lassen.

21.03.91 NR mit 71:52 gegen obligatorischen Telefonbucheintrag

Im Bereich der Grunddienste stimmt der NR der weiteren Öffnung des PTT-Monopols zu, bleibt aber im Bereich des Netzmonopols hart: Mit 85:45 lehnt er die vom SR dem BR generelle Kompetenz ab, Fernmeldenetze vom Monopol auszunehmen. Die Schaffung eines BA für Kommunikation ist unbestritten.

06.06.91 SR bekräftigt mit 23:4 obligatorischen Telefonbucheintrag
Mit 17:9 erklärt sich der SR einverstanden, dass der BR
weitere Fernmeldenetze nur dann vom Netzmonopol der PTT
ausnehmen kann, wenn sie von geringer Bedeutung sind.

17.06.91 NR Zustimmung

21.06.91 Schlussabstimmung im NR (123:0) und SR (41:0)

Zuständig EVED

Freie Schlagwörter PTT, Monopol, Wettbewerb, Medien, Kommunikation, Fernmeldewesen, FMG,
BAKOM, Telefonbuch, Fernmeldegesetz, Post

Benutzerinformationen

Dieses Dokument stammt aus einer älteren Datensammlung. Für die Korrektheit kann nicht garantiert werden.
werden.



 Home

87.076 - Objet du Conseil fédéral.
Loi sur les télécommunications
Fernmeldegesetz

Deutscher Text

Date de dépôt 7.12.1987

Etat actuel Liquidé

Message/Rapport: BBI 1988 I, 1311 / FF 1988 I, 1260

Chronologie

07.12.87 Botschaft des BR zum Fernmeldegesetz (FMG)
Während bisher Endgeräte und Hauszentralen zum Monopol der PTT gehörten und der BR über punktuelle Lockerungen entschied, hebt das neue Fernmeldegesetz (BBI 88 I,1311) das Apparatemonopol der PTT grundsätzlich auf. Der von einer Kommission beratene BR beschliesst über Ausnahmen der Liberalisierung, die nur aus zwei Gründen möglich sind: Der freie Markt stösst dort an Grenzen, wo analoge schweizerische Apparate im Ausland nicht zum Import zugelassen werden; zudem darf die Sicherheit des Fernmeldeverkehrs nicht durch Ramschware gestört werden. Alle von den PTT oder vom privaten Handel angebotenen Teilnehmeranlagen unterstehen einer Zulassungspflicht. Zuständig für die Typenprüfung ist die PTT-Prüfstelle, die selbständig und unabhängig von den Weisungen der Unternehmensleitung tätig sein soll. Am Monopol der PTT bei den Fernmeldenetzen rüttelt das neue Fernmeldegesetz nicht, bringt aber bei den Fernmeldediensten mehr Wettbewerb: Die Grunddienste (Telefon, Telex, Telefax, Telepac, zukünftiges "Swissnet", Abgabe von Mietleitungen) verbleiben im Monopol der PTT, während die erweiterten Dienste wie Meldungsvermittlung, Speicher- und Chiffrierdienste sowie Auskunfts- und Informationsdienste der Konkurrenz geöffnet werden.

06.02.90 NR verabschiedet FMG mit 117:0

Aus Gründen des Persönlichkeits- und Datenschutzes hebt der NR mit 91:27 den Eintragungszwang von PTT-Abonnenten auf. Nicht einverstanden mit dem BR ist der NR in der Frage der Zulassungsstelle: Im EVED soll eine unabhängige Kontrollinstanz eingerichtet werden, damit die PTT nicht Schiedsrichter in eigener Sache sind. Zudem soll eine gemischte Fernmeldekommission den BR in allen einschlägigen Fragen beraten.

13.12.90 SR verabschiedet FMG mit 24:0

Der BR soll die Kompetenz erhalten, auch Dritten das Erbringen von Dienstleistungen im Bereich der Grunddienste (Ausnahme: Telefon) auf Mietleitungen oder Funknetzen zu gestatten sowie Fernmeldenetze vom Monopol der PTT auszunehmen. Der SR schlägt ein BA für Kommunikation vor, das sämtliche Bewilligungs- und Rechtsverfahren übernehmen und die vom NR vorgesehene Fernmeldekommission ersetzen soll. Mit 21:7 hält der SR an der Pflicht der Abonnenten fest, sich im Telefonbuch eintragen zu lassen.

21.03.91 NR mit 71:52 gegen obligatorischen Telefonbucheintrag

Im Bereich der Grunddienste stimmt der NR der weiteren Öffnung des PTT-Monopols zu, bleibt aber im Bereich des Netzmonopols hart: Mit 85:45 lehnt er die vom SR dem BR generelle Kompetenz ab, Fernmeldenetze vom Monopol auszunehmen. Die Schaffung eines BA für Kommunikation ist unbestritten.

06.06.91 SR bekräftigt mit 23:4 obligatorischen Telefonbucheintrag
Mit 17:9 erklärt sich der SR einverstanden, dass der BR
weitere Fernmeldenetze nur dann vom Netzmonopol der PTT
ausnehmen kann, wenn sie von geringer Bedeutung sind.

17.06.91 NR Zustimmung

21.06.91 Schlussabstimmung im NR (123:0) und SR (41:0)

Compétence EVED

Mots clefs libres PTT, Monopol, Wettbewerb, Medien, Kommunikation, Fernmeldewesen, FMG, BAKOM,
Telefonbuch, Fernmeldegesetz, Post

Informations pour l'utilisateur

Ce document provient d'une ancienne base de données en allemand, dont l'exactitude ne peut pas être
garantie



 Home

Zweite Sitzung – Deuxième séance

Dienstag, 6. Februar 1990, Vormittag
Mardi 6 février 1990, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: M. Ruffy

87.076

Fernmeldegesetz
Loi sur les télécommunications

Botschaft und Gesetzentwurf vom 7. Dezember 1987 (BBI 1988 I, 1311)
 Message et projet de loi du 7 décembre 1987 (FF 1988 I, 1260)

Antrag der Kommission
 Eintreten
Proposition de la commission
 Entrer en matière

Auer, Berichterstatter: Die Berichterstattung der Kommission berührt folgende Themen: die technische Entwicklung der Telekommunikation, ihre wirtschaftliche und gesellschaftspolitische Bedeutung, die Frage Monopol/Liberalisierung, die für die Kommission gegebenen weiteren Rahmenbedingungen, ihre Arbeit und ihre wichtigsten Anträge.

Damit wir uns nicht wiederholen, und um etwas Zeit zu sparen, haben Herr Caccia und ich die Themen aufgeteilt. Sie werden nämlich durch die Erläuterungen in der Detailberatung noch reichlich in Anspruch genommen werden. Wir bemühen uns des weiteren, nicht zu wiederholen, was bereits in der Botschaft des Bundesrates steht. Abschliessend wird Herr Bundesrat Ogi die Gesetzesrevision noch von höherer Warte aus beleuchten.

Um sich über die Auswirkungen der Telematik – die Kombination von Telekommunikation und Informatik – auf Wirtschaft und Bevölkerung im allgemeinen und einige ihrer Aspekte im besonderen zu orientieren, lud die Kommission Vertreter interessierter Kreise zu Referaten und Diskussionen ein: so vom Schweizerischen Konsumentenbund unseren ehemaligen Kollegen Roger Mugny, der auch der Studienkommission angehört hatte; von der Protecom die Herren Jean Gimmi und Dr. Heinz Frey; von der Asut, der Schweizerischen Vereinigung von Fernmeldebenutzern, die Herren Martial Sialm und Generaldirektor Heinrich Steinmann; von der PTT-Vereinigung, dem Dachverband der PTT-Gewerkschaft, Herrn Ernst Hoffmann; vom Verband der Schweizerischen Kabelnetzbetreiber Herrn Josef Willmann; von der Vereinigung Schweizer Berggebiete Herrn Dr. Peter Furger; ferner Herrn Professor Martin Rotach von der ETH Zürich, der uns die Manto-Studie vorstellte, sowie Herrn Professor Hansjörg Mey von der Universität Bern, der uns vor allem bei der Erörterung technischer Fragen behilflich war.

Die während drei Jahren von vierzig Wissenschaftlern ausgearbeitete und 1987 veröffentlichte Manto-Studie befasst sich in verschiedenen Szenarien mit den Chancen und Risiken der Telekommunikation für Verkehr, Siedlung und den Menschen. Sie sei Ihnen zur Lektüre empfohlen.

Alle Eingeladenen unterstrichen die grosse Bedeutung der Telematik und des neuen Gesetzes. Die Telematik wird heute neben Boden, Kapital und Arbeit ein immer bedeutenderer Produktionsfaktor. Ihre Nutzung ist zu einem wichtigen Wettbewerbsvorteil geworden, für viele Unternehmen zu einer Exi-

stenzfrage. Die Schweiz ist angeblich das computerdichteste Land der Welt.

Die Hersteller von Geräten und der immer grösser werdende Sektor der Anbieter von Software sind ausgesprochene Wachstumsbranchen. Geräte und Dienstleistungen zusammen ergaben 1986 einen Weltmarkt von ungefähr 800 Milliarden Franken, jener der Telekommunikationseinrichtungen allein von rund 150 Milliarden Franken. Die Wachstumsrate beträgt in diesem Gebiet durchschnittlich 7 Prozent.

In der Schweiz sind rund 20 000 Menschen in der Fernmeldeindustrie tätig und etwa gleichviel bei den Fernmeldediensten der PTT. Dank Telematik konnten rund 200 000 neue Arbeitsplätze geschaffen und dank ihrer Nutzung wesentlich mehr erhalten werden. Von allen schweizerischen Arbeitsplätzen hängen heute 55 bis 60 Prozent direkt oder indirekt von der Telematik ab. Ende 1987 zählte man in unserer Wirtschaft und in der Verwaltung 215 000 Personalcomputer und 430 000 Terminals. Heute dürften es eine Million Bildschirmarbeitsplätze sein.

Die Telematik trägt wesentlich zur Produktivitätssteigerung der Wirtschaft bei und damit zu unserem wachsenden materiellen Wohlstand. Entscheidend waren vor allem der wirtschaftliche Durchbruch der Mikroelektronik und die damit einhergehende spektakuläre Verbesserung des Preis/Leistungsverhältnisses. Die Geräte sind nicht nur leistungsfähiger, sondern auch billiger geworden. Die Digitalisierung wird diesen Trend noch verstärken.

Wichtig ist die Anwendung der Telematik heute nicht nur bei der Produktion – diese wird sicherer und sparsamer –, sondern auch bei den Dienstleistungen, wobei ja auch die produzierende Wirtschaft immer mehr zu einer Dienstleistungskomponentenwirtschaft geworden ist. Administrative Vorgänge können automatisiert werden. Moderne Forschung und Entwicklung sind heute ohne den Rückgriff auf Datenbanken und die dafür benötigten Fernmeldeeinrichtungen nicht mehr denkbar. Auch die Medizin ist darauf angewiesen.

Eindrucksvoll ist der Einsatz der Telematik vor allem bei den Banken. Herr Steinmann von der Schweizerischen Bankgesellschaft, die das grösste private Netz betreibt und so quasi nebenbei auch das grösste Software-Unternehmen der Schweiz ist, unterstrich die Zuverlässigkeit unserer PTT. Die Banken sind Tag für Tag, während 24 Stunden, auf Verfügbarkeiten von 99,8 bis 99,9 Prozent angewiesen und daher stark von den Fernmeldediensten abhängig.

«Wenn uns die PTT diese Dienste abstellen», sagte Herr Steinmann, «stehen wir still, und zwar katastrophal still.» Ich meine früher, Geld sei für die Banken das Wichtigste. Ich lernte, dass Information offenbar ebenso wichtig ist.

Für die Wirtschaft sind nicht nur die Dienstleistungen der PTT von grosser Bedeutung, sondern auch ihre Aufträge. Sie investieren bis 1992 in ihren Fernmeldediensten jährlich 2,7 Milliarden Franken, innert fünf Jahren allein 3,5 Milliarden für neue Zentralen.

Nicht zutreffend ist die Meinung, die Telematik vernichte Arbeitsplätze. Zwar führt neue Technik allweil zu Verlusten von angestammten Arbeitsplätzen, gesamthaft aber schuf sie neue und sicherte vor allem die Erhaltung bestehender. Die Erfahrung lehrt, dass Arbeitsplätze vor allem dann gefährdet sind, wenn die technische Umstellung nicht oder zu spät erfolgt. Arbeitslosigkeit ist also keine Folge der Mikroelektronik, deren Nichtanwendung jedoch eine ihrer Ursachen.

Bei den Banken und Versicherungen z. B., die in sehr hohem Masse Telekommunikation einsetzen, sind keine Leute freigesetzt, ihre Dienstleistungsangebote aber stark erhöht worden. Ohne Datenverarbeitung könnten sie heute ihr riesiges Transaktionsvolumen gar nicht mehr bewältigen.

Für beide, die Wirtschaft und die PTT, ist das neue Fernmeldegesetz von grosser Bedeutung. «Es wird die PTT auf ihrem Weg ins nächste Jahrtausend entscheidend prägen», hält der Verwaltungsrat des Unternehmens in seinem Geschäftsbericht 1988 fest.

Ein letzter wirtschaftlicher Aspekt: Die Telematik trägt auch wesentlich zu qualitativem Wachstum bei. Sie ermöglicht die Einsparung von Rohstoffen, eine sinnvollere Materialverwertung; sie braucht weniger Energie als herkömmliche Produktion,

vermeidet ökologisch nicht erwünschten Personen- und Güterverkehr auf Schiene und Strasse und ermöglicht die Reduktion der Lagerbestände. Information und ihre Verbreitung ersetzen Materie und Energie. Herstellung und Betrieb von Informationsverarbeitungsgeräten belasten die Umwelt nicht annähernd so stark wie Motoren oder Maschinen. Bei der Herstellung eines Chips machen die Rohmaterialkosten 1 bis 2 Prozent aus, bei einem Auto hingegen 40 Prozent. Entsorgungsfragen bestehen, aber sie sind weniger problematisch als jene anderer Branchen.

Diskutiert hat Ihre Kommission auch gesellschaftspolitische Auswirkungen der Telematik, dabei auch den Datenschutz. Wir werden bei der Detailberatung darauf zurückkommen. Unser Gesetz ist allerdings primär ein technisches. Es kann Fluch oder Segen der neuen Errungenschaften nicht oder nur in geringem Masse beeinflussen.

Zu diesem Problembereich, der auch Gegenstand der erwähnten Manto-Studie ist, haben wir Herrn Professor Herbert Kubicek von der Universität Bremen eingeladen, der sich mit kritischen Publikationen über Telematik einen Namen gemacht hat. Aus zeitlichen Gründen, aber auch weil die angeschnittenen Probleme mit dem Fernmeldegesetz nicht zu lösen sind, sei dieser durchwegs anregende Teil unserer Beratungen nur kurz gestreift.

Wie bei jeder technischen Neuerung gibt es auch bei der Telematik Sonnen- und Schattenseiten und Menschen, die einseitig nur die eine oder nur die andere sehen. Zukunftsgläubige und Pessimisten. Dem Telefon – wer möchte heute darauf verzichten? – sagte man keine grosse Zukunft voraus, weil der manuellen Verbindungsherstellung mit Stöpseln physikalische Grenzen gesetzt waren. Als die automatischen Zentralen aufkamen, fühlten sich die vielen Telefonistinnen in ihrer Existenz bedroht.

Eine verständlicherweise von vielen als negativ empfundene Folge der Telematik ist der Qualifikationsverfall. Mehr Menschen müssen heute mehr umlernen als früher und das einst Erlernte zugunsten von etwas Neuem aufgeben. Umgekehrt kann dank der Telematik monotone und geisttötende Routinearbeit zu einem grossen Teil durch Automaten ersetzt werden. Ohne dies wäre auch die Arbeitszeitverkürzung nicht möglich geworden. Jedenfalls musste sich der Mensch bei anderen neuen Techniken mehr der Maschine anpassen als bei der Telematik. Diese versetzt uns in die Lage, ihren Einsatz mehr nach den menschlichen Bedürfnissen auszurichten. Ein Beispiel: Dank Telematik können heute Gehörlose via Bildschirm miteinander telefonieren und Blinde über akustische Signale ihre am Bildschirm geschriebenen Texte selbst korrigieren.

Wir alle wissen um die Problematik der Informationsgesellschaft, vor allem der Einweg-Information.

Im Jahre 1837 erfand Samuel Morse den ersten brauchbaren elektromagnetischen Schreibapparat, den Telegrafen. Als man dem Schriftsteller Henry David Thoreau berichtete, es könne nun ein Mann vom Staate Maine innerhalb eines Augenblicks eine Meldung an einen Mann in Texas schicken, soll er gefragt haben: «Aber was haben die beiden einander zu sagen?» Diese Frage stellt sich allerdings auch in anderen Bereichen der Kommunikation, oft auch schon bei zwei Menschen, die sich an einem Tisch gegenüber sitzen und nicht zu kommunizieren vermögen.

Es geht hier vielfach um Philosophisches. Als Thomas von Aquin zwei Steinmetzen, die an einem riesigen Quader meisselten, nach ihrem Tun befragte, antwortete der eine: «Ich verdiene hier mein Geld», der andere: «Ich baue an einem Dom.» Die Menschheit ist durch die Telekommunikation zusammengerückt, die Welt dadurch zu einem grossen Dorf geworden. Die Verletzlichkeit allerdings ist grösser. Dies gilt nicht nur für die Wirtschaft, sondern auch für moderne Waffen, was die Hoffnung nährt, dass sie auch deswegen nicht eingesetzt werden. Das grösste Restrisiko bleibt allemal der Mensch.

All diese Fragen können wir, wie erwähnt, mit unserem Gesetz nicht lösen. «Vom Neandertaler zum Digitaler», sagten kürzlich die Kabarettisten Birkenmeier. Wir wissen, dass wir nebst der Informations- auch eine Kulturgesellschaft brauchen, in der sich der Mensch erst voll verwirklichen kann.

Die fortgeschrittene Fernmeldetechnik hat das bestehende

Gesetz aus dem Jahre 1922 längst überholt. Wie bei Radio und Fernsehen musste in rechtstaatlich nicht gerade vorbildlicher Weise auf dem Vollzugsweg nachgeholfen werden.

Unsere Kommission stand nicht nur vor den Tatsachen der dargelegten wirtschaftlichen und der technischen Entwicklung sowie vor der hier zentralen politischen Frage «Monopol oder Liberalisierung?» – zu beiden wird Herr Kollege Caccia sprechen –, sondern hatte auch drei weitere äussere Rahmenbedingungen und Jalons zu beachten.

1. Die Frage der Europatauglichkeit des Gesetzes. Wir schenken diesem Problem ein besonderes Augenmerk. Die Kommission hat daher das am 30. Juni 1987 herausgegebene Grünbuch, eine sektorielle Ergänzung des EG-Weissbuches von 1985, über die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes bei der Telekommunikation in ihre Beratungen mit einbezogen. Sie hörte dazu weiter in den «Hearings» Herrn Staatssekretär Prof. Blankart und Herrn Dr. Vuilleumier vom Bawi, Sektionschef für internationale Industriefragen, an. Das Bawi hatte zwar im Mitberichtsverfahren den Gesetzesentwurf gutgeheissen. In der Kommission bezeichnete ihn Staatssekretär Blankart, was die handelspolitische Seite betrifft, jedoch nur als einen Kompromiss. Zu diesem stehe er freilich. Als Verantwortlicher für die Aussenwirtschaft wäre ihm allerdings, statt der vorgesehenen «evolutiven» Liberalisierung, eine stärkere Öffnung lieber gewesen, nicht nur im Hinblick auf die EG, sondern auch auf unsere Verpflichtungen gegenüber dem Gatt. Bedenken äusserte er insbesondere gegenüber den vorgesehenen Schutzbestimmungen zugunsten einheimischer Industrie, der Reziprozitätsklausel in Artikel 34, den dort stipulierten selektiven Retorsionsmassnahmen, der Abgrenzung von Grunddiensten und erweiterten Diensten, wo unser Konzept nicht voll mit jenem des EG-Grünbuches übereinstimmt, sowie vor allem gegenüber den Zulassungsbestimmungen für Teilnehmeranlagen in der Fassung des Bundesrates. Den zuletzt genannten «Tolgggen» in unserem Europazeugnis hat die Kommission gelöscht. Sie musste bei ihren Beratungen berücksichtigen, dass sich innerhalb der EG die Entwicklung im Fluss befand und weiterhin befindet. Die Meinungsbildung dort ist noch keineswegs abgeschlossen.

Bei unseren Beratungen kamen wir zum Schluss, die Gesetzesvorlage als EG-konform qualifizieren zu dürfen, nicht zuletzt aufgrund des Zeugnisses, das ihr der Autor des EG-Grünbuches ausgestellt hatte.

Nun sind aber seit der Verabschiedung des Gesetzes durch unsere Kommission – Mitte August letzten Jahres – in Brüssel neue Richtlinien veröffentlicht und diskutiert worden, so eine Richtlinie der EG-Kommission über die Liberalisierung von Dienstleistungen und eine solche des Ministerrates zur Harmonisierung für Netze und bestimmte Dienstzutritte.

Diese Entwürfe sind uns bekannt. Sie sind jedoch in der EG teils ziemlich umstritten. Verbindliche Texte stehen heute noch nicht fest. Unser Entwurf ist unter Umständen später aufgrund der definitiven Brüsseler Beschlüsse in einigen Punkten anzupassen oder zu ergänzen. Nicht betroffen werden jedenfalls unsere Bestimmungen über die Teilnehmeranlagen, mit der Ausnahme von Artikel 33 Absatz 3, und über das Netzmonopol. Hingegen wird die in der EG diskutierte Liberalisierung von Datenübermittlungen möglicherweise eine Ueberarbeitung erfordern. Der Zweitrat wird diesen Fragen besondere Beachtung schenken müssen.

Orientieren lassen hat sich Ihre Kommission auch über die Reform der Deutschen Bundespost sowie über das neue Fernmeldegesetz von Schweden.

2. Ein zweiter, wenig glücklicher Jalon, den wir nicht umfahren konnten, ist die PTT-Mischrechnung, eine vor allem durch das Parlament geschaffene Crux. Sie ist in dreierlei Hinsicht problematisch:

Erstens haben wir die Mischrechnung innerhalb der PTT-Betriebe. Die Post ist defizitär, das Fernmeldewesen rentabel. Dort bestehen für das Jahr 1988 350 Millionen Franken Verlust, hier rund 760 Millionen Franken Gewinn.

Zweitens bestehen auch innerhalb der Fernmelderechnung grosse Ungleichgewichte. Während die gesamten Fernmeldedienste einen Kostendeckungsgrad von 116 Prozent aufweisen, beträgt er im Inland bloss um die 100 Prozent. Im Aus-

landverkehr beziffert sich der Kostendeckungsgrad hingegen auf 184 Prozent. Noch vor wenigen Jahren waren es sogar wesentlich mehr als 200 Prozent. Dieses Geld fliesst vorwiegend durch die Verknüpfung unserer Wirtschaft mit der Welt. Hier aber ermöglicht das Monopol schon seit einiger Zeit kein beliebiges Eigenleben mehr im stillen helvetischen Gärtchen: Zum einen konkurrieren sich die nationalen PTT – und werden es nach der Verwirklichung des EG-Binnenmarktes noch mehr tun –, zum anderen können international tätige Unternehmen ihre Netzknotenpunkte ins billigere Ausland verlegen. Der Schweiz verbleibt dann nur noch die Zubringerstrecke. Mehrfach sind denn auch bekanntlich die Auslandtaxen reduziert worden, deutlicher gesagt: mussten reduziert werden, letztmals in erheblichem Masse auf den 1. Mai 1989 hin.

Drittens: Ein noch kritischerer Punkt der Mischrechnung sind die den PTT durch die Politik aufgezwungenen gemeinwirtschaftlichen Leistungen. Sie belasten ihren Haushalt mit über 300 Millionen Franken jährlich. Davon entfallen zwei Drittel auf die Zustellung von Zeitungen und nahezu 100 Millionen Franken auf den defizitären Postautodienst. Diese gemeinwirtschaftlichen Leistungen sind weder durch die Verfassung noch durch Gesetze abgestützt. Ausser der erwähnten Mischrechnung gibt es noch eine regionale. Der erwünschte Ausgleich von jährlich rund 150 Millionen Franken zugunsten finanzschwächerer Landesteile und zu Lasten der Agglomerationen kann wenigstens von der Bundesverfassung her begründet werden. Eine Monatszeitschrift titelte letztes Jahr: «Unsere Post ist gelb, ihre Zukunft schwarz.» Etwas weniger in «Schwarz-Gelb-Malerei» machte im letzten Dezember die «Basler-Zeitung». Sie fragte: «Blühen den PTT bald rosarote Zeiten?» («BaZ» vom 6.12.89)

In der Tat zeigt die Unternehmensplanung, dass sich trotz Taxerhöhung bei der Post die Schere zwischen Kosten und Erträgen weiter öffnet. Wir als Politiker weisen die PTT-Betriebe zum einen immer wieder an, sich unternehmerisch zu verhalten, zum anderen hängen wir ihnen Bleigewichte an und stellen so unseren Auftrag selbst in Frage. Auch die Leute der PTT können einen Pudding nicht an die Wand nageln. Die Gefahren der Vernachlässigung des Verursacherprinzips und der dadurch verursachten Verzerrungen von Wettbewerb und PTT-Rechnung sind ernstzunehmen. Früher oder später wird das Parlament jedenfalls den misslichen Rechtszustand beheben müssen. Mit dem Fernmeldegesetz können wir es nicht.

Ihre Kommission hat sich eingehend mit den Problemen der Mischrechnung beschäftigt. Einen Antrag, die PTT dürften nicht mit Kosten belastet werden, die in keinem Zusammenhang mit den von ihnen gesetzlich zu erbringenden Leistungen stünden, lehnte sie ab, ebenso die zur Diskussion gestellte Trennung der PTT in einen Post- und in einen Fernmeldebetrieb. Ein solcher mit einer Verfassungsrevision verbundener Auftrag würde die zeitlich ohnehin dringliche Verabschiedung des Gesetzes noch weiter verzögern, und zwar erheblich.

Zur Frage der Mischrechnung bestellte die Kommission des weiteren ein Gutachten bei Herrn Professor Charles Blankart von der Technischen Universität Berlin, der in der «NZZ» verschiedene Grundsatzartikel zur Telekommunikation und auch zum vorliegenden Gesetz veröffentlicht hat und der auch zu den Anhörungen eingeladen worden war. Schriftlich und mündlich nahmen PTT und Departement dazu Stellung.

Das theoretisch interessante Gutachten (Charles B. Blankart, «Alternativen zur Mischkalkulation der PTT, Gutachten zuhanden der Kommission des Nationalrats für die Vorbereitung des Fernmeldegesetzes», Berlin, 19.1.89) vermittelt einige prüfenswerte Anregungen, stellt jedoch weniger Alternativen zur Mischrechnung in den Vordergrund ordnungspolitische Fragen, vor allem bezüglich Monopol und Liberalisierung. Fragen die bereits in der Studienkommission eingehend erörtert worden waren. Die vom Gutachter aufgezeigten Wege lassen verschiedene Antworten auf staats-, regional-, sozial- und raumplanerische Fragen offen und wären zum Teil wohl nur auf dem Wege einer Verfassungsänderung zu realisieren, jedenfalls nicht ohne völligen Neubeginn der Gesetzesrevision.

Die erwähnte Frage der Abgeltung der von den PTT zu erbrin-

genden gemeinwirtschaftlichen Leistungen bleibt offen. Die auch in unserer Kommission kritisierte Mischkalkulation ist im übrigen nicht primär eine Folge des Monopols.

Die Auseinandersetzung über die verschiedenen Thesen ist in zwei Beiträgen von Dr. Fritz Mühlemann und von Professor Blankart in der «NZZ» vom 30. November 1989 nachzulesen.

3. Ein weiterer Jalon, den Ihre Kommission zu beachten hatte – diesmal ein politischer –, ist das sechsjährige Verfahren zum Entwurf des Gesetzes: der in der Botschaft (S. 19ff.) geschilderte Weg vom Auftrag über einen abgelehnten ersten Entwurf des PTT-Verwaltungsrates, die gute und speditive Arbeit der Studienkommission und das Vernehmlassungsverfahren bis zum vorliegenden Entwurf vom 7. Dezember 1987.

Die Studienkommission, in der praktisch alle interessierten Kreise vertreten waren, hatte den Entwurf einstimmig verabschiedet. Er wurde im Vernehmlassungsverfahren gut aufgenommen. Dieses ergab bei den wichtigsten Gesetzesneuerungen weitgehende Übereinstimmung. Das breit abgestützte Verfahren war für Ihre Kommission Fingerzeig genug, nicht alles bisher Geleistete auf den Kopf stellen zu wollen. Sie führte dennoch ausführliche Anhörungen oder Hearings, wie man heute sagt, und intensive Gespräche mit Vertretern der PTT und des Departementes durch. Sie nahm zu allen an sie gerichteten Eingaben Stellung und fühlte sich frei, Ihnen einige wesentliche Änderungen vorzuschlagen.

Die Kommission hielt zwischen dem 17. August 1988 und dem 15. August 1989 insgesamt acht Sitzungen ab, davon zwei zweitägige. Eine Sitzung fand in Sursee statt, in einer der Telekommunikations-Modellgemeinden. Die Kommission orientierte sich über das dortige Projekt.

Wir behandelten 66 Anträge, die teilweise in die Fahne Eingang gefunden haben. Bei zwei Absenzen hiess die Kommission das Gesetz in der Gesamtabstimmung mit 21 zu 0 Stimmen gut, also oppositionslos und ohne Enthaltungen.

Ich möchte Herrn Bundesrat Ogi als Departementsvorsteher danken, der Widerspenstigkeiten der Kommission rechtzeitig spürte und ihnen mit Gegenvorschlägen Rechnung trug. Danken möchte ich auch den Herren Dr. Fritz Mühlemann, Fürsprecher Rolf Lüthi und dem wissenschaftlichen Adjunkten Peter Fischer, von den PTT-Betrieben den Herren Generaldirektor Trachsel, Fürsprechern Hans Rüeeggger und Rolf Zaugg, die allen Sitzungen beiwohnten, sowie den Fürsprecherinnen Elisabeth Lindt und Geraldine Codat und den Fürsprechern Peter Nobs und Albert Känzig, die 600 Seiten gutes Protokoll verfasst haben, Frau Annemarie Huber von den Parlamentsdiensten für ihre Hilfe und schliesslich den Mitgliedern der Kommission, die sich gut vorbereiteten, konstruktiv mitarbeiteten, strittige Fragen ausdiskutierten und damit ermöglichten, dass Ihnen nur ein einziger Minderheitsantrag unterbreitet wird.

M. Caccia, rapporteur: Comme vous l'a dit le président de la commission, M. Felix Auer, je suivrai sa proposition de traiter trois chapitres qui s'ajouteront aux trois autres qu'il a traités lui-même. Je consacrerai le premier chapitre aux quelques réflexions sur le développement des télécommunications, le développement des services et des applications, le développement technique, pour donner une idée de l'évolution en cours et voir ce qui se passe en Suisse et aux PTT. Le deuxième chapitre touchera les problèmes du monopole et de la libéralisation, la question de savoir ce qui se passe à l'étranger et en Suisse aujourd'hui. Quant au troisième chapitre, il sera consacré aux propositions de changements émanant de votre commission, par rapport au projet du Conseil fédéral.

Je parlerai tout d'abord du développement des télécommunications et, avant tout, du développement des services et des applications. A ce sujet, un tableau assez intéressant figure dans le Livre vert de la Communauté européenne, qui présente le développement des télécommunications à partir de l'introduction officielle du télégraphe en 1847 jusqu'à nos jours, avec une projection vers les années 2000. On constate une évolution exponentielle ces dernières dizaines d'années, avec toute une série de possibilités qui nous mènent vers l'an 2000 et qui sont déjà en partie réalisées, ou qui le seront au cours de cette décennie. De la transmission des données à lar-

ges bandes, de la télécopie en couleur, de la messagerie électronique – qui est en partie déjà réalisée – la téléimpression du journal, les télécopies vocales, le téléphone haute fidélité, la visiophonie, la quadriphonie, la télévision haute définition. On pourrait continuer à énumérer tous les aspects des appareils mobiles.

Quels sont les moteurs de ce développement? Il faut rappeler qu'il y a des conditions, des données physiologiques à la base du développement actuel. La capacité d'absorption, d'information de la part de l'homme et de ses sens dépend pour 87 pour cent de la vue, pour 10 pour cent seulement de l'ouïe et pour 3 pour cent des autres sens.

Ces données expliquent les efforts en cours pour transmettre de la meilleure manière possible les images, surtout pour passer de la transmission des images fixes à celle des images en mouvement. Des données techniques ont largement déterminé cette évolution et c'est surtout la révolution de l'informatique combinée à la révolution des télécommunications. Ce sont les moteurs technologiques du développement que nous vivons. Le professeur von Weizsäcker a dit: «L'ordinateur est dans l'ère actuelle et future de l'information ce qu'a été la machine à vapeur dans la révolution industrielle des dix-huitième et dix-neuvième siècles. Comme la voie ferrée a rendu mobile la machine à vapeur, ainsi les réseaux de télécommunications et les services qui y sont liés rendent mobile l'ordinateur.»

Mais voyons d'un peu plus près le développement technique, en passant des réseaux jusqu'aux installations d'usagers et en concluant finalement sur quelques aspects liés au développement futur.

En ce qui concerne les réseaux, il y a eu une évolution énorme pour ce qui touche aux lignes de transmission. On est passé des lignes aériennes bien connues aux câbles à couple de fils métalliques, aux câbles coaxiaux, aux câbles à fibres optiques. A chaque fois, la capacité de transmission a augmenté de manière considérable, et même de façon stupéfiante; dans le cas des fibres optiques, on a même soustrait la transmission aux influences et aux perturbations électromagnétiques.

Au delà de la transmission par câbles, il y a la transmission par liaison radio. On est passé de la diffusion tous azimuts aux faisceaux dirigés, on est passé des ponts radio terrestre aux ponts radio par satellites. Quant aux centraux de communications, on a commencé – le président l'a rappelé – par la commutation manuelle, puis au début de ce siècle, vers 1910, à la commutation électro-mécanique et au début des années 1970 à la commutation semi-électronique pour en arriver à la commutation optique.

Pour les techniques de transmission, on est passé du système analogique, avec multiplex (basé sur des méthodes de modulations analogiques), à la transmission digitale ou numérique, avec même des systèmes de compression de l'information pour augmenter la capacité de transmission des réseaux.

Quelles sont les conséquences financières de cette évolution? En 1970, les investissements pour les réseaux représentaient encore 85 jusqu'à 90 pour cent du total, ceux destinés aux terminaux les 10 ou 15 pour cent restants. Aujourd'hui, les investissements pour les terminaux ont dépassé ceux destinés aux réseaux.

Venons-en aux installations d'usagers. Le développement a été là aussi exponentiel. Aujourd'hui, on trouve facilement appliqués le télégraphe, le téléphone, le télex, le fac-similé, la télécopie, le téletex, le vidéotex, le répondeur automatique, le vidéo-téléphone, la vidéo-conférence, le téléphone mobile, l'appel de personnes, les télécopies mobiles etc. On trouve ensuite toutes sortes d'ordinateurs ou d'informatiques appliqués à ces services. Avec l'informatique, dès 1960, a commencé aussi la transmission de données entre ordinateurs et, dans les années 1980, on en arrive à des lignes commutées, soit à la commutation en paquet, messageries électroniques, téléimpression, transmissions de données de et pour ordinateurs mobiles et l'on va continuer sur cette lancée.

A la base de cette évolution, il y a naturellement les composantes électroniques. D'un côté, on trouve les composantes de l'informatique. Comme vous le savez, on est passé du transistor, découvert à la fin des années 40, au circuit intégré sur large

échelle et des limites sont déjà atteintes en matière de physique, limite que représente la vitesse de la lumière (qui joue un rôle dans la transmission à l'intérieur de ces éléments et de ces composantes mêmes informatiques). En 1968, on a construit le premier «chip» de stockage qui permettait de stocker 64 bits, c'est-à-dire huit lettres. En 1989, l'année dernière donc, on a mis sur le marché le premier «chip» de stockage de 4 millions de bits, permettant de stocker 300 pages de texte dactylographié. D'un autre côté, on trouve aussi le développement des composantes dans le secteur de l'optoélectronique, c'est-à-dire l'électronique qui traite de la lumière, et notamment les progrès du laser semi-conducteur et des détecteurs optoélectroniques ultra-rapides qui ont permis l'application des fibres optiques.

Parallèlement à toutes ces transformations, des problèmes de standardisation ont surgi. Ils existent dans les télécommunications, où la standardisation des protocoles de transmission est indispensable au fonctionnement des communications entre usagers; mais au-delà de cette standardisation des protocoles, les particularités des installations d'usagers font leur apparition et constituent peut-être le support du protectionnisme: toute une série de spécifications redondantes qui en ont créé les bases, en effet. Mais le problème de la standardisation se pose également dans le domaine de l'informatique. L'utilisation, à l'origine hors circuit, de l'ordinateur, puis branché sur des circuits locaux, a fait que l'on a développé des standards propres à chaque marque d'ordinateurs. Certaines maisons ont même adopté une stratégie de l'incompatibilité. Ce sont en effet les gros producteurs eux-mêmes qui ont imposé les standards industriels et non pas les hommes politiques ou les PTT.

Quelles sont en fait les potentialités d'évolution future? On envisage d'augmenter la capacité de transmission des fibres optiques au moyen de nouvelles fibres et surtout de nouveaux lasers, de nouvelles sources de lumière; on envisage l'amélioration des nouvelles possibilités de représentation de l'image au-delà du tube cathodique qu'on connaît bien. De nouveaux systèmes de transmission radio, avec limitation de la bande utilisée, sont en train de se développer, ainsi que de nouveaux systèmes de codification de l'information. Des logiciels nouveaux, basés sur l'intelligence artificielle, vont venir modifier le monde des installations d'usagers. Des perspectives inédites sont élaborées pour les composantes basées sur la supraconductivité, et on envisage même de réaliser des communications à partir de particules élémentaires comme les neutrinos. J'en viens au programme européen de recherche et de développement pour donner une idée des efforts accomplis dans ces directions. Le programme COST s'occupe des techniques de transmission radio à large bande; ESPRIT est un programme européen technologique à large spectre. Le but est d'associer des entreprises concurrentes dans l'élaboration d'un tronc commun à partir duquel elles pourront voler de leurs propres ailes. Le financement est assuré à parts égales par la Communauté européenne et par les entreprises.

La première phase du programme ESPRIT (1984-1987) a vu l'engagement de 1,5 milliards d'ECUS, c'est-à-dire environ 2,5 milliards de francs. ESPRIT 2, soit la phase couvrant la période 1987-1991, qui ouvre la participation à des entreprises de pays de l'AELE, dépassera 5 milliards de francs. Il est bien évident que, dans le cas d'entreprises de pays de l'AELE, ce sont ces derniers qui paieront le 50 pour cent et non pas la Communauté européenne.

Le programme EUREKA vise à limiter le retard technologique de l'Europe, et 19 pays y sont engagés. On a lancé 200 projets. Les deux principaux intéressent les télécommunications: ce sont la télévision à haute définition, d'une part, et JESSI, à savoir un programme pour le développement de composantes micro-électroniques d'avant-garde.

Il y a encore un programme RACE – Recherche avancée pour les communications en Europe – qui prépare l'introduction de communications intégrées à large bande dans les réseaux européens. Au cours de la période 1987-1992, la Communauté européenne met à disposition environ 800 millions de francs, soit environ la moitié du budget de ce programme.

Le programme STAR – Special Telecommunication Action for

Regional Development – se propose de stimuler le développement économique des régions les moins favorisées de la Communauté européenne par l'utilisation de services de télécommunication avancée. Entre 1987 et 1991, la Communauté engage 1,3 milliard de francs suisses dans ce programme, soit 55 pour cent du financement.

Mais que se passe-t-il en Suisse et aux PTT du point de vue des réseaux? Les progrès considérables de ces derniers, aussi bien quantitatifs que qualitatifs, augmentent leur capacité de transport et l'intégration des différents services sur un seul réseau. Le fondement technique de ces changements est la digitalisation, qui permet de réduire à la même forme divers types d'informations – voix, données, textes, images – et de les transmettre ensemble sur le même réseau. La technique, d'ailleurs connue depuis longtemps, est celle de la modulation à impulsions codifiées. Au lieu d'un signal variable de façon continue, l'information est constituée d'une série de valeurs numériques représentées à leur tour par des séries d'impulsions. Depuis 1984, on équipe les centraux digitaux des PTT avec le système de télécommunication intégrée qui permet de commuter et de transmettre l'information directement sous forme digitale. Jusqu'en 1992, à peu près 85 à 90 pour cent des mille centraux seront équipés. Les coûts d'équipement atteindront 3,5 milliards de francs répartis sur cinq ans.

La technique digitale se combine de façon extraordinaire avec un autre produit de la technologie: la fibre optique. La mise en place des câbles en fibre optique se poursuit à un rythme élevé. Pour l'ensemble de l'aménagement du réseau, on prévoit des investissements de l'ordre de 2,8 milliards de francs en cinq ans.

Swissnet est la dénomination du réseau numérique à intégration de services de la Suisse, qui ressortira de cette évolution. Swissnet 1, la première phase de réalisation avec quelques limitations dans ses prestations, sera disponible à partir de cette année pour environ 80 pour cent des abonnés qui le désireront. Swissnet 2, la deuxième phase, sera disponible du moment où suffisamment de centraux seront équipés avec le dispositif du système de télécommunication intégré dont je viens de parler.

Venons-en aux services des PTT. Il vaut la peine de consulter la publication des PTT *Services et prestations des télécommunications*. A côté des services traditionnels tels que la déviation des appels, les conférences téléphoniques, les services d'information, etc., vous y trouvez les services appelés: télématique, télex, commutations de messages avec système SAM ou ARCOM 400, téléfax, publifax, Télépac, tétélex, vidéotex, vidéoconférence, etc.

Par conséquent, la vitesse de cette évolution montre bien la difficulté à réglementer cette matière. Elle est donc la condition même pour nous conduire à la réalisation d'une loi-cadre ne comportant pas trop de détails qui deviendraient caducs lors de l'entrée en vigueur de la loi.

J'en viens au deuxième chapitre qui traite des problèmes du monopole et de la libéralisation. Tout d'abord, la question du monopole en général: dans les pays européens, l'organisation des télécommunications a été liée en général au monopole de l'entreprise des PTT. Ce monopole s'étendait, avec quelques différences pour les divers pays, du réseau aux installations d'usagers et aux services. Les raisons du monopole sont multiples. Protectionnisme en faveur de l'industrie des télécommunications de chaque pays et retard technologique de cette industrie en ont été les conséquences, voulues ou non.

L'Europe a commencé à bouger, soit avec la fusion d'entreprises de télécommunications, soit avec différentes formes de coopération entre entreprises d'informatique et de télécommunications. Sur le plan politique, la Communauté européenne a donné la direction à suivre dans le Livre vert, dont je cite quelques passages: «L'objectif essentiel est de développer les conditions dans lesquelles le marché offrira aux utilisateurs européens une plus grande variété de services de télécommunications, de meilleure qualité et à un coût moindre, permettant à l'Europe de recueillir, tant à l'intérieur qu'à l'extérieur, les pleins bénéfices d'un secteur des télécommunications puissant.» De plus: «La convergence des technologies

des télécommunications, de l'informatique et de l'audiovisuel rend obsolètes les lignes de démarcation traditionnelles entre les réseaux de télécommunications et le secteur des terminaux, et entre les services traditionnellement fournis dans le cadre d'un monopole et ceux fournis dans un environnement ouvert à la concurrence. En outre, les satellites sont à présent capables de fournir des services à l'échelon mondial, tant sur le plan national que transnational.» Les principales conséquences tirées de cette démarche et de ces réflexions sont, toujours dans le Livre vert, les suivantes: acceptation du principe de l'exclusivité ou de droits spéciaux des PTT pour l'offre et l'exploitation du réseau, acceptation du principe de l'exclusivité d'un nombre limité de services de base, offre libre des autres services qu'on appelle élargis, libre réalisation des marchés des terminaux, séparation de la réglementation et de l'exploitation, contrôle des subventions croisées.

Enfin, que se passe-t-il réellement dans les pays européens? La Grande-Bretagne mène sans doute la danse avec la privatisation de British Telecom, qui a eu lieu en 1981, et l'ouverture du marché à la firme Mercury. Les résultats en ce qui concerne le renouveau technologique sont évidents, la baisse de qualité du service aux petits utilisateurs de la périphérie en est le prix. Les autres pays européens rencontrent pas mal de difficultés à rester dans le sillon communautaire, bien qu'avec des attitudes très différentes qui vont de la Hollande, qui suit un peu l'exemple britannique, jusqu'à la France et l'Italie qui freinent la mise en pratique des directives générales du Livre vert. Avec la nouvelle loi, on peut affirmer qu'on est plus proche des recommandations du Livre vert que la plupart des membres des Douze.

Il y a lieu de faire une remarque à propos du Conseil de l'Europe: l'Assemblée parlementaire du Conseil de l'Europe, mercredi dernier, a discuté un rapport sur les enjeux des télécommunications en Europe et a approuvé une résolution qui touche les domaines économique, culturel, social, scientifique et géopolitique. On peut considérer la décision des représentants des Parlements des 23 pays comme une décision d'approbation de la substance du Livre vert de la Communauté européenne.

En ce qui concerne la Suisse, penchons-nous d'abord sur l'article 36 de la Constitution fédérale: le mandat qui en découle et ses limites. Je citerai en particulier le point 132 du message: «Conformément à la doctrine et à la jurisprudence en vigueur, l'article 36 de la constitution autorise la Confédération à prévoir un régime monopolistique pour les postes et les télécommunications.» Le texte de l'article donne au législateur la possibilité de privatiser certains secteurs des postes et des télécommunications, du moment qu'il n'énonce pas les services que les postes et les téléphones sont appelés à réaliser directement.

Quelle est la pratique récente des PTT en ce qui concerne les réseaux? Tout en ayant le monopole, aujourd'hui déjà la loi permet d'attribuer à des tiers des concessions pour des utilisations particulières (c'est le cas par exemple des réseaux de télévision et de radio ou des Chemins de fer fédéraux). A Genève, Bâle et Nyon, on est même en train d'expérimenter de nouvelles formes de collaboration entre PTT et privés. Il faut reconnaître que les PTT suisses ont aménagé un réseau exemplaire, destiné à la desserte des régions périphériques, et qui est aussi fiable. L'enquête de EUSIDIC, Survey of public data networks, de 1988, a mis en évidence un taux de succès de 100 pour cent pour la transmission de données de la Suisse, suivie à quelque distance par les autres onze pays les plus développés d'Europe, le meilleur étant la Belgique, le pire, la France.

Mais qu'en est-il à propos des services? Je vous ai déjà cité la quantité des services qui ont été développés par les PTT. Ce catalogue contient évidemment une partie abondante de services que la nouvelle loi a défini comme services élargis. Ceux-ci sont aujourd'hui déjà offerts par des tiers et la nouvelle loi est ici absolument nécessaire pour réglementer et créer une clarté suffisante en ce qui concerne l'organisation de ces services.

Pour ce qui est des installations d'usagers, du monopole absolu, on est passé aujourd'hui déjà au droit exclusif des PTT de

fournir le premier appareil téléphonique avec les équipements éventuels de communication d'abonnés et les installations nécessaires aux services télex. Toutes les autres installations d'usagers sont actuellement libéralisées, à condition qu'elles soient homologuées par les PTT.

Troisième chapitre: les propositions de votre commission. Je parlerai des définitions, du monopole, de l'agrément, de la protection des données, des redevances et de la Commission des télécommunications. Votre commission s'est abondamment penchée sur les définitions de l'article 3 en essayant de formuler des solutions ouvertes sur les évolutions futures, sans prétendre que la nouvelle loi puisse durer autant que l'actuelle. Les deux modifications les plus importantes touchent la lettre a (inclusion des messages destinés à des machines) et la lettre e, qui redéfinit de façon limitative le service de base à la place des services de base. Il faut admettre que la formulation de ces définitions ne correspond pas exactement à celles en vigueur aujourd'hui dans la Communauté européenne.

A propos du monopole et des concessions, la redéfinition mentionnée du service de base équivaut aussi à une limitation de la portée du monopole des services. La question du monopole revient aux articles 18 et 19 à propos de réseaux. Votre commission a voulu surtout ouvrir la loi au futur réseau urbain à fibre optique, qui demande des investissements considérables, mais offrira aussi des capacités exceptionnelles. L'utilisation économe de ces investissements pourrait se faire avec un modèle de coopération entre PTT et privés, tel qu'il est prévu à l'article 18. La seule controverse politique à subsister après les travaux de la commission est liée à l'article 19. Il s'agit de la possibilité de donner au Conseil fédéral une compétence plus large pour exclure des réseaux hors du monopole des PTT.

En ce qui concerne l'agrément, votre commission a voulu appliquer de façon cohérente, le principe de la séparation des instances d'agrémentation de l'entreprise des PTT. Celle-ci ne sera plus juge et partie, mais il faudra définir les prérogatives d'un laboratoire d'essais et d'une autorité d'agrémentation extérieurs aux PTT.

Quant à la protection des données, la commission a voulu souligner sa préoccupation de la protection de la sphère privée, soit en permettant la non-inscription d'un abonné dans l'annuaire téléphonique (article 12), soit en demandant un dispositif technique spécial pour les installations de commutation, au service de particuliers tels que les hôtels, les hôpitaux, etc., installations qui permettent à l'opérateur d'écouter les conversations (article 33, alinéa 3).

Redevances: la commission s'est livrée à une grande discussion à propos de l'opportunité d'introduire des taxes de communication indépendantes de la distance, pour des raisons de politique régionale et d'aménagement du territoire, c'est-à-dire de décongestionnement des grandes villes. Il en est sorti un compromis qui laisse une certaine marge de manoeuvre au Conseil fédéral et évite d'imposer une solution qui produirait une augmentation importante et trop rapide des taxes pour les conversations dans le rayon urbain.

Commission des télécommunications: la commission a voulu une conception nouvelle de cette Commission des télécommunications, qui soit renforcée quant à son mandat et quant à son poids politique, tout en restant consultative. Il faudra nécessairement bien définir les procédures qui touchent la Direction générale des PTT, le Conseil d'administration des PTT, la Commission des télécommunications, le département. Donc, la commission doit s'insérer d'une façon harmonieuse dans un domaine délicat où plusieurs instances sont appelées à se prononcer et, en particulier, à prendre des décisions.

Je termine ce rapport devant le plénum en remerciant, aussi au nom des membres de la commission, en particulier M. le président Félix Auer pour la façon dont il a mené les travaux et s'est engagé dans la préparation de ce débat.

Le président: Je vous signale que le débat sur l'entrée en matière est limité aux rapporteurs de groupe.

M. Martin: A titre de préambule, je m'associe aux dernières réflexions de M. Caccia concernant la présidence de cette

commission et je remercie M. Auer de l'esprit qu'il a fait régner durant nos travaux.

Je souligne l'importance de ce texte législatif, importance à la mesure du développement extraordinaire des télécommunications, qui modifie fondamentalement nos activités quotidiennes. C'est dire la valeur d'un consensus au sujet de cette loi; or, consensus très large il y a eu.

J'aborde maintenant un certain nombre de problèmes qui ont dû être examinés par la commission. Tout d'abord, la question du monopole des PTT. Cette loi soulève les problèmes délicats des relations entre les PTT et l'économie privée. La volonté des radicaux a été de libérer du monopole des PTT le maximum de prestations dans une mesure compatible, naturellement, avec la sauvegarde du droit des utilisateurs de bénéficier des meilleures prestations dans l'ensemble du pays.

La question se posait pour le service de base défini par la commission comme la transmission de messages pour des tiers, par un réseau de télécommunications. Chacun a réalisé assez vite que le monopole des PTT devait être entièrement sauvegardé pour ce service. En effet, mettre en compétition les PTT et les entreprises privées dans ce domaine, c'était aboutir immédiatement à une pseudo-concurrence. Logiquement, la concurrence n'aurait existé que sur les réseaux rentables, c'est-à-dire dans les parties du pays à forte densité de population. Les réseaux moins rentables auraient été laissés à la seule charge des PTT à qui on aurait fait l'obligation de les desservir. Economiquement, on aurait ainsi abouti à priver les PTT d'une partie au moins des réseaux intéressants pour leur laisser tous ceux qui auraient été déficitaires; c'était inadmissible, d'où la nécessité de confier le service de base aux PTT seuls. Des motifs de secret, de confiance des réseaux militent aussi en faveur de cette solution.

En revanche, il faut libéraliser au maximum la fourniture des services élargis qui sont, pour l'essentiel, les installations d'abonnés. En effet, les raisons invoquées pour le monopole du service de base n'existent plus pour les services élargis, car les installations sont les mêmes et présentent le même intérêt commercial dans tout le pays. Pour ces services donc, les PTT se trouveront en concurrence avec des entreprises privées, mieux, ils ne pourront pas, selon les propositions qui vous sont soumises, faire du dumping, pour l'offre de telles prestations, en utilisant d'éventuels bénéfices du service de base afin d'abaisser les prix demandés pour les services élargis.

La commission a en outre introduit une possibilité de collaboration entre les PTT et l'économie privée, pour les services élargis, les relations ne devant donc pas s'exprimer uniquement en termes de concurrence.

Le projet du Conseil fédéral prévoyait que l'agrément des installations d'usagers, soit l'autorisation d'installer tel ou tel type d'appareil, incombait aux seuls PTT. Ils auraient été ainsi juges et concurrents. Cela n'a pas paru correct à votre commission et aux commissaires radicaux en particulier, qui ont soutenu la compétence du Conseil fédéral pour désigner une autorité indépendante en tant que responsable de l'agrément. Nous pouvons à cet égard aussi nous rallier à l'amendement proposé par Mme Nabholz à l'article 34.

Enfin, en ce qui concerne la Commission des télécommunications, le groupe radical soutient la création d'une commission consultative, à disposition du Conseil fédéral, pour le conseiller sur les questions relatives aux télécommunications. La consultation est une obligation du Conseil fédéral, pour traiter certains problèmes, mais le gouvernement peut aussi décider de lui-même de confier d'autres tâches à la commission.

En conclusion, au nom du groupe radical-démocratique, je vous invite à accepter l'entrée en matière ainsi que les articles dans la version admise par la commission, à l'exception de l'article 19, alinéa 2, où la majorité de notre groupe soutiendra l'amendement de la minorité.

Columberg: Das neue Fernmeldegesetz ist eine ausserordentlich wichtige Vorlage. Mit dieser Regelung stellen wir die Weichen für die weitere Entwicklung der Telekommunikation in unserem Lande. Dabei müssen wir uns bewusst sein, dass die Informationen in unserem heutigen Wirtschaftsleben eine

zentrale Rolle spielen. Der Kommissionspräsident, Felix Auer, und Fulvio Caccia haben diese Aspekte eingehend und kompetent dargestellt.

Die Informationen gewinnen zunehmend den Charakter eines Produktionsfaktors. Gute, preiswerte und zuverlässige Fernmeldeetze werden zu einem entscheidenden Standortfaktor. Sie lassen sich durchaus mit einem leistungsfähigen Autobahnnetz vergleichen. Die rasant voranschreitende Entwicklung in diesem Bereich bringt immer neue Errungenschaften auf den Markt, beispielsweise in der Form einer schnelleren und leistungsfähigeren Uebermittlung wie ISDN oder Swissnet oder von modernen Teilnehmeranlagen. Die Gesetzgebung muss sich dieser dynamischen Entwicklung anpassen. Dabei muss es insbesondere auch darum gehen, den gewaltigen europäischen Liberalisierungsbestrebungen Rechnung zu tragen. Die Verwirklichung eines freien Wettbewerbs erfordert allerdings Zeit und wird nicht alle Bereiche erfassen. So anerkennt auch die EG das Netzmonopol und ein Monopol bei Fernmeldediensten. Die Ausführungen in der «NZZ» vom letzten Samstag waren zumindest einseitig und voreilig. Man sollte EG-Entwürfe nicht mit EG-Recht verwechseln. Zudem gilt es auch, zwischen guten Absichten und der eigentlichen Realität zu unterscheiden. Den EG-Bestrebungen entsprechend sieht auch der nun vorliegende Gesetzentwurf eine teilweise Liberalisierung vor. Teilnehmeranlagen und erweiterte Dienste werden dem Wettbewerb zugeführt, während das Monopol beim Netz und beim Grunddienst erhalten bleibt. Diese Lösung entspricht unseren Bedürfnissen und den schweizerischen Besonderheiten. Sie ist aber auch europafähig.

Wenn wir das Fernmeldegesetz in der vorliegenden Fassung durchbringen, wird die Schweiz eines der fortschrittlichsten und liberalsten Gesetze in ganz Europa besitzen. Das heute gültige Telegrafien- und Telefonverkehrsgesetz aus dem Jahre 1922 bedarf dringend einer neuen Fassung. Die CVP-Fraktion will, dass die Fernmeldebedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft in allen Landesteilen zuverlässig, preiswert und nach den gleichen Grundsätzen und unter Berücksichtigung neuer Technologien befriedigt werden können. Mit der Gesetzesvorlage werden diese Ziele anvisiert, deshalb findet sie unsere volle Unterstützung.

Die PTT-Betriebe werden beauftragt, die Grundversorgung des Landes mit Diensten der Nachrichtenübermittlung, sogenannten Grunddiensten, sicherzustellen. Das Gesetz räumt ihnen zu diesem Zweck ein Monopol ein. Zusätzliche Dienstleistungen, sogenannte erweiterte Dienste, sollen sowohl Dritte als auch die PTT anbieten können. Dasselbe ist für die Teilnehmeranlagen vorgesehen. Auch hier ist eine vollständige Liberalisierung des Marktes beabsichtigt, die aber – ich betone dies – schrittweise verwirklicht werden soll. Damit wird den berechtigten Interessen der Fernmeldebenutzer Rechnung getragen, ohne aber die einheimische Fernmeldeindustrie abrupt einer grossen und folgenschweren Konkurrenz auszusetzen. Die CVP-Fraktion erachtet dieses schrittweise Vorgehen als richtig. Auf alle Fälle wäre es nicht zu verantworten, wenn durch ein Vorpellen der Schweiz die Existenz unserer Fernmeldeindustrie aufs Spiel gesetzt würde. Die Kommission übernimmt im wesentlichen die bundesrätlichen Anträge, schlägt aber in einigen Punkten Verbesserungen vor. Am Grunddienstmonopol zugunsten der PTT-Betriebe wird festgehalten. Dieser Entscheid ist deshalb von zentraler Bedeutung, weil das Monopol die Voraussetzung für eine ausreichende Versorgung des ganzen Landes mit Fernmeldediensten ist. Würde dieser Grundsatz nicht im Gesetz verankert werden, müsste schon bald mit einem Gefälle zwischen Agglomerationen und dünnbesiedelten Gebieten gerechnet werden. Dies wiederum hätte gravierende negative Auswirkungen für die wirtschaftliche Entwicklung der und für die Lebensbedingungen in den Randregionen, weil gerade die entfernteren Landesteile auf ein leistungsfähiges und gut ausgebautes Kommunikationsnetz angewiesen sind.

Ein Konkurrenzsystem würde zu Doppelspurigkeiten in der Infrastruktur und damit zu einer Verschleuderung volkswirtschaftlicher Ressourcen führen. Im Netzbereich dürfen deshalb keine Konzessionen gemacht werden. Uebrigens ergab sich das auch aus dem Vernehmlassungsverfahren. Weder

die politischen Parteien noch die Wirtschaft noch die Banken haben hier eine Aenderung verlangt und gewünscht. Deshalb kommt der Antrag Frey Walter sehr überraschend. Die CVP-Fraktion wird ihn einstimmig ablehnen. Hingegen sollten die PTT-Betriebe Fernmeldeetze in Zusammenarbeit mit Dritten erstellen können. Diese Kooperation ist sinnvoll. Sie entspricht unserer schweizerischen Praxis, und sie findet unsere volle Unterstützung.

Um die Betriebssicherheit und die Kompatibilität der Fernmeldeetze und -dienste zu gewährleisten, müssen die Teilnehmeranlagen gewisse Anforderungen erfüllen. Diese sind vom Netzbetreiber, also von den PTT-Betrieben, festzulegen. Die Ueberprüfung, ob diese Anlagen den Anforderungen entsprechen, hat durch eine anerkannte Prüfstelle zu erfolgen. Mit dieser Aufgabe können allenfalls die PTT-Betriebe, aber auch andere Instanzen oder sogar eine ausländische Stelle betraut werden. Hingegen darf die Zulassungsbewilligung nur durch eine unabhängige Behörde erteilt werden.

Diese Aufgabenteilung ist für die Vermeidung von Interessenkonflikten unerlässlich. Wir haben deshalb diese Entflechtung vorgeschlagen, und die Kommission hat unsere Anträge übernommen.

Eine sehr wichtige Frage sind die Uebermittlungsgebühren, die Tarife. Beim Postverkehr ist der Einheitstarif eine Selbstverständlichkeit. So kostet die Beförderung eines Briefes 50 Rappen, unabhängig von der Distanz. Ganz anders beim Telefon. Dort haben wir nicht weniger als vier Tarifzonen. Die Distanz spielt also eine wesentliche Rolle.

Erfreulicherweise wurden in den letzten Tarifrevisionen bedeutende Korrekturen im Sinne einer Angleichung vorgenommen; sie genügen jedoch noch nicht. Mit den heutigen technischen Möglichkeiten der Vermittlungs- und Uebertragungstechnik verliert die Entfernung an Bedeutung. Unsere Kommission hat deshalb zu Recht den Grundsatz von distanzunabhängigeren Verbindungstaxen im Gesetz verankert. Das langfristige Ziel sind jedoch distanzunabhängige Tarife. Dieses Ziel lässt sich aber nur schrittweise verwirklichen. Deshalb begnügen wir uns im Augenblick mit dem Etappenziel, mit den distanzunabhängigeren Tarifen. Diese Zielsetzung entspricht einer wichtigen regionalpolitischen – ich würde sagen: auch staatspolitischen – Forderung.

Die CVP hat sich seit Jahren für die Verwirklichung dieses Zielles eingesetzt. Heute subventionieren die Randregionen die nicht kostendeckenden Ortsgespräche. Der Kostendeckungsgrad der Ortsgespräche beträgt nämlich lediglich 74 Prozent. Hingegen haben wir bei der Entfernungzone eine Ueberdeckung von 116 Prozent. Die Randregionen subventionieren also die Agglomerationen. Dies ist ein unhaltbarer Zustand, der korrigiert werden muss. Eine Tarifreform ist dringend notwendig. Das Fernmeldegesetz zielt erfreulicherweise in diese Richtung.

Der vom Bundesrat vorbereitete und von der Kommission verbesserte Entwurf ist eine sehr wertvolle Grundlage für die Befriedigung der künftigen Telekommunikationsbedürfnisse. Er bringt mehr Wettbewerb, wo Wettbewerb erwünscht ist, beispielsweise bei den Endgeräten. Das Monopol bleibt jedoch dort bestehen, wo es für die gleichmässige Versorgung unseres Landes mit Fernmeldediensten unerlässlich ist.

Die Vorlage strebt distanzunabhängigere Tarife an, um allen Regionen die gleichen Chancen einzuräumen. Dies ist staatspolitisch wichtig. Sie garantiert einen fairen Wettbewerb durch die Schaffung eines unabhängigen Zulassungsverfahrens für Teilnehmeranlagen. Es handelt sich um eine sinnvolle, zweckmässige Rahmenordnung für eine gedeihliche Weiterentwicklung des Kommunikationsbereiches, eines Bereiches, welcher für unsere Gesellschaft und Wirtschaft von zentraler Bedeutung ist.

Namens der CVP-Fraktion bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten und überall der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Diese hat gute Arbeit geleistet.

Lanz: Die sozialdemokratische Fraktion kann sich mit dem Fernmeldegesetzentwurf, wie er von der vorberatenden Kommission verabschiedet wurde – ausgenommen bei Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe b –, einverstanden erklären. Nach der Be-

urteilung unserer Fraktion bietet der Entwurf Gewähr, dass dem Zweckartikel 1 entsprechend die Fernmeldebedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft in allen Landesteilen zuverlässig, preiswert und nach gleichen Grundsätzen erbracht werden können. Dieser Zweckartikel – auch ohne die Ergänzung der Kommission – ist und bleibt für uns Leitlinie für das neue FMG.

Wir stehen also zum ausgehandelten Konzept. Ich fasse es kurz zusammen:

- a) Für Fernmeldenetze und für den Grunddienst verfügen die PTT über das Monopol.
- b) Die erweiterten Dienste und die Teilnehmeranlagen werden liberalisiert, letztere schrittweise, was für uns sehr wichtig ist. Die PTT stehen also künftig im Wettbewerb mit Privaten.
- c) Zulassungsstelle für Teilnehmeranlagen werden nicht mehr die PTT sein. Dafür ist neu eine unabhängige Behörde vorgesehen.
- d) Der Bundesrat lässt sich in bestimmten Fernmeldefragen von einer neu zu schaffenden Kommission beraten.
- e) Die Verbindungstaxen werden im Inland möglichst unabhängig von der Distanz festgelegt.

Weitere Privatisierungsgelüste, die über das Einigungswerk der Kommission hinausgehen, sind für uns Sozialdemokraten nicht akzeptabel. Ich denke an die Minderheitsanträge zu den Artikeln 18 und 19, die ein Rosinenpicken aus dem Monopolkuchen ermöglichen würden. Wir halten auch mit aller Deutlichkeit fest, dass wir eventuell wieder aufkeimende Versuche, mit dem FMG gleichzeitig die PTT und deren Mischrechnung entflechten zu wollen, zurückweisen würden.

Der FMG-Entwurf, wie er Ihnen vorliegt, liegt auf der Linie der EG-Absichten und ist damit – nach heutigem Denkschema – *a priori* zukunftssträftig. Die EG-Kommission hat für das Fernmeldewesen ihre programmatischen Vorstellungen in einem Grünbuch dargelegt. Sie hat dieses Grünbuch unter ihren Mitgliedstaaten zur Diskussion gestellt. Die Reaktionen der EG-Staaten lassen – wenn man auch zwischen den Zeilen zu lesen versteht – für unseren Gesetzentwurf folgendes festhalten:

1. Im Netzbereich und den damit verbundenen Grunddiensten der Nachrichtenübermittlung deckt sich das FMG weitgehend mit den Absichten der EG-Staaten, die ebenfalls am Monopol festhalten wollen.
2. Für den Bereich Teilnehmeranlagen und die erweiterten Dienste sind die EG-Absichten mit dem FMG-Entwurf identisch.
3. Das Problem der Trennung betrieblicher und hoheitlicher Funktionen ist im neuen FMG ebenfalls gelöst. Mit einem Satz – darin kann ich Herrn Columberg bestätigen –: Im Fernmeldesektor wird die Schweiz EG-Grünbuch-konform, also europafähig.

Das Gesetz ist auch offen für die rasante technische Entwicklung im Fernmeldewesen. Mit dem im Aufbau begriffenen dienstintegrierten Digitalnetz, Swissnet genannt, wird es möglich sein, über eine einheitliche Anschlussstelle und eine einzige Leitung die verschiedensten Endgeräte wie Telefon, Telefax, Videotex, Bildtelefon, Rechner usw. anzuschliessen. Die Absicht, dieses Digitalnetz baldmöglichst landesweit anzubieten, was den regionalpolitischen Vorstellungen der Sozialdemokraten entspricht, kann dank dem Monopol in diesem Jahr verwirklicht werden.

Eine Liberalisierung der Fernmeldenetze würde künftigen Intentionen eher zuwiderlaufen. Wenn wir an das europaweit einheitliche Mobiltelefonnetz, Natel D, oder an das sich in Planung befindende internationale polivalente Breitbanddigitalnetz denken, ist für unser Land eine andere als die im FMG vorgesehene EG-konforme Monopollösung für die flächendeckende Bereitstellung dieser Fernmeldenetze neuester Technologie nicht denkbar. Abgesehen davon, dass der Aufbau von parallelen Infrastrukturen in unserem kleinen Land ein wirtschaftlicher Unsinn wäre, ist festzuhalten, dass die Schweiz trotz oder gerade wegen dem Monopol der PTT im internationalen Vergleich bisher ausgesprochen gut abgeschnitten hat. In bezug auf die Telefondichte stehen wir in Europa an zweiter Stelle und, was die Qualität unseres Kommunikationsnetzes anbelangt, stehen wir im Vergleich mit allen europäischen Ländern an der Spitze.

Letzteres bestätigt sogar die European Association of Information Service, die in ihrem Bericht die Fehlübermittlungen im europäischen Datennetz aus Benützersicht darstellt. Dieser Bericht wurde von der ASSUD, der Schweizerischen Vereinigung der Grossbenützer aus Industrie und Wirtschaft, die an den Erhebungen mitbeteiligt war, unter dem Titel «Datennetze auf der Anklagebank» auszugsweise veröffentlicht und zeigt folgendes Bild: Für die Schweiz ergibt sich eine Fehlerquote von 0 Prozent. Bei den Datennetzen der übrigen europäischen Staaten liegt die Fehlerquote zwischen 14,5 und 35 Prozent. Gleiches lässt sich über das schweizerische Telefonnetz sagen. Die Statistiken der CEPT, der europäischen Konferenz der Post- und Fernmeldeverwaltungen, zeigen eindrücklich, dass unser Netz das zuverlässigste und die Verfügbarkeit der Telefonapparate die optimalste in ganz Europa ist.

Ob diese technische Spitzenqualität, insbesondere die minimale Störungsanfälligkeit der Teilnehmerapparate, mit dem FMG erhalten bleibt, ist eher fraglich. Bisherige ausländische Liberalisierungserfahrungen lassen nicht unbedingt optimistische Erwartungen aufkommen. Die SP-Fraktion rechnet aber mit den Kräften des Marktes und dem eher nüchtern abwägenden Kaufverhalten von Frau und Herrn Schweizer und ist zuversichtlich, dass so eine allseits akzeptable und befriedigende Lösung entstehen wird.

Die von einem vermeintlich grossen Kundenkreis gewünschte Liberalisierung des wohl wachstumsintensivsten und innovationsreichsten Teils des Fernmeldebereichs liegt im Zuge der Zeit. Welch faszinierende Zukunftsaussicht muss es sein, die grenzenlose Freiheit zu erlangen und aus einem gegenüber der Vergangenheit um ein Vielfaches vergrösserten Angebot immer die technisch vollkommene, dem neuesten Design entsprechende Teilnehmeranlage besitzen zu können. Der Rat und die Öffentlichkeit müssen sich allerdings im klaren sein, dass sich die Liberalisierung der Teilnehmeranlagen nicht nur auf deren Beschaffung, sondern auch auf die Inbetriebsetzung, die Funktionstüchtigkeit und die Reparatur der Anlagen bezieht.

Jederzeit via Störungsdienst Nummer 112 von den PTT zu verlangen, dass der plötzlich funktionsuntüchtige Apparat baldmöglichst zu reparieren sei, und das erst noch ohne Kostenfolge, diese Möglichkeit wird bei den gekauften Geräten in Zukunft nicht mehr bestehen. Alle Aufwendungen der PTT, die durch private Teilnehmeranlagen verursacht werden, zum Beispiel durch Störungen des Fernmeldeverkehrs, sind künftig durch kostendeckende Entschädigungen abzugelten.

Sie gehen sicher mit mir und der Fraktion einig, im entmonopolisierten Fernmeldesektor seien die PTT auch von den Monopolverpflichtungen zu entlasten. Die Fernmeldekommission nach Artikel 35bis wird von der SP-Fraktion als Kompromiss zwischen den Vorstellungen des Bundesrates und den weitergehenden Anträgen in der Kommission akzeptiert. Wir sind jedoch ganz eindeutig der Meinung, die Fernmeldekommission habe sich nicht in unternehmerische Belange der PTT einzumischen. Die Geschäftsführung der PTT-Betriebe gehört nach wie vor in die Kompetenz und die Verantwortung des PTT-Verwaltungsrates. Es ist für uns unerlässlich, dass auf Verordnungsstufe eine präzise Abgrenzung zu den bestehenden PTT-Gremien vorgenommen wird. Bezüglich Zusammensetzung der Fernmeldekommission verlangen wir eine angemessene Vertretung des Fernmeldepersonals.

Das FMG schafft in einem Teilbereich des Fernmeldewesens, der von unserer legislatorischen Tätigkeit nur indirekt beeinflusst wird, eine bessere, klarere Situation. Ich denke hier an die Frequenzverwaltung respektive die Koordination mit dem Ausland und an die Funküberwachung, die den PTT gemäss dem internationalen Fernmelderecht obliegen. Weil die elektromagnetischen Wellen an den Landesgrenzen nicht haltmachen, erweist es sich als notwendig, die Verwendung des auswertbaren radioelektrischen Spektrums international und zentral zu koordinieren. Von Bedeutung ist dabei die Mitarbeit in den zuständigen internationalen Gremien, die sich mit Frequenzplanung und Frequenzzuteilung befassen. Die Funküberwachung umfasst alle technischen Vorkehrungen, um bei den drahtlosen Fernmeldenetzen jeder Art die Uebertragungssicherheit zu gewährleisten. Dazu gehört, insbeson-

dere dafür zu sorgen, dass nur Geräte zugelassen werden, die einerseits dem Gebot der Frequenzökonomie gehorchen und andererseits nicht durch unerwünschte Nebenwirkungen wie Störstrahlungen einer optimalen Kanalzuteilung zuwiderlaufen. Wenn man weiss, wer und was sich auf radioelektrischen Wellen bewegt und somit auf die Zuteilung von Frequenzen angewiesen ist – ich erwähne nur einige: Radio, Fernsehen, drahtlose Telefonie, Radar, die Unmenge der Funks (Polizei-, Militär-, Flug-, Rangier- und Rettungsfunk) –, hat man Verständnis dafür, dass die für die Frequenzverwaltung und die Frequenzüberwachung zuständigen Stellen froh sein werden, dass ihre Tätigkeit endlich gesetzlich klar abgestützt wird.

Der Ersatz für das hoffnungslos veraltete Telegrafien- und Telefonverkehrsgesetz ist längst überfällig. Darum stimmt die SP-Fraktion, wie eingangs erwähnt, dem Fernmeidegesetz zu. Logischerweise ist sie auch für Eintreten.

M. Coutau: C'est avec impatience que le groupe libéral attendait ce projet de loi. En effet, les télécommunications et la télématique sont des domaines où la science et la technique donnent et donneront encore à l'évolution contemporaine de nos sociétés des impulsions à la fois fulgurantes et spectaculaires. L'énumération que vous a présentée tout à l'heure le rapporteur de langue française a été suffisamment impressionnante pour que je ne revienne pas sur les quasi-miracles qu'il est possible de réaliser aujourd'hui grâce à la combinaison de l'informatique et de la télécommunication.

Ces techniques mettent en cause les relations établies depuis de nombreuses décennies entre trois partenaires: la production industrielle des équipements, les administrations publiques chargées des réseaux de communication et les usagers. Pour ce qui est des producteurs, l'ampleur des investissements de recherche et de fabrication a donné naissance à des entreprises de dimensions au moins continentales sinon mondiales. Leur développement a donc largement outrepassé les frontières nationales, entraînant des phénomènes de normalisation et de concurrence internationale totalement nouveaux. Les fabrications nationales restent pourtant en partie un gage de l'indépendance et de la sécurité des acquisitions de matériels stratégiquement très sensibles, dans l'acception aussi bien industrielle que militaire du terme.

Jusqu'à un passé assez récent, ces producteurs, en Suisse comme dans la quasi-totalité des autres pays, travaillaient en étroits rapports avec les entreprises publiques détentrices du monopole des télécommunications. Ce monopole est fondé sur la nécessité d'assurer aussi bien l'accès de l'ensemble des usagers potentiels au réseau des télécommunications que la sécurité et la fiabilité de ces réseaux. Pendant longtemps, cette collaboration entre industries et PTT a permis de fournir des prestations demandées, mais elle a présenté aussi les inconvénients d'un protectionnisme coûteux et dangereusement soporifique, aussi bien du côté des tarifs que de la technique. Les coups de boutoir de la concurrence et des technologies nouvelles ont provoqué des réveils parfois sévères. Ainsi par exemple, en Suisse, où la qualité et l'efficacité du système avaient une réputation fort enviée – plus d'ailleurs que les tarifs – nous nous sommes soudain retrouvés, au début des années 80, devant l'échec retentissant du projet IFS. Il a fait l'effet d'une décharge d'adrénaline, à la fois salutaire et révélatrice d'un retard certain, accumulé insensiblement au cours des années précédentes. On s'aperçut que la pression des innovations étrangères ne permettait plus de contrôler ni d'offrir aux usagers tous les matériels nouveaux disponibles sur les marchés.

En effet, les usagers, pour parler d'eux, doivent pouvoir bénéficier non seulement de la sécurité et de la fiabilité, mais aussi de l'innovation technologique une fois encore fulgurante. Les télécommunications sont en effet devenues un des éléments fondamentaux du choix d'implantation des centres de décision des entreprises qui travaillent à l'échelle internationale. Faute de télécommunications conformes aux performances des concurrents, ce sont des pans entiers de l'économie qui sont menacés, avec les conséquences déplorables qui en découlent sur les revenus publics et privés ainsi que sur l'emploi.

Je m'empresse d'ajouter que l'industrie suisse, tout comme nos PTT, se sont rendu compte du danger avant même qu'il devint évident pour chacun, à la suite de l'échec du projet IFS. Des efforts de recherche et d'innovation avaient déjà été entrepris pour rattraper le retard accumulé à l'abri d'un monopole trop étroitement conçu et interprété. Aujourd'hui déjà, les résultats sont heureusement sensibles et même prometteurs à plusieurs égards, tant du point de vue de la technique que de celui du tarif des prestations. On a mentionné des projets qui sont en voie de réalisation, tels que Swissnet ou les projets des communes modèles. Toutefois, des modifications légales s'imposent d'urgence et c'est pourquoi le groupe libéral salue ce projet de loi avec un certain soulagement.

Par souci d'efficacité et de rapidité, nous nous sommes ralliés aux grandes lignes de ce projet, bien qu'il eût gagné encore en attrait à nos yeux s'il s'était engagé avec un peu plus de résolution dans la voie de la libéralisation et de l'assouplissement du carcan monopolistique. Il est vrai qu'outre le souci de trouver un compromis applicable dans les meilleurs délais nous avons été sensibles à deux autres éléments.

Le premier, nous en convenons, est le rôle difficilement contournable du service public. Dans un pays aussi divers et aussi imbriqué dans le tissu international que la Suisse, ce service public reste nécessaire pour assurer efficacement et effectivement un accès équitable aux services de base et une sécurité confirmée du réseau. Nous n'avons pas jugé que les exemples des grands pays qui ont totalement privatisé leurs télécommunications pouvaient être utilement transposés en Suisse. Une ouverture nous semble indispensable et nous la souhaitons aussi large que possible, mais nous admettons qu'elle reste mesurée et progressive.

Le second élément tient à la phase de développement, dont l'industrie suisse a encore besoin pour affronter la concurrence internationale dans de bonnes conditions. Des reconversions profondes sont en cours pour adopter des techniques et des systèmes nouveaux. Ouvrir toutes grandes les portes aujourd'hui dans l'idée de se défaire corrélativement du monopole des PTT pourrait bien réduire à néant ces reconversions prometteuses. Une certaine réserve est encore de mise à cet égard, du moins tant que les marchés étrangers, qui restent pour leur part assez largement imperméables aux produits helvétiques, continuent dans cette voie.

Toutefois, il faut être bien conscient que cette réserve ne peut avoir qu'un caractère transitoire et que la libre concurrence finira par l'emporter sur les marchés internationaux de plus en plus ouverts. Je fais notamment allusion au projet des Communautés européennes présenté dans le célèbre Livre vert et concrétisé en partie seulement dans une toute récente directive présentée en premier débat devant le Conseil des ministres. Si attentifs que nous devons être à cette évolution, je pense qu'un peu de temps s'écoulera encore jusqu'au moment où l'ouverture effective de toutes les frontières intracommunautaires à l'ensemble des matériels normalisés et des services de télécommunications aura lieu. A cet égard, nous devons veiller à obtenir des accords de réciprocité équitables.

Le projet du Conseil fédéral était fondé à bon escient sur une conception de loi-cadre assez ramassée et souple pour permettre des ajustements nécessités par l'évolution technique et concurrentielle ultérieure, sans exiger à chaque fois une procédure parlementaire complète. Il apportait également une libéralisation certaine en matière de services élargis et de terminaux d'usagers, encore que trop timide à nos yeux. Il restreignait quelque peu le monopole des PTT et conservait pourtant des compétences nettement excessives en matière d'homologation des appareils agréés et de conditions d'octroi de concessions à des tiers. Enfin, les modalités tarifaires nous semblaient peu conformes à un fonctionnement des PTT considérés comme une véritable entreprise commerciale.

C'est dire que nous sommes satisfaits du fait que, sur ces différents points, la commission ait su trouver des convergences propres à améliorer le texte original. Les définitions de l'article 3 nous semblent plus précises et assez proches d'une systématique européenne. De même, le monopole exclusif des PTT sur l'établissement et l'exploitation des réseaux ou l'octroi des concessions a été modulé par la possibilité d'une collabora-

tion avec des tiers. Des exemples d'une telle collaboration ont déjà été testés avec succès, notamment à Bâle et à Genève, et nous pensons judicieux d'en prévoir expressément la possibilité dans la loi. L'exclusivité de l'agrément des installations d'usagers réservées aux PTT a été confiée à une autorité indépendante, ce qui enlève à la régie son rôle très discuté de juge et de partie intéressée en la matière.

Enfin, la commission suggère la création d'une Commission consultative des télécommunications, réunissant les différents milieux concernés: scientifiques, industriels, usagers, etc. Nous nous réjouissons de cette innovation qui va dans le sens d'un dialogue représentatif. Nous espérons que cette commission aux compétences assez larges soit un instrument à la fois maniable et constructif, qui trouve auprès du Conseil fédéral une oreille attentive.

Certains ont mis en doute la compatibilité européenne de cette loi telle qu'elle sort des débats de la commission. Le groupe libéral considère qu'à l'exception de trois ou quatre dispositions, d'importance finalement secondaire, la loi sera compatible avec ce que devrait être la conception de l'Europe communautaire pour ce que l'on peut en savoir aujourd'hui. Mais notre loi doit encore faire l'objet de dispositions d'application. Le Conseil fédéral sera, nous le souhaitons, inspiré, lors de l'élaboration des ordonnances et règlements correspondants, par le souci de cette compatibilité qui doit être respectée précisément dans les détails.

En conclusion, je souligne l'esprit très positif qui a régné au sein de la commission, confrontée pourtant à des problèmes techniques très complexes et de portée économique, sociale, et finalement politique considérable. Le climat, sous la houlette très documentée du président, était à la conciliation, et les libéraux se réjouissent de pouvoir y apporter leur caution, même si certaines de leurs concessions leur coûtent. C'est à nos yeux le prix qu'il faut mettre à la mise en vigueur aussi prochaine que possible d'une loi qui réponde, même avec parfois trop de réserve encore, aux exigences d'une compétitivité technique favorable aux usagers que nous sommes tous en matière de télécommunications modernes.

Frey Walter: In Anbetracht der wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Bedeutung der Telekommunikation betrachtet es die SVP-Fraktion als äusserst wichtig und dringend, eine neue gesetzliche Regelung für das 1924 in Kraft getretene Telegraf- und Telefonverkehrsgesetz zu finden. Heute sind in der Schweiz über 50 000 Personen im Fernmeldesektor tätig, 20 000 davon in der herstellenden Industrie. Mit gutem Recht wird diese Branche als enorm wachstumsträchtig und technisch Entwicklungsfähig bezeichnet. Informationen und deren Übermittlung gewinnen immer mehr den Status eines Produktionsfaktors wie Arbeit, Boden oder Kapital und bestimmen damit die Standortqualität eines Landes in der Zukunft entscheidend mit. Qualität und Preis sowie eine faire regionale Verteilung dieser Dienstleistungen gehen jeden in diesem Lande etwas an. Die rasche technische Entwicklung und die internationale Verflechtung machen die Materie recht komplex, ganz abgesehen von den nationalen Wünschen der Konsumenten und der staatlichen und privaten Dienstleistungsanbieter.

Die Nationalratskommission ist im neuen Fernmeldegesetz weitgehend dem Konzept des Bundesrates gefolgt. Dies spricht für eine gute Botschaft. Unter der umsichtigen Leitung des Kommissionspräsidenten Auer hat sich die Kommission nach eingehender, detailreicher Diskussion in einigen Punkten jedoch zu zusätzlicher Liberalisierung im Telekommunikationsbereich durchgerungen. Auch wird der Monopolbereich der PTT enger und präziser umschrieben und die Zusammenarbeit mit Privaten geregelt. Die Kommission spricht sich für die Schaffung einer Fernmeldekommmission aus, die die Landesregierung nicht nur bei der Liberalisierung von Teilnehmeranlagen, sondern bei allen einschlägigen Fragen, welche den Wettbewerb zwischen PTT und Privaten regeln, anhören kann. Die Befürwortung einer distanzunabhängigeren Tarifgestaltung für den Inlandverkehr findet sicher auch in unseren SVP-Kreisen Anhänger. Wir glauben, dass der Balanceakt zwischen Monopol im Gemeinschaftsinteresse und gesunder,

freier Marktwirtschaft recht gut geglückt ist. Ob er EG-kompatibel ist, wissen wir heute noch nicht. Die sogenannten EG-Grünbuch-Richtlinien vom Juni 1987 mit ihren Deregulierungsvorschlägen im Endgerätebereich und den sogenannten Mehrwertdiensten können durchaus erfüllt werden. Ob die EG noch weitergehen will – es gibt ernstzunehmende Anzeichen dafür, ich denke an den Mietleitungsbereich –, wird die Zukunft zeigen. Wir müssen auf jeden Fall flexibel bleiben. Es wäre doch kaum von Gutem, wenn der Schweizerische Gewerbeverband und/oder der Vorort einen EG-Beitritt vehement befürworten müssten, weil dort der Markt liberaler und weniger reguliert als in unserem Lande wäre. Diese Bemerkung gilt übrigens nicht nur für das Fernmeldegesetz.

Zu den einzelnen Punkten: Die SVP-Fraktion unterstützt die Fassung der Kommissionsmehrheit, mit Ausnahme von Artikel 12, wo wir der Bundesratsfassung zustimmen. Hanspeter Seiler wird den Antrag stellen. Bei Artikel 19 stimmen wir der Minderheit zu. Die Begründung werde ich beim Minderheitsantrag selbst liefern dürfen. Bei Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe b stimmt die Fraktion mehrheitlich für die Mehrheit. Ein Artikel, der das Hackerunwesen bekämpft, ist nicht im Gesetz vorhanden. Es wurde uns versichert, dass ein solcher im Strafgesetzbuch oder in der Datenschutzgesetzgebung Eingang finden müsse. Der Ständerat kann das noch verifizieren.

Die SVP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten, befürwortet liberale Lösungen auf der Basis sozialer Gerechtigkeit und hofft auf eine speditive Beratung des neuen Fernmeldegesetzes.

Frau Diener: Wenn für Sie Telekommunikation fast gleichbedeutend war mit Telefon, dann müsste spätestens jetzt klar werden, dass sich hinter diesem harmlosen Wort Telekommunikation die grösste technologische Revolution versteckt, die in rasantem Tempo eine Arbeits-, Freizeit- und Lebensveränderung herbeiführt, die weit über die Industrialisierung des letzten Jahrhunderts hinausgeht. Die Wirkung der Telekommunikation führt, pointiert gesagt, zum digitalen Leben oder zum verkabelten Menschen. Ganz bezeichnend für diese Situation heute ist das Grundmuster, das immer wiederkehrt, nämlich das der menschlichen technischen Entwicklung. Wir diskutieren technische Normen, wir bekämpfen allenfalls Liberalisierungstendenzen, wir streiten um Marktanteile. Doch was uns unterbleibt, ist die Frage nach Sinn und Wünschbarkeit einer solchen Entwicklung, die möglichen Auswirkungen auf unsere soziale Gesellschaft, auf unsere individuelle Entwicklung, auf unsere Umwelt oder auf unsere Arbeitsplätze. Typisch ist das Grundmuster, dass uns erst bei der Realisierung der Auswirkungen, spät, meistens zu spät, die Augen aufgehen und sich Fehler kaum mehr korrigieren lassen. Für mich persönlich und für die grüne Fraktion besteht die politische Dimension und Diskussion des Fernmeldegesetzes nicht in Marktanteilen. Darum werde ich jetzt einige für die Grüne Partei brennende Fragen in den Raum stellen, auch wenn mir bewusst ist, dass diese Fragen vordergründig wenig mit den Artikeln des Fernmeldegesetzes zu tun haben.

Eine ganz zentrale Frage für die Grüne Partei ist die Frage: Wer bestimmt die künftige Entwicklung? Artikel 1 des Gesetzes hält fest, dass «die Fernmeldebedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft zuverlässig, preiswert und unter Berücksichtigung neuer Technologien» befriedigt werden sollen. In dieser Zweckbestimmung steckt bereits die Widersprüchlichkeit. Wer definiert die Fernmeldebedürfnisse der Öffentlichkeit? Der Bevölkerung? Der sogenannte freie Markt mit seiner Angebotsvielfalt? Oder die Wirtschaft mit ihren Bedürfnissen? Das Glasfasernetz, ISDN für Ton, Text, Bild und Daten, bringt eine Vielzahl von Nutzungsmöglichkeiten, doch die Bedürfnisse des sogenannten Durchschnittsbürgers oder der Durchschnittsbürgerin sind bei weitem nicht die Bedürfnisse der Wirtschaft oder der Dienstleistungsbetriebe. Doch zwecks Rentabilität werden Herr und Frau Schweizer zur Kasse gebeten zur Mitfinanzierung eines Fernmeldeangebotes, das keinem breit abgestützten öffentlichen Bedürfnis entspricht. Heute ist mir klar: Telekommunikation hat nur noch ganz am Rande etwas mit Telefon zu tun. Bürokommunikationssysteme, Teleconsulting, Videokonferenz und Telearbeit, Teleshopping, Teleshopping, Teleshopping, Teleshopping, Teleshopping usw. führen hin zur totalen Informationsgesell-

schaft. Die Frage stellt sich hier: Wollen und dürfen wir das wirklich? Laufen wir nicht Gefahr, zur zweigeteilten Gesellschaft zu werden, denn es wird immer Gruppierungen geben, die den Umgang mit der rasant ändernden Technik nicht bewältigen können? Ich denke an ältere oder technisch nicht so begabte Menschen, die zu sogenannten Telekommunikations-Analphabeten werden können.

Noch ein Wort zur zweigeteilten Gesellschaft. Es zeigt sich z. B. heute schon, dass Männer tatsächlich die interessante Arbeit machen, die Programmierungsarbeit, und die Frauen dann entsprechend die langweilige, eintönige Bildschirmarbeit. Brauchen wir, wie es in Artikel 1 formuliert ist, immer wieder diese neuesten Technologien, unabhängig davon, ob sie die Effizienz nachweisbar steigern und ob sie zusätzliche ökologische oder soziale Belastungen bringen?

Die grüne Fraktion nimmt hiezu eine sehr kritische Haltung ein. Sie beantragt darum, in Artikel 1 die Forderung nach neuesten Technologien zu streichen. Die Digitalisierung des heutigen Fernmeldenetzes ist im Grunde genommen eine Rationalisierungsinvestition zugunsten des fernmeldeorientierten Dienstleistungssektors und eröffnet die Erschliessung grosser zukünftiger Märkte im Bereich Endgeräte und Mehrwertdienste.

Im Jahre 1989 betrug dieser Markt mehr als eine Billion Deutsche Mark. Das ist eine eins mit zwölf Nullen! Noch anders ausgedrückt: Die Bedeutung dieser Branche wird zur Jahrtausendwende diejenige der Automobilindustrie übertreffen. Für die Umrüstung der Fernsprechnetze werden zum Beispiel in Deutschland 200 Milliarden Franken investiert. In der Schweiz rechnet man mit einer Investition von 20 Milliarden Franken. Also Investitionen in Riesenhöhen, obwohl die Schweiz heute schon über ein anerkannt gutes Fernmeldenetz in Form eines flächendeckenden Netzes verfügt.

Es stellt sich die Frage: Ist das der Wunsch der breiten Bevölkerung, oder ist es der Wunsch der Industrie? Abgesehen von den Finanz- und Bedürfnisfragen stellt sich noch eine Reihe von weiteren Problemen: zum Beispiel die ganzen Fragen des rechtlichen Sektors, Stichwort Datenschutz – bei uns noch absolut ungelöst. Oder die Fragen: Wie laufen die technischen Entwicklungen im Sektor der Endgeräte? Wird hier ein Schwergewicht im Datenschutz gewährleistet? Das sind nämlich politische Entscheide, die letztlich in der Forschung und in der Entwicklung gefällt werden.

Ein weiteres Stichwort wäre z. B. der Arbeitnehmerschutz, die ganze Problematik der Heimarbeit. Heimarbeit ist ja der Lockvogel der Telekommunikation, obwohl eine Studie der ETH beweist, dass die räumliche Arbeitsteilung wohl möglich, aber ökonomisch und karrieremässig nicht attraktiv wäre. Ohne rechtliche Weiterentwicklung entsteht faktisch ein rechtsfreier und für die bisher Geschützten ein schutzloser Raum.

Ein weiterer Komplex ist die Frage nach den Menschen in diesem ganzen Gefüge. Die Entwicklung unserer Individualität findet durch die menschlichen Kontakte statt. Eine Ausweitung der Daten- und Textübertragung führt zwangsläufig zu einer weiteren menschlichen Vereinsamung am Arbeitsplatz und zu Hause. Ist unsere Vision eine totale technische Kommunikationsgesellschaft mit tiefer menschlicher und sozialer Vereinsamung? Die insgesamt zu erwartenden Auswirkungen für unsere sozialen Beziehungen, für unsere Persönlichkeitsentwicklung, für unsere Kultur werden darum auch davon abhängen, wie die Anwenderorganisationen ihre soziale Verantwortung und die sogenannte Wahlmöglichkeit wahrnehmen. Eine weitere Frage ist die Frage der Verletzlichkeit. Wenn alle Dienste auf ein Netz aufgeschaltet sind, nimmt die Verletzlichkeit eines Systems klar zu. Es geht mir hier nicht nur um die technisch bedingten Ausfälle, sondern auch z. B. um Sabotage oder um unzulässige Manipulationen. Die Grüne Partei erwartet darum technische Alternativen und ein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.

Ein weiterer Komplex, der für die grüne Fraktion sehr wichtig ist, ist die Frage der Dritten Welt. Im Zusammenhang mit der Telekommunikation stellt sich für uns in der Schweiz, aber auch vor allem in der Dritten Welt, die zentrale Frage: Welchen gesellschaftlichen Gruppierungen kommen die wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Errungenschaften letztlich

zugute? Wer erhält ein höheres Einkommen aus der Anwendung? Wer kann ihren Prestigewert für sich nutzbar machen? In den meisten Ländern der Dritten Welt zeigt sich folgendes: Profiteure sind erstens die multinationalen Konzerne, welche die Technologien liefern, zweitens die multinationalen Banken, die den Import der Produkte und deren Installation und Unterhalt finanzieren, und drittens die neue Klasse, die überhaupt in der Lage ist, diese Technologieprodukte zu gebrauchen. Abhängigkeit von ausländischen Experten und Lähmung der einheimischen technologischen Entwicklungen sind andere Stichworte. Wegen des ungleichen Preisniveaus zwischen den meist frei zugänglichen unverarbeiteten und den kostspieligen verarbeiteten Informationen wird die Auslandsverschuldung der Drittweltländer noch weiter ansteigen. Klar ist heute schon: Information ist Macht. Das zeigt sich z. B. beim Getreidehandel. Oekonomische Information ist ökonomische Macht.

Den letzten Fragenkomplex, den ich anschneiden möchte, das sind die ökologischen Folgen. In dreissig Jahren erwarten wir in der Schweiz ungefähr 26 Millionen EDV-Geräte mit einem Gewicht von ungefähr 500 000 Tonnen. Unsere Abfallkultur schafft sich hier einen neuen Alpengürtel. Es werden pro Jahr ungefähr 40 000 Tonnen High-Tech-Geräte auf dem Abfall landen. Müllberge wachsen uns ja bekanntlich heute schon über den Kopf. Laut Buwal brauchte es viel effizientere Rauchgasreinigungsanlagen und vor allem Recyclinganlagen. Wenn wir gegen diese Kurzlebigkeit der Endgeräte Massnahmen ergreifen möchten, müssen wir z. B. zur Vermietung übergehen – damit würde die Lebensdauer der Endgeräte klar verlängert – oder zu einem Materialmanagement, wie es eine Grossbank kürzlich eingeführt hat. Diese hat seither eine Einsparung von 60 Prozent des Abfallberges erreicht. Was nicht zu vergessen ist: Herstellung, Recycling und Betrieb brauchen Energie, Strom. Vielleicht können wir in der Debatte vom Donnerstag und vielleicht schon morgen darauf zurückkommen.

Gestützt auf diese Ausführungen reiche ich heute im Namen der grünen Fraktion eine parlamentarische Initiative ein, die die Forderung nach Unterstützung eines Instituts für Informations- und Kommunikationsökologie enthält. So etwas besteht schon in der Bundesrepublik Deutschland. Dieses Institut soll keine abgehobene akademische Einrichtung sein, sondern sich aktiv in die Auseinandersetzungen um Informations- und Kommunikationstechniken und deren Auswirkung auf uns Menschen einmischen. Mit Forschungen und Gutachten, Stellungnahmen und Argumenten, mit Bildungs- und Vermittlungsarbeit soll eine Verzahnung von Technik, Ethik, Wissenschaft, Arbeitswelt und menschlichen Bedürfnissen entstehen. Die Arbeitsergebnisse sollen insbesondere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie anderen Betroffenen der Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung gestellt werden. Die grüne Fraktion glaubt, dass dies kein Luxus ist. Im Gegenteil, bei der ausserordentlichen Bedeutung dieser eingeleiteten Entwicklung brauchen wir flankierende Massnahmen und eine echte politische Diskussion.

Widmer: Es ist vor allem das Votum von Herrn Columberg mit seiner euphorischen, begeisterten Darstellung des prächtigen Gesetzes, das Ihnen unterbreitet wird, das mich veranlasst, doch einige realistische Bemerkungen anzubringen.

Ich will ja nicht soweit gehen zu sagen, das Gesetz sei schlecht. Man kann zugunsten des Gesetzes anführen, dass der seinerzeitige Entwurf durchaus in Ordnung war. Aber er geht auf das Jahr 1983/84 zurück. Es muss auch ausdrücklich gesagt werden, dass die Kommission unter dem Präsidium eines sehr fleissigen und einsatzfreudigen Herrn Felix Auer ungemein fleissig war. Jedoch ist es klar, dass das Gesetz von der Entwicklung eingeholt und überholt worden ist. Das gilt erstens in bezug auf die technische Entwicklung, das gilt zweitens in bezug auf die politische Entwicklung in Europa – ich denke an das Tempo, das die EG in der Zwischenzeit angeschlagen hat –, und das gilt drittens – das ist mehr eine persönliche Bemerkung – für einen anderen entscheidenden Wandel der letzten Jahre, nämlich den, dass man diesen technischen

Fortschritt nicht mehr nur als positiv empfindet. Die Probleme, die sich heute im Zusammenhang mit der rasanten technischen Entwicklung stellen, werden von diesem Gesetz überhaupt nicht empfunden und aufgefangen. Man hat mir dann gesagt – das ist mir schon bewusst –, für solche Dinge habe es in einem schweizerischen Gesetz keinen Platz. Dazu kann ich nur mit einer gewissen Resignation sagen, dass entscheidende Punkte der Thematik in diesem Gesetz nicht berührt werden.

Nun zur Hauptschwäche. Die Hauptschwäche sehe ich im grundsätzlichen Fortbestand des Monopols, und zwar in einer für die Schweiz sehr typischen Form: Auf der einen Seite werden die sogenannten Grunddienste weiterhin in Monopolform von der PTT verwaltet, aber auf der anderen Seite gibt es eine weitgehende Kartellisierung in der ganzen Telekommunikationsbranche. Das gibt es auch in anderen Ländern, aber eigentlich nirgends in dieser spezifischen Form wie bei uns.

Zuerst zum Monopolcharakter: Selbstverständlich weiss ich, dass es aussichtslos ist, dieses Monopol zu brechen. Das ist ja aus den Voten hervorgegangen, die Sie schon gehört haben. Es wäre eine Illusion, da noch Hoffnungen zu haben. Aber Sie erlauben mir doch ein paar Worte als Hinweis auf andere Formen der Telekommunikation, beispielsweise in den Vereinigten Staaten. In den USA können Sie, wo immer Sie wohnen, mit einer privaten Firma einen Telefonvertrag abschliessen. Sie haben die freie Wahl zwischen verschiedenen Unternehmungen, die untereinander in Konkurrenz stehen. Das führt natürlich zu einem permanenten Preiskampf und zu Sonderangeboten. Diese Telefongesellschaften kämpfen um die Abonnenten, indem sie möglichst interessante Offerten machen. Das verbessert die Dienstleistung, und es ist für mich vor allem wesentlich, dass sich auf diese Art und Weise eine stärkere Kreativität beim Angebot entwickelt hat. Die Konsequenz davon ist natürlich, dass man aus den USA billiger in die Schweiz telefoniert als aus der Schweiz nach Amerika. Der Kommissionspräsident hat Ihnen in seinem einleitenden Referat richtigweise gesagt, dass im Laufe der letzten Zeit immer wieder Anpassungen erfolgt sind. Die schweizerischen Tarife wurden gesenkt, damit man nicht immer von Amerika in die Schweiz telefoniert, weil das soviel günstiger ist. Anhand dieses Beispiels sehen Sie die Vorteile sehr gut, die ein freies System auf dem Gebiet des Telefons für das Publikum hat. Ich möchte dieses System nicht idealisieren. Ich bin mir absolut bewusst, dass das amerikanische System auch seine Schwächen hat, aber klar ist, dass ein monopol-freies System eine grössere Leistungsfähigkeit bringt. Deshalb bin ich für den Antrag Frey Walter, obwohl ich mir auch da über die Mehrheiten in diesem Rat keine grossen Illusionen mache.

Das zweite grosse Problem ist die Europatauglichkeit. Der Präsident hat korrekterweise gesagt – ich möchte das ausdrücklich verdanken –, dass der Bawi-Chef, Herr Blankart, in der Kommission Bedenken geäussert hat. Daran sieht man sehr gut, wie das Gesetz durch die Entwicklung eingeholt wurde. Sie haben vom Kommissionspräsidenten eine schriftliche Mitteilung erhalten, in der auch angekündigt wird, dieses Gesetz müsse wohl bald in der einen oder anderen Form angepasst werden, vor allem eben hinsichtlich der sogenannten Europakompatibilität. Dafür ein konkretes Beispiel: Das Gesetz sieht vor, dass Importgeräte in der Schweiz nur aus jenen Ländern zugelassen sind, die ihrerseits Schweizer Geräte in ihrem Land zulassen. Das ist natürlich heute schon nicht mehr den EG-Normen entsprechend. Man sieht anhand dieses Beispiels, dass es nur eine Frage der Zeit ist, bis wir wieder eine Reform dieses Gesetzes durchführen müssen.

Ich fasse zusammen: Man muss korrekterweise anerkennen, dass es eine fleissige Kommission war, die viele Hearings durchgeführt hat und sich grosse Mühe gegeben hat, ein schweizerisches Gesetz zu entwickeln. Ich möchte auch ausdrücklich festhalten, dass der ursprüngliche Gesetzesentwurf damals zeitgemäss war. Aber das ganze Gesetz ist zu nachgiebig gegenüber dem Monopolanspruch der PTT. Ich schliesse mit einer gewissen Resignation und finde mich damit ab, dass es heute offensichtlich nicht möglich ist, ein besseres Gesetz zu machen. Resignation, aber mit einem gewis-

sen Trost – das gebe ich zu –: Die Schweiz wird auch mit diesem Gesetz leben können.

Auer, Berichterstatter: Ich möchte für die gute Aufnahme des Gesetzes – wenn man von den beiden letzten Voten, namentlich jenem von Frau Diener, absieht – danken.

Ich habe – weil diese Kritik zu erwarten war – im Eintretensvotum dargelegt, dass auch die Telematik, wie andere Technologien, ihre Schatten- und Sonnenseiten hat. Wir haben deshalb auch eigens Herrn Professor Kubicek in die Kommission eingeladen und die Manto-Studie, die diese Probleme behandelt, darlegen lassen – sie hat den Bund immerhin 3 Millionen Franken gekostet –, obwohl wir wussten, dass wir all diese sehr tiefgehenden menschlichen und gesellschaftlichen Probleme mit dem Gesetz nicht lösen können.

Es ist nun einmal so: Es gibt Menschen, die sich freuen, dass das Glas noch halbvoll ist, und andere, die traurig sind, weil es halbleer ist. Frau Diener, Sie haben etwas zu viel die Leere im Glas – und offenbar auch im Menschen – gesehen und etwas zu schwarzgemalt.

Was den Arbeitnehmerschutz betrifft – über Bildschirmarbeit wird schon lange diskutiert –, ist es Sache des Arbeitsrechtes, der Gewerkschaften und der Arbeitgeber, diese Frage zu regeln. Auf den Datenschutz werde ich in der Detailberatung zurückkommen. Dieser ist kein neues Problem und primär Aufgabe des Datenschutzrechtes.

Sie sagten, die Heimarbeit sei ein «Lockvogel». Ich sehe gerade darin etwas Positives, dass man nämlich dank Telematik Arbeitsplätze nach Hause verlegen kann.

Was die Bedürfnisse des Menschen betrifft, ist in einer freien Gesellschaft kein Mensch gezwungen, von einem Angebot Gebrauch zu machen. Niemand muss daheim Fernsehen schauen, um das spektakulärste Produkt der Telematik zu nennen. Man kann zwar aus unserer «Leistungsgesellschaft» aussteigen. Aber wenn man 65 Jahre alt ist, bezieht man die AHV, und diese wird von den anderen in dieser Leistungsgesellschaft, die ihr nicht den Rücken kehren, erbracht.

Tatsächlich werden die zwischenmenschlichen Beziehungen am Arbeitsplatz durch die Automatisierung beeinflusst. Es wird gesagt, die Telearbeiter und die Telearbeiterinnen könnten vereinsamen. Nun gibt es Studien, die sagen, durch die moderne Technologie gehe der Mensch wegen der Trennung von Wohn- und Arbeitsplatz zugrunde; die Familie sei nicht mehr beisammen. Der Vater ist fort, die Kinder müssen ohne ihn aufwachsen. Nun will man ihm die Möglichkeit geben, die Arbeit daheim zu verrichten und sich mit der Frau in die Arbeit zu teilen. Das ist nun auch wieder nicht recht. Unglücklicherweise lässt man solche Studien immer wieder von Soziologen machen, und diese sind tatsächlich in der Lage, in beiden Fällen das Gegenteil als richtig zu erachten.

Ich habe auf die zusätzliche Verletzlichkeit der Gesellschaft durch die Telekommunikation hingewiesen. Sie besteht aber schon heute. Wir sind schon absolut verletzlich, was die Elektrizität anbelangt. Im Zweiten Weltkrieg konnten wir uns mit Kriegswirtschaft gerade noch durchmogeln. Aber stellen Sie sich ein modernes Hochhaus mit alten Leuten vor! Wenn der Strom abgestellt ist, geht der Lift nicht mehr. Ohne Gas können die Leute nicht kochen. Sie sind zum Teil vom Radio und vom Telefon abhängig. Solche Abhängigkeiten sehen wir.

Die Dritte Welt kann von unseren Fortschritten immerhin insofern profitieren, als sie die Forschungs- und Entwicklungskosten nicht mehr aufbringen muss. Die Schweiz brauchte 200 Jahre, um aus dem Nichts ein Industriestaat zu werden. Sie musste den Wohlstand grösstenteils selbst erarbeiten. Nun ist es nicht so, dass alle Entwicklungsländer hinter dem Mond daheim sind. Taiwan war ein Entwicklungsländchen, ist heute aber einer der grössten Anbieter in der Telekommunikation. Dasselbe gilt für Hongkong, Südkorea oder für Singapur. Es sind also nicht nur die grossen multinationalen Unternehmen, die etwas anbieten, es sind zum Teil auch Unternehmen aus Entwicklungsstaaten – und aus der kleinen Schweiz –, die heute moderne Telekommunikation produzieren.

Was die Entfremdung von der Arbeit betrifft, würde ich sagen: Gerade in diesem Punkt ist die Telekommunikation ein Segen, indem nämlich monotone, langweilige Arbeit vom Roboter

und von anderen Automaten übernommen werden kann. Wenn Sie sich an den Film «Modern Times» von Charlie Chaplin erinnern, werden Sie feststellen, dass es die Vorgänge, die Chaplin in diesem Film persifliert, heute in der Produktion kaum mehr gibt.

Noch etwas zur Ökologie: Ein Auto wiegt ungefähr 1,5 t und braucht enorm viel Energie, um 100 kg vom Punkt a zum Punkt b zu transportieren. Mit der Telematik können Sie solch grosse Energiemengen einsparen. Sie können mit erheblich weniger Energie mehr leisten. Ein Schreibautomat verbraucht weniger Elektrizität als die konventionelle elektrische Schreibmaschine. Soviel ich gesehen habe, hat auch Herr Rebeaud einen PC.

Die Informationsverarbeitung ermöglicht das papierlose Büro. In Frankreich brauchen 4 Millionen Haushalte dank des Miniteles kein Telefonbuch mehr. Dadurch braucht man rund 150 000 Bäume weniger. Das ist ökologisch auch etwas Erfreuliches. Und wenn die Pendlerhäufigkeit durch die Heimarbeit reduziert werden kann – in Amerika rechnet man damit, dass im Jahre 2000 15 bis 20 Prozent aller Arbeitsplätze daheim sein werden –, wird man ökologisch unerwünschten Verkehr einschränken können. Ob dann die Freizeit ökologisch vernünftiger genutzt wird, diese Frage kann ich freilich nicht beantworten. Das kann auch unser Gesetz nicht.

Im Betrieb, in dem ich arbeite, kann ich immerhin feststellen, dass dank Telekommunikation weniger Papier verwendet werden muss. Die alten, grossen Computer waren in riesigen Kellern untergebracht mit gewaltigen Air-Condition-Anlagen, mit denen diese Dinger zu kühlen waren. Sie funktionierten noch mit Röhren. Diese sind heute dank der Mikroelektronik ersetzt, die relativ wenig Energie braucht. Es wird auch weniger gereist; Sie können statt dessen Telekonferenzen abhalten usw. In der Agrochemie können Sie den Einsatz von Pestiziden und Herbiziden mit Computern genau steuern und den Verbrauch vermindern. Sie können die Zollabfertigung erleichtern usw.

Das Problem der Entsorgung: Ich weise auf die Pressekonferenz hin, an der IBM Schweiz über die Lösung dieses Problems orientiert hat, nachzulesen u. a. in der «Basler Zeitung» vom 16. September 1989. Es bestehen Probleme, aber sie sind lange nicht so schlimm wie bei anderen Produkten. Auch die PTT – ich verweise auf eine Stellungnahme der Generaldirektion hierzu – schenken der Entsorgung umweltschädlicher und giftiger Stoffe grosse Beachtung und haben Massnahmen ergriffen.

Die westlichen Versicherungsgesellschaften in Europa verbrauchen im Jahr – ist Herr Spälti da? – 40 Millionen Bäume allein für die vielen Akten, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind. Der gewaltige Papierkrieg wird durch die Telekommunikation erheblich reduziert, weil sie einen grossen Teil des Administrationen – Formulare bei Schadenfällen usw. – via Telekommunikation abwickeln können.

Weiter sei an die Telemedizin erinnert. Dieses «Tele» haben Sie vergessen, Frau Diener! Wir haben heute die Radiographie, die Echographie, die Tomographie. Mit Telematik kann vor allem bei der Diagnose geholfen werden. 80 Prozent aller Antibiotika werden falsch oder wirkungslos eingesetzt wegen ungenügenden Angaben, wegen falscher Diagnose oder weil der Arzt oder die Aertzin nicht im Bilde ist. Da kann ihm computergestützte Medizin nachhelfen, oder wie die «AZ» vom 6. Februar 1989 in Basel titelte: «Der gute Doktor fällt aus.» Die elektronische Arztpraxis ist bald einmal der Normalfall. Ich weiss wohl, Frau Diener, dass etwa 50 Prozent aller Krankheiten psychosomatischer Natur sind und dass das Problem der Vereinsamung des Menschen besteht; dieses allerdings auch ohne die Telematik. Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass heute Telematik Blinden und Tauben einen grossen Dienst erweisen kann. Wir haben also Fortschritte zu verzeichnen. Ich glaube nicht unbedingt, dass man der geschilderten Probleme wegen ein neues Institut gründen muss, es sei denn, man würde dort keine Soziologen beschäftigen.

M. **Caccia**, rapporteur: Je ne veux pas répéter en français les propos de M. Auer, mais simplement faire quelques remarques sur l'intervention de Mme Diener. Elle a évoqué un point délicat des rapports entre la science, la technique et l'homme.

Il est évident qu'il y a dans cette évolution de la science et de la technique non seulement des aspects positifs mais également des aspects négatifs. Mme Diener a parlé de l'aspect négatif du travail à la maison. Or, le travail par télématique n'est pas nécessairement un travail à la maison. Il y a des exemples qui permettent une décentralisation vers les régions périphériques et celle-ci n'équivaut absolument pas à un travail à la maison.

En outre, certains aspects du travail à la maison sont très positifs. Je connais le cas d'un handicapé très grave qui habite à Giubiasco et qui est devenu expert programmeur; il travaille pour l'Ecole polytechnique fédérale de Zurich tout en restant chez lui, grâce à la possibilité de travail à domicile réalisée par la télématique. On pourrait certainement citer de nombreux cas positifs mais également négatifs de cette évolution.

Le ton des considérations de Mme Diener me pousse à faire quelques remarques à propos de «technology assesment», c'est-à-dire de l'évaluation des conséquences des applications de la technique. C'est un thème qui est très débattu aux Etats-Unis ainsi qu'en Europe. Je pense que cet effort que l'homme, la société, les autorités politiques doivent faire pour évaluer en temps utile, si possible, les conséquences de l'application de nouvelles technologies est un effort sans doute positif. Il ne faudrait pas toutefois, là non plus, se faire des illusions. Il y a une dynamique de la recherche scientifique, il y a une dynamique du développement technologique qui permettent très souvent, a posteriori, ou dans une phase très avancée de la production, de l'utilisation d'une certaine technologie, de comprendre effectivement quels peuvent être les aspects négatifs de cette technologie. Si l'on prétendait décider, a fortiori, par des choix politiques, quelle est la recherche scientifique et quel est le développement technologique qui ne doivent pas se faire, on arriverait à une situation très pénible où la liberté de la science et même la liberté d'invention de l'homme seraient gravement touchées. Donc, un effort doit être fait, tout en faisant attention à ne pas couper les racines mêmes du développement et de la capacité de l'homme à répondre au défi de l'évolution et à résoudre les problèmes qui se posent.

Bundesrat **Ogi**: Die beiden Kommissionsreferenten, die Herren Nationalräte Auer und Caccia, haben Ihnen die Vorlage bereits in kompetenter und treffender Weise vorgestellt. Auch haben die Fraktionssprecher die Botschaft positiv ergänzt und gewürdigt. Eine Ausnahme bestätigt die Regel: Als ich heute morgen Herrn Nationalrat Widmer anhörte, glaubte ich, einen anderen Widmer zu hören. In der Kommission waren die Aussagen von Herrn Nationalrat Widmer – wenn ich in Sachen Fernmeldegesetz, das wir jetzt diskutieren, dem Protokoll folge – doch recht positiv.

Ich werde mich hier auf einige wichtige Punkte beschränken und möchte als erstes der Kommission und speziell ihrem Präsidenten danken und meine Anerkennung aussprechen. Die Kommission hatte es nicht einfach. Sie war fleissig, das stimmt; aber sie war auch sehr gut. Sie musste sich voll in eine technisch und wirtschaftlich äusserst komplizierte Materie einarbeiten. Dabei waren zahlreiche Experten aus den verschiedensten Fachrichtungen und Kreisen anzuhören. Der Kommissionspräsident hat Ihnen ausführlich darüber berichtet. So konnte sie ihre Meinungsbildung zusätzlich fachlich abstützen und ihre Kenntnisse vertiefen.

Das Fernmeldegesetz hat aber nicht nur technische, sondern durchaus auch politische Substanz und Konsequenzen. Die unterschiedlichsten Interessen waren unter einen Hut zu bringen, was nicht ganz einfach war. Heute liegt ein durchdachter, sorgfältig durchberatener Entwurf vor. Lediglich ein Minderheitsantrag ist gestellt.

Die Kommission hat interessante Ergänzungsanträge eingebracht und ihre Aufgabe mit Bravour gelöst. Sie konnte sich allerdings – ich darf das hier in aller Bescheidenheit sagen – auch mit einem ausgereiften Entwurf des Bundesrates auseinandersetzen; Er datiert aus der Zeit, als Bundesrat Schlumpf Vorgesetzter dieses Departementes war. Deshalb darf ich das so sagen.

Auch das Vernehmlassungsverfahren hat uns gezeigt, dass der Entwurf grundsätzlich richtig liegt.

Der Bundesrat schlägt Ihnen per saldo eine substantielle Liberalisierung vor. Eine Liberalisierung ist nötig aus technischen Gründen, eine Liberalisierung ist nötig aus wirtschaftlichen Gründen, und wir brauchen eine Liberalisierung auch mit Blick auf Europa.

Dabei dürfen aber sozial- und regionalpolitische Überlegungen nicht zu kurz kommen. Daran musste auch gedacht werden, Herr Nationalrat Widmer.

Die Sicherstellung der Grundversorgung der ganzen Bevölkerung in allen Landesteilen muss im Auge behalten werden. Das ist staatspolitisch wichtig und verfassungsrechtlich auch geboten. Ich bin deshalb etwas erschrocken über massive zusätzliche Forderungen in Zeitungsartikeln der letzten Tage. Herr Columberg hat das angesprochen, und ich möchte ihm beipflichten. EG-Entwürfe, die da herumschweben, dürfen nicht schon als beschlossenes EG-Recht dargestellt werden. Wir können den Liberalisierungskuchen nicht zweimal verteilen und auch nicht zweimal essen!

Das Fernmeldegesetz unterscheidet im Fernmeldebereich Netze, Dienste und Teilnehmeranlagen. Den PTT-Betrieben kommt die Aufgabe zu, Bevölkerung und Wirtschaft im ganzen Lande mit einem Grundangebot zu versorgen. Ich betone: im ganzen Lande. Das gilt also sowohl für Zürich wie für das Lötschental, sowohl für Basel wie das Calancatal. Dazu verfügen die PTT über ein Netz- und Grunddienstmonopol. Der Bundesrat wollte es so, und auch Ihre Kommission wollte es so. Über das Netz- und Grunddienstmonopol stellt der Staat wie in anderen Verkehrsbereichen die Infrastruktur zur Verfügung. Ausländische Erfahrungen bestätigen es: Die Schweiz ist zu klein für eine Liberalisierung der Netze. Ineffiziente Doppelspurigkeiten und Parallelnetze sind in unserem Land zu vermeiden. Ein Verzicht auf das Grunddienst- und Netzmonopol würde die Grundversorgung der Rand- und Berggebiete gefährden. Denken Sie auch hier wiederum an das Lötschental und an das Calancatal. Deshalb ist der Bundesrat gegen den Minderheitsantrag in Artikel 19.

Hingegen sollen und können die erweiterten Dienste und Teilnehmeranlagen liberalisiert und damit auf dem freien Markt angeboten werden. Interessante Neuerungen werden so möglichst rasch und ungehindert entwickelt, eingeführt und benutzt werden können. Der Telematikbereich wird in den Wettbewerb übergeführt. Das liegt im Interesse der Konsumenten. Das liegt aber auch im Interesse der Dienstleistungsbetriebe, im Interesse der Industrie und letztlich auch im Interesse der PTT-Betriebe. Die Liberalisierung der Telematik stärkt die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft. Sie dient uns allen. Die Kommission hat diesen Punkt besonders gründlich behandelt. Zu Recht, wie ich meine. Sie hat erkannt, dass die Abgrenzung von Monopol und Markt und damit die Definitionsfrage von zentraler Bedeutung sind. Sie hielt dabei am System des Bundesrates fest.

Die Kommission bringt hingegen eine nützliche Präzisierung an. Auf diese und die weiteren Kommissionsanträge werden Sie in der Detailberatung noch ausführlich eingehen können. Alles in allem erwies sich jedoch der bundesrätliche Entwurf als tragfähige Basis. Seine Ausgestaltung als Rahmengesetz erlaubt es, auch die künftige Entwicklung zu berücksichtigen und allenfalls noch aufzufangen. Gleichzeitig werden aber die nötigen Leitplanken vorgegeben. Es wird auch dafür gesorgt, dass die PTT nicht Richter in eigener Sache sein werden. Hoheitliche Aufgaben werden der Verwaltung übertragen, zum Beispiel der Zulassungsbehörde. Wir werden uns allerdings auch überlegen müssen, ob die heutige Organisation noch ausreicht. Institutionelle Fragen werden sicher auf uns zukommen. Die Kommission hat auch ein Gremium zur Beratung der Behörden vorgesehen, die Fernmeldekommission. Diese kann aber nur beratend tätig sein. Es wäre undenkbar, ihr hoheitliche Tätigkeiten zuzuweisen, wie dies eine sonst seriöse Tageszeitung offenbar möchte. Ein aus Interessenvertretern gebildetes Aufsichtsorgan wäre für die Schweiz in der Tat ein Novum.

Das Fernmeldegesetz, wie es Ihnen vorgelegt wird, ist europafähig. Gerade im Bereich der Telekommunikation, wie schon

bei Radio und Fernsehen, zeigt es sich, dass die Schweiz keine Insel ist. Kommunikation ist grenzüberschreitend. Wir brauchen die internationale Kommunikation. Wir brauchen grenzüberschreitende Verständigung, und wir haben der Entwicklung in der EG grösste Beachtung geschenkt. Das Fernmeldegesetz deckt sich weitgehend mit dem im Grünbuch «Telekommunikation» der EG-Kommission enthaltenen Ideen. Das erhielten wir übrigens auch von Brüssel bestätigt. Das Problem liegt allerdings darin, dass die künftige Telekommunikationsordnung der EG noch nicht endgültig feststeht. Noch vieles ist im Fluss. Wer Militärdienst leistet, weiss, dass eine Kompanie sich nicht nach einem beweglichen Punkt ausrichten kann, wenn es heisst: Auf zwei Gliedern Sammlung! Dann muss der Kommandant stillstehen, Fixpunkt sein.

Ausrichten konnte sich der Bundesrat nach der Grundlagenarbeit des sogenannten Grünbuches, und das hat er getan. Wir werden aber die Entwicklung in Brüssel weiter aufmerksam verfolgen. Ich schliesse nicht aus, dass sich die eine oder andere Modifikation noch ergeben könnte, dies vor allem im Bereich der Dienste. Sie sehen es richtig, Herr Kommissionspräsident. Wir werden weiterhin offen sein, und wir werden nötigenfalls die Kommission des Ständerates auf neue Entwicklungen aufmerksam machen.

Wenn das Beamtenrecht auf Gesetze anzuwenden wäre, müsste das heute noch geltende Telegrafien- und Telefonverkehrsgesetz vom 14. Oktober 1922 nun in Pension sein. Es war zu seiner Zeit ein ausgezeichnetes Gesetz. Es hat uns über eine lange Zeitspanne sehr gut gedient. Doch heute ist dieses Gesetz veraltet, und ich teile vollumfänglich die Auffassung von Herrn Nationalrat Lanz. Wir brauchen dringend eine neue, moderne Fernmeldeordnung. Denken Sie an die Entwicklung, die hier geschildert wurde, und denken Sie an die EG 1992. Lassen wir das alte Telegrafien- und Telefonverkehrsgesetz in den wohlverdienten Ruhestand treten. Ersetzen wir es durch ein heutiges, der Zeit angepasstes, modernes Gesetz: das Fernmeldegesetz. Letzteres entspricht einer dringenden Notwendigkeit. Das Fernmeldegesetz, wie es vorliegt und von Ihnen beraten wird, ist ausgewogen, flexibel, zukunftsgerichtet und – was sehr wichtig ist – europafähig. Deshalb brauchen wir dieses Gesetz dringend.

Ich bitte Sie um Eintreten. Ich danke Ihnen für die Bereitschaft, die Vorlage im Rahmen dieser Sondersession zu behandeln.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

Fernmeldegesetz (FMG) Loi sur les télécommunications (LTC)

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

..... preiswert, nach gleichen Grundsätzen und unter Berücksichtigung neuer Technologien befriedigt

Antrag Rebeaud

.... preiswert und nach gleichen Grundsätzen
(gemäss Entwurf des Bundesrates)

Art. 1

Proposition de la commission

..... avantageuse, selon les mêmes principes et en tenant compte des technologies nouvelles.

Proposition Rebeaud

.... avantageuse et selon les mêmes principes.
(version du Conseil fédéral)

M. Rebeaud: Le groupe écologiste, au nom duquel je présente cette proposition, vous suggère d'enlever la mention des technologies nouvelles à l'article premier, celui des buts de la loi, et de revenir au texte original du Conseil fédéral. La portée matérielle de cette modification, du point de vue juridique, est probablement faible sinon nulle. En revanche, nous avons le sentiment que sa portée symbolique est importante. Vous savez qu'en politique les symboles et la charge émotive qu'ils comportent font partie de la réalité sur laquelle nous devons travailler, aussi bien que les éléments concrets qui se définissent par des chiffres.

Quelle peut donc être la signification de cette allusion aux technologies nouvelles dans l'esprit de la commission? Pour ma part, je ne vois qu'une explication possible. La commission a voulu mettre en valeur les développements actuels et futurs dans le domaine des télécommunications. Elle nous invite – et avec nous le peuple suisse – à partager en quelque sorte l'euphorie et l'optimisme presque béat des milieux d'affaires devant ce que M. Coutau a appelé tout à l'heure «les quasi-miracles que nous offre la technologie moderne en matière de télécommunications». Je comprends que l'on s'enthousiasme pour les découvertes qui ont été faites et pour les perspectives qu'elles ouvrent. Néanmoins, je voudrais tout de même que ce Parlement garde une certaine distance critique à cet égard. Nous ne voudrions pas que le Parlement donne l'impression au peuple qu'il partage l'enthousiasme ou la fascination d'un certain nombre de milieux à l'égard des développements que connaissent et promettent les télécommunications.

Tout à l'heure, Mme Diener a exprimé quelques unes de nos réserves. En votant cette loi, il est important que nous sachions quels sont les problèmes que va créer le développement des télécommunications. Il faut mentionner, par exemple, la question des déchets. Les matériels doivent se renouveler extrêmement vite. Selon les chiffres de l'Ecole polytechnique fédérale de Zurich, nous en sommes à 4000 tonnes de déchets à recycler chaque année, c'est-à-dire d'anciens ordinateurs jetés. Ces déchets contiennent quelques tonnes de matériaux peu sympathiques, difficiles à éliminer comme le cadmium, le zinc et d'autres métaux lourds. Il faudrait qu'à chaque achat de nouvel appareil l'élimination totale et neutre, du point de vue écologique, soit intégrée dans le prix. Peut-être que le niveau de ceux-ci feraient alors réfléchir un peu les entreprises ou même les individus qui veulent toujours avoir le matériel dernier cri, être branchés sur la dernière nouveauté. 4000 tonnes aujourd'hui, c'est énorme. Mais, on nous prédit – si les développements «enthousiasmants» se vérifient – 40 000 tonnes de déchets en l'an 2025 à éliminer et à trier chaque année. On se dirige vers des absurdités et nous devons en être conscients.

J'aimerais que nous examinions aussi clairement les limites de l'utilité des nouvelles technologies. Nous devrions nous poser régulièrement la question: «A quoi tout cela sert-il?». Quelle est l'utilité d'une vidéoconférence avec un voisin situé à l'autre bout de la ville, alors qu'un bon réseau pédestre ou une bonne bicyclette nous permettrait d'avoir avec lui un contact plus charnel, plus direct et probablement moins coûteux en énergie? A quoi cela sert-il d'avoir le choix entre vingt programmes de télévision alors que l'on ne peut en voir qu'un à la fois? Si on veut tous les regarder, on fait du zapping, c'est-à-dire qu'on est incapable de se fixer sur un programme et qu'on saute, dans une espèce de terreur panique de rater le bon programme, de l'un à l'autre, pour finalement n'en voir aucun. Les limites du cerveau humain imposeront des frontières au développement de l'offre. Essayez d'écouter deux concerts en même temps, un disque de Charlie Parker d'un côté et la neuvième de Beethoven de l'autre, la fanfare des Pâquis et celle du quartier voisin en même temps? Deux oeuvres de grande qualité qui sont envoyées à notre cerveau en même temps donnent une cacophonie épouvantable. Il y a des limites à l'utilité de l'expansion de l'offre.

Ainsi, si le sens que j'attribue à l'adjonction de la commission sur les nouvelles technologies est correct, il faut le supprimer. Si tel n'est pas le cas, j'attends alors avec intérêt les explications des porte-parole de la commission. Mais je ne crois pas qu'il puisse y avoir d'autre sens.

Je vous fournis une petite explication à propos des rapports des écologistes avec les nouvelles technologies. Je réponds notamment à M. Auer qui, tout à l'heure, m'a presque reproché d'utiliser un ordinateur pour écrire mes textes. J'estime que l'on devrait me complimenter car, dans les nouvelles technologies, il faut utiliser ce qui est utile. Nous n'avons rien contre les techniques qui permettent d'économiser de l'énergie, c'est-à-dire d'augmenter les prestations d'un appareil en utilisant moins d'énergie. J'espère que tel est le cas de mon ordinateur qui est moins lourd qu'une grosse machine à écrire, qui me permet de gagner non seulement du temps mais également d'améliorer la présentation de mon texte. Tout cela est très bien. C'est la question des limites qui est soulevée et non celle de la religion.

Pour terminer, je ferai part d'un petit paradoxe ou, si vous préférez, d'une fable à l'intention de M. Auer. Les performances des appareils électroniques dans le domaine du traitement de texte et de la présentation sont si avancées aujourd'hui que chacun est en mesure de produire des lettres parfaites avec un en-tête décoré et des caractères d'imprimerie, grâce à des imprimantes laser que chacun peut se payer s'il dispose d'un minimum de moyens. Il est tellement facile de sortir un produit parfait que certaines entreprises commerciales se mettent à réutiliser d'anciennes machines à écrire, ces bonnes vieilles machines dont les lettres laissaient des traînées noires sur les feuilles (la marque du ruban), avec des caractères légèrement irréguliers qui donnent un aspect plus humain, qui sentent la marque du doigt qui a tapé sur la touche. Il paraît que les gens lisent plus ce type de courrier. C'est intéressant, car on développe en même temps des programmes informatiques qui permettent d'éviter de rédiger des lettres parfaites. A la longue, on créera des programmes informatiques extrêmement compliqués, très sophistiqués, consommateurs d'énergie et de science pour donner l'illusion que la lettre expédiée a été tapée avec une vieille machine à écrire, alors qu'il aurait simplement suffi de reprendre une ancienne machine et de taper dessus avec de vrais doigts pour obtenir le même résultat sans dépense d'énergie.

Nous devons être conscients de ce genre de paradoxe. C'est la raison pour laquelle le groupe écologiste vous recommande d'entrer en matière et reconnaît, comme je le prouve avec mon petit PC dans la salle des pas perdus, qu'il peut y avoir des utilités, qu'il faut savoir les choisir, mais qu'en revanche le Parlement devrait, en renonçant à cette adjonction de la commission, manifester qu'il ne partage pas l'enthousiasme sans réserve des milieux qui ont surtout intérêt à la vente la plus rapide possible d'appareils qui sont utiles seulement dans certains cas. J'aimerais aussi que, du côté des PTT et de l'administration, on se donne pour règle de choisir les nouveaux achats non pas parce qu'il y a des machines nouvelles sur le marché mais parce que, à un moment donné, les anciennes machines ne suffisent plus à remplir leur fonction.

Mühlemann: Es ist richtig und legitim, dass wir hier auch von den Gefahren und Risiken der Telematikgesellschaft sprechen. Ich habe viel Respekt, Frau Diener, vor Ihren Argumenten. Sie wissen, dass wir uns mit dieser Materie in der Kommission sehr ausführlich und sehr gründlich auseinandergesetzt haben. Es besteht tatsächlich in der modernen Informationsgesellschaft die Gefahr, dass die rein mathematisch-logischen Denkgrößen dominieren und das Emotionale zurücktreten muss. Wir beraten aber hier über ein Fernmeldegesetz, wo es um solche Größenordnungen geht. Wenn Sie anderes in Ergänzung zum heutigen Thema wollen, so müssen Sie das Kulturförderungsgesetz unterstützen, das in Vorbereitung ist. Wir benötigen dringend neben der modernen Telekommunikation auch kulturelle Werte als sinnvolle Ergänzung zu einem ganzheitlichen Menschsein.

In der Kommission wurden drei Gefahren analysiert: die Gefahr der sozialen Rückständigkeit oder sozialen Vereinsamung.

mung, die Gefahr des ungenügenden Datenschutzes und die Gefährdung, Herr Rebeaud, der Oekologie.

Es ist tatsächlich so, dass es ältere Menschen gibt, die Mühe haben, in diese Materie einzusteigen. Es ist eine Frage einer Generation, bis das verschwindet. Aber in Tat und Wahrheit braucht es hier eben eigentliche Lernanleitungen. In den zwölf Telekommunikationsgemeinden sind solche öffentlichen Institutionen in Vorbereitung und schon in Betrieb. Wir stellen fest, dass der Mensch in etwa 15 Stunden die elementaren Kenntnisse für den Computer erwirbt. Wenn er Auto fahren lernen will, braucht er 20 Stunden. Es ist also eine Frage des Ueberwindens der Schwellenangst. Zur sogenannten Heimarbeit, zur Isolation, zu Hause einsam mit der technischen Maschinerie im Dialog zu stehen, müssen wir doch auch sagen, dass sehr vieles wertvolle Ergänzung bietet: Auch der ältere Mensch bezieht Informationen, die er ohne die Televisionstechnik nicht erhalten würde. Es bietet also nicht nur Nachteile, sondern auch Vorteile, wenn wir diese technischen Hilfsmittel sinnvoll nutzen.

Im Bereich des Datenschutzes gebe ich Ihnen recht. Wir sind hier ziemlich stark in Verzug. Gerade die Diskussion über die Bundespolizei hat gezeigt, wie wichtig diese Materie ist, die wir jetzt einmal regeln sollten.

Herr Rebeaud, die Frage der Oekologie im Rahmen der Beseitigung technologischer Maschinerien ist tatsächlich ein echtes Problem. Wenn Sie die Situation im Silicon Valley betrachten, haben wir dort heute eine eigentliche Technologiefeindlichkeit wegen der ungenügenden Beseitigung der Abfälle. Sehr viele Firmen ziehen aus dem Silicon Valley in andere Gebiete, zum Teil nach Europa. Dieses Problem ist nicht zu verkennen, aber auf der anderen Seite müssen wir die Chancen sehen, die in der neuen Technologie stecken. Wir sind in einem internationalen Wettbewerb. Wir haben heute keine Chance mehr, in der Herstellung von Computern in der Weltwirtschaft mitzusprechen. Wir waren einmal an der Spitze und haben diese Position verloren. In Deutschland besteht ein Glasfasernetz, das weit qualifizierter ist als das unsrige, aber beschränkt auf eine Autobahn, die von Hamburg über Frankfurt und München an den Bodensee führt. Dort werden, früher als bei uns, Bildtelefone erscheinen und uns in eine nachteilige Situation bringen. Es gilt dasselbe für die Televisionstechnik, wo wir es verpasst haben, einen Fernsehsatelliten zu kaufen. Wir befinden uns in gewissen Rückständen, und deshalb kommen wir mit Ihnen in den politischen Streit. Wir denken etwas weiter als Sie, weil wir in Kausalnetzen denken. Wir glauben, dass die moderne Technologie Chancen bietet, um Erfindungen zu machen, die man wirtschaftlich ausnützen kann.

Unser Nachbarstaat BRD wird ein Wirtschaftswachstum von 4 bis 5 Prozent aufweisen. Unser Wirtschaftswachstum wird sich wahrscheinlich unter 2 Prozent bewegen. Wenn wir nur mit diesem Wirtschaftswachstum leben müssen, fehlen uns am Schluss die nötigen finanziellen Mittel, um Ihre Anliegen zu verwirklichen: die ökologischen, die sozialen und die kulturellen. In dieser Beziehung, das müssen wir ganz klar sagen, ist unsere politische Einstellung, unser politisches Programm, letztlich anders. Wir leben mehr von den Chancen und weniger von den Risiken.

Ich darf Sie bitten, die Ergänzung «unter Berücksichtigung neuer Technologien» mit gutem Gewissen im Text zu belassen, so wie es von der Kommission neu hinzugefügt wurde.

Auer, Berichterstatter: Zuerst einige allgemeine Bemerkungen zum Zweckartikel. Der beantragte Zusatz wurde von der Kommission mit 12 zu 8 Stimmen beschlossen: Das Gesetz soll somit der Befriedigung der Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft in allen Landesteilen zuverlässig, preiswert, nach gleichen Grundsätzen und auch «unter Berücksichtigung neuer Technologien» dienen.

Es soll damit ein neues qualitatives und dynamisches Kriterium in den Zweckartikel aufgenommen werden. Damit die Wirtschaft – Entschuldigung, jetzt rede ich schon wieder von der Wirtschaft! – konkurrenzfähig bleibt, muss sie auch bei der Telekommunikation dem technischen Fortschritt folgen.

1. Diese Forderung richtet sich nicht primär oder gar allein an

die PTT, sondern gilt allgemein für die Entwicklung der Telekommunikation im Interesse von Volk und Wirtschaft.

2. Hier möchte ich Herrn Rebeaud darauf hinweisen: Es heisst «neuer Technologien» und nicht «der neuen Technologien», mit anderen Worten: Es wird kein Auftrag an die PTT erteilt, alleweil das technisch Neueste anzuschaffen. Sie soll es aber prüfen und dann einführen, wenn es echten, auch menschlichen Bedürfnissen von Bevölkerung und Wirtschaft dient.

3. Es wird also nicht quasi ein Grundrecht für jedermann und jedefrau geschaffen, von den PTT Anspruch auf jedes neue technische Gerät erheben zu können.

Im übrigen schafft der Zweckartikel kein unmittelbar anwendbares materielles Recht. Er ist vielmehr eine Hilfe zur Interpretation der nachfolgenden Bestimmungen.

Was den in Artikel 1 erwähnten Ausdruck «preiswert» betrifft – ich muss das zu den Materialien sagen –, bedeutet dieser nicht einfach «billig». Es geht vielmehr um das Verhältnis von Preis und Leistung. Veraltete Technologie z. B. kann billig sein. Sie ist aber unter Umständen nicht «preiswert», gemessen an den Leistungen anderer, neuerer Technologien, möglicherweise auch ökologisch weniger guter.

Wir werden im Laufe der Beratungen auf ein hier verwendetes weiteres Kriterium der Zielsetzung zurückkommen, nämlich auf jenes der «gleichen Grundsätze». Damit wird, in Übereinstimmung mit dem Verfassungsauftrag, die Bedeutung der Regionalpolitik im Fernmeldegesetz angesprochen.

Der Hinweis meint aber nicht, dass jede Berggemeinde sogleich Anspruch auf jede technische Neuerung der PTT erheben kann oder dass diese derart verbilligt werden soll, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft in den Zentren in Frage gestellt wird.

Es sollen aber niemals derart grosse Diskrepanzen – Herr Widmer, jetzt komme ich auf Ihre Schilderungen aus Amerika zurück – zwischen Angebot und Leistung entstehen, wie sie etwa in den USA zwischen wirtschaftlichen Zentren und ländlichen Gebieten in weniger entwickelten Staaten zu beobachten sind.

Wie bei allen Gesetzen gilt im übrigen auch hier das Prinzip der Verhältnismässigkeit.

Der Antrag Rebeaud geht in zwei Richtungen: Eine betrifft das Wirtschaftliche, die andere das Gesellschaftliche. Was das Wirtschaftliche betrifft, ist es so, dass wir unter anderem dank technischer Neuerungen einen höheren Lebensstandard geniessen. Ich nenne Ihnen ein Beispiel: Ein Mobiltelefon für Autos kostete noch vor wenigen Jahren 20 000 DM, heute ist es für 1000 bis 2000 DM zu erhalten. Telefax kostete früher Tausende von Franken, heute können Sie es für rund 1000 Franken haben. Die elektrische Rechenmaschine kostete ebenfalls Tausende von Franken, heute können Sie für zehn Franken einen Taschenrechner kaufen. All diese Verbilligungen und damit die Erhöhung des materiellen Wohlstandes wären ohne technische Neuerungen nicht möglich gewesen. Wir wollen uns mit diesem Gesetz die Zukunft dieser Entwicklung nicht verbauen.

Das zweite ist der gesellschaftliche Aspekt des Antrages Rebeaud. Er hat gesagt, er fürchte die «symbolische Bedeutung», die sinnlose Begeisterung und Faszination für die Telekommunikation. Ich glaube, diese Frage können wir nun nach dem liebenswürdigen Dialog zwischen Frau Diener und mir abhaken.

Was die Entsorgung betrifft, die Sie auch angeschnitten haben, ist diese Sache des Umweltschutz- und nicht des Fernmeldegesetzes. Dort ist das zu regeln. Das trifft auch für schon vorhandene Telekommunikationsgeräte zu, auch für Ihren PC, der draussen steht.

Auch ich sehe ein: Technik kann nie Emotionen ersetzen, sie kann allerdings solche erzeugen. Sie kann auch nicht menschliche Kontakte ersetzen. Liebesbriefe sind alleweil schöner als ein Telefon oder gar die Kommunikation am Bildschirm.

Das Minitel in Frankreich – das wissen die Romands besser als wir Deutschschweizer – hat ganz neue Formen der Beziehungen zwischen Mann und Frau geschaffen. Aber das ändert nichts daran, dass die direkten Augen-, Ohren-, Nasen- und Hautkontakte nach wie vor viel schöner sind.

Was Herr Rebeaud an Positivem über seinen PC gesagt hat, gilt allgemein für die Telekommunikation.

Ich bitte Sie also namens der Kommission, der Fassung, wie sie auf der Fahne steht, zuzustimmen.

Ich bin aber überrascht, namentlich überrascht, dass Herr Mühlemann eine andere Bestimmung nicht kritisiert hat – es ist nämlich hier von «Technologien» die Rede – und dass dieser Ausdruck nicht beispielsweise von den Herren und Damen Schulmeistern in diesem Saal beanstandet worden ist. Es ist nämlich ein gedankenloses Modewort. «Technik» würde durchaus genügen. «Technologie» heisst nämlich die Lehre der Technik. Darum geht es aber nicht. Der Ständerat wird das vielleicht korrigieren. Man hat dort in der Regel ein besseres Sprachgefühl. Es hat im Zweitrat auch mehr CVP-Vertreter, die Klosterschulen besucht und dort noch gutes Deutsch gelernt haben. (*Heiterkeit*) Wenn es im Ständerat nichts nützt, kann vielleicht die Redaktionskommission nachhelfen.

M. Caccia, rapporteur: Je complète la réponse que M. Auer a donnée à M. Rebeaud. Ce dernier a motivé sa proposition en évoquant en particulier les dégâts de l'hyperinformation. Des problèmes existent, on ne peut le nier. L'hyperinformation ainsi que les difficultés dues à la production de déchets ne sont pas strictement liées à la télématique et à l'informatique. Il faut convenir que l'on publie aujourd'hui et depuis quelque temps déjà beaucoup plus de livres que ce qu'il vaut la peine de lire. La liberté dans la circulation des idées et des informations est un principe de notre société auquel il est très délicat d'assigner des limites. En tout cas, on est en train de traiter une loi sur les télécommunications qui ne réglementera pas tous les domaines relevés dans l'intervention de M. Rebeaud. On ne peut pas, jusqu'à aujourd'hui, reprocher aux PTT de s'être précipités sur chaque nouveauté technique apparue sur le marché. D'où la décision de la commission, par 12 voix contre 8, de compléter l'article premier en tenant compte des nouvelles technologies de manière que les systèmes d'information suisses puissent disposer d'une technique raisonnablement évoluée.

M. Auer a expliqué une petite différence dans la formulation allemande difficile à reproduire en français. La langue française peut difficilement faire la distinction entre «neuer Technologien» et «der neuen Technologien». Cela signifie que l'on n'exige pas des PTT de se jeter sur la dernière nouveauté, même non nécessaire du point de vue technique ou du point de vue du marché, mais qu'il faut être raisonnablement à jour avec les nouvelles technologies et cela non seulement dans les grands centres mais aussi, dans la limite du possible, faire profiter tout le pays et non seulement les régions à forte densité de population des possibilités offertes par les nouveaux réseaux et les nouveaux systèmes de communication. M. Rebeaud admet que l'adjonction proposée par la commission ne crée pas un droit matériel directement applicable. Il a lui-même reconnu que sa proposition de biffer cette modification a une portée symbolique. Pour les autres parties de l'article premier que M. Auer a expliquées, je renonce à m'exprimer. Pour les matériels et pour le protocole, ce qu'il a expliqué est fixé et pourra servir d'interprétation.

Bundesrat **Ogi:** Ich verstehe das Anliegen der Mehrheit der Kommissionsmitglieder. Die Berücksichtigung neuer Technologien im Fernmeldebereich ist selbstverständlich von grösster Bedeutung. Auch die Berücksichtigung aller Landesteile ist, in Etappen ausgeführt, sehr wichtig.

Artikel 1 ist der Zweckartikel. Er zeigt auf, welches Ziel das Gesetz anstrebt. Damit erreichen wir eine Orientierungshilfe für die Interpretation des ganzen Gesetzes. Die Berücksichtigung neuer Technologien scheint mir eher ein Mittel zum Zweck zu sein. Sie ist eigentlich auch in der bundesrätlichen Fassung implizit enthalten. Normalerweise soll die Einführung neuer Technologien zur Verbesserung von Dienstleistungen oder zur Entwicklung neuer Dienstleistungen führen. Ich betone vor allem die Verbesserungen. Damit können neue und alte Fernmeldebedürfnisse zuverlässiger, preiswerter – wir haben das gehört –, aber auch energiesparender befriedigt werden. In diesem Sinne ist das Anliegen der Kommission wohl bereits

im Antrag des Bundesrates enthalten. Darum ist der Zusatz auch unseres Erachtens nicht nötig.

Herr Nationalrat Rebeaud unterstützt die bundesrätliche Fassung; ich danke ihm dafür. Wir sind der Meinung, dass diese Fassung, wie wir sie vorgelegt haben, eigentlich genügen sollte. Indes ist die Frage nicht von ausschlaggebender oder von zentraler Bedeutung, und wir müssen auch zur Kenntnis nehmen, dass der Zweckartikel keine normative Kraft hat.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Rebeaud/Bundesrat	Minderheit
Für den Antrag der Kommission	offensichtliche Mehrheit

Art. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Auer, Berichterstatter: Ganz kurz: In der Abgrenzung der Geltungsbereiche des vom Nationalrat im Oktober letzten Jahres verabschiedeten Radio- und Fernsehgesetzes und des Ihnen jetzt vorgelegten Fernmeldegesetzes sollten keine Schwierigkeiten entstehen. Das war nicht zuletzt dadurch möglich, dass neun Mitglieder unserer Kommission auch der Kommission Uchtenhagen angehören.

Das Fernmeldegesetz regelt die Individualkommunikation (Uebermittlung von Nachrichten zwischen einzelnen Teilnehmern), das Radio- und Fernsehgesetz dient der Verbreitung von Rundfunkprogrammen – wir werden später bei der Detailberatung darauf zurückkommen. Dies gilt auch für Kabelnetze, die primär der Massenkommunikation dienen.

Gestützt auf das FMG können auf diesen Netzen durch die PTT aber auch Telekommunikations-Dienste übertragen werden. Dies bedingt jedoch – wir werden bei Artikel 18 darauf hinweisen –, dass die Verkabler den PTT hierfür das Netz oder Teile davon zur Verfügung stellen.

Sobald über TV-Kabelnetze Individualkommunikation abgewickelt wird, sind sie nicht vom Fernmeldenetzmonopol ausgenommen. Wäre dem anders, müsste das gleiche Recht auch für andere private Netze eingeräumt werden. Dadurch würde der Verfassungsauftrag – Grundversorgung zu gleichen Bedingungen in allen Landesteilen – zumindest in Frage gestellt.

Das Teleshopping, das wir aus Frankreich kennen, gehört zum Radio- und Fernsehgesetz, weil hier Programm- und Werbebestimmungen eine Rolle spielen. Videotex wiederum ist ein Dienst, der von den PTT erbracht wird und dem Fernmeldegesetz untersteht. Wir werden bei den Artikeln 4 und 18 auf weitere Unterscheidungen hinweisen müssen.

M. Caccia, rapporteur: L'article 2 définit le domaine d'application de la loi sur les télécommunications et établit donc la distinction avec le domaine d'application de la loi sur la radio-télévision qui vient d'être adoptée par les Chambres fédérales. La loi sur les télécommunications règle la communication individuelle, la transmission de messages entre des usagers, et la loi sur la radiotélévision règle la distribution de programmes de télévisions et de radios. Il y a la possibilité d'avoir des réseaux sur lesquels on distribue des programmes de radiotélévision où peuvent passer aussi des communications qui sont soumises à la loi sur les télécommunications. On reviendra sur ce point à l'article 18 de cette même loi.

Au moment où sur des réseaux de distribution de programmes radiotélévision il y a un trafic individuel qui s'effectue, c'est évidemment le monopole de réseau qui entre en vigueur et qui s'applique dans ce cas-là.

Angenommen – Adopté

Art. 3

Antrag der Kommission

....

- a. «Nachrichten»: Informationen, die für Menschen oder Maschinen bestimmt sind;
- b.;
- c. «Fernmeldenetz»: Die Einrichtungen und die Verbindungen, die zur Nachrichtenübermittlung zwischen Teilnehmeranlagen bestimmt sind;
- d. «Teilnehmeranlagen»: Anlagen, die beim Teilnehmer an ein Fernmeldenetz angeschlossen werden können und zum Senden, Empfangen oder Vermitteln von Nachrichten dienen;
- e. «Grunddienst»: Nachrichtenübermittlung für Dritte über ein Fernmeldenetz;
- f. «erweiterte Dienste»: Dienstleistungen, die auf dem Grunddienst aufbauen und die Ergänzung, Speicherung, Veränderung oder eine andere Form der Bearbeitung von Nachrichten zum Gegenstand haben, die zur Uebermittlung bestimmt sind;
- g.
- h.

Art. 3

Proposition de la commission

-;
- a. destinées à des personnes ou à des machines;
- b.
- c. «Réseau de télécommunications»: les équipements et les liaisons servant à transmettre des messages entre les installations d'usagers;
- d. «Installation d'usager»: les installations qui, chez l'usager, peuvent être raccordées à un réseau de télécommunications et servent à émettre, à recevoir ou à commuter des messages;
- e. «Service de base»: la transmission de messages pour des tiers par un réseau de télécommunications;
- f. «Services élargis»: prestations de service dérivées du service de base et consistant à compléter, mettre en mémoire, modifier ou traiter sous une autre forme les messages destinés à être transmis;
- g.
- h.

Bst. a, b – Let. a, b

Auer, Berichtersteller: Die Definition der Begriffe ist etwas vom schwierigsten im vorliegenden Gesetz, und ich werde Sie jetzt leider mit deren Erläuterung langweilen müssen.

1. Es ist schwierig, Begriffe aus der Technik festzulegen, die sich in einem enormen Wandel befindet. Würde man – was auch diskutiert wurde – eine Enumeration vornehmen und alle Dienste und Teilnehmeranlagen aufzählen, wäre das Gesetz beim Inkrafttreten möglicherweise bereits veraltet. Es muss jedoch auch fortschreitender Technik und damit der Zukunft Rechnung tragen.
 2. Es ist daher nicht zu vermeiden – und dasselbe ist in neueren ausländischen Gesetzen ebenfalls zu beobachten –, dass gewisse «Grauzonen» verbleiben, die später durch den Bundesrat in den Verordnungen, durch die PTT und/oder durch die Gerichte zu interpretieren sind. Für die Vollziehungsverordnungen sind besondere Vernehmlassungsverfahren vorgesehen.
 3. Technische Begriffe müssen auch justitiabel sein: wir machen ein Gesetz und kein technisches Vademecum.
 4. Sie müssen mit den im Ausland verwendeten vergleichbar sein, insbesondere mit dem EG-Grünbuch über die Telekommunikations-Dienstleistungen und -Geräte.
 5. Die in Artikel 3 festgelegten Begriffe – zusammen mit jenen im Zweckartikel 1 – präjudizieren in weitgehendem Masse die weiteren Bestimmungen des Gesetzes.
 6. Sie sind auch ordnungspolitisch von erheblicher Bedeutung, vor allem was die Definitionen des Grunddienstes und der erweiterten Dienste betrifft. Sie bestimmen weitgehend den Grenzbereich von Monopol und Liberalisierung.
- Die vorgeschlagenen Begriffe tragen der Unterscheidung von Diensten, Netzen und Teilnehmeranlagen Rechnung, ferner den vier Grundoperationen, die mit Nachrichten vorgenommen werden können: Aufbewahrung einer Nachricht oder ei-

ner Information (technisch: Speicherung), Weiterleitung (technisch: Uebertragung), Verteilung (technisch: Uebermittlung) und Verarbeitung (technisch = Wandlung).

Die Kommission unterbreitet Ihnen die neuen, in der Reihenfolge und teils auch materiell vom bundesrätlichen Gesetzentwurf abweichenden Definitionen im Konsens mit dem Bundesrat und den PTT. Sie brauchte zur Weg- und Konsensfindung nicht weniger als vier Sitzungen. Möglich wurden die einstimmigen Anträge dank des Beizugs des Informatikers Professor Mey, der aktiven Kooperation des Departementes, insbesondere von Generalsekretär Mühlemann, der als Präsident der seinerzeitigen Studienkommission über ein enormes Wissen verfügt, der Zusammenarbeit mit den PTT, dank den grossen technischen Erkenntnissen und Erfahrungen, die Kollege Fritz Lanz als ehemaliger PTT-Fernmeldefunktionär – der einzige Fachmann in der Kommission – mitgebracht hat, und Kollege Jean-Pierre Bonny, der als Jurist den Begriffswirrwarr auseinanderzuhalten wusste und gemeinsam mit dem Departement entsprechende Anträge ausarbeitete.

Was die Reihenfolge der Definitionen betrifft, nennt die Kommission, wie der Bundesrat, zuerst die «Nachrichten» und die «Nachrichtenübermittlung». Vor den Diensten aber figurieren die Begriffe «Fernmeldenetz» und «Teilnehmeranlagen» und erst dann jene der beiden «pièces de résistance», des «Grunddienstes» und der «erweiterten Dienste». Die Reihenfolge sagt nichts über die Wichtigkeit der einzelnen Begriffe. Sie ergibt sich vielmehr aus der Logik: Ein Begriff kann aus dem vorangegangenen abgeleitet werden.

Zu den einzelnen Buchstaben, vorerst zu Buchstabe a (Nachrichten): Gemäss Antrag der Kommission sind Nachrichten nicht nur Informationen, die für Menschen bestimmt sind, sondern auch Informationen für Maschinen, worunter auch Geräte zu verstehen sind. Gemäss einem Bundesgerichtsentscheid von 1979 (BGE 105 Ib 389), einem Entscheid, der in der Botschaft in Ziffer 213.1 erwähnt wird, sind elektrische oder radioelektrische Impulse nur dann im Sinne des Gesetzes von 1922 «Zeichen» und fallen nur dann gemäss Artikel 36 Bundesverfassung unter das Regal, wenn sie zur sinnlichen Wahrnehmung durch Menschen bestimmt sind. Gemäss diesem Bundesgerichtsentscheid untersteht ein Gerät, mit dem per Funk ein Garagetor automatisch geöffnet werden kann, nicht dem Fernmelderegale.

Während der Bundesrat die Interpretation des Bundesgerichts übernommen hat, ist Ihre Kommission der Auffassung, dass wir als Gesetzgeber nicht daran gebunden sind. Die Formulierung, die sie vorschlägt, Nachrichten sind «Informationen, die für Menschen oder Maschinen bestimmt sind», schliesst die geübten Interpretationsschwierigkeiten aus und trägt den heutigen technischen Gegebenheiten besser Rechnung – der erwähnte Bundesgerichtsentscheid erfolgte übrigens mit nur 3 zu 2 Stimmen.

Die Uebernahme der bundesgerichtlichen Auslegung hätte zur Folge, dass in der modernen Uebermittlungstechnik zum Beispiel die Datenübermittlung zwischen Computersystemen, wenn sie nicht für Menschen bestimmt ist, rechtlich keine Nachrichtenübermittlung wäre. Heute werden aber immer mehr Nachrichten an Maschinen und Geräte weitergeleitet, ohne dass ein Mensch sie sinnlich wahrnehmen kann.

Die Neufassung der Kommission bedeutet nicht, dass die blosser Fernsteuerung zur Öffnung eines Garagetors (eine reine Maschinensteuerung) oder dass ähnliche Netze wieder staatlichem Einfluss unterstellt werden sollen. Hier wird der Bundesrat Ausnahmen vom Netzmonopol und damit von der Konzessionspflicht machen können. Wir kommen bei Artikel 19 Absatz 2 darauf zurück.

Weiter ersetzen wir in Buchstabe a das Wort «Mitteilungen» durch das unseres Erachtens passendere Wort «Informationen» (im Französischen beide Male «informations»).

Auf die Streitfrage «Monopol oder Liberalisierung?» haben die vorgeschlagenen Aenderungen keinen Einfluss. Dort sind vor allem die Definitionen von Grunddienst, erweiterten Diensten und Netz sowie die Ausnahmen vom Netzmonopol massgebend. Die vorgeschlagene Formulierung scheint uns Klarheit zu schaffen und der technischen Entwicklung besser Rechnung zu tragen.

Zu Buchstabe b (Nachrichtenübermittlung) sind keine Bemerkungen anzubringen.

M. Caccia, rapporteur: Comme je l'ai déjà dit lors du débat d'entrée en matière, en ce qui concerne les définitions nous nous trouvons devant un problème délicat: la formulation de définitions dans une matière qui est touchée par une évolution très importante. On a donc essayé d'adopter des définitions qui tiennent compte, dans la mesure du possible, de l'évolution en cours et de l'évolution future prévisible.

On ne peut nier qu'il reste des zones floues et mal définies qui doivent être réglées par voie d'ordonnance, voie qui permet plus facilement de s'adapter à l'évolution. On a bien sûr essayé de formuler des définitions qui soient justiciables et, comme l'a dit le président, on n'a pas fait un traité de technique dans le cas présent. On s'est efforcé de rester près des définitions qui ont été adoptées dans le Livre vert tout en n'obtenant pas ou en ne poursuivant pas une identité absolue. Les formulations adoptées déterminent largement quelques dispositifs qu'on trouve ultérieurement dans la loi. Certaines sont importantes du point de vue politique, comme les définitions de services de base et de services élargis, qui touchent directement à la détermination de la frontière entre le monopole et la libéralisation.

On a tenté, avec ces définitions, d'établir assez clairement la distinction entre les services, les réseaux, les installations d'usagers ainsi qu'entre les quatre opérations élémentaires qui sont exécutées sur des messages, soit la conservation de messages ou d'informations – en termes techniques, stockage – la transmission, la distribution – en termes techniques, commutation – et le traitement de ces messages.

La commission a fait ces propositions de changement avec le consensus du Conseil fédéral et des PTT, avec un apport particulier de la part de différentes personnes qui se sont engagées dans ce travail et que M. le président a déjà particulièrement remerciées. L'ordre de présentation de ces définitions est changé en ce sens que ce n'est pas l'ordre d'importance de la définition qui prévaut, c'est celui de la logique de la définition elle-même.

A propos des messages, à la lettre a, la commission a voulu inclure aussi dans le terme de «messages» les échanges entre machines ou appareils, et non pas seulement comme le voulait jusqu'à maintenant la jurisprudence, des messages destinés à être perçus par l'homme, comme l'a défini un arrêt du Tribunal fédéral de 1979. D'après la jurisprudence et la loi actuelles, le système d'ouverture automatique d'une porte de garage n'est pas soumis à la loi sur les télécommunications. Avec la nouvelle proposition de votre commission, les données que s'échangent des machines sont également soumises à cette loi sur les télécommunications et il faut bien admettre que la transmission des données va devenir la partie la plus importante du trafic qui passe sur les réseaux des PTT. En tout cas, cela ne signifie pas que votre commission vous propose, avec cette extension de la définition, de soumettre à l'avenir même les systèmes d'ouverture de portes de garage au monopole des PTT. Il y a bien sûr un article 19 qui admet les exceptions à ce propos.

La formulation que nous vous proposons nous semble amener plus de clarté et mieux tenir compte de l'évolution des techniques.

Bundesrat Ogi: Artikel 3 des Gesetzes regelt – wie bereits gesagt – die Begriffe, und diese Begriffe sind von grundlegender Bedeutung. Ich äussere mich hier nur zu Buchstabe a.

Die Kommission möchte den Nachrichtenbegriff erweitern, um sämtliche Kommunikationen damit zu erfassen, das heisst die Kommunikation zwischen Menschen, die Kommunikation zwischen Menschen und Maschinen sowie die Kommunikation zwischen Maschinen. Das hat Einfluss auf den Geltungsbereich des Gesetzes. Der Antrag des Bundesrates stützt sich auf die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichtes. Dieses hat die Maschinenkommunikation in Anwendung des heutigen Gesetzes als Gegenstand der Uebertragung vom Fernmelderegale ausgeschlossen. Es hat aber auch festgestellt, dass es für die Erfassung von Maschinenkommunikation

durch das Regale einer Neuumschreibung in der Verfassung oder im Gesetz bedarf. Offenbar möchte dies die Kommission nun tun. Sie hat sich dabei von Experten beraten lassen. Es geht um eine gesamthafere Regelung des FernmeldeweSENS, um die Sicherheit der Fernmeldenetze, um eine umfassende Frequenzverwaltung und effiziente Fernmeldepolizei. Sicherlich trägt der Aenderungsantrag der technischen Entwicklung Rechnung. Denn die Unterscheidung der Maschinenkommunikation von der zwischenmenschlichen Kommunikation ist im Zeitalter der digitalen Uebermittlung schwer möglich. Andererseits erfolgt mit dem Einbezug der Maschinenkommunikation eine Ausweitung des Regals. Sollten Sie dem Antrag der Kommission zustimmen, wird der Bundesrat bei der Regelung der Ausnahmen vom Netzmonopol in Anwendung von Artikel 19 Absatz 3 diesbezüglichen Bedenken Rechnung tragen müssen.

Zur Sicherung einer geordneten Verwaltung der Frequenzen und des Fernmelderegals sowie eines ungestörten Fernmeldeverkehrs hat der Bundesrat entsprechende Bestimmungen ins Fernmeldegesetz aufgenommen. Ich verweise auf die Artikel 28 und 35 sowie auf die im Anhang aufgeführten Aenderungen des Elektrizitätsgesetzes. Darum ist es unseres Erachtens nicht notwendig, die Maschinenkommunikation einzubeziehen.

Die Kommission beantragt auch, den Begriff «Mitteilungen» durch «Informationen» zu ersetzen. Das scheint uns konsequent.

Der Antrag der Kommission ist – als Ganzes gesehen – konsequent, und ich wäre bereit, Artikel 3 Buchstabe a in der Version der Kommission zu akzeptieren.

Angenommen – Adopté

Bst. c – Let. c

Auer, Berichterstatter: In Ergänzung zum Antrag des Bundesrates ist bei der Definition des Fernmeldenetzes in der Fassung der Kommission nicht nur von «Verbindungen» die Rede, die zur Nachrichtenübermittlung notwendig sind, sondern auch von «Einrichtungen» – je in der Mehrzahl –, und zwar nicht zwischen bestimmten «Punkten» (gemäss der Fassung des Bundesrates), sondern zwischen «Teilnehmeranlagen» (diese werden in Buchstabe d definiert).

Das Fernmeldenetze ist die Infrastruktur der Uebermittlung, ähnlich dem Strassen- oder dem Eisenbahnnetz. Es kann aus Kabeln bestehen, neuerdings aus Glasfaserkabeln mit ihren riesigen Kapazitäten. Es kann sich um ein Richtstrahl- oder um ein Netz via Satelliten handeln. Wenn Sie das Gerät verwenden, mit dem Sie in der Stube drahtlos den Fernsehapparat bedienen, erstellen Sie ebenfalls ein Fernmeldenetze. Ein Netz erfordert nicht nur «Verbindungen», sondern auch «Einrichtungen», wie Zentralen, Vermittlungs-, Kabel- und Verstärker-Einrichtungen. Deshalb die beantragte Ergänzung.

M. Caccia, rapporteur: La commission vous propose de développer la définition de «réseau» en ajoutant aussi «les équipements» qui sont nécessaires pour la réalisation des infrastructures de communication. Ces infrastructures peuvent être construites sur des câbles, sur des liaisons par radio, qu'elles soient terrestres ou par satellites, mais il faut aussi, pour que cette infrastructure fonctionne, des équipements, des centraux, des équipements d'amplification, il faut dans certains cas des émetteurs, des récepteurs. L'idée est donc que l'infrastructure doit être traitée de façon complète, de là la suggestion d'ajouter les équipements aux liaisons mentionnées dans la proposition du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Bst. d – Let. d

Auer, Berichterstatter: Sieht man von der von der Kommission gewählten Mehrzahl «Teilnehmeranlagen» ab, so ist ihr Antrag identisch mit jenem des Bundesrates in Buchstabe f. Es heisst nicht «Anlagen, die an ein Fernmeldenetze angeschlossen

sind», sondern «angeschlossen werden können». Es ist hier von «Senden», «Empfangen» oder «Vermitteln» die Rede. Zuhanden der Materialien ist festzuhalten, dass im Begriff «Vermitteln» auch die Verarbeitung von Nachrichten mit eingeschlossen ist, d. h. aber nur die übermittlungstechnisch zwingend notwendigen Umwandlungen, Kurzspeicherungen von Sprache, Daten, Bildern usw. Diese Vorgänge sind nicht zu verwechseln mit Bearbeitungstätigkeiten vergleichbarer Art, welche die Dienstleistungen im Bereich der erweiterten Dienste kennzeichnen. Auf diese werden wir bei Buchstabe f zu sprechen kommen.

M. Caccia, rapporteur: La modification proposée par la commission qui met au pluriel «installations d'usagers» est à peine perceptible par rapport à la proposition du Conseil fédéral. Il faut souligner que ces installations ne doivent pas être nécessairement reliées au réseau pour être considérées comme telles. Il suffit qu'elles puissent être reliées au réseau.

Angenommen – Adopté

Bst. e – Let. e

Auer, Berichterstatter: Eine der wichtigsten Neuerungen des Gesetzes ist die Unterscheidung zwischen dem Grunddienst und den erweiterten Diensten. Der Bundesrat definiert in Buchstabe c den Grunddienst als «Fernmeldedienst der Nachrichtenübermittlung». Die Kommission schlägt in Buchstabe e vor, der Grunddienst sei «Nachrichtenübermittlung für Dritte über ein Fernmeldenetz». Im ganzen Gesetz sprechen wir nicht mehr von den Grunddiensten, sondern, in der Einzahl, vom Grunddienst. Entsprechende Änderungen – dies sei jetzt vorweggenommen – ergeben sich bei den Artikeln 4, 5, 16, 17, 23 und 36.

Von der Definition her gibt es nur einen einzigen Grunddienst. Alle andern Dienste sind erweiterte Dienste. Der Grunddienst ist quasi die Telekommunikationsgrundversorgung. Auf eine einfache Formel gebracht: Der Grunddienst ist die Bereitstellung und der Betrieb des Uebermittlungsnetzes.

Mehrere solche Infrastrukturen nebeneinander zu haben, wäre volkswirtschaftlich wenig sinnvoll; gleich wie es ein Nebeneinander von Eisenbahnlinien, Wasser- oder Gasleitungen nicht wäre, deren Eigentümer sich konkurrenzieren wollten. Das Monopol der PTT, festgehalten in Artikel 4 Absatz 1, ist daher für den Grunddienst angebracht.

Der Grunddienst ist eine Dienstleistung – die Uebertragung und Vermittlung von Nachrichten über ein Fernmeldenetz –, die von den PTT für Dritte erbracht wird, z. B. der Telefon-, der Telex-, der Telefax-, der Datenübermittlungs- oder der Mietleitungsdienst.

Im Gegensatz zu den erweiterten Diensten spielt beim Grunddienst der Regionalgedanke eine entscheidende Rolle. Während die erweiterten Dienste dem Wettbewerb offenstehen und der Markt Angebot und Nachfrage bestimmt, wird der Grunddienst im Rahmen der technischen Möglichkeiten grundsätzlich überall angeboten. Er dient der Grundversorgung des ganzen Landes. Für ihn besteht auch eine Leistungspflicht der PTT, für die erweiterten Dienste hingegen nicht. Ich verweise auf Artikel 5.

Dabei besteht der Grunddienst nicht nur in der Nachrichtenübermittlung von Netzanschluss zu Netzanschluss, die Abnahme einer Nachricht von einer Steckdose, deren Weiterleitung über Netz und Zentralen und die Ablieferung an eine andere Steckdose, sondern in weiteren Dienstleistungen wie die Zuteilung einer Nummer beim Teilnehmer, die Sicherstellung der Tarifierung, die Administrierung usw.

Falls Sie den Eindruck haben, die Definitionen und unsere Erläuterungen seien etwas kompliziert, so ist dieser Eindruck richtig. Klüger werden Sie aber auch nicht, wenn Sie dazu die Erläuterungen des Bundesrates lesen; dafür sei Ihnen die Lektüre der ersten 80 Seiten des Telefonbuches wärmstens empfohlen.

M. Caccia, rapporteur: A la lettre e, on trouve la nouveauté principale de cette loi, à savoir la définition du service de base.

La nouveauté proposée par la commission réside dans la définition au singulier du service de base comme transmission, pour des tiers, d'informations ou de messages sur un réseau de télécommunications. Il y a donc, d'après cette définition, un seul service de base qui constitue en quelque sorte l'approvisionnement de base en matière de télécommunications du pays. Il existe un devoir de prestations de la part des PTT, dans toutes les parties du pays, alors que ce n'est pas le cas pour les services élargis, bien que l'infrastructure de base permette très souvent de fournir les mêmes services élargis dans le pays tout entier.

Il faut rappeler qu'il ne s'agit pas, en tout cas, simplement de transmission de messages d'une prise à l'autre, là où peuvent être branchées des installations d'usagers. Ce service inclut également des services administratifs que les PTT doivent assumer – attribution de numéros de téléphone, sécurité des communications, tarification et facturation.

Bundesrat Ogi: Die Kommission versucht in ihrem Antrag, den Begriff des Grunddienstes sprachlich klarer zu fassen. Es handelt sich hier um einen zentralen Begriff des Fernmeldegesetzes. Es ist wichtig, dass verständlich wird, was damit gemeint ist. Der Begriff des Grunddienstes ist im Zusammenhang mit den anderen Definitionen zu sehen. So werden die Nachrichtenübermittlung in Buchstabe b und das Fernmeldenetz in Buchstabe c definiert. Inhaltlich dürften sich die beiden Versionen, die des Bundesrates wie die der Kommission, ungefähr decken. Die Kommissionsfassung mag präziser sein. Mit Blick auf die in Artikel 4 und 6 vorgenommene Wettbewerbsregelung ist dies von Bedeutung. Die von der Kommission erreichte Klärung des Begriffes ist gut und verständlich. Ihre Version enthält genügend Flexibilität, um – und das ist wichtig – der technischen Entwicklung Rechnung zu tragen. Sie ist aber auch genügend klar, um insbesondere Befürchtungen zu zerstreuen, das Grunddienstmonopol der PTT-Betriebe könnte auf Kosten der Privaten ausgedehnt werden. Das war auch die Absicht des Bundesrates und seines Antrages. Die Definition der nationalrätlichen Kommission ist griffiger. Der Bundesrat kann sich mit dem Vorschlag der Kommission einverstanden erklären.

Angenommen – Adopté

Bst. f – Let. f

Auer, Berichterstatter: Eine neue Definition beantragt Ihnen die Kommission ebenfalls für die erweiterten Dienste in Artikel 3 Buchstabe f (beim Bundesrat Buchstabe d). Erweiterte Dienste sind Dienstleistungen, die auf dem Grunddienst aufbauen und welche die «Ergänzung, Speicherung, Veränderung oder eine andere Form der Bearbeitung von Nachrichten zum Gegenstand haben, die zur Uebermittlung bestimmt sind».

Die erweiterten Dienste erst erweitern den Grunddienst und führen zum vollen Volumen der Telekommunikation. Der Grunddienst erfüllt quasi die Grundbedürfnisse der Telekommunikation; die erweiterten Dienste sind Spezialdienste für besondere Bedürfnisse. Im Gegensatz zum Grunddienst, der den PTT vorbehalten ist, spielt hier der Wettbewerb. Wer einen erweiterten Dienst anbietet, ist freilich auf den Grunddienst und damit auf die PTT angewiesen. Dies gilt auch beim Angebot von erweiterten Diensten auf Mietleitungen, die zum Grunddienst gehören.

Wenn ein «ausreichendes Bedürfnis» besteht, können unter gewissen Bedingungen freilich auch die PTT erweiterte Dienste anbieten. Wir werden bei Artikel 7 darauf zurückkommen.

Wer Nachrichten bearbeitet, die ihm übermittelt worden sind – für sich selbst oder für Dritte –, ohne sie anschliessend übermitteln zu lassen, erbringt keinen Fernmeldedienst, auch nicht einen erweiterten.

Es sei dies an einem Beispiel erläutert: Wenn die Swissair eine telefonisch oder über Fax beantragte Flugreservierung in ihrem Computer vornimmt, die entsprechenden Daten dort speichert und später für die Rechnungsstellung verwendet, ist dies

kein Fernmeldedienst, auch nicht, wenn sie beispielsweise über Telefax ihrer Kundin oder ihrem Kunden Bestätigung, Rechnung oder Versicherungsformulare übermittelt. Die Swissair bedient sich hier bloss der Telekommunikation für die Erbringung ihrer angestammten Dienstleistungen. Sie bietet aber dann einen erweiterten Dienst an, wenn sie der Telefonabonnetin oder dem Telefonabonnenten die automatische Buchung über einen mit dem Telefonnetz verbundenen Bildschirm (z. B. Videotex) ermöglicht. Die entsprechende Datenbearbeitung ist unmittelbar mit der Nachrichtenübermittlung verknüpft; die Dienstleistung «Fernbuchung» baut darauf auf und kann ohne diesen Grunddienst gar nicht angeboten werden.

Was im Gesetz bei den erweiterten Diensten erwähnt wird, ist beim Grunddienst ausgeschlossen. Das Gesetz ist offen für neue erweiterte Dienste, für Dienste, die wir möglicherweise heute noch gar nicht kennen. Im übrigen bedürfen die erweiterten Dienste keiner Zulassung gemäss Artikel 32 und folgende.

Allerdings kann die Zuteilung eines Dienstes zum Grunddienst oder zu den erweiterten Diensten zu Abgrenzungsproblemen führen, vor allem wenn das «Swissnet» – die Umstellung von der Analog- auf die Digitaltechnik – verwirklicht sein wird.

Die beiden wichtigsten Unterscheidungskriterien (Nachrichtenübermittlung beim Grunddienst und Verarbeitung von Nachrichten bei den erweiterten Diensten) können zu Schwierigkeiten führen. Eine genauere Umschreibung der beiden Dienste, als es Ihnen die Kommission vorschlägt, ist schwerlich möglich, weil man sich sonst auf die bestehende Technik beschränken müsste, die zukünftige Entwicklung also ausklammern würde. Die erwähnten Abgrenzungsprobleme sind in den Schranken dieses Gesetzes durch den Bundesrat unter Beizug der in Artikel 35bis beantragten Fernmeldekommision zu regeln, allenfalls durch die Rechtsprechung.

Entschuldigen Sie, dass wir diese Begriffe so ausführlich erläutern, aber wir haben von der Kommission ausdrücklich den Auftrag bekommen, dies zuhanden der Materialien zu tun, weil es für die Verordnungen und den übrigen Vollzug des Gesetzes präjudizierend wirkt.

Zu Artikel 3 Buchstaben g und h sind keine Bemerkungen anzubringen.

M. Caccia, rapporteur: A la lettre f, on définit les services élargis en utilisant dans ce cas le pluriel. Ce sont des services fondés sur le service de base réservé aux PTT et qui touchent le stockage, la modification de messages et tout traitement possible sous quelque forme que ce soit, à condition que ces messages soient destinés à la transmission. Sans transmission de messages, il n'y a pas de services élargis.

Contrairement au service de base, qui est réservé aux PTT, les services élargis sont soumis à la concurrence, mais ceux qui veulent offrir des services élargis ont l'obligation d'utiliser le service de base des PTT puisque la transmission est un élément constituant du service élargi lui-même. Les PTT peuvent offrir des services élargis, sur la base de l'article 7, à condition qu'il y ait une nécessité. Il y a une sorte de clause du besoin qui s'applique dans ce cas-là.

Quelques problèmes se posent quant à la distinction des domaines d'application des deux définitions, service de base et services élargis. Si l'on pense notamment à la réalisation du réseau intégré Swissnet, ces problèmes se poseront nécessairement. Les critères de distinction utilisés – transmission de messages dans le cas du service de base et traitement de messages pour les services élargis – ne permettent pas de résoudre ces problèmes de façon exhaustive. Le Conseil fédéral, avec l'appui de la Commission pour les télécommunications prévu à l'article 35, ou avec l'aide de la jurisprudence, devra essayer d'établir chaque fois la définition qui s'applique dans le cadre de services élargis nouveaux. De ce point de vue, par rapport à la loi actuelle, la loi est ouverte à tout service élargi nouveau qui pourrait se présenter à l'avenir, même si aujourd'hui on ne peut même pas l'imaginer.

Il n'y a pas d'autres remarques à propos des autres lettres de cet article. L'explication assez longue de ces définitions a été

donnée par le président et le rapporteur, sur invitation de la presse de la commission qui a cru y voir des éléments importants pour les applications futures par voie d'ordonnance de part du Conseil fédéral, et par conséquent des problèmes d'interprétation qui pourraient surgir.

Angenommen – Adopté

Bst. g, h – Let. g, h

Angenommen – Adopté

1. Abschnitt

Antrag der Kommission

Titel

Grunddienst

Section 1

Proposition de la commission

Titre

Service de base

Angenommen – Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... Recht, den Grunddienst zu

Abs. 2

Der Bundesrat regelt den Grunddienst im einzelnen.

Art. 4

Proposition de la commission

Al. 1

.... fournir le service de base.

Al. 2

Le Conseil fédéral règle les questions de détail relatives au service de base.

Auer, Berichterstatter: In der heiklen Frage «Monopol oder Liberalisierung?» ist Artikel 4 entscheidend, allerdings nicht allein. Er ist in Zusammenhang zu sehen mit Artikel 18, der das Netzmonopol stipuliert, mit Artikel 19, der Ausnahmen hievon vorsieht, sowie mit den Artikeln 22 und 26 im 3. Kapitel, den Bestimmungen über Fernmeldenetze von Dritten.

Zur Klarstellung: Auch dann, wenn durch eine Konzession oder Bewilligung die Errichtung und der Betrieb eines Fernmeldenetzes an Dritte übertragen werden, bleiben die PTT die alleinigen Anbieter des Grunddienstes, das heisst der Nachrichtenübermittlung für Dritte. Der Inhaber der Konzession oder Bewilligung kann damit nur für sich selbst Nachrichtenübermittlung betreiben. Ich sage das im Hinblick auf Anträge, die zu den Artikeln 18 und 19 eingereicht worden sind.

Beim Grunddienst ist mithin das Monopol der PTT unerschütterlich. Die PTT haben das «ausschliessliche» Recht, den Grunddienst zu erbringen (Art. 4 Abs. 1).

Diese Ausschliesslichkeit – das definitive und absolute Monopol der PTT – war in der Kommission nicht unbestritten. Weshalb sollte der Grunddienst nicht auch an Dritte übertragen werden können, sofern dadurch die öffentlichen Dienstleistungen der PTT nicht beeinträchtigt würden und deren Leistungspflicht dennoch in allen Landesteilen erfüllt würde? Die Zukunft dürfe auch hier nicht verbaut werden.

Auch wenn die Priorität bei den PTT liege, forderte ein erster Antrag in der Kommission, solle der Bundesrat «in besonderen Fällen» die Kompetenz erhalten, den Grunddienst an Dritte übertragen zu können, wo dies volkswirtschaftlich sinnvoll sei. Das Grunddienstmonopol solle gegebenenfalls nur dort «angeknabbert» werden, wo die PTT die gleiche Leistung nicht erbringen könnten. Der damit beauftragte Dritte müsse dabei allerdings verpflichtet werden – getreu dem Zweckartikel des Gesetzes –, seine Dienste nach gleichen Grundsätzen in allen Landesteilen zu erbringen. Entsprechend sei Artikel 4 Absatz 1 zu streichen, allerdings auch Artikel 5 (Leistungspflicht) entsprechend zu ergänzen. Das Monopol solle nicht zu einem Dogma hochstilisiert werden, wurde in der Diskussion weiter

gesagt, wenn Vernünftigeres durch eine gewisse Einschränkung erlangt werden könne.

Ein zweiter Antrag wollte Artikel 4 insofern etwas «mildern», als zwar die PTT den Grunddienst zu erbringen hätten, der Bundesrat jedoch in einem neuen Absatz 3 autorisiert werden sollte, Dritte damit zu beauftragen, namentlich solche, die bereits über ein Fernmeldenetz verfügen – auch hier ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Dienstleistungen der PTT.

Ein dritter Antrag schliesslich wollte mit einer Kann-Formel den PTT das Recht einräumen, in Zusammenarbeit mit Dritten den Grunddienst sicherzustellen.

In einer ersten Abstimmung wurde die «Exklusiv»-Formulierung des Bundesrates in Absatz 1 der milderer Form in den Anträgen 2 und 3 mit 12 zu 8 Stimmen vorgezogen und in einer zweiten Abstimmung die Streichung gemäss Antrag 1 mit 3 zu 16 Stimmen abgelehnt. Die beantragte Ergänzung durch einen Absatz 3 (Zusammenarbeit PTT und Dritte bei der Erbringung des Grunddienstes) wurde mit 8 zu 11 Stimmen verworfen.

Die Kommissionsmehrheit ist der Auffassung, dass mit einer Einschränkung des Grunddienstmonopols ein fundamentales Prinzip der vorliegenden Gesetzeskonzeption und die einheitliche Versorgung des Landes in Frage gestellt würden. Auch im Vernehmlassungsverfahren und, mit einer Ausnahme, auch in den Anhörungen ist nicht bestritten worden, dass der Grunddienst ausschliesslich Sache der PTT ist. Mit einer Lockerung des Grunddienstmonopols würden lukrative Geschäfte für die PTT verlorengehen, denn niemand würde ihnen solche streitig machen wollen, wenn sie nicht rentieren. Die teilweise Erbringung des Grunddienstes durch Private würde zum «Rosinenpicken». Die ohnehin auf wackligen Füßen stehende Mischrechnung der PTT käme noch mehr ins Wanken. Weiter würden sich bei der Nachrichtenübermittlung durch Dritte besondere Datenschutzprobleme ergeben, wenn zum Beispiel über Kabelnetze, die heute Fernsehprogramme weiterleiten, auch Nachrichten übermittelt würden. Das Monopol ist im übrigen die Konsequenz der in Artikel 3 beschlossenen Definitionen.

Der Monopolbereich der PTT ist schon heute nicht mehr, was er einst war. Schätzungsweise 40 bis 45 Prozent des schweizerischen Telekommunikationsmarktes sind bereits liberalisiert, ein Einkaufsvolumen von immerhin rund einer Milliarde Franken. Das frühere vollständige PTT-Monopol wird durch die Liberalisierung der Teilnehmeranlagen weiter eingeschränkt.

Gemeinsame Nutzung ist, wie die Verkabelungsprojekte Genf, Basel und Nyon zeigen, auch bei Beibehaltung des Grunddienstmonopols möglich. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit der PTT mit den SBB, die gemäss Artikel 19 nicht unter das Netzmonopol fallen.

Was die Zusammenarbeit mit den Kabelfernsehbetreibern betrifft, so erklärte Generaldirektor Trachsel in der Kommission, die PTT seien grundsätzlich bereit, bei jenen Bandbreiten zu mieten und damit zu einer besseren ökonomischen Nutzung beizutragen.

Dass die unterlegenen Minderheiten keine Anträge stellen, ist unter anderem auf die Ihnen von der Kommission beantragte Lockerung des Netzmonopols zurückzuführen (Artikel 18).

Im Unterschied zur Fassung des Bundesrates in Artikel 4 Absatz 2 fehlt in jener der Kommission das Kriterium des «ausreichenden Bedürfnisses» nach einem Grunddienst. Dieses Weglassen ist die logische Konsequenz der Neuformulierung des Begriffes «Grunddienst» in Artikel 3 Buchstabe e, wo nur noch von einem Grunddienst die Rede ist.

M. Caccia, rapporteur: L'article 4 règle la question du monopole du service, monopole qui s'étend dans d'autres domaines à l'article 18, à propos du réseau en particulier.

Pour la clarification, il faut rappeler que si par concession quelqu'un obtient la possibilité de réaliser et d'exploiter un réseau, il ne peut en revanche offrir ce service de base sur le réseau dont il est titulaire. Il peut utiliser le réseau seulement pour ses besoins et non pour ceux de tiers.

Des propositions ont été présentées à la commission afin de limiter ce monopole de service de base. Elles ont été refusées par la majorité de la commission qui part de l'idée qu'on ne

peut pas limiter le monopole des PTT à propos de ce service. C'est un principe fondamental, le seul qui permette d'assurer une desserte uniforme, dans tout le pays, du service de base des télécommunications. Et même dans les «hearings», à une exception près, aucune contestation n'a été formulée à propos du monopole de ce service de base.

L'abandon de ce principe engendrerait le risque que les activités rentables soient soumises à la concurrence et que toute la desserte non rentable d'une partie du pays reste à la charge des PTT.

Il y a lieu de relever qu'une part considérable du marché des télécommunications est déjà libéralisée. Le monopole des installations des usagers, notamment, a été totalement levé. Cette loi offre donc une ouverture particulière dans ce domaine.

On voit plutôt une possibilité de limiter le monopole dont jouissent les PTT dans la voie prévue à l'article 18, soit dans celle de la collaboration entre détenteurs de réseaux privés de distribution de programmes de radio-télévision et les PTT, collaboration qui s'est établie dans quelques cas, à Bâle, Nyon, Genève par exemple. Le directeur général de l'Entreprise des PTT a accordé son appui à cette évolution qui permet d'utiliser de façon plus raisonnable, du point de vue économique, les installations existantes ou futures.

A l'alinéa 2, on a abandonné le critère du besoin suffisant figurant dans la version du Conseil fédéral, pour la pure et simple raison que l'on a défini le service de base au singulier. Il n'y en a donc qu'un seul qui reste du monopole des PTT.

Bundesrat Ogi: Wir opponieren den beiden Anträgen der Kommission zu Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 2 nicht. Nur kurz zum Grunddienstmonopol, das in der Kommission viel zu reden gab. Die Interessen wurden gut abgewogen. Es geht um die landesweite Grundversorgung mit Fernmeldediensten; denken wir nur an das Lötschental und an das Calancatal! Der Grunddienst ist Träger für alle anderen Dienstleistungen, und die Grundversorgung ist Aufgabe der PTT-Betriebe. Dafür erhalten sie das Monopol, das eng mit dem Netzmonopol verbunden ist. Bei der kleinen geographischen Ausdehnung der Schweiz ist es volkswirtschaftlich nicht sinnvoll, den Grunddienst von mehreren Anbietern parallel erbringen zu lassen. Schliesslich besteht der Grunddienst im wesentlichen darin, das Fernmeldenetz zu betreiben und die damit verbundenen Dienstleistungen dem Kunden anzubieten. Wie wir bei der Definition gesehen haben, heisst dies «Uebertragung und Vermittlung von Nachrichten für Dritte über ein Fernmeldenetz».

Für besondere Bedürfnisse gibt es dann den Artikel 18, wo die Möglichkeit von Netzkonzessionen an Dritte vorgesehen ist. Dort möchte die Kommission ja ausdrücklich auch die Möglichkeit der Zusammenarbeit der PTT-Betriebe mit Dritten vorsehen. Das Grunddienstmonopol ist notwendig, damit die PTT ihren Versorgungsauftrag erfüllen können.

Angenommen – Adopté

Art. 5

Antrag der Kommission

.... verpflichtet, den Grunddienst in

Proposition de la commission

.... fournir le service de base

Angenommen – Adopté

Art. 6, 7

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 8

Antrag der Kommission

.... von Dritten technische Vorschriften erlassen.

Proposition de la commission

.... des prescriptions techniques applicables

Auer, Berichterstatter: Die Artikel 6 bis 8 gehören zusammen. Wir erläutern sie deshalb gemeinsam.

Die erweiterten Dienste werden, wie erwähnt, liberalisiert, wobei auch die PTT mitbieten können. Sie müssen jedoch hierfür die Ermächtigung des Bundesrates haben. Diese wird nur erteilt, wenn hierzu ein ausreichendes Bedürfnis besteht. Dies wird in Artikel 7 Absatz 1 festgelegt. Damit wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit die PTT überhaupt einen erweiterten Dienst erbringen können.

Die Auflagen in Artikel 7 Absatz 2 (kaufmännische Grundsätze, Nichtverwendung von Monopolerträgen) schliessen nicht aus, dass in einer Einführungsphase der von den PTT angebotene erweiterte Verdienst defizitär ist. Dies gilt in der Regel auch in der Privatwirtschaft, wenn ein neuer Markt erschlossen werden soll. Auch dort sind bei einem neu lancierten Produkt, oft jahrelang, Verluste in Kauf zu nehmen und mit Gewinnen aus anderen Geschäften oder mit Krediten zu decken.

Auf die Dauer muss jedoch ein erweiterter Dienst der PTT zumindest selbsttragend sein. So können sie z. B. nicht während Jahrzehnten einen defizitären Videotex-Dienst anbieten.

Anders liegen die Dinge bei Artikel 7 Absatz 3: Hier wird der Bundesrat ermächtigt, auch dann durch die PTT einen erweiterten Dienst anbieten zu lassen – nach gleichen Grundsätzen und in allen Landesteilen –, wenn dieser defizitär ist bzw. durch Monopolerträge verbilligt werden muss, wenn also kein Markt vorhanden ist und keine Aussicht besteht, dass ein Dritter einen solchen Dienst anbietet. Das Einspringen der PTT muss aber im Landesinteresse liegen (vgl. Botschaft Ziff. 222.2).

Wie aber steht es mit dem Telefon-Auskunftsdienst Nummer 111? Dieser ist bekanntlich defizitär. Der Bundesrat hat bis heute noch nicht entschieden, ob sich dieser erweiterte Dienst inskünftig auf Absatz 2 oder auf Absatz 3 von Artikel 7 stützen soll. Entscheidet er sich für Absatz 2 – erweiterte Dienste dürfen nicht mit Monopolerträgen verbilligt werden –, so müssen konsequenterweise die Taxen erhöht werden, mindestens bis zur Kostendeckung. Zieht er jedoch Absatz 3 heran, müsste er ihn als «im Landesinteresse» liegend betrachten und könnte das Defizit, wie heute, durch andere PTT-Einnahmen decken lassen.

Es ist nicht unwahrscheinlich, dass in der Telekommunikationsversorgung unseres Landes einmal den erweiterten Diensten die gleich grosse Bedeutung zukommen wird wie heute dem Grunddienst. Und es ist denkbar, dass aus regionalpolitischen, jedoch im Gesamtinteresse liegenden Gründen später einmal auch dort erweiterte Dienste durch die PTT angeboten werden sollten, wo sie privatwirtschaftlich nicht erbracht werden. Wichtige Standort-Voraussetzung ist allerdings der Grunddienst. An diesen können schon heute auch in den abgelegensten Dörfern z. B. Computer angeschlossen werden.

In Artikel 8 schlägt die Kommission vor, die Vorschriften, die der Bundesrat für erweiterte Dienste Dritter erlassen kann, auf das «Technische» zu beschränken und das «Administrative» zu streichen. Dabei ist «technische Vorschriften» insofern weit auszulegen, als damit auch das Verfahren, z. B. die Zuteilung von Rufnummern, gemeint ist.

Im übrigen handelt es sich um eine Kann-Formel: Erweiterte Dienste umfassen auch Tätigkeiten, die nichts oder nur wenig mit dem Fernmeldenetz zu tun haben und wofür keine technischen Vorschriften erlassen werden müssen. Solche sind jedoch notwendig, um die Voraussetzung für die Schnittstellen festzulegen. Erlässt der Bundesrat für die erweiterten Dienste Bestimmungen, so gelten diese auch für die PTT. Erweiterte Dienste können, wie ausgeführt, von Dritten und von den PTT angeboten werden. Ausser dem erwähnten Auskunftsdienst Nummer 111 zählen dazu auch Weck-, Videotex-, Comtex- und Meldevermittlungsdienste beim Telex.

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Anbietern solcher Dienste und deren Benutzerinnen und Benützern bezüglich der privaten Dienstleistungen sind privatrechtlicher Natur. Das Entgelt dafür ist eine gemäss Obligationenrecht geschuldete Leistung. Was die Tarifierung betrifft, gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder Inkasso durch die PTT, wie beim Videotex, oder Inkasso durch den Dienstanbieter selbst, sofern dieser den

Dienstbenutzer identifizieren kann, z. B. durch Teilnehmeridentifikation beim Swissnet 2, das noch kommen wird.

M. Caccia, rapporteur: Les articles 6 à 8 traitent des services élargis libéralisés qui peuvent aussi être offerts par les PTT. Pour ce faire, ils doivent être au bénéfice d'une autorisation du Conseil fédéral qui la donne en cas de besoin suffisant. L'alinéa premier de l'article 7 stipule donc la base légale en la matière.

Les PTT doivent offrir leurs services selon des principes commerciaux, comme cela ressort de l'alinéa 2 de l'article 7. Ils ne peuvent pas couvrir les frais de ces services avec les redevances de l'activité liée au monopole. Il faut cependant rappeler que, selon les principes commerciaux, même dans le secteur privé, il n'est pas possible de réaliser des bénéfices dans une phase d'introduction. On doit même travailler dans des situations déficitaires. Cette règle reste valable pour les PTT. Mais, à la longue, les services élargis offerts par notre régie doivent au moins couvrir leurs coûts.

A l'alinéa 3 de l'article 7, le Conseil fédéral peut autoriser les PTT à offrir un service élargi, même si les principes commerciaux ne sont pas respectés, dans des régions ou des conditions non rentables, mais cela seulement en cas d'intérêt particulier à l'échelon national.

Dans le même ordre d'idée, qu'en est-il du service d'information 111? Doit-il couvrir les frais, selon l'article 7, alinéa 2, ou le déclare-t-on service d'intérêt national, relevant alors de l'article 7, alinéa 3?

Il n'est pas impossible que, dans le futur, des services élargis acquièrent une importance comparable au service de base.

A l'article 8, la commission vous propose de limiter les prescriptions du Conseil fédéral aux aspects techniques. Par aspects techniques, il faut aussi comprendre les quelques questions administratives que les PTT sont appelés à régler, telles que les attributions de numéros et d'autres dispositions de ce genre. Les dispositions existantes du Conseil fédéral concernant les services élargis doivent également valoir pour les PTT et non pas seulement pour les particuliers. Les rapports juridiques qui se créent entre celui qui offre des services élargis et les utilisateurs découlent du droit privé et non du droit public. Pour la tarification des services élargis, il y a deux possibilités. L'une est l'encaissement des redevances de la part des PTT, même pour les particuliers, comme c'est le cas aujourd'hui pour le vidéotex; l'autre, quand le Swissnet permettra à ceux qui offrent des services d'identifier les utilisateurs, est un système de tarification et d'encaissement qui passe directement des privés offrant des services aux utilisateurs privés.

Bundesrat Ogi: Ich äussere mich nur zu Artikel 8 und möchte Sie bitten, der Version des Bundesrates zu folgen. Die Version des Bundesrates ist offener und damit auch besser. Sonst strapazieren wir das Wort «technisch», und wir müssen dann vielleicht doch administrative Vorschriften erlassen. Ich bitte Sie – um es in aller Kürze zu sagen –, dem Bundesrat die Hände nicht zu binden; es geht um ein Rahmengesetz. Es ist eine kleine Differenz, und ich bitte Sie, der Version des Bundesrates zu folgen.

Art. 6, 7
Angenommen – Adopté

Art. 8

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	44 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates	24 Stimmen

Art. 9

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 10*Antrag der Kommission**Abs. 1*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

a.

b. wichtige betriebliche Gründe es erfordern.

Art. 10*Proposition de la commission**Al. 1*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

a.;

b. Lorsque d'importants motifs liés à l'exploitation l'exigent.

Art. 11*Antrag der Kommission**Abs. 1, 2*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

....

a.

b.

c. wichtige betriebliche Gründe es erfordern.

Abs. 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 11*Proposition de la commission**Al. 1, 2*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

.... ;

a.

b.

c. Lorsque d'importants motifs liés à l'exploitation l'exigent.

Al. 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Auer, Berichterstatter: Der Bundesrat schlägt in Artikel 10 Absatz 2 vor, ein Abonnement könne nicht nur verweigert werden, wenn anzunehmen sei, es werde zu rechtswidrigen Zwecken verwendet (Buchstabe a), sondern auch, wenn «andere wichtige Gründe es erfordern». Ihrer Kommission schien diese Formulierung etwas willkürlich. Was sind «andere wichtige Gründe»? Sie schlägt statt dessen die Formulierung «wichtige betriebliche Gründe» vor, dies analog auch bei den Vorschriften über den Widerruf eines Abonnements in den Artikeln 11 und 25.

M. Caccia, rapporteur: A propos des articles 9, 10 et 11, une petite divergence qui nous sépare du Conseil fédéral concerne l'article 10, alinéa 2 à propos «d'autres motifs importants». Notre commission vous propose de se limiter à «des motifs liés à l'exploitation», considérant que «d'autres motifs importants» est une formulation trop arbitraire. En effet, le refus d'abonnement est très rare. Aucun cas de ce genre ne s'est produit durant ces dernières années.

Angenommen – Adopté

Art. 12*Antrag der Kommission**Abs. 1*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 1bis (neu)

Der Abonnent kann verlangen, dass er nicht ins Abonnentenverzeichnis aufgenommen wird.

Abs. 2

Der Bundesrat kann die Verwendung von Angaben regeln, die den Verzeichnissen zugrunde liegen.

Antrag Seiler Hanspeter

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 12*Proposition de la commission**Al. 1*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 1bis (nouveau)

L'abonné peut exiger de ne pas être mentionné dans l'annuaire des abonnés.

Al. 2

Le Conseil fédéral peut réglementer l'utilisation des données nécessaires à l'établissement des annuaires.

Proposition Seiler Hanspeter

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Seiler Hanspeter: Ich bitte Sie, in Artikel 12 der Fassung des Bundesrates zuzustimmen. Ich begründe meinen Antrag wie folgt: Kommunikation kann nur dann spielen, wenn die Partner auch bekannt sind, wenn ein Teilnehmerverzeichnis grundsätzlich umfassend und vollständig ist. Ein Telefonbuch wird in vielen Fällen von Privaten und von der Wirtschaft auch als Adressbuch benützt. Korrektes Adressieren von Briefen würde erschwert oder verunmöglicht, wenn, wie in Frankreich, etwa ein Viertel der Abonnenten von der Möglichkeit des Nichteintrags Gebrauch machte. Personen, deren Telefonnummern nicht in Erfahrung gebracht werden können, sind Personen ohne Telefonanschluss gleichzustellen. Diese wären für die übrigen Abonnenten telefonisch nicht erreichbar, und das wäre für diese – zum Beispiel auch für Behörden oder besonders in dringenden Fällen, in Nottfällen – ein schweres Hindernis mit unter Umständen recht unangenehmen Auswirkungen. Es besteht also ein öffentliches Interesse an einem umfassenden Teilnehmerverzeichnis. Geheim soll das Telefongespräch sein, nicht geheim aber die Angaben, die Nummern, die ja schliesslich eine der Voraussetzungen zur Kommunikation selber bedeuten.

Die schon heute überlasteten Auskunftsdienste Nummer 111 hätten bei Annahme des Kommissionsantrages mit Bestimmtheit mit einer ins Gewicht fallenden Zunahme von Anfragen zu rechnen. Die Auskunftsdienste dürften aber diese Nummer nicht bekanntgeben, dies führte doch zu Verunsicherung, zu Unannehmlichkeiten für das Personal, zu praktisch vielseitig unbefriedigenden Situationen, ja zu einem zeitweiligen Zusammenbrechen dieser Dienststelle. Auch die Beschimpfungen des Personals dürften deshalb beträchtlich zunehmen. Die Anfragen bei der Nummer 111 nach einem Telefonanschluss von Personen im gleichen Haus oder in der Nachbarschaft des nichtveröffentlichen Anschlusses nähmen bestimmt zu. Und, diese Personen hätten dann die unangenehme Aufgabe, den Inhaber des nichtveröffentlichen Anschlusses ans Telefon zu rufen, sie erhielten verschiedene Mehranrufe unnötiger Art, oder sie müssten – aus nachbarlichen Gründen – entsprechende Mitteilungen hinterlassen.

Es bestehen ja heute bereits Möglichkeiten, sich vor Missbrauch zu schützen, ich denke an den Zweitanschluss, der nicht ins Telefonbuch kommen muss. Ich nenne etwa den Dienst Nummer 26, der Ihnen auch bekannt sein dürfte. Zudem wird die technische Entwicklung weitere Möglichkeiten eröffnen, so etwa die sogenannte selektive Zulassung ab etwa 1994. Dadurch wird den Argumenten, die für die Kommissionsfassung sprechen, weitgehend Rechnung getragen. Zudem hat derjenige, der keine Werbesendungen oder Werbeanrufe wünscht, ja schon heute, trotz Vermerk im Telefonbuch, die Möglichkeit, diese von sich fernzuhalten. Ich denke etwa an den Auftrag zur Streichung der Adresse für den Verkauf, ich denke auch an einen entsprechenden Eintrag im Telefonbuch.

Aus all diesen praxisbezogenen Ueberlegungen finde ich die Fassung des Bundesrates besser, zweckdienlicher und richtiger, und ich bitte Sie, ihr den Vorzug zu geben.

Leuenberger-Solothurn: Ich möchte Sie eindringlich bitten, in diesem Punkt der Kommission zu folgen. Sie hat sich die Aufgabe nicht leicht gemacht und recht eingehend über diese Frage diskutiert. Ich nehme an, die Anhänger von Liberalismus und Individualismus in diesem Saal verzeihen mir, wenn

ich für einmal individualistische und liberale Anliegen zu vertreten wage. Ich tue es aus Ueberzeugung, und ich habe mir die Sache reichlich – lange und gut – überlegt.

Die Forderung, dass der Abonnent des Telefondienstes zum Beispiel verlangen kann, dass er nicht ins Abonnentenverzeichnis eingetragen wird, ist eigentlich eine so banale, klare Grundforderung, dass man darüber gar nicht zu diskutieren bräuchte. Es gehört doch zu den Grundrechten, dass ich mich zwar beim Telefondienst abonnieren kann, aber dann sagen kann: Ich will allgemein nicht erreichbar sein. Ich will erreichbar sein für jene Personen, denen ich meine Nummer privat gebe. Es ist mein Privatentscheid, für wen ich telefonisch erreichbar sein kann.

Wenn argumentiert wird, es sei im öffentlichen Interesse, dass beispielsweise alle Telefonabonnenten jederzeit für jedermann/frau erreichbar seien, so weckt das bestenfalls die Angst vor dem Grossen Bruder. Wer kann mich letztlich verpflichten, überhaupt Telefonabonnent zu werden? Wenn Herr Seiler Hanspeter seine Forderung konsequent zu Ende denkt, müsste er vorschlagen: Jede Schweizerin, jeder Schweizer haben einen Telefonanschluss zu abonnieren und rund um die Uhr erreichbar zu sein.

Werden wir aber wieder praktisch und fragen wir uns, was uns die PTT antworten, wenn wir diese Forderung stellen, jeder Abonnent könne verlangen, nicht ins Abonnentenverzeichnis aufgenommen zu werden. Da wird uns dann folgendes Rezept präsentiert: Die PTT sagen uns, sie wüssten, was wir zu tun hätten, nämlich dass wir einen zweiten Telefonanschluss am gleichen Ort abonnieren müssten! Dieser Zweitanschluss muss dann nicht eingetragen werden. Damit man Sie auf dem Erstanschluss nicht mehr stören kann, lassen Sie dort einen Stecker installieren und ziehen diesen heraus. Sie sind dann über die Nummer, die im Telefonbuch steht, nicht mehr erreichbar.

Spass beiseite! Das war eine Fehlleistung eines Mitarbeiters, der das einmal in der Hitze des Gefechtes gesagt hat. Das passiert uns allen einmal.

In diesem Saal dürften verschiedene Persönlichkeiten sitzen, die wissen, dass sich bestimmte Personenkategorien – beispielsweise alleinstehende Frauen – aufgrund ihres Telefonbucheintrages übelste Belästigungen gefallen lassen müssen. Diese Frauen könnten Lieder darüber singen, was passiert, wenn sie hingehen und verlangen, dass man sie aus dem Telefonverzeichnis streicht. Erstens dauert das recht lange, weil ein Telefonverzeichnis eine gewisse Gültigkeitsdauer hat, und zweitens ist die heutige Praxis recht streng. Vor der Kommission haben die PTT-Vertreter ausgeführt, es gebe nur recht wenige Teilnehmern, denen heute der Nichteintrag erlaubt wird. Wir haben uns dann über die Praxis in den Nachbarländern erkundigt und uns sagen lassen müssen, in der BRD sei man strikt – da ist man schliesslich auch für die Freiheit; da muss sich jeder eintragen lassen! In Oesterreich kann man sich auf Antrag aus dem Verzeichnis streichen lassen; man bezahlt etwas dafür. In Frankreich – Sie haben es von Herrn Hanspeter Seiler gehört – kann man sich auf Antrag auch herausstreichen lassen. In Italien ist der Antrag noch besonders zu begründen. In England hat ein Nichteintrag beträchtliche Kosten zur Folge.

Ich sage es noch einmal: Es geht mir hier um Anliegen des Persönlichkeitsschutzes, und es soll möglich sein, dass ich zwar Telefonabonnent bin, aber trotzdem die Wahl habe, von wem ich mich nachts um 24 Uhr anrufen lassen will, und dass dieser Entscheid sonst niemandem offensteht.

Eine kleine Nebenfolge hat der Nichteintrag ins Telefonbuch natürlich auch unter konsumentenschützerischen Aspekten. Wir alle wissen, dass die PTT mit ihren Telefonverzeichnissen gratis und franko verschiedensten Leuten eine Fundgrube von Daten zur Verfügung stellen. Bei einer solchen Datenfundgrube muss ich mindestens die Chance haben, zu erklären, ich möchte da nicht eingetragen sein. Jene, die glauben, ich sei kommunikationsfeindlich, kann ich beruhigen: Ich persönlich habe nicht die Absicht, mich aus dem Telefonbuch streichen zu lassen. Ich rede gern mit Leuten, auch mit solchen, die mir wüst sagen. Aber ich will für Bürgerinnen und Bürger, für die diese Telefonbucheintragen Belästigungen zur

Folge haben, die Möglichkeit, sich herausstreichen lassen zu können.

Frau Diener: Ich möchte an das Votum von Herrn Leuenberger-Solothurn anschliessen. Es geht mir darum, dass dieser Telefonanschluss heute ganz klar von den PTT im Telefonbuch eingetragen wird, und zwar mit Namen und mit Adresse. Das Bundesgericht hat diese Praxis der PTT bestätigt, und zwar im September 1989, gleichzeitig aber festgehalten, dass man eine Lockerung im gesetzlichen Bereich ohne weiteres vornehmen könnte und allenfalls auch sollte. Also ist auch das Bundesgericht nicht absolut glücklich über die heutige Lösung, und es schlägt eine Gesetzesänderung vor.

Wir haben heute pro Monat ungefähr 100 Personen, die bei den PTT ein Gesuch um einen Nichteintrag ins Telefonbuch stellen. Die allermeisten wünschen dies wegen Belästigungen. Die PTT lehnen praktisch alle diese Gesuche mit der Begründung ab, dass ein Telefonbuch nicht nur ein Teilnehmerverzeichnis sei, sondern auch ein Verzeichnis über alle Anschlüsse.

Die Möglichkeiten wurden soeben aufgeführt. Es gibt die Möglichkeit, einfach zwei Anschlüsse zu haben. Das bedeutet, dass man wesentlich mehr Leitungen braucht, man hat dann quasi einen öffentlichen Anschluss und einen privaten. Aber das ist aus grüner und sozialer Sicht keine Gerechtigkeit, da sich nur gewisse Kreise zwei Leitungen, zwei Anschlüsse in der eigenen Haushaltung leisten können.

In Frankreich ist es rund ein Viertel der Bevölkerung, der im Telefonbuch nicht eingetragen ist. Von dieser Möglichkeit wird sehr rege Gebrauch gemacht, und sie scheint offensichtlich einem breit abgedeckten Bedürfnis zu entsprechen. Wir haben heute ungefähr 4 Millionen Eintragungen. Den Belästigungen, die zunehmen, stehen wir eigentlich recht hilflos gegenüber. Es gibt heute nur noch die Möglichkeit einer Fangschaltung. Bis man sich dazu entschliesst, eine Fangschaltung zu beantragen und entsprechende Massnahmen zu ergreifen, braucht es doch einiges.

Im Rahmen des Datenschutzes – der ist ja nach wie vor bei uns nicht gelöst – möchte ich Sie bitten, auch im Namen der grünen Fraktion, der Kommission zuzustimmen, die die Möglichkeit schafft, dass man sich nicht im Telefonbuch eintragen lassen muss.

Reimann Fritz: Information und Datenschutz werden zwar von uns allen grossgeschrieben und hochgehalten, aber sie vertragen einander so schlecht wie Feuer und Wasser. Datenschutz ist nur möglich bei gleichzeitiger Einschränkung der Informationen. Die Telekommunikation fördert die Information, womit der Datenschutz auch zusätzlich an Bedeutung gewonnen hat. Nicht nur das: Die Telekommunikation macht es möglich, in die Privatsphäre des einzelnen Menschen einzudringen, wie das mit konventionellen Mitteln in der Kommunikation der Vergangenheit kaum möglich war. Wo sich der einzelne nicht mehr schützen kann, das heisst, wenn die Gefahr des Datenmissbrauchs in einem Bereich besteht, wofür der Staat zuständig ist, muss der Gesetzgeber die notwendigen Schutzbestimmungen erlassen.

Im vorliegenden Fall soll es dem Telefonabonnenten überlassen werden, wieviel Information er oder sie beanspruchen möchte und wie weit der Datenschutz gehen soll, denn eine Nichteintragung im Telefonbuch hat zur Folge, dass der Abonnent nicht ohne weiteres erreicht werden kann. Er oder sie verzichtet deshalb freiwillig auf Informationen, die irgend jemand telefonisch vermitteln möchte – ein Verzicht auf Information zugunsten des Datenschutzes, das heisst zum Schutz vor unerwünschten Belästigungen. Ich möchte nicht wiederholen, was auf diesem Gebiete alles geboten wird, aber mir scheint es, es entspricht einem verständlichen Wunsch und einem legitimen Recht, wenn sich jemand durch den Nichteintrag gegen solche Uebergriffe schützen möchte. Es ist an uns, diesen Wunsch, dieses Recht zu respektieren.

Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Seiler Hanspeter abzulehnen und der Fassung der Kommission zuzustimmen.

Dreher: Es scheint sich in dieser Frage eine Allianz von Roten, Grünen und Rechten zu ergeben.

Ich bin der Meinung, wir sollten der Kommission zustimmen. Es ist doch eine Selbstverständlichkeit, dass wir entscheiden dürfen, wer uns anrufen darf und wer nicht. Mit der gleichen Freiheit, mit welcher wir unsere Haustüre, unseren Briefkasten anschreiben oder nicht anschreiben, sollen wir doch die Möglichkeit haben, in Verzeichnissen geführt zu werden oder nicht. In den USA, wo ich das Telefonsystem etwas besser kenne, ist es eine absolute Selbstverständlichkeit, dass der Konsument entscheidet, ob er im Verzeichnis aufgeführt sein will oder nicht.

Die Begründung der PTT für den Nichteintrag erscheint mir mehr als fadenscheinig. Wenn man das Telefonbuch zugleich als Adressbuch führen will, ist dagegen nichts einzuwenden. Dann aber muss die Post den Zweitanschluss, mit dem nach ihrer Aussage der nichteintragungswillige Kunde sein Problem lösen könne, gratis zur Verfügung stellen. Etwas anderes ist nicht möglich.

Aus liberaler Sicht müssen wir der Kommission zustimmen, weil es meines Erachtens unabdingbar ist, hier einmal neue Massstäbe zu setzen.

Frau Nabholz: Ich möchte Sie bitten, den Antrag Seiler Hanspeter abzulehnen und der Kommission zuzustimmen.

In allen Voten, die jetzt gefallen sind, hat man im Prinzip stets an das Telefonbuch gedacht. Ich möchte Sie aber darauf aufmerksam machen, dass der Text, wie er vom Bundesrat vorgeschlagen wird, sich nicht darüber äussert, ob in diesen Abonnenenverzeichnissen wirklich nur der Grunddienst, also der eigentliche Telefonanschluss, gemeint ist oder ob damit nicht allenfalls auch Verzeichnisse über die erweiterten Dienste gemeint sein könnten. Wenn die erweiterten Dienste eingeschlossen sind, dann würde das Telefaxgerät darunterfallen. Nun stellen Sie sich vor, Ihr Telefax würde permanent von Werbesendungen besetzt, die man Ihnen per Fax direkt ins Haus sendet.

Wenn Sie der Version des Bundesrates zustimmen und damit den Antrag Seiler Hanspeter unterstützen, dann würden im Prinzip solche Gefahren nebst den erwähnten Unannehmlichkeiten, die bereits meine Vorredner geschildert haben, auch noch auf Sie zukommen, und das gilt es zu verhindern.

Auer, Berichterstatter: Wesentliche Argumente Pro und Contra sind schon vorgeschlagen worden. Die Kommission hat ihren Antrag mit 10 zu 8 Stimmen beschlossen. Es gibt heute wenige Ausnahmen von der Eintragungspflicht, und zwar bei Leuten des öffentlichen Lebens, die ein besonderes Schutzbedürfnis geltend machen können, also beispielsweise nicht, wie wir hörten, Herr Leuenberger-Solothurn. Die Eintragungspflicht kann allerdings – das wurde auch erwähnt – durch den Zweitanschluss umgangen werden, aber, wie Frau Diener schon gesagt hat, ist dies nicht unbedingt sehr sozial.

Herr Dreher sagt, falls die PTT auf der Eintragungspflicht beharren, müssten sie den Zweitanschluss gratis zur Verfügung stellen. Können Sie sich vorstellen, welche Zunahme von Anschlüssen das gäbe, weil sich jeder sagen würde, wenn er telefonieren wolle, sei seine Frau am Apparat, also brauche er einen Zweitanschluss? Das würde die Rechnung der PTT ganz erheblich belasten.

Zu den Fragen von Frau Nabholz: Wir haben tatsächlich bisher nur vom Telefonbuch gesprochen. Die PTT geben natürlich auch ein Telefaxverzeichnis heraus. Dort ist allerdings nur eingetragen, wer den Apparat bei den PTT gekauft hat oder den PTT meldet, er habe bei einem Dritten ein Gerät gekauft. Beim Videotex hingegen sind alle Abonnenten bekannt und im Verzeichnis aufgeführt.

Die Meinungen gingen in der Kommission auseinander. Da die PTT in diesem Saal nicht vertreten sind, möchte ich ihre Argumente geltend machen. Vor allem machten ihre Vertreter geltend, dass die Verzeichnisse und mit diesen die Eintragungspflicht Voraussetzung jeglicher Kommunikation seien; der Partner müsse gefunden werden, sonst könne überhaupt nicht kommuniziert werden. Die Benutzerinnen und Benutzer sollten auch wissen, ob die Partnerin oder der Partner nebst

Telefon – und das wird immer wichtiger – eventuell auch über Telefax oder Videotex verfüge. Es bestehe ein öffentliches Interesse, dass die Verzeichnisse aktuell und vollständig seien. Gegen die Eintragungspflicht hat Herr Leuenberger-Solothurn deutlich Anliegen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes ins Feld geführt. Im Namen welchen Rechtsgutes könne man geltend machen, wurde in der Kommission gefragt, der Mensch müsse in einem öffentlichen Verzeichnis aufgeführt werden und es erdulden, von jedermann und jederfrau telekommunikatorisch ansprechbar zu sein. Das Recht, über einen Telefonapparat zu verfügen, müsse nicht mit der Pflicht verbunden werden, von «tout le monde» Anrufe entgegennehmen zu müssen. Es gehe hier um die persönliche Freiheit und wie ein welscher Votant sich ausdrückte – es kann nicht übersetzt werden – um «une question de principe, révélatrice de la vision que l'on a des relations humaines dans la société».

Was die Werbung betrifft – Frau Nabholz hat sie angesprochen –, kann heute bereits verlangt werden – und Hunderttausende haben es getan –, dass im Telefonbuch markiert wird, man wünsche keine Werbung (wie beim Briefkasten). Beim Videotex erscheint – auch auf Wunsch – heute auf dem Bildschirm der Text «Wünscht keine Werbung».

Anzuführen ist gegen die Eintragungspflicht noch, dass in neuerer Zeit die Einwohnerkontrollen und andere Amtsstellen angewiesen sind, keine Adressen zu verkaufen. Deshalb sollte man nicht ausgerechnet den PTT mit ihren Millionenverzeichnissen erlauben, die Adresse von quasi jedermann und jederfrau weiterzugeben und publik zu machen.

Dass eine Nummer, die nicht im Telefonbuch steht, auch nicht über die Nummer 111 mitgeteilt werden kann, versteht sich von selbst, weil ja sonst der angestrebte Persönlichkeitsschutz nicht erreicht würde. Herr Hanspeter Seiler argumentiert hier mit einem gewissen Recht, ansonsten würden die Leute noch mehr Nummer 111 anrufen. Mit der Zeit wird sich die Neuerung allerdings herumsprechen, und die Zahl der Anrufe wird abnehmen. Im übrigen sollte es heute ohne weiteres möglich sein, dass bei einer nicht eingetragenen Nummer ein Automat statt der Telefonistin die Antwort erteilt.

Das Nichteintragen in die Verzeichnisse ist für die PTT offenbar mit grösserem administrativem Aufwand als das Eintragen verbunden, deshalb müsste das Nichteintragen vermutlich mit einer Gebühr versehen werden. Sie haben gesehen, dass das im Ausland – Herr Leuenberger-Solothurn hat Ihnen das aufgezählt – der Fall ist. In der Kommission gab es Ja und Nein quer durch die Fronten. Es ist kein parteipolitisches Problem. In dieser Frage stimme ich mit Frau Diener.

M. Caccia, rapporteur: A propos de l'annuaire téléphonique, il faut rappeler que la pratique actuelle est assez étroite. Seules des personnes nécessitant une protection particulière peuvent demander de ne pas figurer dans cet annuaire.

Au sein de la commission, les avis étaient partagés. Certains députés désiraient maintenir le devoir d'inscription dans l'annuaire téléphonique, considérant que cette obligation constitue l'élément de base permettant la communication entre abonnés aux différents services. D'autres préféraient la limitation de ce devoir, basant leur position sur les droits de la personne. Ils n'acceptent donc pas un devoir absolu de lier le droit de disposer d'un appareil téléphonique avec le devoir de communiquer avec tous.

En ce qui concerne la publicité, M. Seiler a signalé que des mesures existent afin d'éviter la publicité. Or, ces mesures ont une portée limitée, j'en ai personnellement fait l'expérience avec le téléfax, dans l'annuaire duquel je ne figure pas. Une demi-heure après avoir envoyé un téléfax dans une administration publique de la République italienne, j'ai reçu de la même localité plusieurs pages de publicité, et personne d'autre que la personne appelée ne connaissait mon numéro de fax. Les voies de la publicité sont donc aussi nombreuses que celles de la Providence!

Les opposants au devoir de l'inscription dans l'annuaire téléphonique ont également fait valoir d'autres arguments tels que l'interdiction de la distribution de listes d'adresses de citoyens. On ne voit pas pourquoi on pourrait distribuer ou vendre la liste des abonnés au service des PTT.

Entre l'intérêt de l'individu comme tel à ne pas être mis à la disposition de quiconque et celui de l'abonné aux services des PTT de savoir avec qui il peut communiquer, votre commission est divisée. 10 voix se sont prononcées en faveur de la proposition de la commission contre 8 qui soutenaient celle du Conseil fédéral.

Les personnes opposées au devoir d'inscription ont également fait valoir qu'il serait fait un usage raisonnable du droit de ne pas être inscrit de la part des gens qui ont quelque chose à craindre.

Bundesrat **Ogi**: Es geht hier um eine Interessenabwägung. Auf der einen Seite steht das Interesse des einzelnen, aus irgendwelchen Gründen nicht in einem öffentlich zugänglichen Verzeichnis zu erscheinen, und auf der anderen Seite steht das Interesse aller zu wissen, mit wem überhaupt kommuniziert werden kann.

Der Bundesrat ging seinerzeit davon aus, dass wir eben kommunizieren wollen. Darum sollen auch die Anschlüsse der möglichen Kommunikatoren veröffentlicht werden. Kommunikation setzt das gerade voraus. In Zukunft wird – wenn ich Sie höre – diese Kommunikation noch wichtiger. Man soll ja auch wissen, ob der Kommunikationspartner neben dem Telefon vielleicht noch einen Telefax-, einen Videotex- oder einen Computeranschluss hat. Damit können Sie auch Ihre Mitteilungsart wählen.

Uebrigens wäre es auch falsch, wenn dann die Auskunft Nummer 111 ständig wegen der Leute besetzt wäre, die nicht im Verzeichnis erscheinen wollen. Auch dort könnte man die nicht publizierten Nummern nicht mehr angeben. Das wäre eine logische Konsequenz.

Der Bundesrat hält dafür, die Kommunikation zu ermöglichen. Kommunikation verlangt dann aber – das ist die Konsequenz – auch Transparenz.

Nun noch ein Wort zum Schutz vor missliebigen Telefonanrufen. Herr Seiler sagte es schon: Es gibt bereits heute die Dienstleistung «Ruhe vor dem Telefon», und zwar die Nummer 26. Mit dieser Nummer können die Anrufe auf einen Sprechtext umgeleitet werden. Aber von dieser Dienstleistung wird noch zuwenig Gebrauch gemacht. Der Dienst ist gratis und kann dort angeboten werden, wo bereits IFS-Zentralen eingesetzt sind.

Ab 1994 wird mit Swissnet-3 auch das von den USA her bekannte «Call deflection» angeboten werden können. Bei dieser selektiven Rufannahme kann man Nummern einprogrammieren, deren Anrufe man nicht entgegennehmen möchte, oder umgekehrt. Diese können zum Beispiel auf ein Sprechband umgeleitet werden. Das gleiche Instrument kann auch für die selektive Rufweiterleitung eingesetzt werden. Dabei gibt man die Nummern jener Anrufer ein, die man an einen bestimmten anderen Anschluss – zum Beispiel in der Ferienwohnung – weitergeleitet haben möchte. Diese letzten zwei Dienstleistungen werden, wie gesagt, erst ab 1994 angeboten werden können.

Schlussfolgerungen:

1. Bereits heute kann man sich dank Nummer 26 vor unerwünschten Anrufen schützen.
2. Die Technik eröffnet uns ab 1994 eine selektive Zulassung.
3. Der Antrag der Kommissionsmehrheit ist unverhältnismässig und erschwert die Kommunikation unter uns.

Ich möchte Sie deshalb bitten, dem Bundesrat zu folgen und die Eintragungspflicht – mit Ausnahmemöglichkeiten! – anzunehmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Seiler Hanspeter/Bundesrat	27 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	91 Stimmen

*Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 13.05 Uhr
La séance est levée à 13 h 05*

Dritte Sitzung – Troisième séance

Dienstag, 6. Februar 1990, Nachmittag
Mardi 6 février 1990, après-midi

15.00

Vorsitz – Présidence: M. Ruffly

87.076

Fernmeldegesetz
Loi sur les télécommunications

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 26 hiervoor – Voir page 26 ci-devant

Art. 13 – 15

Antrag der Kommission
 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
 Proposition de la commission
 Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 16

Antrag der Kommission
 Titel
 Abonnenten des Grunddienstes
 Abs. 1
 Abonnenten des Grunddienstes
 Abs. 2
 Abonnenten des Grunddienstes
 Abs. 3
 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 16

Proposition de la commission
 Titre
 à l'abonné du service de base
 Al. 1
 à l'abonné du service de base
 Al. 2
 à l'abonné du service de base
 Al. 3
 Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 17

Antrag der Kommission
 Titel
 Abonnenten des Grunddienstes
 Wortlaut
 Abonnenten des Grunddienstes

Art. 17

Proposition de la commission
 Titre
 à l'abonné du service de base
 Texte
 à l'abonné du service de base

Auer, Berichterstatter: Um die Ursachen der Höhe Ihrer Telefonrechnung zu erfahren oder um zu wissen, in welcher Weise Ihr Apparat benützt worden ist, können Sie heute von den PTT – gegen entsprechende Gebühr – einen Auszug erhalten über Zeitpunkt, Dauer und Taxe der abgehenden Gespräche sowie über die gewählten Nummern. Was diese Nummern betrifft, sollen künftig nur noch Angaben über die gewählte Fernzahl – früher sagte man «Vorwahlziffer» – und die gewählte Ortszentrale verlangt werden können (Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe b spricht zwar nur von «Ortszentralen», dabei ist jedoch die Fernkennzahl mitenthalten).

Gemäss der Neuregelung fallen bei sechs- oder siebenstelligen Telefonnummern bei der Registrierung die letzten vier Ziffern weg. Damit können Name und Adresse des Angerufenen nicht mehr in Erfahrung gebracht werden. Wenn also z. B. die Nummer 031/61 registriert wird, wissen Sie, dass jemand von Ihrem Apparat aus ins Bundeshaus angerufen, nicht aber welchen der möglichen 9999 Anschlüsse der Berner Ortszentrale 61 er oder sie gewählt hat.

Frau Haller, ich bitte Sie zu beachten, dass ich in Befolgung des Gleichheitsartikels der Bundesverfassung entweder geschlechtsneutral rede oder «jedermann» und «jedefrau» sage. Wenn ich nicht mehr Kommissionssprecher bin, rede ich wieder normal. (*Heiterkeit*)

Es geht hier einmal mehr um Persönlichkeitsschutz und Datenschutz; wiederum gilt es abzuwägen zwischen Interessen, die sich konkurrenzieren, zwischen Konsumenten- und Datenschutz. Der Abonnent, der gegenüber den PTT für alle Anrufe haftet und die von seinem Apparat ausgehenden Gespräche bezahlen muss, hat ein berechtigtes Interesse daran, die Benützung durch Dritte erfahren zu können. Dies gilt vor allem dann, wenn er Telefonrechnungen erhält, die seine Erwartungen erheblich überschreiten.

Auf der anderen Seite bestehen Persönlichkeits- und Datenschutzerwägungen: Muss unbedingt in Erfahrung gebracht werden, wem genau von meinem Apparat aus telefoniert worden ist? Die vom Bundesrat vorgeschlagene und von der Kommission befürwortete Lösung ist ein Kompromiss zwischen den beiden berechtigten Anliegen.

Einen Antrag, überhaupt nichts erfahren zu können, also Absatz 1 von Artikel 16 ganz zu streichen, lehnte die Kommission mit vier zu zwölf Stimmen ab. Das weniger weit gehende Begehren, Buchstabe a in Absatz 1 zwar stehen zu lassen, nämlich Zeitpunkt, Dauer und Taxe, aber in Buchstabe b nur die Fernkennzahl, nicht die Ortszentrale – also z. B. 071 – anzuführen, unterlag mit 6 zu 14 Stimmen. Beide Vorschläge sind nach Auffassung der Kommissionsmehrheit zu restriktiv. Es würde daraus eine ungenügende Dienstleistung der PTT zugunsten des Abonnenten resultieren.

Die vorgeschlagene Regelung wird allerdings mit der Zeit komplizierter. Ist nämlich einmal das integrierte digitale Fernmeldenetz, das «Swissnet», verwirklicht, kann ein Abonnent bei einem Wohnungswechsel seine Nummer behalten. Die Bekanntgabe der Ortszentrale wird dann keine Anhaltspunkte mehr für erfolgte Telefonverbindungen liefern können.

Die vom Bundesrat und Ihrer Kommission beantragte Regelung lässt sich durch die PTT relativ einfach durchführen. Aber wie steht es mit den privaten Registrierungen? In einzelnen Hotels erhalten Sie auf den Rechnungen einen genauen Auszug Ihrer vom Zimmer aus geführten Telefonate, nicht nur Zeitdauer und Taxe, sondern präzise auch die gewählten Nummern. Es gibt Firmen, die via ihre eigenen Registrierungsanlagen in den Hauszentralen eine analoge Kontrolle aller ausgehenden Gespräche vornehmen. Dies muss jedoch den Mitarbeitern mitgeteilt werden, und zwar nicht gestützt auf das Fernmeldegesetz, sondern auf die Persönlichkeitsschutzbestimmungen des Zivilrechts. Soll auch für solche private Anlagen Artikel 16 gelten? In diesem Fall müsste eine Uebergangsfrist gewährt werden, da die Forderung nach sofortiger Anpassung unverhältnismässig wäre.

Zurzeit werden im Parlament Vorlagen über den Konsumenten- und Datenschutz beraten. Sie ersehen aus dem Beispiel, dass es nicht immer einfach ist, die widerstrebenden Anliegen unter einen Hut zu bringen.

M. Caccia, rapporteur: A propos de l'article 16, il faut rappeler qu'aujourd'hui il est possible d'obtenir des PTT moyennant une taxe des indications complètes sur le moment, la durée, la taxe d'une conversation téléphonique ainsi que le numéro de téléphone utilisé pour établir cette communication.

D'après le projet de loi en discussion, il sera possible, dans le futur, d'avoir des indications plus limitées. En ce qui concerne le numéro de téléphone choisi, il y aura la possibilité, en particulier, d'avoir simplement des indications sur les centraux locaux sélectionnés. Suivant l'exemple du président, il sera possible d'obtenir, si l'on téléphone à Berne, au Palais fédéral, l'indication du 031/61 uniquement. Toutefois, quelques problèmes pourraient surgir avec l'introduction de Swissnet. En effet, chacun aura un numéro de téléphone mobile et, au gré des déplacements de la personne à l'intérieur de la Suisse, les indications des centraux locaux ne seront pas fiables. On se trouve devant un problème qui touche des intérêts divergents. D'un côté les intérêts des consommateurs et de l'autre celui de la protection des données. On pourrait penser que l'abonné – en tant que consommateur qui paie la facture des conversations téléphoniques effectuées par son appareil – a le droit de savoir, de la part des PTT qui émettent la facture, comment cette dernière est constituée et quelle a été l'utilisation de son poste de téléphone qui a amené à une facture qui, de temps en temps, pourrait paraître infondée. En revanche, il y a la nécessité de la protection des données même au sein d'une famille, qui tend à sauvegarder les intérêts de la vie privée des membres de la famille.

La solution préconisée dans la loi représente donc un compromis entre ces deux intérêts opposés. M. le président a voulu mentionner ici un problème qui pourrait se poser dans le cas d'un hôtel où d'une institution qui fournit aujourd'hui à ses clients, avec l'indication des taxes téléphoniques, la liste complète des téléphones qui ont été effectués et donc y compris les numéros. Se pose alors le problème de savoir si ce genre de communications sera encore possible dans le futur? Je pense qu'il s'agit d'une affaire de juristes. Se pose aussi le problème de savoir si le client d'un hôtel est abonné au sens de l'article 16 du projet de loi? Est-ce que l'hôtel a un statut comparable aux PTT au sens de l'article 16 du projet de loi ou bien les hôtels et les institutions pareilles sont soustraites aux dispositions de ce même article 16? C'est une question qui semble donner lieu à quelques discussions et quelques divergences d'interprétation. De toute manière, le Parlement devra se prononcer sur les projets de lois sur la protection des consommateurs et sur la protection des données. Je pense qu'il y aura là aussi des occasions d'approfondir et d'éclaircir complètement ce problème.

Angenommen – Adopté

Art. 18

Antrag der Kommission

Abs. 1

Die PTT-Betriebe Recht selbst oder in Zusammenarbeit mit Dritten aus. Sie können es auch durch Konzession oder Bewilligungen an Dritte übertragen.

Abs. 2 (neu)

Der Bundesrat legt die Grundsätze der Zusammenarbeit mit Dritten und der Konzessionerteilung an Dritte fest.

Antrag Fischer-Seengen

Abs. 1

Die PTT-Betriebe haben grundsätzlich das ausschliessliche Recht, Fernmelde netze zu erstellen und zu betreiben. Sie üben dieses Recht selbst oder in Zusammenarbeit mit Dritten aus. Der Bundesrat kann es durch Konzessionen oder Bewilligungen auch an Dritte übertragen.

Abs. 2 (neu)

Der Bundesrat legt die Grundsätze der Zusammenarbeit mit Dritten fest.

Art. 18

Proposition de la commission

Al. 1

L'Entreprise Elle exerce ce droit elle-même ou avec la collaboration de tiers. Elle peut aussi le céder à des tiers par voie de concession ou d'autorisation.

Al. 2 (nouveau)

Le Conseil fédéral fixe les principes régissant la collaboration avec les tiers et l'octroi de concession à des tiers.

Proposition Fischer-Seengen

Al. 1

L'Entreprise des PTT a en principe le droit exclusif d'établir et d'exploiter des réseaux de télécommunications. Elle exerce ce droit elle-même ou avec la collaboration de tiers. Le Conseil fédéral peut aussi le céder à des tiers par voie de concession ou d'autorisation.

Al. 2 (nouveau)

Le Conseil fédéral fixe les principes régissant la collaboration avec les tiers.

Fischer-Seengen: Mein Antrag zu Artikel 18 hat nicht etwa den Zweck, Konzept und Struktur des Fernmeldegesetzes in seinen Grundfesten zu erschüttern. Vielmehr handelt es sich um eine kleine Modifikation, die durchaus im Geiste des von der Kommission verabschiedeten Entwurfs liegt, jedoch bereits heute und nicht erst bei einer ersten Revision – wie sie von Herrn Widmer angetönt wurde – eine weitere Verbesserung im Sinne der Europakompatibilität bringt. Ueberdies sollen die Rollen von Spieler und Schiedsrichter in einem weiteren Bereich getrennt werden.

Die anstehenden Verhandlungen zur Bildung eines Europäischen Wirtschaftsraumes zwischen Efta und EG werden dazu führen, dass die von der EG formulierten und im Grünbuch zum Sektor Telekommunikation zusammengefassten Gedanken *de facto* an Verbindlichkeit auch für die Schweiz zunehmen. Wir sollten uns frühzeitig hierauf einstellen, um uns Vorteile zu sichern und um im Wettbewerb mithalten zu können. Hierin liegt eine besondere politische Führungsaufgabe des Parlamentes. Die Kommission hat entscheidende Teile des Entwurfs den Vorgaben auf europäischer Ebene so angepasst, dass wir berechnete Hoffnungen haben dürfen, auf dem Telekommunikations- und Fernmeldesektor international mit gleich langen Spiessen konkurrieren zu können.

Es ist anzunehmen, dass ein weniger reguliertes System den dynamischen Veränderungen der fernmeldetechnischen Wirklichkeit in Zukunft besser gerecht wird. So hat die Kommission erkannt, dass die EG von einer klaren Trennung der hoheitlichen und betrieblichen Funktionen der Fernmeldeverwaltungen ausgeht. In einem stärker wettbewerbsorientierten Umfeld können die Fernmeldeverwaltungen nicht weiterhin sowohl hoheitlich tätig sein als auch Marktteilnehmerfunktionen erfüllen. Hoheitliche Funktionen aus der Sicht der EG betreffen unter anderem insbesondere die Zulassung von Betreibern und Anbietern und damit auch die materielle Ausgestaltung des Netzmonopols. Dies wurde durch die vorgeschlagenen Änderungen in den Artikeln 28, 30 und 34 Absatz 1 bereits berücksichtigt. Um dieser Ueberlegung auch in Artikel 18 gerecht zu werden, muss privaten Anbietern nicht nur formell, sondern auch tatsächlich die Chance gegeben werden, Konkurrenz mit gleich langen Spiessen zu betreiben, was kaum gewährleistet ist, wenn die PTT Konzessionsbehörde ist.

Alle Mitgliedstaaten der EG sind sich über die Notwendigkeit einig, die finanzielle Lebensfähigkeit ihrer Fernmeldeverwaltungen zu sichern. Aus staatspolitischen Ueberlegungen, vor allem bezüglich Grundversorgung aller Regionen unseres Landes, will ich denn auch das notwendige Netzmonopol der PTT-Betriebe keineswegs in Frage stellen. Dieses ist jedoch auf seinen notwendigen Kern konzentrieren, wodurch die Tätigkeit privater Anbieter ermöglicht wird. Mein Antrag hält somit grundsätzlich am Netzmonopol fest. Im Sinne der bereits erwähnten Trennung von Spieler- und Schiedsrichterfunktion soll jedoch das Recht, Konzessionen an Dritte zu erteilen, auf den Bundesrat übertragen werden. Es ist meines Erachtens auch rechtsstaatlich befriedigender, wenn nicht die gleiche Institution, welche das dem Staat zustehende Recht ausübt, auch noch darüber entscheidet, ob in gewissen Fällen Kon-

zessionen an Dritte übertragen werden sollen. Wenn der Bundesrat Konzessionsbehörde ist, so ist es zwar sinnvoll, auf dem Verordnungsweg die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen PTT und Dritten festzulegen. Für die Grundsätze der Konzessionserteilung an Dritte braucht es in diesem Fall jedoch keine Verordnung mehr. Absatz 2 ist in diesem Sinne zu modifizieren.

Ich bitte Sie, meinem Antrag, den ich als Nichtkommissionsmitglied erst heute stellen kann, zuzustimmen.

Lanz: Herr Fischer-Seengen hat hier ausgeführt, dass er keine Erschütterung in den Grundfesten des Gesetzeskonzeptes wünsche. Aber derart am Konzept rütteln, dass dann die Grundfesten Risse bekommen würden, das tut er schon. Er stellt fest, dass er das Netzmonopol nicht in Frage stelle. Herr Fischer-Seengen, ein Monopol bringt Rechte und Pflichten. Sie wollen die Rechte des Monopols einschränken, warum auch immer, sei jetzt dahingestellt. Die PTT haben nicht mehr das ausschliessliche Recht, wobei ich mir nicht vorstellen kann, was ein ausschliessliches grundsätzliches Recht ist oder ein grundsätzlich ausschliessliches. Ich meine, entweder ist ein Recht ausschliesslich grundsätzlich, aber nicht beides zusammen.

Also, Sie wollen den PTT auf der Seite der Rechte etwas wegnehmen. Dann wäre es nur fair, wenn man die PTT auch bei den Pflichten entlasten würde. Sie müssten also, um gerecht zu sein, Rückkommen auf Artikel 5 beantragen und sagen, dass die PTT-Betriebe grundsätzlich verpflichtet seien, den Grunddienst in allen Landesteilen nach gleichen Grundsätzen zu erbringen. Sie sagen vielleicht jetzt, dass sie am Grunddienst nicht rütteln wollen. Aber der Grunddienst bedingt ein Netz, sonst können Sie ja einen Grunddienst überhaupt nicht betreiben. Also dort müsste man die PTT entlasten können. Ich empfehle Ihnen das nicht etwa, Sie müssen mich nicht falsch verstehen, aber das wäre dann die logische Konsequenz.

Uebrigens müsste auch der Zweckartikel geändert werden, und es müsste heissen: «Dieses Gesetz soll grundsätzlich gewährleisten», weil Sie ja – ich komme noch bei Artikel 19 darauf – nur bestimmte Netze ausnehmen wollen, nämlich die, die lukrativ sind. Sie wollen die gewinnbringenden privatisieren und die übrigen – ich sage jetzt nicht den abgedroschenen Spruch – der Öffentlichkeit überlassen.

Lehnen Sie den Antrag von Herrn Fischer-Seengen ab.

Columberg: Ich muss Herrn Lanz unterstützen. Wir haben bei der Eintretensdebatte eindringlich gesagt, dass bei Artikel 18 und 19 keine Konzessionen gemacht werden können. Entweder wollen wir das Netzmonopol beibehalten oder nicht. Wenn wir nicht wollen, dann machen wir nach unserer Ueberzeugung einen sehr grossen Fehler. Was Herr Fischer-Seengen vorschlägt, ist nicht praktikabel, unzweckmässig, ich würde sagen: beinahe unmöglich. Wir werden jetzt untreu, wir setzen das fort, von dem wir gestern gesagt haben, wir sollten es nicht machen: nämlich eine Kommissionsberatung. Es geht hier wirklich um Einzelheiten, die man in diesem Rate nicht so einfach besprechen kann.

Die Anzahl dieser Konzessionen – Herr Fischer-Seengen, ich weiss nicht, ob Sie sich dessen bewusst sind – geht in die Tausende pro Jahr. Dabei handelt es sich um völlig untergeordnete, unbedeutende Anliegen. Wollen wir, dass der Bundesrat sich mit derartigen Bagatellen befasst? Das steht doch im völligen Widerspruch zu unserer Bestrebung, den Bundesrat zu entlasten.

Das ist der eine Grund; dafür ist der Bundesrat die falsche Instanz, und das ganze wäre nicht praktikabel.

Der andere Grund: Die Kommission hat einen Absatz 2 eingeführt, der wie folgt lautet: «Der Bundesrat legt die Grundsätze der Zusammenarbeit mit Dritten und der Konzessionserteilung an Dritte fest.» Das ist selbstverständlich richtig. Der Bundesrat soll die Signale dafür setzen, was die PTT zu tun haben. Ich nehme an, Herr Bundesrat Ogi wird in einer Verordnung noch Ausführungen dazu machen. Nachher sind die PTT lediglich Vollzugsorgan. Im Rahmen dieser vom Bundesrat festgelegten Grundsätze haben die PTT zu entscheiden. Zudem

müssen wir keine Bedenken haben, weil wir jederzeit eingreifen können. Die PTT sind uns unterstellt. Wenn irgendwelche Unzulässigkeiten erfolgen sollen, kann das Departement, kann der Bundesrat eingreifen. Wir haben ja verschiedene Institutionen, die sich damit befassen. Da haben wir wohl nichts zu befürchten.

Wie Herr Fischer-Seengen zu Recht ausgeführt hat, ist eine neutrale Prüfung bei den Teilnehmeranlagen wichtig. Aber Herr Fischer-Seengen hat ja selber anerkannt, dass wir dort eine gute Lösung gefunden haben; im Gesetz verlangen wir klar und deutlich eine Trennung dieser Kompetenzen, so dass in Zukunft nicht die PTT zu entscheiden haben, welche Teilnehmeranlagen zugelassen werden können und welche nicht.

Aus diesen Gründen ist der Antrag so, wie er formuliert ist, unpraktikabel und unzweckmässig. Ich bitte Sie, diesen abzulehnen.

Bonny: Da es das erste Mal ist, dass ich in dieser Debatte das Wort ergreife, möchte ich darauf hinweisen, dass ich beruflich mit der Ascom Holding zusammenarbeite. Ich hoffe, dass diese Erklärung nicht exklusiven Charakter hat. Vielleicht entschliesst sich das eine oder andere Ratsmitglied ebenfalls, seine Interessenbindung darzulegen. Ich kann das um so eher tun, als bei dieser Frage kein fundamentales Interesse der schweizerischen Fernmeldeindustrie vorliegt. Es geht hier um Grundsätzliches.

Es geht um die Erhaltung des Netzmonopols. Bei einem Monopol – das charakterisiert ist durch die Ausschliesslichkeit des Rechtes – gilt es aufzupassen, wenn man zu relativieren anfängt. Die Lösung, die die Kommission vorgeschlagen hat, war nicht etwa stur.

Herr Columberg hat zu Recht darauf hingewiesen, dass man eine gewisse Souplesse in die Kommissionslösung hineingetragen hat. Der Bundesrat hatte bereits vorgeschlagen, dass die Uebertragung an Dritte durch Konzessionen oder Bewilligungen möglich ist. Das ist ebenfalls im Kommissionsantrag enthalten. Dazu kommt der neue Grundsatz, den die Kommission beigefügt hat, wonach der Bundesrat die Grundsätze der Zusammenarbeit mit Dritten und der Konzessionserteilung an Dritte festlegt. Auch das ist richtig. Dort anerkenne ich auch eine gewisse Richtigkeit der Ueberlegungen, die Kollege Fischer-Seengen in der Begründung – weniger im Antrag – zum Ausdruck gebracht hat.

Man will also verhindern, dass ein Interessenkonflikt bei den PTT als Hoheitsträger und als Unternehmer entstehen kann. Das Dilemma kommt aber in der Formulierung des Antrages zum Ausdruck. Wenn man von einem ausschliesslichen Recht spricht und gleichzeitig den Begriff «grundsätzlich» beifügt – für Juristen heisst «grundsätzlich» immer: Man schränkt ein, geht nicht ganz so weit, man hat eine gewisse *reservatio mentalis* –, ergibt sich ein Widerspruch. Wir sollten vom Rat aus den Mut haben, konsequent zu diesem Netzmonopol zu stehen. Ich verweise auf Artikel 5 des Gesetzes. Hier machen wir Auflagen für die Leistungspflicht gegenüber den PTT, dass sie – das ist nicht bestritten – in allen Landesteilen nach gleichen Grundsätzen ihre Leistungen, ihre Grunddienste zu erbringen haben. Wir brauchen daher kein trojanisches Pferd, sondern wir wollen eine klare Lösung beim Netzmonopol. Der Antrag Fischer-Seengen – so gut er gemeint ist – trägt nicht dazu bei.

Es ist auch keine Lösung, wenn man sagt, der Bundesrat werde diese Konzessionen erteilen. Denken Sie an die zusätzliche Belastung, die das mit sich bringt. Es gäbe dann ungezählte Anträge der PTT an das Departement von Bundesrat Ogi. Dort müssten sie wieder behandelt werden. Im Interesse sauberer rechtsstaatlicher Abläufe ist es wichtiger, dass der Bundesrat die verbindlichen Grundsätze für diese Zusammenarbeit festhält, der reine Vollzug obliegt den PTT, welche sich daran zu halten haben. Wenn sie sich nicht daran hielten, wäre es eine Selbstverständlichkeit, dass der Bundesrat im Rahmen seiner Aufsicht über die PTT eingreifen müsste.

Das sind für mich die Gründe, den an sich gut gemeinten Antrag meines lieben Kollegen Fischer-Seengen abzulehnen.

Fischer-Sursee: Ich unterstütze den Antrag Fischer-Seengen aus grundsätzlichen Gründen der sauberen Funktionstrennung. Dieser Antrag tastet das Monopol der PTT für die Fernmelde-netze nicht an: Es bleibt voll bestehen. Es geht also nicht um das Monopol. Es geht einzig um den Kompetenzträger für die Erteilung der schon im Gesetzentwurf vorgesehenen Konzessionen und Bewilligungen an Dritte. Das Gesetz sieht diese Möglichkeit ja ausdrücklich vor.

Nach der Vorlage sind dazu die PTT selbst zuständig. Der Vorschlag Fischer-Seengen will diese Kompetenz dem Bundesrat übertragen. Das ist meines Erachtens sachlich richtig. Die PTT sind direkt interessiert und verfechten zwangsläufig Eigeninteressen. Sie werden verständlicherweise versucht sein, ihren Garten zu hüten! Einerseits erfüllen die PTT Marktteilnehmerfunktion und andererseits hoheitliche Funktion. Diese Vermischung ist in sich schlecht und der Entwicklung hinderlich. Wir sind sonst immer sehr darauf bedacht, in solchen Situationen eine klare Trennung zu schaffen. Es ist daher sachlich geboten, dass nicht die PTT selbst, sondern eine übergeordnete Instanz – sei es der Bundesrat oder das Departement – für die Konzessionserteilung an Dritte zuständig ist.

Dies rechtfertigt sich insbesondere im Hinblick auf die rasante Entwicklung in der EG, worauf bereits verschiedentlich – unter anderem auch von Herrn Widmer – hingewiesen wurde. Dass wir mit der EG-Entwicklung Schritt halten, ist vor allem aber eine politische Aufgabe. Dafür ist der Bundesrat primär zuständig und verantwortlich. Er hat die Gesamtschau, während die PTT der Gefahr erliegen könnten, die Sache zu sehr oder zu einseitig aus ihrem Blickwinkel zu betrachten. Es ist auch nicht zu befürchten, dass der Bundesrat die schutzwürdigen Interessen der PTT oder das Monopol vernachlässigen oder verletzen könnte. Wie die Erfahrung zeigt, hat der Bundesrat die PTT als Lieblingskind sehr in sein Herz geschlossen.

Ein Einwand kann nicht von der Hand gewiesen werden: die Zahl der vielen Gesuche. Ich sehe die Lösung auch nicht ganz so, wie sie Herr Fischer-Seengen vorschlägt. Ich glaube, das müsste der Ständerat noch einmal überprüfen und ansehen. Es würde genügen, die Kompetenz an das Departement zu erteilen und eine Teilung zwischen Konzessionen und Bewilligungen vorzunehmen. Bewilligungen sind ja im allgemeinen eher kleine Angelegenheiten; die könnte man in diesem Falle den PTT belassen. Wo es aber um eigentliche Konzessionen geht – das sind in der Regel ja immer grössere Anlagen –, sollte die übergeordnete Instanz für den Entscheid Kompetenzträger sein.

Ich glaube, der Ständerat müsste diese Frage noch einmal überprüfen.

Auer, Berichterstatter: Dies ist ein umstrittener und sehr wichtiger Artikel, weil er das Monopol betrifft. Ich möchte Ihnen die Haltung der Kommission darlegen, wie sie diesen Artikel vollzogen haben will.

Wir kommen zum zweiten Mal in den umstrittenen Bereich Monopol-Liberalisierung: nach dem Grunddienstmonopol nun zum Monopol der Fernmelde-netze.

Halten wir auseinander: Netze sind Einrichtungen und Verbindungen, die zur Nachrichtenübermittlung zwischen Teilnehmeranlagen dienen. Der Grunddienst hingegen ist die Nachrichtenübermittlung für Dritte über ein Fernmelde-netz.

Netzkonzessionen berechtigen nicht, den Grunddienst an Dritte zu erbringen, sondern nur die eigenen Uebermittlungsbedürfnisse zu befriedigen. Eine Netzkonzession enthält nicht implizit eine Art Grunddienstkonzession.

Der Bundesrat definiert in seinem Antrag das Netzmonopol ziemlich absolut: Die PTT haben das «ausschliessliche» Recht, Fernmelde-netze zu erstellen und zu betreiben, auch wenn in Artikel 18 Konzessionen und Bewilligungen an Dritte vorgesehen sind.

Ihre Kommission will hier das Monopol etwas öffnen. Sie schlägt einstimmig vor, dass die PTT das Recht selbst oder «in Zusammenarbeit mit Dritten» ausüben. Dieses Gebot der Zusammenarbeit will, dass bestehende Telekommunikation und Infrastrukturen dritter wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden. Solche Zusammenarbeit zwischen PTT und Dritten besteht bereits und ist von der Kommission auch gewürdigt worden.

Es sei an die Verkabelungen von Genf, Basel und Nyon erinnert. Solche Praxis soll nun im Gesetz verankert werden. Deshalb sind in den Vollziehungsverordnungen nicht nur Grundsätze für Konzessionsordnungen festzulegen – die auf beiden Seiten zu erfüllenden Bedingungen –, sondern auch jene für die Zusammenarbeit (vgl. Art. 22 bis 26).

Nicht in jedem Fall die stärkeren PTT – stärker schon deshalb, weil sie über das Grunddienstmonopol verfügen – sollen die Regeln der Zusammenarbeit festlegen, sondern eine übergeordnete Instanz, eben der Bundesrat. In umstrittenen Fällen sollten die PTT nicht in eigener Sache gleichzeitig Partei und Richter sein.

Bei der Ausarbeitung der Regeln der Zusammenarbeit soll auch die in Artikel 35bis vorgesehene Fernmeldekommission zum Wort kommen, dort in Absatz 2 Buchstabe b. Konzessionen und Bewilligungen sind hoheitliche Rechtsverhältnisse und von der hier stipulierten Zusammenarbeit zu unterscheiden. Man kann sich darunter gemischte Gesellschaften oder Auftragsverhältnisse vorstellen, oder man denke an die Zusammenarbeit zwischen PTT und SBB.

Die Festlegung der Regeln für die Zusammenarbeit wird nicht ganz einfach sein. Die Zusammenarbeit zum Beispiel zwischen PTT und den Kabelnetzbetreibern ist ganz anders gelagert als jene mit den SBB. Deren Netze sind teilweise vom Netzmonopol ausgenommen (siehe Art. 19 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1).

Es ist nicht gesagt, ob das Nebeneinander der Netze der PTT und der SBB, die zurzeit ihre Telekommunikationsdienste ausbauen, in jedem Fall volkswirtschaftlich sinnvoll ist. Zur Zeit des Dampfbetriebes legte die Bahn parallel zu den Geleisen auch Leitungen und baute so ein eigenes Netz auf. Nach der Elektrifizierung konnten wegen der gegenseitigen Beeinflussung von Fahrleitungen und Fernmeldeleitungen die Netze nicht mehr entlang der Bahnlinien gelegt werden. Heute ist dies, dank dem Glasfaserkabel, wieder möglich.

Gerechtfertigt sind eigene Netze der Bahnen nur aus betrieblichen Gründen, das heisst, wenn die zur Gewährleistung der Sicherheit notwendigen Verbindungen durch das öffentliche Netz nicht garantiert werden können. Es sollte jedoch nicht so weit kommen wie in anderen Ländern, wo Bahnen als konkurrenzierende Telekommunikationsunternehmen auftreten, um ihre defizitären Rechnungen via Fernmelde-netz aufzubessern. Es gibt jedoch Fälle, wo im Sinne der zuvor erläuterten Zusammenarbeit die Telekommunikationseinrichtungen der Bahnen auch PTT-Zwecken dienen können, die PTT sich daher zum Beispiel in Glasfaserleitungen der Bundesbahnen einmieten und umgekehrt.

Es sei betont, dass das Netzmonopol der PTT in der Kommission grundsätzlich nicht bestritten war. Der Zusammenarbeit mit Dritten sind Grenzen zu setzen. Würde zum Beispiel den Kabelnetzbetreibern *expressis verbis* die Erbringung von erweiterten Diensten gestattet, also die Uebertragung von Nachrichten für Dritte – der Antrag Burckhardt sieht dies vor –, so hätte dies zulasten der PTT das von Herrn Lanz erwähnte «Rosinenpicken» zur Folge.

Der Auftrag, die PTT-Dienste in allen Landesteilen nach gleichen Grundsätzen zu erbringen, würde so in Frage gestellt; denn die Privatnetze befinden sich vorwiegend in den dicht besiedelten Regionen. Im Gegensatz zu den PTT müssen deren Eigentümer nicht auch defizitäre Dienstleistungen erbringen.

Die vorgeschlagene Regelung geht nicht so weit, dass ein Entscheid der PTT, neue Netze zu erstellen, justiziabel wird, also dem Verwaltungsverfahrensgesetz untersteht. Dies würde zu grossen zeitlichen Verzögerungen führen und damit den Ausbau des PTT-Netzes erheblich erschweren.

Nun zum Antrag von Herrn Fischer-Seengen: Er schlägt zwei Neuerungen vor. Die erste ist mehr redaktioneller Natur, dass das Monopol «grundsätzlich ausschliesslich» sein soll, und das zweite wäre die Kompetenzdelegation von den PTT an den Bundesrat.

Als ehemaliges Mitglied der Redaktionskommission muss ich Ihnen sagen: Das Wort «ausschliesslich» wäre gar nicht nötig. Wenn Sie sagen, «die PTT haben das Recht», haben sie nämlich das ausschliessliche Recht. Aber man wollte mit dem Wort

«ausschliesslich» betonen, dass es um ein Monopol geht, das bleiben soll.

Der Antrag von Herrn Fischer-Seengen ist an sich sympathisch und insofern rechtlich konsequent, als er will, was auch bei anderen Artikeln geschehen ist, nämlich eine konsequente Trennung des betrieblichen vom hoheitlichen Bereich.

Man kann zu Recht argumentieren, dass im Staatsrecht ein Monopol, und damit auch das Netzmonopol, eine hoheitliche Aufgabe sei. So steht es jedenfalls in den Büchern über Staatsrecht. Daher sei hier die Gewährung der Ausnahme nach unserer Rechtsordnung eine hoheitliche Aufgabe. Dies wäre allerdings auch der Fall beim Widerruf eines Abonnements für die Benützung des Grunddienstes – auch ein PTT-Monopol. Es sollte daher nach Auffassung von Herrn Fischer-Seengen eine höhere unabhängige Instanz entscheiden. Darüber, ob mit seinem Antrag unbedingt eine Grundsatzfrage berührt wird, kann man geteilter Meinung sein. Der anvisierte Artikel enthält nämlich eine Kann-Formel, welche nicht unbedingt das Monopol in Frage stellt. Der Bundesrat wäre gemäss Antrag die Entscheidungsinanz.

Vom Juristischen her ist dem Antrag Fischer-Seengen eine gewisse Berechtigung nicht abzuschreiben. Herr Fischer-Sursee hat ihn ebenfalls mit rechtlichen Argumenten unterstützt; es ist erfreulich, dass er – obwohl Jurist – ein derart ausgeprägtes Rechtsempfinden besitzt. Nun sprechen aber praktische Gründe gegen die Auffassung der Herren Fischer.

Herr Columberg hat Ihnen bereits gesagt, dass jährlich Tausende von Konzessionen zu erteilen sind. Das sind nicht nur die Konzessionen für Netze der Grossbanken oder der multinationalen Unternehmen. Das sind auch Konzessionen für Amateure, für Jedermannfunker, für Netze zum Öffnen von Garagentoren oder für die Verbindung auf einem Bauplatz mit dem Kranführer usw. Die Erteilung ist hier grösstenteils reine Routinearbeit. Wenn Sie nun die Kompetenz dem Bundesrat übertragen würden, müsste dieser nach Gesetz bei jedem Konzessionsgesuch ein Mitberichtsverfahren bei den Departementen durchführen, bis er endlich darüber entscheiden könnte. Praktikabler wäre allenfalls eine Delegation an das Departement. Dieses könnte ein Amt schaffen, dem diese Routinearbeit übertragen würde.

Zusammenfassend möchte ich sagen, es geht mir wie bei Radio Eriwan: Im Prinzip hat Towarischtsch Fischer recht, in der Praxis und als Kommissionssprecher kann ich ihm aber nicht folgen. Was Radio Brüssel betrifft, so leuchtet hier das Grünbuch nicht rot auf wie etwa bei der Durchmischung der hoheitlichen und betrieblichen Bestimmungen in Artikel 32 bis 34, die wir aber in der Kommission korrigiert haben.

Es ist gut, dass Herr Fischer seinen Antrag eingereicht hat. Der Ständerat kann ihn näher prüfen, und dabei auch die Frage, ob man zwischen Konzessionen und Bewilligungen unterscheiden kann.

Auf Bewilligungen hat praktisch jedermann Anspruch. Eine Konzession ist mehr einem ausgewählten Kreis und einer spezifischen Aufgabe vorbehalten. Ob man auch noch zwischen Netzen von Grossbanken und solchen von Amateurfunkern rechtlich unterscheiden kann, kann der Ständerat gegebenenfalls auch noch prüfen.

M. Caccia, rapporteur: La loi prévoit que les PTT aient le droit exclusif d'établir et d'exploiter des réseaux de télécommunications dans lesquels ils offrent aussi le service de base. Elle prévoit aussi que l'on puisse accorder des concessions pour des réseaux privés. La loi envisage encore la possibilité d'utiliser des réseaux en commun, en vue de la mise en place du service de base de la part des PTT et de l'utilisation privée, avec un modèle de coopération. Cette méthode de collaboration serait la meilleure façon d'utiliser judicieusement les importants investissements nécessaires et de réaliser, dans le futur, des réseaux à fibre optique, certes très chers mais possédant une énorme capacité de communication. Il ne serait pas raisonnable d'avoir deux réseaux parallèles, l'un à disposition des privés et l'autre à celle des abonnés des PTT.

Cette collaboration a déjà été expérimentée; il s'agit maintenant de la régler dans la loi. Le Conseil fédéral devrait établir les principes de cette collaboration, afin que les PTT ne soient

pas juge et partie. Il serait possible de créer des sociétés mixtes entre PTT et privés ainsi que des rapports contractuels à même de résoudre cette situation.

La commission souhaite également qu'il y ait davantage de collaboration entre PTT et Chemins de fer fédéraux. Là aussi, les possibilités techniques nouvelles des fibres optiques permettent d'utiliser en commun des réseaux pouvant suivre les lignes ferroviaires. Il est cependant évident que les CFF devraient disposer de lignes spéciales afin d'assurer la sécurité, notamment du trafic ferroviaire.

La commission ne veut pas porter atteinte au monopole des PTT, mais elle envisage des possibilités de collaboration lui paraissant très intéressantes. Les PTT possèdent les conditions leur permettant de desservir le pays entier avec un réseau performant et un service de base absolument satisfaisant. Il n'est donc pas pensable que les privés opèrent dans les régions à forte densité de population, où l'on peut réaliser des bénéfices, et que les PTT prennent en charge les régions périphériques où ces mêmes bénéfices sont impossibles à réaliser.

En ce qui concerne l'amendement présenté par M. Fischer-Seengen, trois membres de la commission, soit MM. Lanz, Columberg et Bonny, ont exprimé leur avis. Je ne répéterai pas leurs propos mais j'ajoute simplement que la première proposition de changement est d'ordre rédactionnel, tandis que la deuxième donne au Conseil fédéral la compétence d'accorder les concessions. Or, la commission juge cette solution impraticable, des milliers de concessions étant à octroyer chaque année. Les principes méritent d'être fixés par le Conseil fédéral, tant pour la collaboration que pour les concessions. Ils seront établis après connaissance de l'avis de la Commission des télécommunications, dont font partie, outre les représentants de la science, tous les milieux intéressés. C'est pourquoi nous pensons que ces principes seront établis de façon très équilibrée et équitable.

Bundesrat Ogi: Es handelt sich hier um einen wichtigen Artikel, um Artikel 18, wo es um das Netzmonopol geht. Mit den Anpassungen, wie sie die Kommission vorschlägt, kann der Bundesrat leben, nicht aber mit dem Antrag von Herrn Nationalrat Fischer-Seengen, unterstützt von Herrn Nationalrat Fischer-Sursee.

In Punkt 1 des Abänderungsvorschlags von Herrn Nationalrat Fischer soll der Begriff «grundsätzlich» das ausschliessliche Recht der PTT-Betriebe, Fernmeldenetze zu erstellen und zu betreiben, relativieren. Dann sollen nicht mehr die PTT-Betriebe, sondern der Bundesrat Konzessionsbehörde sein. In Absatz 2 wird nicht mehr speziell erwähnt, dass der Bundesrat die Grundsätze der Konzessionserteilung an Dritte festzulegen habe.

Zur letzten Aenderung: Sie ist systematisch richtig, denn was hier gestrichen würde, wird sowieso in Artikel 22 bis 26 nochmals geregelt. Dort ist dafür auch der richtige Platz.

Bezüglich der Abänderungsvorschläge für den ersten Absatz kann ich ein gewisses Verständnis nicht leugnen. Ich nehme an, man will damit verhindern, dass die PTT-Betriebe Schiedsrichter und Spieler zugleich sind. Denn sie würden gleichzeitig selbst Fernmeldenetze betreiben und entsprechende Konzessionen an Dritte erteilen. Hier den Bundesrat als Schiedsrichter zu bestimmen, mag deshalb Verständnis wecken. Aber der Bundesrat kann all diese Konzessionen nicht selbst erteilen. Es dürften jährlich viele – ich würde sagen: viel zu viele – Konzessionen sein. 1988 gab es über 200 000 konzessionierte Funkanlagen. Die Konzessionierungsstelle müsste also an einem anderen Ort – zum Beispiel im Departement – angesiedelt werden.

Was das Einschleichen des Ausdrucks «grundsätzlich» betrifft – es geht mir wie Herrn Nationalrat Lanz –, ist mir dessen Bedeutung noch nicht ganz klar. Ich nehme aber an, dass damit bereits im ersten Satz des Artikels auf die im zweiten und dritten Satz erfolgte Relativierung aufmerksam gemacht werden soll. Das ändert an der Konzeption nichts.

Gemäss dem Antrag des Bundesrates sind die PTT-Betriebe Konzessionsbehörde. Die Konzessionsordnung jedoch würde vom Bundesrat erlassen. Es ist so, wie Herr Nationalrat

Columberg vermutet: Der Bundesrat wird eine Verordnung mit einer Konzessionsordnung erlassen. Die Grundsätze dieser Konzessionsordnung sind im übrigen in den Artikeln 22 bis 26 enthalten.

Die PTT-Betriebe können also nicht frei schalten und walten. Ihre Verfügungen sind justitiabel. Darum schien es dem Bundesrat vertretbar und richtig, dass die PTT-Betriebe weiterhin wie bisher Konzessionen erteilen.

Aus diesem Grunde bitte ich Sie, den Antrag von Herrn Fischer-Seengen abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	87 Stimmen
Für den Antrag Fischer-Seengen	43 Stimmen

Art. 19

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Frey Walter, Coutau, Reimann Maximilian, Stucky, Widmer)

.... ausnehmen, wenn sie die Leistungspflicht der PTT nicht in Frage stellen oder von geringer Bedeutung sind.

Antrag Burckhardt

Abs. 1 Bst. c (neu)

c. Kabelnetze im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 des Vorschlages des Bundesrates vom 28. September 1987 zum Bundesgesetz über Radio und Fernsehen.

Art. 19

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Frey Walter, Coutau, Reimann Maximilian, Stucky, Widmer)

.... réseaux de télécommunications lorsqu'ils ne mettent pas en question le devoir de prestations des PTT ou lorsqu'ils sont peu importants.

Proposition Burckhardt

Al. 1 let. c (nouveau)

c. Les réseaux câblés au sens défini à l'article 4, alinéa 4, du projet de loi du Conseil fédéral du 28 septembre 1987 sur la radio et la télévision.

Auer, Berichterstatter: Es war in der Kommission unbestritten, dass Netze im Dienste der Gesamtverteidigung, der Unternehmen des öffentlichen Verkehrs und für die Sicherheit im Strassenverkehr vom Netzmonopol ausgenommen bleiben. Gemäss den Anträgen des Bundesrates sollen wie bisher weitere Netze vom Monopol ausgenommen werden können, wenn sie «von geringer Bedeutung» sind. Dazu liegt der einzige Minderheitsantrag Ihrer Kommission vor. Herr Frey Walter möchte auch Netze von Dritten vom Monopol ausnehmen, wenn sie die «Leistungsfähigkeit der PTT nicht in Frage stellen».

Zu den Anträgen von Bundesrat und Kommission: Vom Monopol ausgenommen sind Netze «von geringer Bedeutung», zum Beispiel der drahtlose Fernsehprogrammwähler in Ihrer Stube, das Kindertelefon, das schon erwähnte Gerät zum Öffnen des Garagentores, welches das Bundesgericht beschäftigt hat, und andere Netze mit geringer Fernwirkung im Bereich der elektromagnetischen Wellen. Zu den Ausnahmen zählen auch die leitungsgebundenen Betriebsfernmeidenetze innerhalb oder ausserhalb von Liegenschaften. Solche Netze auf eigenen oder sich gegenüberliegenden Grundstücken

sind vom Regal ausgenommen. Dies gilt auch, wie bisher, wenn das Areal von einer Strasse oder von einem Bach durchtrennt wird.

Wenn man generell alle Fernmeldenetze auf eigenen Grundstücken vom Monopol ausnähme, würden auch Funknetze darunterfallen. Dies kann jedoch nur zugelassen werden, wenn dadurch keine Störungen für Dritte verursacht werden.

Gemäss den Erläuterungen des Bundesrates in der Botschaft (Ziffer 231.2) erfolgen Ausnahmen auch bei Fernmeldenetzen von «geringer fiskalischer Bedeutung». Dabei ist fiskalisch nicht im Sinne von Steuern zu verstehen, sondern es geht um Netze von geringer finanzieller Tragweite. Die Ausnahmen werden also sowohl von technischen als auch von finanziellen Elementen bestimmt.

Nicht um Ausnahmen gemäss Artikel 19 geht es beim Fernmeldenetz der Banken, dem Swift, dem Netz der Fluggesellschaften oder dem weltumspannenden Netz von IBM. Hier handelt es sich um Netze, die auf Mietleitungen beruhen. Sie werden im Abonnement abgegeben und sind deshalb ein Grunddienst der PTT. Die erwähnten Netze dienen internem Verkehr, sie dürfen zur Erbringung von erweiterten Diensten an Dritte benützt werden, nicht aber für einen Grunddienst, zum Beispiel für reine Gesprächs- oder Datenübermittlungen. Zwar kann das Erstellen und Betreiben von Netzen delegiert werden, nicht jedoch der Grunddienst der Nachrichtenübermittlung. Dies sei zum Antrag von Herrn Burckhardt vorweggenommen. Artikel 19 erwähnt die gewichtigen Ausnahmen explizit und führt bereits bestehende ins neue Recht. Die unbedeutenderen Ausnahmen vom Netzmonopol sind vom Bundesrat in der Vollziehungsverordnung festzuhalten.

Die rechtlich und technisch nicht sehr glückliche Formulierung «von geringer Bedeutung» möchte Herr Frey Walter zwar nicht streichen, jedoch materiell ergänzen. Sein Antrag unterlag in der Kommission mit 10 zu 6 Stimmen. Wesentlich weiter geht der Antrag von Herrn Burckhardt.

M. Caccia, rapporteur: La commission n'a pas contesté que toute une série d'exceptions devaient être faites à l'article 18. Elles sont mentionnées à l'article 19, soit au profit des questions concernant la nécessité de la défense générale ou des entreprises de transports publics, ou soit au profit de la sécurité du trafic routier. Le Conseil fédéral peut aller plus loin et déterminer des exceptions pour des réseaux ayant une importance limitée. Dans le projet de loi on dit: «peu importants». En séance de commission, une suggestion qui a été présentée est devenue la proposition de minorité Frey qui tente à élargir les possibilités d'exceptions pour l'exécutif à des cas ne mettant pas en cause le devoir des PTT de réaliser le service de base qui leur est demandé.

S'agissant des propositions du Conseil fédéral et de la commission à propos des exceptions, il faut mentionner une série de cas qui sont assez clairs (le sélecteur de programmes des téléviseurs, les télécommandes d'ouverture de portes, des réseaux radio de portée très limitée, etc.) qui créent des perturbations d'ondes électromagnétiques très limitées. En général, ces réseaux agissant dans une aire limitée ou reliant des parcelles adjacentes ne sont pas compris dans le monopole des PTT. Lorsqu'il s'agit de liaisons radio, il faut toujours faire attention aux perturbations qui peuvent toucher des tiers. Il faut les examiner de manière approfondie. Les critères pour admettre des exceptions se rapportent soit à des aspects techniques, soit à des aspects financiers. Selon l'article 19 il ne s'agit en tout cas pas d'éléments en relation avec des réseaux tels que SWIFT, celui des compagnies aériennes ou encore de la compagnie IBM qui couvre presque toute la planète. Dans ces cas, il s'agit de réseaux qui ont été réalisés avec des lignes que les PTT ont donné en location. Ce trafic doit être considéré comme interne. Les tiers qui utilisent ces lignes louées ne peuvent pas réaliser des services de base. Par conséquent, la commission suggère de soutenir les propositions retenues par la majorité. Elle a rejeté la proposition présentée par M. Frey par 10 voix contre 6.

Burckhardt: In Artikel 19 stipuliert das Gesetz zwei Ausnahmen. Mein Antrag geht dahin, diesen Ausnahmen eine dritte

Netzsorte anzuschliessen, welche in Artikel 2 Absatz 4 des bundesrätlichen Vorschlages zum Radio- und Fernsehgesetz beschrieben ist: «Kabelnetz ist ein Leitungsnetz zur Versorgung der Abonnenten mit Rundfunkprogrammen.»

Bevor ich kurz auf die Details meines Antrages eingehe, begründe ich ihn: Bestimmte Monopolpositionen der PTT sind im öffentlichen Interesse unbestritten. Das gleiche gilt für die Zuverlässigkeit der Dienstleistungen der PTT. Es liegt aber auch im allgemeinen Interesse der Volkswirtschaft und damit des Volkes, dass dort, wo Monopolpositionen der PTT im Interesse der Öffentlichkeit nicht nötig sind, der freie Markt ohne spezielle Bewilligungen spielen kann und die PTT allenfalls als freie Unternehmung mitspielen können. Die PTT nennen sich wohl Unternehmung; sie sind aber, soweit ich es beurteilen kann, in ihren Monopolfunktionen eine staatliche Regie, hofentlich bemüht, möglichst unternehmerisch zu handeln. Auf dem technischen Gebiet ist uns bekannt, dass eine prinzipielle Trennung besteht zwischen der telefonischen Gesprächsvermittlung (Ziel-Quell-Gleichheit) und der Uebermittlung von Nachrichten und Veranstaltungen von wenigen Quellen zu vielen Zielen. Erstere ist eindeutig PTT-Monopol, letztere steht der privatwirtschaftlichen Verkabelung offen. Zwischen beiden liegt eine Grauzone, welche der privaten Wirtschaft möglichst weit offengehalten werden sollte.

Ein kleines und ein grosses Beispiel mögen die Situation illustrieren. Eine kleine Gemeinde möchte ihr Wasser- und Energiezählssystem via Kabel von einer Zentrale aus bewerkstelligen. Sie hat hierzu zwei technische Möglichkeiten: das Telefonnetz (Kosten etwa 60 000 Franken) oder das Kabelfernsehen (Kosten etwa 15 000 Franken). In diesem Grauzonenfall sollte der freie Markt spielen und das Telefonmonopol nicht angewendet werden.

Den international tätigen Firmen, den Banken und der Industrie z. B., Grossbenutzern der Telekommunikation, welche auf maximale Sicherheit und Präzision aller Uebermittlungen angewiesen sind, sollte eine möglichst grosse Gestaltungsfreiheit ihrer Netzsysteme gewährt, d. h. die Freiheit belassen werden, bei Verkabelungen auch auf die Privatwirtschaft zurückzugreifen. Dem Argument, die Zweiteilung der Kabelnetze werde nach dem Einbau von Glasfaserkabeln allenfalls obsolet, kann wohl mit Termin- und Kostenargumenten entgegengetreten werden, unter Umständen auch mit Hinweisen auf Betriebssicherheitsaspekte.

Zum Schluss: Technische Argumente müssen in letzter Konsequenz den Technikern vorbehalten werden. Das Bestreben aber, im Zukunftssektor Telekommunikation der freien Wirtschaft einen möglichst grossen Marktanteil zu belassen, hat grundsätzlichen Charakter und erlaubt es dem Volksvertreter, gesetzliche Massnahmen in diesem Sinne in die Wege leiten zu helfen, und zwar Massnahmen ohne monopolisierende Einschränkungen, es sei denn, diese seien absolut und gesetzlich nötig.

In diesem Sinn bitte ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Frey Walter, Sprecher der Minderheit: Mein Minderheitsantrag will nichts Weltbewegendes, er ist eine kleine, aber wichtige Maus. Ich kann mir aber sehr gut vorstellen, dass etliche Rednerinnen und Redner daraus unnötigerweise einen grossen Elefanten machen möchten.

Was will meine kleine Aenderung? Sie will ein bisschen mehr Flexibilität, etwas mehr Beweglichkeit im Gesetz und etwas mehr Offenheit.

Denken wir an das Votum von Kollega Widmer von heute morgen. Es gibt niemanden in diesem Saal, der in der Telekommunikation die technische Zukunft voraussehen könnte. Es gibt auch niemanden in diesem Saal, der die politischen Entwicklungen in der Telekommunikation voraussehen kann, Grünbuch EG 1987 hin oder her. Was uns die Realität bringen wird, wissen wir nicht.

Ich habe es in meinem Eingangsvotum gesagt: Wir müssen das Gesetz so flexibel wie möglich gestalten. Hier haben wir dazu eine Möglichkeit. Den Grundsatz, dass Ausnahmen vom Netzmonopol möglich sind, hat der Bundesrat selbst in den Entwurf eingebracht. Sonst gäbe es ja keinen Artikel 19. Die Kommission ist dem Bundesrat in diesem Punkte ohne Oppo-

sition gefolgt. Die Ausnahmemöglichkeiten, die Artikel 19 vorsieht, bleiben unbestritten. Das ist soweit erfreulich.

Der Minderheitsantrag zielt darauf, diese Ausnahmen um einen Punkt zu erweitern. Wo die Leistungspflicht der PTT-Betriebe nicht beeinträchtigt wird, können vom Bundesrat bestimmte Fernmeldenetze vom Monopol ausgenommen werden. Damit wird kein Angriff auf die Versorgung der Berg- und Randgebiete ausgelöst. In der Praxis könnte meiner Meinung nach eher das Gegenteil der Fall sein, weil man die PTT-Betriebe in ihrer Leistungspflicht ja nicht schädigen darf. Die Leistungspflicht der PTT bleibt vorbehalten. Es geht den PTT nicht an den Kragen. Der Bundesrat kann, er muss nicht, aber er wird – davon bin ich überzeugt – die betrieblichen Interessen der PTT gebührend berücksichtigen. Dass der Bundesrat das kann, diese Möglichkeit hat, ist aber äusserst wichtig.

Die PTT sind zu einem Mammutunternehmen geworden. Der Telekommunikationsmarkt gehört nach wie vor zu den wachstumsträchtigsten Segmenten in der Wirtschaft. 60 000 Leute arbeiten heute beim grössten schweizerischen Arbeitgeber. Jeder zwölfte Neueintritt – sagt man heute – geht zu den PTT. Trotzdem sind die PTT – das wissen wir alle – dauernd überlastet. Wo sie mit der Arbeit nicht nachkommen, wo Engpässe bestehen, soll der Bundesrat nötigenfalls Fernmeldenetze aus dem Monopol ausnehmen können. Die Leistungen der PTT – das habe ich schon zweimal gesagt und möchte es zum dritten Mal erwähnen – dürfen dabei aber nicht in Frage gestellt werden. Das ist vernünftig, das ist notwendig, das ist verhältnismässig und ausgewogen.

Es ist – das gebe ich zu – nicht revolutionär. Wie der Präsident der Generaldirektion der PTT vor der Kommission anlässlich der Sitzung vom 15. August 1989 selber ausgeführt hat, werden bereits heute « ... bedeutende Netze, wie z. B. das Swift-net der Banken, das weltumspannende Netz Technet von IBM, Netze von Fluggesellschaften usw. von Privaten betrieben.»

Wer eine Bewilligung der PTT bekommt, das scheint heute eher dem Zufall überlassen zu sein. Der Antrag der Kommissionsminderheit würde somit auch zu grösserer Transparenz und höherer Rechtssicherheit beitragen.

Wir haben mit diesem Artikel die Möglichkeit, im finsternen Keller des Monopols ein ganz kleines Fensterchen zu öffnen, und wer das Fensterchen öffnet, um – wenn nötig – ein bisschen Wind in diesen Keller wehen zu lassen, ist niemand anders als der Bundesrat.

Ich glaube, wir sollten uns diese Chance nicht verbauen.

Reimann Fritz: Wir haben uns in der Kommission sehr gründlich mit dem Monopol der PTT auseinandergesetzt. Am Schluss waren wir uns einig, dass der Grunddienst Sache der PTT ist und dass hier das Monopol gelten soll, wie das übrigens auch vom Kommissionspräsidenten dargelegt wurde. Die wesentlichen Ausnahmen vom Netzmonopol sind im bundesrätlichen Vorschlag, der von der Kommission gutgeheissen wurde, klar festgehalten und umschrieben: Gesamtverteidigung, Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs und Sicherheit des Strassenverkehrs.

Nun sollen nach dem Minderheitsantrag Frey Walter weitere Ausnahmen geschaffen werden, die allerdings nicht definiert sind. Das könnte der Anfang vom Ende des Netzmonopols der PTT sein. Das ist nicht eine kleine Maus – Herr Walter Frey – und auch nicht ein kleines Lichtlein; so finster ist übrigens das Monopol der PTT auch wieder nicht. Was heisst schon die Einschränkung nach Ihrem Vorschlag, Herr Walter Frey: « ... wenn sie die Leistungspflicht der PTT nicht in Frage stellen.» Bei der Leistungspflicht der PTT geht es nicht nur darum, dass jede Alphütte mit einem Telefon ausgerüstet wird, sondern es geht vor allem darum, unter welchen Bedingungen und finanziellen Auflagen Randgebiete unseres Landes vernetzt und verbunden werden sollen. Zu diesen Randgebieten gehören vor allem auch dünn besiedelte Gebirgsgegenden.

Die Stärke unseres föderalistischen Systems liegt doch im Lastenausgleich zwischen Starken und Schwachen. Das gilt sowohl im persönlich-individuellen wie im politisch-regionalen Bereich. Das Monopol der PTT im Netzbereich ermöglicht es, diesen Lastenausgleich zu vollziehen, indem die PTT sowohl die rentablen Leistungen wie die schlecht rentierenden Pflicht-

leistungen erbringen kann. Die Leistungspflicht der PTT kann nur mit der Aufrechterhaltung des Monopols begründet werden. Monopol und Leistungspflicht sind siamesische Zwillinge.

Mit dem Antrag Frey Walter würde man die Möglichkeit schaffen, rentable Bereiche in den Agglomerationen an Private abzutreten. Die Leistungspflicht der PTT würde damit zwar nicht in Frage gestellt, denn die Vernetzung von Randregionen wäre nach wie vor Aufgabe der PTT. Was aber fehlen würde, wäre der Lastenausgleich.

Gerade das dürfen wir nicht zulassen, dass wir auf den Lastenausgleich zulasten der Randregionen verzichten würden. Es wäre eine Abkehr von der von uns immer hochgehaltenen eidgenössischen Solidarität.

Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Frey Walter abzulehnen und der Kommission und dem Bundesrat zuzustimmen.

Lanz: Im Unterschied zu meinem Vorredner bin ich der Meinung, Herr Frey Walter, dass Sie eine ganz kleine Maus losgelassen haben, aber eine hartnäckige Wühlmaus, die – wie Sie sagten – «im finsternen Keller des Monopols» an dessen Grundfesten nagt. Sie kommen mir vor wie der Wolf beim Rotkäppchen.

Vom Monopol befreite Privatnetze stellen die Leistungspflicht der PTT nach Artikel 5 überhaupt nicht in Frage. Aber sie würden die Leistungsfähigkeit der PTT in Frage stellen und damit auch den Zweckartikel 1. Es ist ja sonnenklar: Private wollen nur in grossen Agglomerationen partiell die PTT-Leistungspflicht übernehmen. In Randgebieten – etwa im Bleniotal, im Simmental oder im Vallée de Joux – kommt doch kein gewinnorientierter Mensch auf die Idee, ein Fernmeldenetz zu bauen. Da könnten die PTT selbstverständlich ihre Leistungspflicht wahrnehmen und dafür sorgen, dass der Zweckartikel nicht nur ein Wisch Papier bleibt.

Die Antragsteller wollen uns einen ausgesprochenen «Rosenpickler»-Antrag beliebt machen. Sie wollen ja ausschliesslich Netze von Bedeutung entmonopolisieren: denn für Netze von geringer Bedeutung hat der Bundesrat schon etwas vorgesehen. Also müssen sie andere meinen, als die von geringer Bedeutung, sonst wären sie mit der Fassung der Kommissionmehrheit zufrieden.

Wie Herr Reimann schon gesagt hat, haben wir in der Kommission stundenlang – die Debatte füllt 37 Protokollseiten – um diesen Artikel gerungen. Ich habe geglaubt, es wäre ein Konsens vorhanden, um so mehr, als alle Bundesratsparteien in der Vernehmlassung gegen das Netzmonopol nichts einzuwenden hatten. Anlässlich der Hearings hat sich von sechs Organisationen nur eine, die Vereinigung der Kabelnetzbetreiber, gegen das Monopol ausgesprochen. Die Befürworter waren folgende: die Schweizerische PTT-Vereinigung, die Vereinigung Schweizerischer Berggebiete, der Schweizerische Konsumentenbund, Pro Telecom und die Asut (das ist die Vereinigung der Telekommunikations-Grossbenutzer von Wirtschaft und Industrie).

Heute, beim Eintreten, hat unser Präsident von einem Herrn gesprochen, der selber an der Spitze einer Firma engagiert ist, welche das grösste private Fernmeldenetz der Schweiz betreibt. Dieser Herr (ich habe bis jetzt keine Namen genannt und werde es auch nicht tun) hat sich zum Problem Monopol wie folgt geäussert: «Wir sind dafür, dass in der Schweiz ein monopolistischer Netzersteller, -betreiber und -unterhalter von hoher Verlässlichkeit auftritt: die PTT. Wir sind der Auffassung, die Schweiz sei – verglichen mit dem Ausland – ein grosses Dorf. Es würde niemandem einfallen, die Region New York noch subtil zu unterteilen und zwischen einzelnen Netzlieferanten aufzuteilen. Es ist vernünftig, wenn die PTT diesen Grundauftrag weiter behalten. Sie haben ihn bisher tadellos erfüllt. Das Netzmonopol sollte jedoch auch Qualität beinhalten. Die Leistung muss garantiert werden, und zwar deshalb, weil die Wirtschaft bereits in entscheidendem Masse abhängig ist und es noch vermehrt sein wird.»

Ich weiss gar nicht, für wen Sie eigentlich noch weniger Monopol reklamieren, wenn die grössten Kunden dieses Monopols derart damit zufrieden sind.

Zur Orientierung noch kurz zu Herrn Burckhardt: Die Kabel-

netze für Fernsehen sind Fernmeldeanlagen, die für den Empfang von Nachrichten für die Allgemeinheit gebaut sind. Ein Sender schickt Signale, und wer diese empfangen will, kann dies tun oder auch lassen. Es findet also auf diesen Netzen eine Einwegkommunikation statt. Sie können diese Netze aufgrund einer Konzession erstellen. Die Fernsehkabelnetze sind technisch nicht für die Individualkommunikation gebaut und eingerichtet. Es müssten zuerst noch Änderungen vorgenommen und sie müssten technisch ausgebaut werden, damit sie überhaupt für unseren Zweck brauchbar und für unser Gesetz erfassbar wären. Der Kommentar ist hier ungefähr derselbe wie zum vorherigen Antrag.

Ich bitte Sie, beide Anträge abzulehnen.

Mühlemann: Wir haben schon beim Radio- und Fernsehgesetz die Problematik der Monopolstellung eines eidgenössischen Regiebetriebs behandelt. Es ist eine schwierige Aufgabe, weil die Aufhebung des Monopols dort angestrebt wird, wo man Wettbewerbscharakter sucht. Wir haben beim Radio- und Fernsehgesetz gute Resultate erreicht. Dasselbe Problem stellt sich auch bei diesem Gesetz, und wir haben denn auch in der Kommission sehr lange um Lösungen gerungen.

Nun haben die PTT den grossen Vorteil, dass sie eine relativ unangefochtene Riesenorganisation sind, die zur Zufriedenheit unseres Volkes arbeitet. Sie haben ihre Schwerfälligkeit, wie alle Dinosaurier in der Wirtschaft. Aber sie haben trotzdem – das müssen wir ehrlicherweise zugeben – auch den Mut gehabt, unternehmerische Versuche zu wagen. So etwa in den zwölf Kommunikations-Modellgemeinden, deren Trägerverein ich präsidiere und den Herr Columberg als Vizepräsident tatkräftig unterstützt.

Wenn wir die ganze Problematik betrachten, hat die Kommission in Artikel 18 erreicht, dass die PTT diese Fernmeldenetze in Zusammenarbeit mit Dritten betreiben sollen. Sie tun das auch jetzt schon in kooperativer Weise. Aber was wir alle – da hat Herr Walter Frey recht – nicht oder zu wenig beachten, ist die technologische Entwicklung!

Wir stellen jetzt fest, dass sich die PTT vor Jahren auf die Fernmeldenetze – populärer gesagt auf die Telefonnetze – beschränkt haben, und privaten Kabelbetrieben haben sie die Televisionsnetze übergeben. Nun stellen wir überrascht fest, dass die neuen Breitbandssysteme erlauben, die beiden Netze zusammenzulegen und Fernmelde- und Bilddaten der Televisionstechnik im selben Kabel zu übermitteln. Das gibt naturgemäss Kompetenzkonflikte zwischen den PTT und den Trägern privater Kabelanlagen.

Dank der Kooperation der PTT gelingt es jetzt, in einzelnen Modellgemeinden wie Nyon zu ergründen, wie man durch Arbeitsteilung auch Dritte im Sinne von Artikel 18 zum Zuge kommen lassen kann.

Aber wir wissen nicht, wie die ganze Entwicklung weitergeht. Der Titel «Fernmeldenetze» ist falsch, wenn Sie, Herr Präsident, schon so eifrig danach trachten, die semantisch beste Formulierung zu finden. Es darf nicht «Fernmeldenetze», sondern müsste «Telematiknetze» heissen, weil die Zukunft der Verbindung von Fernmelde- und Televisionstechnik gehört.

In dieser Beziehung wissen wir nicht, was im Rahmen des internationalen Wettbewerbs noch kommt. Frankreich besass im Jahre 1983 den Mut, Biarritz zur Modellstadt zu erklären, ausgerüstet mit einem totalen Bildtelefonnetz. Diese Aufgabe haben die PTT Frankreichs übernommen.

Es könnte sein, dass solche Versuche in der Zukunft auch bei uns nötig sind. Die Telekommunikations-Modellgemeinden bieten hier eine Chance, aber man gibt uns jetzt schon zu verstehen, dass dieser Versuch 1992 endet. Was geschieht 1995, wenn der internationale Wettbewerb dahin läuft, uns neu herauszufordern?

Zugeben, Herr Lanz, es kann sein, dass dann eine private Unternehmung tatsächlich die Stadt Luzern als Modellstadt übernehmen und das gesamte Netz betreiben möchte. Das wäre dann eine etwas grössere Ausnahme, die weder Sie noch ich jetzt ins Auge fassen können.

In diesem Sinne glaube ich, dass der Antrag Frey Walter eine Öffnung in die Zukunft ist. Ich schätze die Mitarbeit von Herrn Reimann und Herrn Lanz in der Kommission sehr, aber ihre

Monopolgläubigkeit nimmt manchmal sakralen Charakter an. Versuchen Sie doch hier einmal eine kleine Oeffnung zu machen, Vertrauen zu haben, dass unter Umständen ein privater Betrieb auch hier einen Versuch machen kann, der den Grunddienst nicht berührt, denn diesen wollen wir so lassen, wie er ist.

In solchem Sinn bitte ich Sie, ein bisschen fortschrittlich offen zu sein und dem Antrag Frey Walter zuzustimmen. Ich glaube, wir sind damit in der Gesetzgebung progressiver und nehmen Entwicklungen auf, die wir gar nicht kennen, die aber eintreten können.

Columberg: Ich bedaure, dass ich meinem Präsidenten, Herrn Mühlemann, widersprechen muss. Vorerst aber noch eine Vorbemerkung zum Votum von Herrn Widmer. Ich bin auch enttäuscht von seiner Enttäuschung, denn seine Ausführungen entsprechen eigentlich nicht seiner seriösen Grundhaltung. Er hat die amerikanischen Verhältnisse verherrlicht. Die geschilderte Situation trifft vielleicht für die Städte zu. Man muss sich aber fragen: Wie sieht es auf dem Lande aus? Von dort haben wir ganz andere Nachrichten über die technische Ausgestaltung und über das Funktionieren dieses Systems.

Zu den überhöhten internationalen Tarifen: Die GPK hat letztes Jahr dieses Thema gründlich abgeklärt und feststellen müssen, dass die Tarife für Anrufe in die Vereinigten Staaten innert zwölf Jahren von Franken 9.50 auf Franken 1.60 reduziert wurden. Unsere Tarife sind nach den Auskünften, die wir erhalten haben, durchaus konkurrenzfähig.

Zum Antrag Frey Walter: Er hat es grossartig verstanden, seinen Antrag zu verharmlösen. Dennoch bitte ich Sie, auch im Namen der CVP, ihn abzulehnen. Es handelt sich langfristig gesehen um einen verhängnisvollen Antrag.

1. Er ist regionalpolitisch völlig falsch, bringt eine Verschärfung der ungleichen Versorgung, eine Erhöhung der unterschiedlichen Ausstattung, eine Erhöhung der ungleichen Chancen für die Wirtschaft.

2. Der Antrag ist volkswirtschaftlich unzweckmässig, denn er führt zu einer Verschleuderung volkswirtschaftlicher Ressourcen, zu doppelten Investitionen in der Infrastruktur. Wer würde auf die Idee kommen, eine parallele Autobahn von Zürich nach Bern zu bauen?

3. Er ist staatspolitisch sehr bedenklich, denn die Realisierung dieses Prinzips hätte zur Folge, dass wir nicht mehr zum Grundsatz der dezentralen Besiedlung und der gleichmässigen Versorgung stehen würden.

Ich meine, dass er auch verfassungsrechtlich nicht unproblematisch ist, wenn wir Artikel 36 unserer Verfassung lesen. Was er will, haben wir mit dem Grundsatz der Zusammenarbeit, der Kooperation mit Dritten, der Wirtschaft, erreicht. Das ist doch die helvetische Lösung!

Der Antrag Burkhardt ist noch viel schlimmer, viel gefährlicher. In den vorhergehenden Bestimmungen bekennen wir uns zum Netzmonopol. Der Antrag Burkhardt würde nichts anderes bedeuten, als eine Aufhebung dieses Grundsatzes. Es wäre ein völliger Bruch der Konzeption dieses Gesetzes. So geht das nicht! Herr Burkhardt anerkennt offensichtlich nicht das, was wir in Artikel 18 beschlossen haben. Mit dieser Lockerung würden wir nicht nur die PTT entscheidend treffen, sondern auch die Rand- und Berggebiete. In den dünn besiedelten Gebieten gibt es keine Kabelgesellschaften. Sie beschränken sich auf die Zentren und picken sich tatsächlich nur die Rosinen heraus. Die besseren Gebiete, die rentabelsten, würden privatisiert, nach dem Schlagwort: Privatisierung der Gewinne und Sozialisierung der Verluste. Dafür hat uns das Schweizervolk nicht gewählt.

Für das Beispiel, das Herr Burkhardt erwähnt, gibt es eine Lösung: Die Kooperation mit den Kabelgesellschaften, wie sie in Artikel 18 verankert ist. Wir können es dabei belassen. Deshalb bitte ich Sie, beide Anträge abzulehnen.

Nebiker: Herr Columberg hat bei seinem Anrufen aller Oberinstanzen etwas vergessen: Er müsste eigentlich auch die Europäische Menschenrechtskonvention anrufen, die bei diesem schwerwiegenden Problem noch in Betracht gezogen werden

soll! Gehen wir doch zurück zu den Realitäten. Der von uns gewählte Bundesrat ist für die PTT verantwortlich. Wir selbst haben die Oberaufsicht auch über die PTT. Nun wollen Sie diesem Bundesrat, der gleichzeitig für die PTT verantwortlich ist, nicht zutrauen, dass er in der Lage ist, jemandem eine Netzkonzession zuzuteilen, wo das vernünftig ist. Der Bundesrat, den wir selbst wählen, ist doch nicht so einfältig, dass er seine eigene PTT desavouieren wird, sondern er wird seinen eigenen Laden hüten, bevor er eine Fernmeldekonzession an einen Dritten erteilt. Man kann ihm doch die Kompetenz nicht nur für nebensächliche Netze zuteilen, sondern man soll ihm soviel vertrauen, dass er in der Lage ist, dort eine Konzession an einen Dritten zu geben, wo es sinnvoll und zweckmässig ist und wo seine eigene PTT und ihr Leistungsauftrag nicht tangiert werden. Es geht nicht um Randgebiete.

Es ist völlig unbestritten, dass diese Versorgung gewährleistet werden muss. Es kann hier auch nicht um den Schutz von Monopolen gehen. Die gleichen Leute, die hier für das Monopol der PTT eintreten, verketzern Monopole in der Wirtschaft, zu Recht. Aber plötzlich ist jetzt hier ein Monopol das einzig Seligmachende. Das geht doch nicht! Auch hier muss ein vernünftiger Wettbewerb stattfinden, um so mehr, als dieser unter der wohlgemeinten Obhut des Bundesrates stattfindet. Diese Gefahren, die heraufbeschworen werden, drohen ganz sicher nicht. Es geht nicht um das Hüten von Monopolen, sondern darum, dass die Telekommunikation in unserem Lande optimiert werden kann, zu unser aller Nutzen, auch zum Nutzen Herrn Columbergs, zum Nutzen der Randgebiete.

Ich bitte Sie also, mindestens der kleinen Oeffnung im Sinne der Kommissionsminderheit Frey Walter zuzustimmen.

Bonny: Ich möchte konsequent sein. Bei Artikel 18 habe ich den Antrag von Herrn Fischer-Seengen bekämpft und bitte Sie nun, auch die Anträge der Kollegen Walter Frey und Burkhardt abzulehnen. Man ist in der Tat versucht zu sagen, wie es Herr Mühlemann gemacht hat, es gehe um Sakrilegien oder sakrale Akte, aber vielleicht finden sie sich auf der anderen Seite.

Man behauptet, den Monopolen dürfe nicht nahegetreten werden. Von der Kommissionsmehrheit und vom Bundesrat her wurde aber ein Vorschlag gemacht, wonach Ausnahmen von geringer Bedeutung möglich sind. Offensichtlich ist es doch so, dass man jetzt über diese «geringe Bedeutung» hinausgehen will, sonst müsste dieser Antrag nicht gestellt werden. Damit wird die Sache problematisch. Man kann nicht einfach wie Herr Nebiker sagen: Der Bundesrat wird dann schon vernünftig sein und schauen, dass die Leistungspflicht der PTT nicht tangiert wird. Der Begriff «Leistungspflicht» ist nicht eindeutig; er ist interpretierbar. Wo verläuft die Grenzlinie? Dann – das ist vielleicht auch eine sakrale Ueberlegung – kommen die gleichen Leute, die, übrigens nicht zu Unrecht, an der Mischrechnung der PTT Kritik üben, und finden, es sei durchaus in Ordnung, wenn die PTT das, was die übrigen unter den Ausnahmen nicht ausnützen wollen – weil es nicht rentiert –, noch abdeckt. Wo ist da die Solidarität?

Ich bin äusserst zurückhaltend bei Staatsaufgaben und Monopolen. Aber es gibt Situationen – das muss auch ein Liberaler wie ich zugeben –, wo übergeordnete Interessen zu respektieren sind und wo private Interessen zurückzutreten haben. Vor dieser Situation stehen wir heute. Deshalb bin ich für die konsequente Lösung, wie sie der Bundesrat und die Kommissionsmehrheit vorgeschlagen haben.

Ich bitte Sie daher, beide Anträge abzulehnen.

Auer, Berichterstatter: Der Bundesrat will, wie erwähnt, nur Ausnahmen bei Netzen von geringer Bedeutung. Vielleicht gelingt es dem Ständerat, das etwas treffender zu formulieren. Herr Frey Walter ergänzt: «wenn die Leistungsfähigkeit der PTT nicht in Frage gestellt wird». Im Prinzip richtet sich sein Antrag nicht gegen das Netzmonopol, nur will er die Ausnahmen etwas grosszügiger gestaltet wissen, nicht etwa durch einen Rechtsanspruch, sondern durch eine etwas erweiterte Kompetenzteilung an den Bundesrat.

Die Kommissionsmehrheit fand, man dürfe allenfalls einen, aber keinesfalls zwei Finger reichen, sonst nehme der Bun-

desrat möglicherweise die ganze Hand, und sie lehnte daher den Antrag Frey Walter mit 10 zu 6 Stimmen ab. Herr Frey Walter hat ihn als «kleine Maus» bezeichnet, die im dunklen Monopol-Keller etwas Wind erzeuge und dort ein Lichtlein anmache, damit es, wie Herr Lanz ergänzte, das Rotkäppchen sehen könne

Um schon beim Vergleich mit dem Nagetier zu bleiben: Der Antrag Burckhardt wäre in dieser Kategorie schon ein etwas grösseres Nagetier, wenn ich auch im Zusammenhang mit meinem lieben Nachbarn nicht gerne von einer Ratte sprechen möchte. (*Heiterkeit*)

Es ist aber wunderbarlich, dass meine Vorredner den relativ harmlosen Antrag von Herrn Frey Walter vehement bekämpft haben, aber Herrn Burckhardt relativ wenig Federn ausruffen, obwohl sein Antrag erheblich weiter geht. Er stellt das Konzept des Gesetzes in Frage, nämlich die Abgrenzung zwischen Monopol und Liberalisierung, wie sie in der Kommission ausgehandelt wurde.

Formell wäre seinem Antrag beizufügen, dass er sich auf die Botschaft des Bundesrates zum Radio- und Fernsehgesetz vom 28. September 1987 bezieht. Dessen Artikel 2 Absatz 4 ist allerdings, im Oktober letzten Jahres, wenigstens vom Nationalrat, gemäss Vorschlag des Bundesrates wörtlich verabschiedet worden. Der Antrag widerspricht den Definitionen, wie wir sie in Artikel 3 beschlossen haben. Wir wollen mit Artikel 18 die Zusammenarbeit der PTT mit Dritten fördern, aber nicht in Artikel 19 einen Rechtsanspruch auf zusätzliche Ausnahmen schaffen.

Was wären die Folgen? 75 Prozent der schweizerischen Haushalte sind bereits verkabelt. Wenn nun ein privater Netzbetreiber einen erweiterten Dienst anbieten will, dann sicher nur, wenn das rentabel ist. Das würde ein Privileg zugunsten der Agglomerationen und die Benachteiligung der Berggebiete bedeuten, wie Herr Columberg darlegte. Der Verfassungsauftrag gemäss Artikel 36 würde zumindest in Frage gestellt.

Ernst Mühlemann hat, wie schon oft, in die Zukunft geschaut! (*Heiterkeit*) Wenn die geplanten Stufen des «Swissnet» verwirklicht sein werden und wir über eine totale Digitalisierung verfügen, werden Sie im Haushalt nicht nur das Telefon, das Teleshopping, den Computer und möglicherweise noch ein Gerät, das Ihnen automatisch die Eier in die Pfanne schlägt, am gleichen Stecker anschliessen können, sondern auch Radio und Fernsehen.

Wenn die Digitalisierung voll und überall verwirklicht sein wird, dann werden, mindestens volkswirtschaftlich gesehen, die bestehenden übrigen Netze wohl grösstenteils überflüssig. Herr Mühlemann sprach in diesem Zusammenhang – mit Blick auf den Präsidenten –, von «Telematiknetzen». Das ist, in die Zukunft gerichtet, richtig. Freilich werden bei totaler Digitalisierung vermutlich auch der Grunddienst und die erweiterten Dienste zusammenwachsen und kaum mehr zu unterscheiden sein. Ich hoffe allerdings, dass deswegen nicht eine Gesetzesrevision notwendig sein wird.

Die Kommission hat den Antrag von Herrn Burckhardt nicht behandelt. Da er aber dem Gesetzeskonzept total widerspräche, hätte sie ihn mit grösster Wahrscheinlichkeit ziemlich deutlich abgelehnt, so dass ich Sie einladen muss, dasselbe zu tun.

M. **Caccia**, rapporteur: Je prends la parole afin d'ajouter quelques remarques en français à la suite de ce long débat en allemand.

M. Frey Walter propose d'étendre les exceptions au-delà de ce qui est prévu par le Conseil fédéral et la commission, c'est-à-dire aux cas peu importants, même lorsqu'ils ne mettent pas en question le devoir de prestations des PTT. MM. Lanz et Bonny ont déjà fait allusion à cette situation. Si l'on confronte les deux éléments: «peu importants» et «lorsqu'ils ne mettent pas en question le devoir de prestations des PTT», il faut en conclure, par un raisonnement purement logique, que le deuxième va au-delà du premier. Il s'agit donc de réseaux importants qui rapporteraient des redevances substantielles aux PTT.

Il me semble qu'on ouvre ici une fenêtre, mais au début d'un orage où l'ouverture de la fenêtre pourrait aussi permettre au

vent de soulever le toit. La commission en reste donc à l'ouverture qu'elle a pratiquée à l'article 18, c'est-à-dire que la voie de la collaboration représente sans doute la meilleure manière de permettre une évolution allant vers la technique du futur.

La commission, par 10 voix contre 6, a refusé la proposition Frey.

Quant à la proposition Burckhardt, elle n'a pas été traitée par la commission. Comme vient de le rappeler le président, trois quarts des économies domestiques suisses sont déjà reliées à un réseau de télévision. Si les exploitants de ces réseaux demandaient de le faire sans concession, on peut se demander quelles seraient encore les régions de notre pays qui ne seraient pas soumises à cette attaque des réseaux privés contre le devoir de prestations des PTT.

C'est la raison pour laquelle il ne s'agit pas d'une petite fenêtre, mais bien d'une grande ouverture au milieu d'un orage. Au nom de la majorité de la commission, je vous invite à refuser ces deux propositions d'amendement.

Bundesrat **Ogi**: Ich äusserere mich zuerst zum Minderheitsantrag der Kommission und dann zum Antrag von Herrn Burckhardt.

Die Kommissionsminderheit – so habe ich das verstanden – will vom Netzmonopol abweichen können. Wir haben es in der Diskussion um Artikel 18 gesehen: Das Netzmonopol soll relativ flexibel gehandhabt werden. Möglichkeiten für Dritte bestehen, sei es in Zusammenarbeit mit den PTT-Betrieben, sei es aufgrund einer Konzession. Die hier verlangte Flexibilität wäre möglich. Weiter wollte der Bundesrat in seiner Botschaft vom 7. Dezember 1987 nicht gehen.

Bedenken Sie, dass das Netzmonopol die Grundlage für die gleichmässige Grundversorgung der ganzen Schweiz mit Fernmelde-Dienstleistungen darstellt. Was für Zürich gelten soll, soll auch für das Kandertal gelten, und was für Bern gilt gilt auch für das Entlebuch. Das Kriterium, die Leistungspflicht der PTT-Betriebe in Frage zu stellen, ist in der Praxis sehr schwer anwendbar. Es müsste selbstverständlich rechts gleich angewendet werden. Ab welchem Zeitpunkt könnte man dann keine Ausnahmen vom Netzmonopol mehr gestatten? Das ist eine zentrale Frage.

Dem berechtigten Anliegen der Kommissionsminderheit konnte – so empfindet es der Bundesrat – in diesem Antrag zu Artikel 18 der Kommission ein wenig oder weitgehend – es ist wie mit dem Glas Wasser: für die einen ist es voll, für die anderen halbleer – Rechnung getragen werden. Die Zusammenarbeit mit Dritten ist also unter besonderen Gegebenheiten möglich.

Der Bundesrat hat in der Botschaft bereits dargestellt, wie er die Ausnahmen im Artikel 19 zu regeln gedenkt. So wurde auch ausgeführt, was mit Netzen von geringer Bedeutung gemeint ist: Netze, die entweder keiner grösseren fernmeldepolizeilichen Einflussnahme bedürfen oder von geringer wirtschaftlicher Bedeutung sind.

Die Kommissionsminderheit geht hier eindeutig weiter. Mit ihrem Vorschlag würde die Netzhoheit der PTT einfach zu stark relativiert. Denken Sie auch an ein technisches Problem, nämlich an die notwendige Frequenzkoordination für Funknetze. Um diese gewährleisten zu können, ist ein Konzessionssystem von Vorteil. Das sieht das Fernmeldegesetz vor.

Im übrigen war das Netzmonopol in seiner Ausgestaltung im Fernmeldegesetz bisher weitgehend unbestritten. Es ist Teil des Kompromisses der Studienkommission und wurde in der Vernehmlassung auch unterstützt.

Ich beantrage Ihnen deshalb, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Herr Nationalrat Burckhardt will in die Ausnahme auch noch Kabelnetze einschliessen. Alle Argumente, die gegen den Antrag der Minderheit sprechen, gelten auch für die Ablehnung seines Antrages. Die Radio- und Fernsehkabelnetze sind Gegenstand des Radio- und Fernsehgesetzes. Ihre Nutzung ist dort zu regeln. Diese Netze dienen der Massenkommunikation. Beim Fernmeldegesetz handelt es sich eben um ein anderes Paar Schuhe als das Paar, über das wir heute sprechen. Das Netzmonopol im Fernmeldewesen hat seinen Grund. Wir

haben dies im Artikel 18 ausführlich diskutiert. Darum lehnen wir auch den Minderheitsantrag der Kommission ab. Für den Antrag von Herrn Nationalrat Burckhardt gilt das gleiche. Es geht nicht an, hier einfach punktuell eine Ausnahme vorzusehen. Unter dem Vorwand des Baus von Kabelnetzen könnte das Netzmonopol völlig untergraben werden. Aber wir haben es bereits gesagt: Möglichkeiten für die Zusammenarbeit im Infrastrukturbereich bestehen. Wir verweisen auf die Grundsätze der Zusammenarbeit in Artikel 18 Absatz 2. Man wird zusammen sprechen müssen, und die Gemeinden werden zusammen mit den Interessenten – ich denke hier an die PTT, an die Kabelnetzbetreiber – eine Lösung suchen müssen. Der Antrag von Herrn Burckhardt stellt das Konzept und die Zweckerfüllung des Fernmeldegesetzes auf den Kopf. Ich bitte Sie deshalb, auch diesen Antrag abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Abs. 1 – Al. 1

Für den Antrag der Kommission	92 Stimmen
Für den Antrag Burckhardt	38 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Für den Antrag der Mehrheit	79 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	73 Stimmen

Art. 20, 21

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 21 bis (neu)

Antrag der Kommission

Titel

Fernmelde-Installationskonzession

Wortlaut

Für das Erstellen von Hausinstallationen erteilen die PTT-Betriebe Konzessionen. Die Artikel 22 bis 26 gelten sinngemäss.

Art. 21 bis (nouveau)

Proposition de la commission

Titre

Konzession d'installation de télécommunications

Texte

L'Entreprise des PTT octroie des concessions pour l'établissement d'installations intérieures. Les articles 22 à 26 s'appliquent par analogie.

Auer, Berichterstatter: Damit es etwas schneller geht, behandle ich jetzt gerade drei der nächsten zehn Artikel, die neu oder geändert sind.

Artikel 21 bis Fernmelde-Installationskonzession: Die Kommission schlägt hier eine Ergänzung vor. In der Botschaft wird zwar erwähnt, dass Private das Recht erhalten können, Installationsarbeiten am Netz der PTT auszuführen, auch Hausinstallationen; doch fehlt die Rechtsgrundlage im Gesetz.

Bereits heute müssen Hausinstallationen nicht durch die PTT erstellt, es können hierfür konzessionierte Installateure beigezogen werden. Es ist in der Vollziehungsverordnung festzuhalten, wer eine Fernmelde-Installationskonzession erhalten darf und ob hierfür, z. B. in den Grenzgebieten, ausländische Unternehmer zu berücksichtigen sind. Auch hier wird möglicherweise EG-Recht zu beachten sein. Für die Installation von Netzen, die vom Monopol ausgenommen sind, braucht es keine Konzession und auch keine Konzessionäre, also auch nicht für die sogenannte «Inhouse communication».

Artikel 20, 21, 22: keine Bemerkungen.

Artikel 23 (Erteilung und Verweigerung der Konzession): Die erste der vorgeschlagenen Änderungen ergibt sich aus den neuen Begriffsdefinitionen in Artikel 3, die zweite entspricht materiell den in Artikel 11 und 12 bereits zuvor beschlossenen

Änderungen. Eine analoge Anpassung ist in Artikel 25 vorzunehmen. Die möglichen Gründe von Konzessionsverweigerungen werden in der Botschaft des Bundesrates eingehend dargelegt. Konzessionsbewilligungen, -verweigerungen oder -widerrufe sind justitiabel. Es besteht ein Rechtsanspruch darauf; eine Verweigerung kann auf dem Wege des Verwaltungsverfahrens angefochten werden.

Wir haben die Frage geprüft, ob nicht auch bei den Konzessionserteilungen die Fernmeldekommision gemäss Artikel 35 bis beigezogen werden sollte. Dies wäre aber kaum praktikabel, da die PTT jährlich – wie schon dargelegt – Tausende von Konzessionen zu erteilen haben.

In den Konzessionsvorschriften, die gemäss Artikel 26 vom Bundesrat zu erlassen sind, sollte im übrigen möglichst klar umschrieben werden, unter welchen Umständen Konzessionen erteilt, verweigert und widerrufen werden können.

Zu den Artikeln 24, 25, 26: keine Bemerkung.

Artikel 28 ganz kurz: Nachdem wir bei den Begriffsdefinitionen in Artikel 3 Buchstabe a Nachrichten als Informationen definiert haben, die von Menschen oder Maschinen bestimmt sind, wird Artikel 28 obsolet. Er kann daher ersatzlos gestrichen werden.

M. Caccia, rapporteur: Il n'y a aucune remarque à propos de l'article 20 et de la première partie de l'article 21. Votre commission a proposé un complément, l'article 21 bis qui concerne la concession pour les installations intérieures. Le message du Conseil fédéral parle déjà des privés qui ont le droit de faire ces installations à l'intérieur des maisons mais il n'y avait pas de base légale établie pour octroyer la concession. C'est donc cette proposition que vous fait la commission. Il faudra évidemment définir dans l'ordonnance d'application qui a le droit d'avoir une telle concession. Dans les régions frontalières pourrait se poser le problème d'octroyer des concessions même à des entreprises d'installation étrangères. Evidemment, ceux qui installent des réseaux qui sont soustraits au monopole des PTT, des réseaux qui font donc partie des exceptions de l'article 19, ne nécessitent pas de concession.

A l'article 22, pas de remarques. A l'article 23, votre commission vous propose quelques modifications. L'une découle de la modification de la définition de l'article 3, la seconde c'est aussi une modification que nous avons déjà apportée aux articles 11 et 12 et qui devra encore être apportée à l'article 25. Il faut rappeler que soit les concessions soit le refus de concession, soit la révocation de concession, sont des décisions sujettes à recours par la voie de la procédure administrative.

Aux articles 24 à 27, il n'y a pas de remarque. En ce qui concerne l'article 28, soit le contrôle des déclarations pour les concessions, après que l'on a modifié à l'article 3 les définitions à la lettre a, ce qui était proposé à l'article 28 devient obsolète et il faut donc simplement biffer cet article.

Angenommen – Adopté

Art. 22

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 23

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... mit dem Grunddienst nicht

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

....

a.

b. wichtige betriebliche Gründe es erfordern.

Art. 23

Proposition de la commission

Al. 1

.... si le service de base

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

....

a.

b. Lorsque d'importants motifs liés à l'exploitation l'exigent.

Angenommen – Adopté

Art. 24

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 25

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

....

a.

b.

c. wichtige betriebliche Gründe es erfordern.

Abs. 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 25

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

....

a.

b.

c. D'importants motifs liés à l'exploitation l'exigent.

Al. 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 26, 27

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 28

Antrag der Kommission

Streichen

Proposition de la commission

Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 29

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Auer, Berichterstatter: In Artikel 29, einem der schwierigsten, wird zwar nach Auffassung der Kommission nichts geändert. Ich habe aber deren Auftrag, seine Auslegung darzulegen. Wir betreten hier ein drittes Mal das heikle – teils mit Minen gespickte – Feld der Liberalisierung, nämlich die Liberalisierung im Bereich Privatwirtschaft/PTT, aber auch Liberalisierung im Hinblick auf den EG-Binnenmarkt und unsere allfällige Teilnahme am EWR. Artikel 29 war Gegenstand längerer Beratun-

gen Ihrer Kommission, der Anhörungen und zahlreicher Eingaben.

Wessen Monopol oder wessen Schutzmassnahmen in Frage gestellt und wer zusätzlichem Wettbewerb ausgesetzt wird, wehrt sich aus verständlichen Gründen allemal. Es bestehen hier offensichtliche Interessengegensätze. Das Gesetz sucht ihnen Rechnung zu tragen.

Artikel 29 ist eine Einerseits-andererseits-Bestimmung: Einerseits postuliert sie in Absatz 1 eine Art Generalklausel der Liberalisierung (Teilnehmeranlagen können von PTT und Dritten angeboten werden), andererseits schränkt Absatz 2 dies wiederum ein. Der Bundesrat kann «im Interesse des Landes» oder der Uebermittlungssicherheit den PTT das Monopol überlassen. Mit Artikel 29 wird die frühere Ordnung auf den Kopf gestellt: Nicht das Monopol der PTT bei den Teilnehmeranlagen wird an erster Stelle genannt; grundsätzlich soll Konkurrenz herrschen.

Wir sagten «frühere Ordnung». Die Zeiten, als es nur Telefon, Telegramm und Telex gab, alles ausschliesslich von den PTT angeboten, sind längst vorbei. Im Bereich der Endgeräte ist in den letzten Jahren bereits vieles liberalisiert worden. Die Kunden können heute im freien Handel Telefon-Zweitapparate, sämtliche Telematik- sowie Datenübermittlungs-Endgeräte, Videotex-Geräte, Telefonanrufbeantworter, Modems bei Mietleitungen und anderes mehr erwerben. Den PTT verblieben sind Ersttelefon- und Telexapparate, die Teilnehmervermittlungsanlagen sowie die Modems bei Wählleitungen.

Die vorgesehene Liberalisierung auch bei den Endgeräten soll «evolutiv», Schritt für Schritt, und geordnet weitergeführt werden. Angestrebt werden zwar offene Märkte; aber unerwünschte Struktureinbrüche sollen vermieden werden.

Zwischen zwei Interessengruppen ist abzuwägen. Wir haben zum einen die Anliegen der schweizerischen Fernmeldeindustrie zu berücksichtigen, einer High-Tech-Branche mit grossem Wachstums- und Innovationspotential, die über 20 000 Menschen beschäftigt. Sie stand lange Zeit quasi unter Heimatschutz, weil nur ihre Produkte zugelassen waren. Noch 1988 gingen 65 Prozent ihrer Lieferungen in der Schweiz an die PTT.

Einschränkungen des Wettbewerbs regen bekanntlich nicht gerade dazu an, neue Produkte auf den Markt zu bringen. Die ausländische Fernmeldeindustrie machte rasante Fortschritte und überholte die unsere.

Teilweise ist der Rückstand auch die Folge der riesigen Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, die spektakuläre Erneuerungen in der Telekommunikation voraussetzen, zum Beispiel die Umstellung von der Analog- auf die Digitaltechnik. Die Entwicklung der heute in Europa bestehenden sieben verschiedenen Vermittlungssysteme kostete je rund 1,5 Milliarden Franken. Es geht also um Milliardenbeträge, die über die Möglichkeiten von schweizerischen Klein- und Mittelbetrieben hinausgehen.

Dazu kommt, dass unser Land auch auf anderen Gebieten der Telekommunikation und Informatik nicht Schritt gehalten hat. Dank Lizenzabkommen mit leistungsfähigen ausländischen Unternehmen konnte unsere Fernmeldeindustrie den Rückstand aufholen und ist heute – zumindest qualitativ – der internationalen Konkurrenz ebenbürtig. Sie hat auch eigene Innovationen verwirklicht und durch Fusionen versucht, ihre Stellung zu verbessern.

Die Schweizer Fernmeldeindustrie kann aber nicht von heute auf morgen voll dem eisigen Wind der internationalen Konkurrenz ausgesetzt werden. Sie braucht noch eine gewisse Zeit Schutz und daher eine Anpassungsfrist. Ihre Vertreter wissen und haben dies auch in den Hearings betont, dass ihre Branche allenfalls kurzfristig vom Protektionismus profitieren kann, nicht aber langfristig. Wegen des kleinen Schweizermarktes ist sie auf Exporte angewiesen. Diese machen heute 30 Prozent der Umsätze aus. Die Oeffnung der Grenzen liegt daher auch in ihrem Interesse. Dies muss jedoch Schritt für Schritt erfolgen und auf Gegenseitigkeit mit den anderen Ländern beruhen. Schutzmassnahmen dürfen nur so lange gewährt werden, bis auch die anderen ihre Tore öffnen und in bezug auf die Wettbewerbsvoraussetzungen die Spiesse gleich lang sind.

Die Liberalisierung im Telekommunikationsbereich ist schon seit langem weltweit zu einem Politikum geworden. Die EG fordert sie seit Jahren. Der Binnenmarkt 1992 sieht Liberalisierung bekanntlich auch beim öffentlichen Beschaffungswesen vor, dabei auch für die Milliardenkäufe der PTT-Verwaltungen. Noch heute werden jedoch 90 Prozent des Fernmelde-Gerätebedarfs in Europa aus den jeweiligen inländischen Angeboten bezogen. Wird die Liberalisierung im öffentlichen Beschaffungswesen Wirklichkeit, muss sich auch unser Land anpassen.

Artikel 29 trägt also in Absatz 1 die leuchtende Farbe der Liberalisierung, in Absatz 2 aber die weniger schöne des in Europa nach wie vor herrschenden Protektionismus. Mit der weiteren Liberalisierung im Interesse des Landes vorläufig zuzuwarten, gibt Absatz 2 dem Bundesrat die Kompetenz.

Der Ausdruck «im Interesse des Landes» tönt etwas sakral und pathetisch. Ihre Kommission hat versucht, ihn zu ersetzen, ist jedoch nicht fündig geworden. Man könnte statt dessen «Sicherheitsinteressen» oder «volkswirtschaftliche Interessen» anführen, was jedoch auch nicht voll befriedigt. Unter dem Vorwand von Sicherheitsmassnahmen sind andernorts, wie Sie wissen, zum Teil ziemlich ominöse protektionistische Massnahmen ergriffen worden.

Der Ausdruck «im Interesse des Landes» bezieht sich hier primär auf die schweizerische Fernmeldeindustrie, schliesst aber auch Bedürfnisse der Gesamtverteidigung mit ein. Dabei ist zuhauften der Materialien festzustellen, dass die Kompetenz nicht im Sinne einer «Käseglocke» oder in der Art des früheren Uhrenstatutes ausgelegt werden darf.

Nun zur entgegengesetzten Interessengruppe: Nicht vorteilhaft war das frühere Monopol von PTT und einheimischer Industrie für unsere Gesamtwirtschaft. Unsere Industrien und Dienstleistungsunternehmen waren noch bis vor wenigen Jahren gezwungen, Geräte anzuschaffen, die dem Stand der Technik längst nicht mehr entsprachen. Sie sind zwar auch heute noch nicht frei, können sich jedoch auf dem Inlandmarkt dank der erwähnten Lizenzabkommen mit modernem Material eindecken.

Wir haben einleitend die grosse Bedeutung der Telekommunikation für die Wirtschaft unterstrichen, für die Industrie, die Dienstleistungen, aber auch für die öffentliche Verwaltung. Erkennt sei daran, dass über 55 Prozent aller Beschäftigten in der Schweiz direkt oder indirekt von der Telekommunikation abhängen. Der Gesamtwirtschaft muss auch hier die neueste Technik zur Verfügung stehen. Sie muss sich auf den monopolfreien Verkauf von Teilnehmeranlagen und auf eine tunlichst klare Abgrenzung von Markt und Monopol verlassen können.

Eine letzte Bemerkung: Neben den Interessen des Landes sieht Absatz 2 als zweites Kriterium der Intervention die Uebermittlungssicherheit vor. Da auf dem Weltmarkt Produkte ziemlich unterschiedlicher Qualität angeboten werden, müssen technisch minderwertige Teilnehmeranlagen ferngehalten werden können, denn solche beeinträchtigen die Telekommunikation als Ganzes und können die Dienstleistungsqualitäten der Netze stören. Deshalb sollen auch strenge Zulassungsvorschriften erlassen werden. Wir werden im nächsten Abschnitt darauf zurückkommen.

Bevölkerung und Wirtschaft haben alles Interesse daran, dass die anerkannterweise hohe Qualität unserer Fernmeldedienste nicht beeinträchtigt wird. Doch darf das Argument der Uebermittlungssicherheit nicht für protektionistische Massnahmen missbraucht werden.

Da es sich bei Artikel 29 um einen politisch und wirtschaftlich recht sensitiven Bereich handelt, möchten wir – wie schon der Bundesrat – der in Artikel 35bis (Buchstabe d) vorgesehenen Fernmeldekommission ein Mitspracherecht einräumen.

Artikel 29 gibt dem Bundesrat ein Instrument der Handelspolitik in die Hände. Ein weiteres, das gegen bestimmte Praktiken des Auslandes eingesetzt werden kann, ist in Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe b vorgesehen.

M. Caccia, rapporteur: L'article 29 propose la libéralisation des installations d'usagers. Toutefois, le projet de loi mentionne la possibilité de limitation par le Conseil fédéral dans

l'intérêt du pays et de la sécurité de la transmission. Néanmoins, le premier principe qui est affirmé se rapporte à la libéralisation, c'est-à-dire à la possibilité donnée aux PTT ou à des tiers de fournir les installations d'usagers.

Par intérêt du pays, on entend, soit les intérêts de la défense générale, soit ceux de l'industrie qui a une importance considérable dans notre pays et qu'il faut soutenir jusqu'à un certain point dans sa lutte contre la concurrence internationale. Notre industrie a montré qu'elle est en train de choisir des stratégies qui devraient l'amener à pouvoir renforcer, ou du moins sauvegarder ses positions dans le cadre de la concurrence internationale.

Il faut tout de même rappeler que les limites actuelles du monopole des PTT dans le domaine des installations d'usagers sont déjà très courtes puisque le monopole se rapporte seulement au premier téléphone, éventuellement aux centrales de commutation privées et aux équipements de télex.

Je souligne que la réciprocité, dans le secteur de la concurrence à l'échelon européen essentiellement, n'est pas encore suffisamment octroyée. Le Livre vert est une belle profession de foi à laquelle nous souscrivons, mais l'application des principes qu'il contient ne va pas de soi.

Etant donné la difficulté de la définition des domaines où pourrait encore éventuellement être maintenu un monopole des PTT, notre commission a préféré charger la désormais fameuse Commission des télécommunications, créée dans le cadre de l'article 35bis de cette loi, d'examiner de façon consultative ce domaine très délicat du point de vue politique. Vous verrez que d'autres articles touchent les aspects les plus délicats de la politique extérieure de la Suisse. Nous y reviendrons plus tard, lorsque nous parlerons de l'article 35, alinéa 2, lettre b en particulier.

Angenommen – Adopté

Art. 30

Antrag der Kommission

Streichen

Proposition de la commission

Biffer

Auer, Berichterstatter: Ihre Kommission will einer Fernmeldekommission mehr Befugnisse einräumen, als vom Bundesrat in Artikel 30 vorgesehen ist. Sie widmet der Fernmeldekommission deshalb ein besonderes Kapitel. Wir werden bei Artikel 35bis darauf zurückkommen. Artikel 30 ist daher ersatzlos zu streichen.

Angenommen – Adopté

Art. 31

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 32

Antrag der Kommission

Abs. 1

..... wenn sie von der vom Bundesrat bezeichneten Behörde zugelassen worden sind.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 32

Proposition de la commission

Al. 1

... que si elles ont été agréées par l'autorité désignée par le Conseil fédéral.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 33*Antrag der Kommission**Abs. 1*

.... dabei den Anliegen des Datenschutzes und des internationalen

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3 (neu)

Eine Teilnahme, die der Vermittlung von Nachrichten dient, muss ein akustisches Signal aussenden, wenn jemand ein fremdes Gespräch über diese Anlage mithört.

Art. 33*Proposition de la commission**Al. 1*

...., elle tient compte des impératifs de la protection des données et des normes techniques internationales.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3 (nouveau)

Une installation d'usagers servant à la commutation de messages doit émettre un signal acoustique lorsqu'une personne écoute une conversation entre tiers au moyen de cette installation.

Art. 34*Antrag der Kommission**Abs. 1*

Teilnehmeranlagen werden zugelassen, wenn anhand des Prüfberichts einer anerkannten Prüfstelle nachweist, dass

Abs. 2

-
- a. die Anerkennung ausländischer Prüfstellen, Prüfberichte oder Zulassungen vorsehen;
 - b. die Zulassungsbehörde anweisen

*Antrag Nabholz**Abs. 1*

Teilnehmeranlagen werden zugelassen, wenn der Gesuchsteller anhand des Prüfberichts einer anerkannten Prüfstelle oder eines Konformitätszeugnisses des Herstellers nachweist, dass

Abs. 2

Der Bundesrat regelt die Anerkennung von Prüfstellen, das Prüf- und das Zulassungsverfahren sowie die Anforderungen an das Konformitätszeugnis des Herstellers.

Art. 34*Proposition de la commission**Al. 1*

Des installations d'usagers sont agréées si le requérant produit un rapport d'un laboratoire d'essais reconnu, établissant qu'elles sont conformes aux spécifications techniques.

Al. 2

-
- a. Prévoir la reconnaissance de laboratoires d'essais, de rapports d'essais ou d'agréments étrangers;
 - b. Exiger de l'autorité l'agrément qu'elle refuse

*Proposition Nabholz**Al. 1*

Des installations d'usagers sont agréées si le requérant produit un rapport d'un laboratoire d'essais reconnu ou un certificat de conformité du fabricant, établissant qu'elles

Al. 2

Le Conseil fédéral règle la reconnaissance des laboratoires d'essais, les procédures d'essai et d'agrément ainsi que les exigences auxquelles doit satisfaire le certificat de conformité du fabricant.

Auer, Berichterstatter: Ich erläutere die Artikel 32 bis 34 gemeinsam, weil zwischen ihnen ein starker Zusammenhang besteht und weil wir hier einige wesentliche Aenderungen vorgenommen haben.

Was die Zulassung von Teilnehmeranlagen betrifft, sieht der

Bundesrat ein Dreistufenverfahren vor: Die PTT legen die technischen Anforderungen fest (Art. 33). Nächste Stufe ist die technische Prüfung (Art. 34). Werden die Anforderungen, gestützt auf den Prüfungsbericht, erfüllt, wird die Zulassungsbewilligung erteilt (Art. 32 und 34).

Zu erheblicher Kritik an dieser Regelung Anlass gaben zwei Gründe:

Erstens wird gemäss dem Entwurf des Bundesrats die Stellung der PTT zu mächtig: Sie bestimmen auf allen drei Stufen. Bei einer solchen Regelung sind sie, bei den Teilnehmeranlagen selbst dem Wettbewerb ausgesetzt, gleichzeitig in eigener Sache Partei und Richter. Interessenkollisionen wären vorprogrammiert, ebenso Konflikte zwischen Prüfstelle und Entscheidungsinstanz. Eine solche Doppel- bis Dreifachrolle des grossen Monopolbetriebs ist wettbewerbspolitisch mit der angestrebten Liberalisierung nicht zu vereinen.

Ihre Kommission will das Dreistufenmodell beibehalten. Bei der Prüfung der zweiten Stufe soll jedoch das Kamel nicht durch das Nadelöhr der PTT gehen müssen.

Gemäss unseren Anträgen soll nicht ein Bericht der Prüfungsstelle der PTT, sondern ein solcher einer «anerkannten Prüfungsstelle» Voraussetzung der Zulassung sein. Der Bericht muss bestätigen, dass die technischen Anforderungen erfüllt sind.

Die Prüfungen sollen also von einer von den PTT unabhängigen und neutralen Fachinstanz vorgenommen werden. Die zu erfüllenden technischen Anforderungen – Stufe 1 – sind jedoch wie heute durch die PTT festzulegen. Dies ist ohne Zweifel Aufgabe des Netzbetreibers. Dieser hat entsprechende Pflichtenhefte auszuarbeiten.

Eine weitere Aenderung schlägt Ihre Kommission bei der dritten Stufe vor: Nicht die PTT sollen über die Zulassung entscheiden, zuständig soll eine vom Bundesrat bezeichnete Behörde sein. Die Formulierung von Artikel 32 Absatz 1 schliesst aus, dass damit die PTT beauftragt werden können. Bei der Zulassung handelt es sich um einen justiziablen Verwaltungsakt.

Als Entscheidungsinstanz könnte man sich das aufsichtführende Departement vorstellen. Es müssten dafür 5 bis 10 hochqualifizierte Beamte, vor allem Ingenieure und Informatiker, zur Verfügung stehen. Bei den in Artikel 34 Absatz 1 erwähnten Prüfstellen – nicht Zulassungsbehörde – könnte es sich um eine der Eidgenössischen Materialprüfungsanstalt oder dem Eidgenössischen Amt für Messwesen anzugliedernde Stelle handeln. Die Aufgabe könnte auch an einen Dritten delegiert werden, ähnlich jener der Prüfung elektrischer Geräte durch den Schweizerischen Elektrotechnischen Verein. Auch andere Private kommen dafür in Frage. Sie müssen die Anerkennungskriterien erfüllen. Wichtig ist, dass die Homologierung tunlichst speditiv vorgenommen wird.

Nach den Erfahrungen der PTT, die heute diese Prüfungen vornehmen, wäre mit einem Personalbestand von 200 bis 300 Leuten zu rechnen. Sie haben die Geräte in technischer Hinsicht zuhanden der Zulassungsbehörde zu prüfen. Auch bei Ausgliederung der Prüfstelle aus den PTT-Betrieben wird diese nicht auf eigene Messstellen verzichten können, schafft sie doch pro Jahr für über 2 Milliarden Franken Anlagen an, die bei der Abnahme zu prüfen sind.

In Artikel 32 Absatz 1 ist von einer Mehrheit von Prüfstellen die Rede; er offeriert also Wahlmöglichkeiten. Voraussetzung der Zulassung ist jedoch in jedem Fall, dass es sich um eine anerkannte Prüfstelle handelt. Das Nähere hat auch hier der Bundesrat festzulegen (Art. 32 Abs. 2). Dabei wird auch den Prüfungsgebühren Beachtung geschenkt werden müssen. Ist nur eine Prüfstelle anerkannt, erhält diese ein Quasi-Monopol, sind es mehrere, entsteht Konkurrenz. Der Kunde kann wählen und profitiert vom Wettbewerb, sofern nicht ein Kartell errichtet wird. Auch wird festzustellen sein, was und in welchem Umfang zu prüfen ist, damit das Gerät nicht in schikanöser Weise untersucht wird und dem Gesuchsteller nicht unangebrachte Kosten erwachsen.

Anerkannte Prüfstellen können auch ausländische sein. Damit kommen wir zum zweiten Grund der beantragten Aenderungen.

Die Konformität zum EG-Grünbuch ist hier, bei der Regelung der hoheitlichen Aufgaben und den betrieblichen der PTT, im

Entwurf des Bundesrates nicht gerade koscher. Gleichzeitig Mitkonkurrent und Schiedsrichter zu sein, ist nach den vorgeschlagenen Regeln des EG-Binnenmarktes nicht zulässig. Eines der wesentlichsten Merkmale des im Entstehen begriffenen Binnenmarktes ist ja die vorgesehene gegenseitige Anerkennung von Normen, Sicherheitsvorschriften und Prüfungen. Der Hersteller soll sein Gerät irgendeiner anerkannten Prüfstelle in Europa unterbreiten können. Deren Urteil ist von allen Ländern zu anerkennen.

Längerfristig wird niemand mehr gezwungen sein, die Prüfung durch eine PTT vornehmen zu lassen. Die Bestrebungen, auch das Prüfwesen zu liberalisieren, sind deutlich zu erkennen.

Die EG diskutiert zurzeit auch die Frage der Selbstzertifikate. Frau Nabholz hat Ihnen dazu einen Antrag unterbreitet. Eine noch nicht in Rechtskraft stehende EG-Linie vom Juli 1989, die bei den Beratungen Ihrer Kommission noch nicht bekannt war, sieht eine «Declaration of Conformity» vor. Demnach sollen auch vom Produzenten in den eigenen Prüflabors durchgeführte Kontrollen anerkannt werden. Eine solche Delegation setzt natürlich das Recht auf Kontrollen voraus. Auch einer solchen Variante sollte das neue Fernmeldegesetz Rechnung tragen.

Es ist zu hoffen, dass die eingeleiteten Verhandlungen zur Verwirklichung des Europäischen Wirtschaftsraumes EWR dazu führen werden, dass bei den gegenseitigen Anerkennungen von Prüfungen nicht nur die zwölf EG-Staaten miteingeschlossen werden, sondern auch die sechs der Efta und somit unser Land.

Die Schweiz hat schon vor dem aktuell gewordenen Brückenschlag EG-Efta die gegenseitige Anerkennung der Zulassungen im Telekommunikationsbereich in die Verhandlungen der Efta eingebracht. Solange aber unser Land nicht der EG beitrifft oder nicht via EWR auf Souveränitätsrechte verzichtet, bleibt die Zulassung ein rein helvetischer Hoheitsakt. Eine generelle gegenseitige Uebernahme von Zulassungen von Land zu Land wird im übrigen erst möglich sein, wenn einmal die Pflichtenhefte aller beteiligten Länder vereinheitlicht sein werden.

Der Bundesrat kann bestimmen, inwieweit unsere Zulassungsbehörde ausländische Prüfungen entgegennehmen darf oder ob bereits die Vorlage einer ausländischen Zulassungsverfügung genügt, um auch ohne besonderen Prüfungsbericht die schweizerische Zulassung zu erhalten.

Klarstellend zum Prüf- und Zulassungsverfahren sei festgestellt, dass Computer- oder Telefonanrufbeantworter als solche im Sinne des Gesetzes nicht zu den Teilnehmeranlagen gehören. Ist aber in einem PC ein Modem eingebaut, das Zugang zum Fernmeldenetz ermöglicht – zum Beispiel über Telefon oder Datenanschluss –, unterliegt dieser Teil der Zulassungspflicht. Hingegen fallen alle in Artikel 3 Buchstabe d definierten Teilnehmeranlagen unter die Zulassungsvorschriften. Nur solche Teilnehmeranlagen sind ausgenommen, die nur an ein internes Netz angeschlossen werden können, an ein Netz, das seinerseits nicht mit dem öffentlichen verbunden ist. Wenn man die technischen Anforderungen nur für die Schnittstellen der Teilnehmeranlagen, die an das öffentliche Netz angeschlossen werden, beschränken würde, könnte zum Beispiel die Qualität einer Hauszentrale nicht beurteilt und gegebenenfalls die Ursache einer Störung des öffentlichen Netzes nicht eruiert werden. Eine fein säuberliche Trennung zwischen Anforderung, Prüfung, Zulassung ist zwar formell möglich, technisch aber schwerlich, weil offensichtliche Interdependenzen bestehen.

Die technischen Anforderungen sind laufend der raschen technischen Entwicklung anzupassen, entsprechend auch die Prüfungen und Zulassungen. In den Gremien, in denen neue technische Normen erarbeitet werden, ist daher eine erspriessliche Zusammenarbeit aller Beteiligten erforderlich. Sowohl bei der Festlegung der technischen Anforderungen (Art. 33 Abs. 2) als auch bei der Regelung des Prüfungs- und Zulassungsverfahrens (Art. 34 Abs. 2) soll der Fernmeldekommission gemäss Artikel 35bis ein Mitspracherecht eingeräumt werden.

Dieses neue Verfahren haben wir einstimmig beschlossen,

und ich glaube nicht, dass es zu Opposition Anlass geben wird. Einstimmig waren wir übrigens immer, wenn wir keine Stimmenzahlen nennen.

Nun vier Bemerkungen zu Bestimmungen, die nicht direkt mit dem aufgezeigten Zulassungsverfahren zu tun haben.

1. Artikel 32 Absatz 1 schliesst eine Rechtslücke, die in den vergangenen Jahren oft zu Diskussionen Anlass gab. Das geltende Gesetz kennt nämlich keine Vorschriften über den Handel mit Teilnehmeranlagen; auch solche, die nicht zugelassen sind, wie Telefonapparate, Funkanlagen, Spezialempfänger zum Abhören der Polizei usw., werden eingeführt und vertrieben. Nicht der Händler macht sich strafbar – allenfalls wegen Gehilfenschaft –, wohl aber der Käufer, der das Erworbene verwendet. Auf der einen Seite erhebt derselbe Staat Zölle und zieht die Warenumsatzsteuer ein, auf der anderen Seite bestraft er den Käufer, zieht die zum Teil teuren Geräte ein und vernichtet sie. Deshalb die Ergänzung in Artikel 32 Absatz 1: Nicht zugelassene Teilnehmeranlagen sollen nicht nur nicht erstellt und betrieben werden dürfen, wie bisher, sie sollen auch nicht «angepriesen» und «in Verkehr gebracht» werden dürfen.

2. Bei den technischen Anforderungen soll auch den Anliegen des Datenschutzes Rechnung getragen werden. Deshalb die Ergänzung in Artikel 33 Absatz 1. Allerdings könnten sich die angestrebte internationale Harmonisierung der technischen Vorschriften, namentlich innerhalb Europas, und die Datenschutzerfordernisse in die Quere kommen. Dann nämlich, wenn ein Land besonders strenge Datenschutzbestimmungen erlässt, denen die meisten technischen Produkte nicht entsprechen.

Welchem Anliegen ist Priorität einzuräumen? Der Harmonisierung oder dem Persönlichkeitsschutz? Die einzelnen Fragen des Datenschutzes können im Fernmeldegesetz nicht gelöst werden. Bei den technischen Anforderungen an die Teilnehmeranlagen soll jedoch – unser Antrag – dem Datenschutz Rechnung getragen werden. Dies bedeutet aber nicht, dass mit den technischen Anforderungen ein vollständiger Datenschutz erreicht werden kann, auch dann nicht, wenn eine strengere Formulierung gewählt würde. Es gibt Anliegen des Datenschutzes, denen angesichts der Omnipotenz und -präsenz der Telekommunikation nicht Rechnung getragen werden kann, weder technisch noch rechtlich, so gerne man dies auch täte.

Ihre Kommission unterstützt das Datenschutzanliegen, weiss jedoch um die Schwierigkeiten der Verwirklichung. Sie hat deshalb die aufgeworfenen Fragen den beiden parlamentarischen Kommissionen unterbreitet, die das Datenschutzgesetz beraten.

3. In Richtung verbesserter Persönlichkeitsschutz zielt der Antrag auf einen neuen Absatz 3 in Artikel 33, demzufolge Teilnehmervermittlungsanlagen ein akustisches Signal aussenden müssen, wenn jemand ein fremdes Gespräch über diese Anlage mithört oder mithören kann. Die Berechtigung dieses Anliegens ist unbestritten. Wenn schon ein Gespräch mitgehört werden kann, soll der Mitgehörte dies wissen. Es soll ihm durch einen Pieps- oder einen anderen Ton angezeigt werden.

Obwohl die Vertreter der PTT und des Departementes grösste Bedenken geäussert hatten, wurden sie von der Kommission beauftragt, einen Textvorschlag auszuarbeiten. Die Verwaltung legte in der zweiten Lesung den auf der Fahne stehenden Text vor. Ihre Kommission hat ihm stillschweigend zugestimmt.

An diesen Beschluss der Kommission bin ich als ihr Sprecher gebunden, möchte Sie jedoch zumindest auf ein Bedenken aufmerksam machen, das seit der letzten Kommissionssitzung Mitte August an Aktualität gewonnen hat. Es ist dies die Frage der EG-Kompatibilität, auf die bereits im Eintretensreferat hingewiesen worden ist. Dem Vernehmen nach stellen zwar bereits heute Ascom und Siemens Anlagen her, bei denen das geforderte akustische Signal eingebaut ist. Aber es besteht bis heute in keinem Land eine Vorschrift, und es ist bisher auch nicht in den EG-Richtlinien vorgesehen, ein solches Signal vorzuschreiben. Die in guten Treuen vorgeschlagene und an sich wünschbare Neuerung könnte daher zu den be-

reits zuvor erwähnten handelspolitischen Schwierigkeiten führen.

Der vorgeschlagene Absatz 3 ist eine der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, die vom Zweitrat im Lichte unserer Beziehungen zur EG und im Hinblick auf den geplanten EWR erneut zu überprüfen sein werden. Die Anforderung kann jedenfalls nicht von heute auf morgen erfüllt werden. Es ist eine Uebergangsfrist von zehn Jahren einzuräumen, wie sie auf der Fahne unter Artikel 56bis vorgeschlagen wird.

Ein Einbau des Signals in bestehende Anlagen ist ziemlich kostspielig. Da neuere Anlagen, wie erwähnt, zum Teil bereits mit der Neuerung ausgerüstet sind, handelt es sich möglicherweise nicht unbedingt um einen schweizerischen Sonderfall.

4. und letzte Bemerkung: Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b kommt erhebliche handelspolitische Bedeutung zu. Er ist im Kontext mit Artikel 29 zu beurteilen. Dort wird eine stufenweise Liberalisierung des Marktes für Teilnehmeranlagen angestrebt. Hier bei Artikel 34 geht es um das Zulassungsverfahren: Der Bundesrat sollte die Zulassungsbehörde anweisen können, ein Produkt aus dem Ausland auf unserem Markt nicht zuzulassen, falls schweizerische Teilnehmeranlagen dort nicht vertrieben werden können oder – wie es im Text heisst – dies «ungerechtfertigt behindert» wird.

Während Artikel 29 Absatz 2 festlegt, unter welchen Voraussetzungen bestimmte Teilnehmeranlagen im Monopol behalten werden können, visiert Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b bestimmte Produkte und bestimmte Länder an. Es soll Reziprozität hergestellt werden. Aufgrund von Artikel 29 kann der Kauf eines Produktes aus einem Land, das nicht Gegenrecht hält, nicht unterbunden werden. Hingegen kann – gestützt auf Artikel 34 – auf einem grundsätzlich liberalisierten Markt interveniert werden.

Es ist der Bundesrat, nicht die Prüfstelle oder die Zulassungsbehörde, dem hier ein handelspolitisches Instrument in die Hand gegeben wird. Er muss entscheiden, wann und wo Protektionismus oder eine andere handelspolitische Diskriminierung die helvetische Schmerzgrenze erreicht oder überschreitet und wo er gemäss Artikel 34 zu reagieren hat. Er wird hoffentlich nie oder nur selten von diesem Instrument Gebrauch machen müssen.

Denkbar wäre eine ungerechtfertigte Behinderung auch durch Dumpingpreise, mit denen ausländische Produzenten auf dem Schweizer Markt auftreten. Abgesehen davon, dass Dumpingpreise schwer zu definieren sind, wäre der Fall dem Wettbewerbsrecht und nicht dem Fernmeldegesetz zu unterstellen.

M. Caccia, rapporteur: A propos de l'agrément des installations d'usagers, je rappelle que trois phases distinctes sont adoptées aujourd'hui-même par d'autres pays européens, en particulier par la Communauté européenne. Ce sont les phases de la spécification technique des installations d'usagers, la phase d'essais, effectuée par un laboratoire qui réalise un rapport d'essais sur l'installation comme telle, et la phase de décision de l'agrément. La première phase de spécification est de la compétence des PTT, qui sont les exploitants du réseau; il y a ainsi des raisons évidentes pour leur donner cette compétence. Le rapport d'essais peut être établi par des laboratoires suisses d'essais reconnus, mais également étrangers, l'objectif étant de pouvoir utiliser et vendre des installations d'usagers dans toute l'Europe, avec un seul rapport d'essais. La troisième phase, celle de la décision d'agrément, doit être adoptée par une autorité d'agrément, séparée des PTT, qui pourrait être, pour la Suisse, par exemple, une autorité auprès du département lui-même. La décision d'agrément est une décision justiciable. La Commission des télécommunications devrait pouvoir jouer un rôle dans la spécification technique des installations d'usagers ainsi que dans la définition des procédures d'examen pour l'essai et la décision d'agrément. On pense même parvenir à reconnaître des agréments octroyés par des pays étrangers.

Au sein de la Communauté européenne, certaines hypothèses ont été récemment formulées quant à un auto-agrément de la part des producteurs d'appareils. Ces dispositions ne sont pas encore en vigueur actuellement.

En conclusion, je ferai quatre remarques. En ce qui concerne l'article 31, alinéa premier, il y a une proposition qui comble une lacune existante aujourd'hui, celle d'éliminer du marché des installations d'usagers non agrémentées. Aujourd'hui, il est possible de construire et de vendre ce genre d'installations simplement avec la mention: «pour l'exportation». Et l'on sait où vont finir ces appareils, même pour écouter les transmissions de police!

A propos de l'article 33, alinéa premier, la commission estime qu'il y a des spécifications qui doivent tenir compte des impératifs de la protection des données. C'est donc un élément nouveau qui entre dans la spécification technique. Ici, il faudra être attentifs à la compatibilité européenne, la protection des données pourrait se révéler en Europe le nouveau nom du protectionnisme. On sait qu'il y en a de nombreux.

A l'article 33, alinéa 3, toujours en ce qui concerne la protection de la sphère privée, votre commission a accepté, même sans votation, qu'il y ait des dispositifs annonçant à l'utilisateur la possibilité d'une écoute téléphonique par l'opérateur d'une centrale de commutations, par exemple dans les hôtels. C'est une requête très raisonnable et, là aussi, il faudra être attentif à ce que la compatibilité européenne puisse être garantie par le biais de négociations que les PTT suisses doivent conduire avec les autres PTT européens.

La dernière remarque concerne l'article 34, alinéa 2, lettre b. Il est prévu que le Conseil fédéral ait la possibilité de demander, à l'autorité responsable de l'octroi de l'agrément, de refuser ce dernier pour des produits qui proviennent d'un pays qui met des entraves injustifiées aux produits suisses. La requête consiste donc à reconnaître une réciprocité pour la libéralisation totale du marché envers ces pays.

Art. 32

Adopté

Art. 33

Leuenberger-Solothurn: Ich äussere mich zu Absatz 1 und gehe davon aus, dass der Bundesrat diesen Zusatz der einhelligen Kommission bekämpfen will. Ich möchte eine Lanze brechen für diese Formulierung, wie sie die einhellige Kommission, übrigens auf Antrag von Frau Uchtenhagen, in dieses Gesetz aufgenommen hat.

Meinetwegen mag man sagen: Wenn man bei den technischen Anforderungen festhält, die PTT-Betriebe hätten bei der Festlegung der Anforderungen für Teilnehmeranlagen den internationalen technischen Normen Rechnung zu tragen, und dann noch beifügt: «... und ebenfalls den Anliegen des Datenschutzes ...», mag man sagen, das sei deklamatorisch und habe keine unmittelbare Wirkung. Nachdem wir aber davon auszugehen haben, dass in diesem Bereich der Telekommunikation den Datenschutzwägungen immer grössere Bedeutung zukommt, ist es angezeigt, als Referenzgrösse neben den internationalen technischen Normen auch Datenschutzanliegen aufzuführen. Nicht mehr und nicht weniger wollte die Kommission mit dem Antrag Uchtenhagen erreichen.

Der Bundesrat wird wahrscheinlich mit Zielkonflikten argumentieren, die gelegentlich auftreten können, und uns die rhetorische Frage stellen: Was wollen Sie machen, wenn die internationalen technischen Normen den Anliegen des Datenschutzes in die Quere kommen? Ich bin zwar der Meinung, dass man in der Regel nichts unversucht lässt, was technisch möglich ist. Aber ich bin langsam der Meinung, dass es heute, wo gewisse Leute auch hier im Saal von staatlichem oder europäischem Gigantismus – wirtschaftlich und politisch – träumen, an der Zeit ist, auch Erwägungen anzustellen über den Schutz des einzelnen vor diesen entstehenden Giganten.

Wenn schon dieses ganze als hochtechnisch bezeichnete Gesetz ausser diesem Artikel 33 Absatz 1 kein einziges Wort über Datenschutz enthält, möchte ich Sie eindringlich bitten, mindestens diese Referenzgrösse hier stehenzulassen; so werden die PTT-Betriebe bei ihren Tätigkeiten – bei ihrer Arbeit der Festlegung technischer Normen – unsere Präferenzen, unsere Prioritäten, unsere Anliegen ebenfalls kennen; sie werden

nicht im Irrglauben leben, wir als Gesetzgeber seien damit zufrieden, wenn den technischen Gegebenheiten und Neuerungen Rechnung getragen wird.

Ich bitte Sie also eindringlich mit der einhelligen Kommission, diesen Begriff des Datenschutzes hier in Artikel 33 Absatz 1 stehenzulassen.

Lassen Sie mich zum Schluss meiner Ausführungen noch etwas Ketzisches sagen: Wenn man hier beginnt, im Gesetzgebungsprozess eines souveränen Staates, dessen eine Parlamentskammer wir sind, die Gesetzgebung andauernd mit Referenzen auf die Gesetzgebung supranationaler Organisationen beeinflussen zu wollen, frage ich mich langsam, was denn diese Gesetzgebung überhaupt noch soll. Entweder legiferieren wir hier als Parlament eines souveränen Staates, oder dann sind wir bereits Glied einer supranationalen Organisation und sparen uns diese mühselige Gesetzgebungsarbeit, wie wir sie heute noch aufgrund bestimmter Gegebenheiten besonders mühselig ausgestalten.

Wenn man schon so «europaverträglich» legiferieren will, gestalten wir mindestens die Abläufe im Vorgehen etwas «schweizertauglich». Nachdem wir gestern über die Frage der Parlamentsreform gesprochen haben, ist das, was wir heute bei dieser Gesetzgebung bieten, mehr als eine Karikatur: Was sich hier abspielt, ist nämlich mehr als eine Kommissionsberatung.

Ich bitte Sie, diesen Begriff Datenschutz in Artikel 33 Absatz 1 unter allen Umständen in diesem Gesetz zu belassen. Es ist bloss eine Referenz, aber mindestens das.

Lanz: Ich kann weiterfahren, und zwar geht es um Absatz 3 dieses Artikels. Da hat mir ebenfalls der kleine Finger gesagt, der Bundesrat wolle diesen Absatz ablehnen, und der Herr Kommissionspräsident hat ihn auch nur halbherzig verteidigt, obwohl er in der Kommission stillschweigend durchgegangen ist.

Um was geht es? Es geht um das Gesprächsgeheimnis und um Persönlichkeitsschutz. In Artikel 14 sprechen wir zwar von Fernmeldegeheimnis, aber dort ist das Problem des Mithörenkönnens privater Gespräche nicht gelöst. Darum habe ich in der Kommission eine Anregung des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes aufgenommen, welche nach einigen Geburtswehen zu Absatz 3 von Artikel 33 geführt hat.

Es gibt Telefonvermittlungsanlagen, wo man ohne weiteres Gespräche, die einen nichts angehen, mithören kann. Das haben in letzter Zeit auch die Produzenten solcher Anlagen wahrscheinlich als störend empfunden und nun gewisse Signale eingebaut, damit die Sprechenden hören, dass jemand mithört, der mit diesem Gespräch nichts zu tun hat. Aber leider wird sehr oft – da kann ich aus praktischer Erfahrung sprechen – dieses Signal einfach ausgeschaltet und trotzdem mitgehört. Das möchten wir verhindern; darum dieser Antrag.

Wer Gespräche mithört – das ist teilweise notwendig –, der soll dem Abgehörten mitteilen: Jetzt hört noch jemand mit. Das wäre Anstand, und das wäre Gesprächsgeheimnis, wie wir es verstehen.

Bundesrat **Ogi:** Ich möchte Sie bitten, sowohl bei Absatz 1 als auch bei Absatz 3 von Artikel 33 der Formulierung des Bundesrates zu folgen. Zuerst zu Absatz 1:

In der Botschaft zum Fernmeldegesetz erklärt der Bundesrat, welchen Zielen die technischen Anforderungen an Teilnehmeranlagen entsprechen sollen. Es geht um die Betriebssicherheit der Geräte, des Netzes sowie um die Dienstkompatibilität. Die Kommission möchte hier offenbar zusätzlich die Anliegen des Datenschutzes im Fernmeldegesetz verankern. Gleichzeitig ist vorgesehen, dass die technischen Anforderungen den internationalen Normen Rechnung zu tragen hätten. Heute sind die technischen Anforderungen der einzelnen Länder vielfach noch verschieden. Das ist auf die historisch gewachsenen einzelnen Fernmeldenetze zurückzuführen. Die Zukunft sollte aber den international gültigen Normen gehören. Auf europäischer Ebene sind hier grosse Anstrengungen im Gange. Die Schweiz nimmt auch aktiv an diesen Arbeiten teil. Herr Kommissionspräsident Auer hat es bereits zum Ausdruck gebracht: Wir sollten hier keine weiteren Hindernisse

aufbauen, und wir sollten darauf achten, dass wir diese Normen auch national anwenden und keine Sonderzüglein fahren. Aus diesem Grunde bitte ich Sie, bei Artikel 33 Absatz 1 der Formulierung des Bundesrates zu folgen.

Zu Absatz 3: Hier geht es um das Mithören. Ich möchte Sie ebenfalls bitten, dem Bundesrat zu folgen. Der Antrag der Kommission hat einen ausgesprochenen Spezialfall im Visier. Es geht um Teilnehmervermittlungsanlagen, bei denen man über sie laufende Gespräche mithören kann. Die Kommission möchte, dass im Falle eines solchen Mithörens der Gesprächsteilnehmer davon mittels eines akustischen Signals in Kenntnis gesetzt wird. Es sind also nicht allgemein Fernmeldeanlagen, sondern nur Telefonanlagen betroffen.

Ich habe Verständnis für das Anliegen der Kommission, aber ich muss Sie darauf aufmerksam machen, dass es technisch kaum durchsetzbar wäre, eine völlige Mithörsicherheit zu erreichen. Neben dieser erwähnten gibt es auch noch andere Mithörmöglichkeiten, zum Beispiel Konferenzschaltungen, Lautsprecher in der Teilnehmeranlage usw., die nicht von der Einschränkung betroffen wären. Zudem muss ich Sie darauf aufmerksam machen, dass die Schweiz einmal mehr riskieren könnte, mit dieser Bestimmung ein Sonderzüglein zu fahren. Gerade Herr Beat Kappeler vom Schweizerischen Gewerkschaftsverband hat uns ja empfohlen, diese Sonderzüglein aufzugeben. Das Ausland stellt nicht unbedingt dieselben Anforderungen, und damit könnte – wie der Herr Kommissionspräsident bereits zum Ausdruck gebracht hat – ein technisches Handelshemmnis geschaffen werden. Das sollten wir jetzt eben nicht schaffen. Wir sollten das vermeiden, und deshalb bitte ich Sie hier – auch mit Blick auf die Anpassung im internationalen und im europäischen Bereich –, der Fassung des Bundesrates zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Abs. 1 – Al. 1

Für den Antrag der Kommission	96 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates	29 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Für den Antrag der Kommission	70 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates	45 Stimmen

Art. 34

Frau **Nabholz:** Da Kollege Bonny so freundlich dazu eingeladen hat, die Interessenbindungen offenzulegen, tue ich das gerne. Man kann ja auch nachlesen, dass ich im Verwaltungsrat der IBM Schweiz sitze.

Mein Antrag hat vor allem zwei Stossrichtungen. Er betrifft einerseits eine Entlastung des Zulassungsverfahrens und dessen Vereinfachung und andererseits die hier schon mehrfach erwähnte Anpassung an die Entwicklungen im Rahmen der EG. Teilnehmeranlagen, die der Zulassungspflicht unterliegen, müssen auf ihre Übereinstimmung mit den technischen Anforderungen überprüft werden. Dazu sieht Artikel 34 eine Prüfstelle vor. Im Zusammenhang mit den eben beschlossenen, vorangehenden Artikeln bedeutet das, dass für die Zulassung ein dreistufiges Prozedere vorgesehen ist: die Festlegung der technischen Anforderungen durch die PTT, die Prüfung durch die anerkannte Prüfstelle und die Zulassung.

Dieses Verfahren wird von mir nicht bestritten. Man muss sich aber bewusst sein, dass es zeitaufwendig, kompliziert und auch mit hohen Kosten verbunden ist. Der Bundesrat hält selbst auf Seite 48 seiner Botschaft fest, dass die Prüfung relativ grosse technische und personelle Mittel erfordere. Und er fährt fort, dass die Prüfstelle der PTT-Betriebe über diese Mittel verfüge.

Nun ist aber gemäss Antrag der Kommission das Konzept geändert worden. Man will die Prüfung einer unabhängigen Instanz übertragen. Wenn aber eine unabhängige Prüfstelle, die ich begrüsse, zuständig ist, bedeutet das, dass die in der Bot-

schaft erwähnten technischen und personellen Voraussetzungen bei den PTT für diese nicht mehr zur Verfügung stehen. Das heisst, es muss ein erheblicher Apparat auf die Beine gestellt werden.

Es drängt sich deshalb meines Erachtens auf, nach einem Weg zu suchen, der einfach, verlässlich sowie zeit- und kostensparend zum gleichen Ziel führt. Eine zweckmässige Lösung kann darin bestehen – in Ergänzung zum Prüfstellenverfahren, das ich, wie betont, nicht bestreite –, ein Verfahren der Selbstprüfung durch die Hersteller vorzusehen, verbunden mit der Pflicht zur Abgabe einer Erklärung, dass ihre Geräte die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

Dieses Verfahren entspricht der Lösung, wie sie die EG in ihren Richtlinien vom 14. Juni des vergangenen Jahres vorsieht. Die sogenannten Maschinenrichtlinien sind zwar noch nicht in Kraft, aber in der Vernehmlassung. Danach sollen die Hersteller dafür verantwortlich sein, die Übereinstimmung ihrer Geräte mit den vorgegebenen Anforderungen zu bescheinigen. Sie müssen eine sogenannte «Konformitätserklärung» abgeben, begleitet von einer Dokumentation, die die Konformität mit den technischen Zulassungsvoraussetzungen belegt. Diese Deklaration genügt dann als Nachweis. Gestützt darauf werden die Endgeräte dann mit einer EG-Marke versehen, die den Marktzugang im ganzen Bereich der EG garantiert.

Der Vorteil dieser an den EG orientierten Lösung liegt ganz klar darin, dass der Hersteller wahlweise die Möglichkeit hat, entweder die vorgesehene EG-Typenprüfung über ein Prüfstellenverfahren oder das Konformitätserklärungsverfahren zu wählen. Das, was innerhalb der EG recht ist, sollte für uns billig sein. Mein Antrag liegt auf der Linie dessen, was auch der Kommissionspräsident in seinem Eintretensvotum dargelegt hat: Man solle möglichst eine Anpassung an die Systeme der EG vorsehen.

Das Ziel der Zulassungsvoraussetzung besteht in erster Linie darin, ein Höchstmass an Homogenität, Transparenz und Zuverlässigkeit der Geräte zu erreichen. Dies will auch mein Antrag. Der Markt selbst ist hier die beste Kontrollinstanz; denn Hersteller, die Zugang zu einem Markt haben möchten, müssen ihre Produkte gezwungenermassen dem geltenden technischen Standard des jeweiligen Landes anpassen, um sie überhaupt absetzen zu können.

An der Bedingung, dass die PTT die technischen Bedingungen und Auflagen definieren, denen für die Benutzung des Netzes Genüge getan werden muss, ändert mein Antrag nichts. Die PTT-Betriebe haben übrigens bereits seit einigen Jahren Schritte in dieser Richtung gemacht, denn sie erteilen Gerätezulassungen aufgrund von Herstellerprüfberichten, zum Beispiel für Modems. Wir würden also mit einer Zustimmung zu meinem Antrag nicht völlig neues Neuland beschreiten.

Ein weiteres, gewichtiges Argument scheint mir aber auch die Gleichstellung der inländischen Fernmeldeindustrie zu betreffen. Der Bundesrat hat erkannt, dass die Schweiz im Telekommunikationsbereich keine Insel bilden kann. Er sieht daher in Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe a vor, ausländische Prüfberichte oder Zulassungen anzuerkennen. Wenn nun aber im EG-Raum die Konformitätserklärung eine Form der Zulassung bildet, die bei uns anerkannt werden kann, ist nicht einzusehen, weshalb wir inländischen Herstellern mehr Aufwand zumuten müssen als dem ausländischen Anbieter, der dieses einfache Verfahren im EG-Raum für sich in Anspruch nehmen kann. Ich möchte Sie auch im Interesse der gleich langen Spiesse um Zustimmung zu meinem Antrag bitten.

Auer, Berichterstatter: Der Antrag Nabholz hat an und für sich etwas Faszinierendes an sich: dass man nämlich die Prüfung in den Unternehmen selbst vornehmen würde, selbstverständlich – ich sagte das schon bei den Erläuterungen – nur unter der Voraussetzung von Kontrollen.

Nun ist uns aber dieses Konformitätszeugnis erst nach der letzten Sitzung, aufgrund der erwähnten neuen EG-Richtlinie, bekanntgeworden. Man könnte allerdings die Selbstzertifikation, unabhängig von der EG-Regelung, auch nur in der Schweiz einführen. Aber wir haben dieses Problem nicht erörtert. Deshalb kann ich Ihnen keinen Standpunkt der Kommission mitteilen. Es wäre immerhin möglich, das Anliegen in eine

Kann-Formel zu nehmen: «Der Bundesrat kann», aber nicht so verbindlich wie im Antrag von Frau Nabholz. Ich glaube, es wäre richtig, wenn der Zweitrat die Frage erörtern würde, ob wir in der Schweiz allein oder allenfalls im Verein mit der EG vorgehen sollen.

Ich kann also zu Ihrem Antrag nicht Stellung nehmen.

Bundesrat Ogi: Zunächst zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnehmeranlagen: Wir könnten uns mit den Anträgen der Kommission einverstanden erklären.

Zum Antrag von Frau Nabholz: Sie hat den Rat ersucht, die Entwicklung und die Anpassung an die EG in diesem Bereich nicht zu verpassen. Ich darf als guter Verlierer doch sagen, dass Sie bei Artikel 33 Absätze 1 und 3 ebenfalls an die Europa- oder EG-Kompatibilität hätten denken müssen.

In ihrem Antrag hat Frau Nabholz eine Idee aus Brüssel aufgenommen, die im Moment diskutiert wird. Aber diese Idee ist noch keineswegs konsolidiert und lässt sich auch nicht im nationalen Alleingang verwirklichen. Wir müssen deshalb den Antrag zum heutigen Zeitpunkt ablehnen. Sollte es sich zeigen, dass der Gedanke in Brüssel zum Durchbruch kommt, wären wir bereit und offen, diese Idee im Zweitrat aufzunehmen. Aber wir sollten uns jetzt nicht dauernd auf neue Fixpunkte einrichten, Fixpunkte, die noch nicht klar bezeichnet und bestimmt sind.

Ich bitte Sie deshalb, uns die Möglichkeit zu geben, die Entwicklung in Brüssel zu beobachten und dann im Zweitrat allenfalls auf diesen Antrag zurückzukommen.

Heute muss ich Sie bitten, den Antrag abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Nabholz	41 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	38 Stimmen

Art. 35

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... Teilnehmeranlagen kontrollieren. Der Inhaber

Abs. 2

.... Teilnehmeranlage den Fernmeldeverkehr oder den Rundfunk, können

Art. 35

Proposition de la commission

Al. 1

.... les installations d'usagers. Le détenteur

Al. 2

Si une installation d'utilisateur perturbe les télécommunications

Angenommen – Adopté

4bis. Kapitel (neu)

Antrag der Kommission

Titel

Fernmeldekommission

Chapitre 4bis (nouveau)

Proposition de la commission

Titre

Commission des télécommunications

Angenommen – Adopté

Art. 35bis (neu)

Antrag der Kommission

Abs. 1

Der Bundesrat lässt sich in Fernmeldefragen von einer Kommission beraten, in der die Wissenschaft und die interessierten Kreise vertreten sind.

Abs. 2

Er hört die Kommission an, bevor er:

a. für erweiterte Dienste von Dritten technische Vorschriften erlässt (Art. 8);

- b. die Grundsätze der Zusammenarbeit der PTT-Betriebe mit Dritten beim Erstellen und Betreiben von Fernmeldenetzen festlegt (Art. 18 Abs. 2);
- c. die Konzessionsvorschriften erlässt (Art. 18 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1);
- d. die Teilnehmeranlagen bestimmt, die ausschliesslich von den PTT-Betrieben abgegeben werden (Art. 29 Abs. 2);
- e. vorschreibt, in welchen Fällen die PTT-Betriebe die interessierten Kreise vor dem Festlegen der technischen Anforderungen für bestimmte Teilnehmeranlagen anhören (Art. 33 Abs. 2);
- f. die Anerkennung von Prüfstellen, das Prüf- und das Zulassungsverfahren regelt (Art. 34 Abs. 2).

Abs. 3

Der Bundesrat kann der Kommission weitere Aufgaben übertragen.

Art. 35bis (nouveau)*Proposition de la commission**Al. 1*

Pour les questions concernant les télécommunications, le Conseil fédéral prend l'avis d'une commission composée de représentants des milieux scientifiques et des autres milieux concernés.

Al. 2

Il consulte la commission avant:

- a. d'édicter les prescriptions techniques applicables aux services élargis de tiers (art. 8);
- b. de fixer les principes régissant la collaboration entre l'Entreprise des PTT et les tiers pour l'établissement et l'exploitation de réseaux de télécommunications (art. 18, al. 2);
- c. d'édicter les prescriptions régissant les concessions (art. 18, al. 2 et art. 26, 1er al.);
- d. de désigner les installations d'usagers à fournir exclusivement par l'Entreprise des PTT (art. 29, al. 2);
- e. de prescrire dans quels cas l'Entreprise des PTT prend l'avis des milieux concernés avant de fixer les spécifications techniques pour des installations d'usagers déterminées (art. 33, al. 2);
- f. de régler la reconnaissance des laboratoires d'essais ainsi que les procédures d'essai et d'agrément (art. 34, al. 2).

Al. 3

Le Conseil fédéral peut confier d'autres tâches à la commission.

Frau Diener: Es geht bei Artikel 35bis um die Kommission, die den Bundesrat in den Fernmeldefragen berät. Hier habe ich nun einige Fragen an den Bundesrat, die ich gerne beantwortet hätte.

Zur Zusammensetzung dieser Kommission sagt Artikel 35 Absatz 1, dass die Wissenschaft und die interessierten Kreise in dieser Kommission vertreten seien.

Ich habe heute morgen schon in der Eintretensdebatte meine Grundsatzgedanken zu diesem Fernmeldegesetz und zur Fernmeldetechnik überhaupt eingebracht. Ich möchte mich hier nicht wiederholen, aber ich möchte jetzt ganz konkret wissen: Wer gehört zu diesen interessierten Kreisen? Gehören dazu auch ökologische Kreise, gehören dazu auch sozial engagierte Kreise? Ich habe heute morgen eine parlamentarische Initiative eingereicht, in der die Gründung eines Instituts für Kommunikations- und Informationsökologie gefordert wird.

Ich möchte hier vom Bundesrat wissen, ob er bereit ist, in diese Kommission auch Leute miteinzubeziehen, die sich in diesen Bereichen engagieren.

Ich habe heute morgen sehr viele Fragen gestellt. Es wurde mir eigentlich keine dieser Fragen beantwortet. Das scheint darauf hinzuweisen, dass diese Bedenken entweder noch nicht spruchreif sind oder dass man keine Antworten weiss.

Herr Mühlmann hat mir heute morgen auch die Zweiteilung der Gesellschaft bestätigt. Er hat nämlich gesagt, dass wir ein Kulturförderungsgesetz haben, das letztlich dann als Reparaturwerkstätte für dieses Fernmeldegesetz eingesetzt wird. Also hat er im Grunde genommen meine Bedenken bestätigt. Wahrscheinlich war er sich dessen gar nicht bewusst.

Wir streben eine ganzheitliche Politik an, und zur ganzheitlichen Politik gehört für mich auch eine Kommission, die ganzheitlich zusammengesetzt ist. Ich möchte von Ihnen, Herr Bundesrat, wissen, wie weit Sie auch die Kreise, die ich jetzt angesprochen habe, in diese Kommission miteinbeziehen werden.

Auer, Berichterstatter: Herr Caccia und ich wollten die weiteren Begründungen der Artikel schriftlich zu Protokoll geben, aber das ist offenbar rechtlich nicht zulässig. Wir werden uns daher auf Erläuterungen beschränken, bei denen uns die Kommission ausdrücklich den Auftrag gegeben hat, sie zu den Materialien zu geben. Ferner werden wir nur noch in einer Sprache referieren, um etwas Zeit einzusparen.

Die in Artikel 35bis vorgeschlagene Fernmeldekommision haben wir bereits bei jenen Artikeln, wo sie beigezogen werden soll, erwähnt. Es liegt eine Enumeration vor. Zu entscheiden hat in allen Fragen der Bundesrat.

Die unabhängige Kommission soll ihn beraten. Sie ist kein selbständiges Exekutivorgan. Sie hat bei der Vorbereitung der Vollziehungsverordnungen mitzuwirken und die technische Entwicklung sowie jene der EG zu verfolgen. Sie ist vor allem bei umstrittenen Wettbewerbsfragen beizuziehen, wenn die Rechte Dritter tangiert werden, zum Beispiel bei den Schnittstellen der Bereiche PTT und Privatwirtschaft.

Ihre anspruchsvolle Aufgabe ist primär eine technische. Sie muss aber auch wirtschaftspolitische Probleme beurteilen. Gesucht sind dafür vor allem Leute mit einem generalistischen Weitblick. Sie müssen mithelfen, im Bereich der Telematik eine zukunftsorientierte, auch die Ökologie einschliessende Strategiepolitik zu entwickeln.

Was die Zusammensetzung der Kommission betrifft, denken wir an fünfzehn, höchstens zwanzig Mitglieder. Wir sehen gemäss Absatz Vertreter der Wissenschaft (womit auch die Forschung angesprochen ist) sowie der sogenannten interessierten Kreise vor. Gemeint sind damit, ausser Herstellern, Anbietern, Benützern und PTT-Fachleuten Grosskunden, Computerindustrie, Regionen sowie Telekommunikations- und EG-Spezialisten aus Wirtschaft und Verwaltung.

Auch das grosse Erfahrungspotential des PTT-Personals sollte genutzt werden. Herr Bundesrat Ogi sicherte daher zu, jenem Einsitz in die Kommission zu gewähren und erfüllt damit die von Herrn Lanz beim Eintreten namens der SP-Fraktion aufgestellte Forderung.

Die Aufgabenzuteilung, wie Sie sie auf der Fahne finden, ist von Ihrer Kommission bei den Buchstaben b, d, e und f einstimmig beschlossen worden. Buchstabe a (Erlasse des Bundesrates für die erweiterten Dienste) hiess sie mit 12 zu 5 Stimmen gut, Buchstabe c (Vorschriften über Zusammenarbeit und Konzessionserteilung) mit 9 zu 6 Stimmen.

Nicht zum Mandat der Kommission gehören die Abgaben, insbesondere nicht der sensitive Artikel 37, der die wichtigsten Gebühren betrifft und den Herr Caccia nachher erläutern wird. Diese Gebühren werden nämlich bereits heute durch die Konsultative PTT-Konferenz, die Konsultativkommission, zuhanden des Verwaltungsrates und des Bundesrates begutachtet. Diese Kommission ist, wie der Verwaltungsrat und die Generaldirektion, ein Organ der PTT-Betriebe. Abgesehen davon, dass die Konsultativkommission auch für die Posttaxen zuständig ist, möchten wir keine Kompetenzüberschneidung schaffen.

Ein in der Kommission gestellter Antrag, bei den Gebühren wenigstens die Konzessionsabgaben für das Recht, Fernmeldenetze zu erstellen und zu benutzen (Art. 36 Bst. e), in den Auftrag der Kommission mit einzubeziehen, wurde mit 9 zu 8 Stimmen abgelehnt. Ebenfalls verworfen – mit 10 zu 3 Stimmen – wurde ein Antrag, es sei in der Kommission bereits bei den Begriffsdefinitionen in Artikel 3 anzuführen.

Wiederum einstimmig gutgeheissen wurde Absatz 3. Danach kann der Bundesrat der Fernmeldekommision weitere Aufgaben übertragen. Absatz 3 trennt damit den fakultativen vom obligatorischen Bereich in Absatz 2.

Das Wort «Kompetenzüberschneidungen» ist gefallen. Es ist verständlich, dass die vorgeschlagene Kommission für die PTT nicht gerade Lustobjekt unserer Beratungen war. Sie hat

aber gemeinsam mit dem Departement Hand zur vorgeschlagenen Lösung geboten. Die Kommission ist auch nicht ein Wunschkind des PTT-Verwaltungsrates. Dieser hat in einem Brief vom 23. Juni 1989 seine Besorgnis geäußert, die Befugnisse der Kommission könnten die verfassungsmässige Aufgabenerledigung der PTT-Betriebe «in sehr ungünstiger Weise» beeinträchtigen.

Unsere Kommission teilt diese Auffassung nicht. Sie war sich der Gefahr bewusst, es könnte Unübersichtlichkeit bei den verschiedenen Organen der PTT geschaffen werden. Sie hat deshalb Bedacht darauf genommen, mögliche Kompetenzkonflikte zu vermeiden. Die Aufgaben der Fernmeldekommission sind mit jenen anderer PTT-Organen koordiniert.

Klar festzuhalten ist, wie Herr Lanz schon sagte, dass die Fernmeldekommission nur beratend zu wirken und dass sie sich nicht in die Unternehmungspolitik einzumischen hat. Für diese sind in erster Linie Verwaltungsrat und Generaldirektion zuständig. Auch soll die notwendige Flexibilität der Unternehmungsführung nicht beeinträchtigt werden. Die Generaldirektion ist nämlich durch die Verpflichtung ihrer vielen schriftlichen und mündlichen Berichterstattungen an Bundesrat, Departement, Verwaltungsrat, GPK, Finanzkommissionen, Finanzdelegation, Konsultativkommission und andere Gremien ohnehin stark von ihren eigentlichen Aufgaben abgehalten.

Bundesrat **Ogi**: Ihre vorberatende Kommission hat diese Fernmeldekommission beantragt. Wir können damit leben. Wir sollten jetzt aber aufpassen, dass die Debatte nicht zu einer Kommissionssitzung degeneriert. Wir können hier nicht endgültig sozusagen mit einem Schuss aus der Hüfte diese Kommissionenzusammensetzung vornehmen. Die Skizze, wie sie aussehen könnte, hat der Kommissionspräsident dargelegt. Ich kann Ihnen versichern, Frau Nationalrätin Diener, wir werden in bezug auf die Zusammensetzung sehr offen sein.

Angenommen – Adopté

Art. 36

Antrag der Kommission

-
- a.
- b.
- c. Verbindungstaxen für den Grunddienst;
- d.
- e.
- f. die Prüfung von Teilnehmeranlagen, die Zuteilung

Proposition de la commission

-
- a.
- b.
- c. pour le service de base;
- d.
- e.
- f. l'essai d'installations d'usagers,

M. **Caccia**, rapporteur: Nous proposons de biffer les taxes administratives pour l'agrément des installations d'usagers à la lettre f. C'est donc la conséquence des dispositions que nous avons prises aux articles 32 et 34 que nous venons d'approuver.

Angenommen – Adopté

Art. 37

Antrag der Kommission

- Abs. 1
- Der Bundesrat
- Abs. 2 (neu)

Der Bundesrat setzt die Taxen für Verbindungen im Inland möglichst unabhängig von der Distanz fest.

Art. 37

Proposition de la commission

- Al. 1
- Le Conseil fédéral

Al. 2 (nouveau)

Autant que possible, le Conseil fédéral fixe les taxes des communications nationales indépendamment de la distance.

Widrig: Da sich hier die bundesrätliche Fassung von der Kommissionsfassung in einem wichtigen Punkt unterscheidet – ich kenne zwar die Stellungnahme des Bundesrates noch nicht –, möchte ich mich kurz äussern. Nach Artikel 36 BV werden die Tarife im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft nach den gleichen, möglichst billigen Grundsätzen bestimmt. Damit ist verfassungsrechtlich abgesichert, dass sich die Tarifpolitik auch auf die verschiedenen Regionen unseres Landes zu beziehen hat. Das heutige Tarifierungssystem ist unhaltbar und muss der neuen Telekommunikationstechnik angepasst werden, bei der entfernungsrelevante Kosten weiter abnehmen. Wie bereits Kollege Columberg sagte, haben wir bei den Telefongesprächen in die entfernteren Orte eine Ueberdeckung mit 116 Prozent und im Ortsverkehr die Unterdeckung mit 74 Prozent. Ausgedeutet: Diejenigen Personen in den Randregionen, die häufiger in entferntere Orte telefonieren müssen, dürfen zur Strafe noch den Ortsverkehr verbilligen. So bildete zum Beispiel die Zone 2 (das sind Distanzen von 20 bis 100 km) im Jahre 1988 die Haupteinnahmequelle von 651 Millionen Franken, das sind 42 Prozent des Inlandverkehrs.

Durch vermehrten Einsatz digitaler Uebertragungswege und Vermittlungsstellen werden effektive Kostenunterschiede zwischen kurzen und langen Verbindungsstrecken stark reduziert. Im Inland ist vorgesehen, das PTT-Netzkonzept von heute 52 Netzgruppen auf neu 20 Netzgruppen zu reduzieren. Es stellt sich die Frage, ob der Einheitstarif im ganzen Land einzuführen sei. Er hätte die Folge, dass das Telefongespräch über die Strasse gleichviel kostet wie beispielsweise das von Rorschach nach Vevey. Der Telefonverkehr wickelt sich zu 60 Prozent im Ortsnetz und der Nachbarzone ab, wo die zwischenmenschlichen Beziehungen am engsten sind. Die Ortsgesprächsgebühren sind beim Einheitstarif wesentlich zu erhöhen; bei drei Minuten zum Beispiel auf 40 Rappen. Da dies politisch kaum realisierbar ist, sollte der nächste Schritt die Einführung von zwei Taxzonen sein. Ich denke an eine Nahverkehrszone mit 25 Rappen und an eine Fernverkehrszone mit 45 Rappen.

Das Fernmeldegesetz bringt Liberalisierung. Für 700 Millionen Franken Investitionen wird jährlich mehr liberalisiert. Aber Liberalisierung hat dort ihre Grenzen, wo es um eine gleichwertige Grundversorgung geht. Da ist Artikel 5 der erste Grundpfeiler in diesem Gesetz. Danach sollen die Grunddienste in allen Landesteilen nach den gleichen Grundsätzen erbracht werden. Der zweite Grundpfeiler ist Artikel 37, wo die bundesrätliche Fassung um den neuen zweiten Absatz zu ergänzen ist.

Ich unterstütze auch namens der CVP-Fraktion diese Fassung der Kommission, wonach der Bundesrat die Taxen für Verbindungen im Inland möglichst unabhängig von der Distanz festsetzt.

M. **Caccia**, rapporteur: Comme vient de le rappeler M. Widrig, votre commission propose d'ajouter à la proposition du Conseil fédéral un alinéa qui dit: «Autant que possible, le Conseil fédéral fixe les taxes des communications nationales indépendamment de la distance.» Il y a eu un long débat en commission. Il faut rappeler qu'il y a aujourd'hui cinq zones de tarification, du rayon local à la zone la plus éloignée. Il faut aussi rappeler que, pour le rayon local, le degré de couverture des coûts des PTT par les taxes de communication est de 74 pour cent; pour la première zone après le rayon local, 98 pour cent; pour la deuxième et la troisième zone, 116 pour cent; et pour la quatrième zone, 113 pour cent. Les taxes de télex, de téléfax, de télégrammes et de vidéotex sont aujourd'hui déjà calculées indépendamment de la distance.

Il y a quelques raisons pour s'opposer à une indépendance absolue de la distance: le fait que, pour équilibrer les taxes, et par conséquent, les revenus des PTT, il faudrait augmenter les taxes pour le rayon local de 150 pour cent, de 13 pour cent pour la première zone, et que, dans les zones successives, il y

aurait un rabais de 28 à 50 pour cent. Reste un point d'interrogation: quelle est l'élasticité de la demande de communication et comment pourrait-elle s'appliquer avec un tel changement de taxe? En faveur d'une indépendance totale de la distance dans la tarification, il y a tout d'abord des raisons de politique régionale – si on appelle de loin, il y a un degré de couverture de 116 jusqu'à 113 pour cent; par conséquent, les communications à longue distance paient une partie des coûts des communications dans le rayon local; ensuite, il y a des raisons d'aménagement du territoire – M. Segond nous rappelait des situations particulières, à Genève, dans des entreprises de services, où les coûts des conversations locales amènent facilement leurs chefs à maintenir le siège de ces entreprises à l'intérieur d'une agglomération urbaine.

Finalement, la commission a trouvé une solution de compromis entre ces intérêts opposés, solution qui permet d'adapter graduellement la tarification. Les PTT envisagent en tout cas déjà de diminuer ultérieurement le nombre des zones de tarification qui, je le rappelle, se chiffrent aujourd'hui à cinq. La commission est donc tombée d'accord pour ouvrir une possibilité et donner une marge de manoeuvre au Conseil fédéral afin d'aller dans cette direction en évitant des sauts qui pourraient créer des réactions démesurées de la part de la population.

Bundesrat Ogi: Der Bundesrat akzeptiert die Zusätze, wie sie die Kommission zu Artikel 37 beantragt. Wir haben auch Verständnis für Ihr Anliegen, Herr Nationalrat Widrig. Es ist beizufügen, dass die neuen Techniken Ihrem Anliegen ebenfalls entgegenkommen. Längerfristig kosten Fernverbindungen immer weniger, wie wir das beispielsweise mit den Tarifen nach Uebersee erfahren haben.

Wir müssen uns aber bewusst sein, dass mit dem Näherkommen an die Distanzunabhängigkeit Taxerhöhungen für die Nahverbindungen wahrscheinlich unabdingbar sein werden. Für gewisse Dienste wie Telex, Telepac, Videotex wird bereits heute distanzunabhängig tarifiert. Beim Telefon kann man nur schrittweise in diese Richtung gehen. Herr Nationalrat Caccia hat Ihnen die Einzelheiten betreffend Zonen und Vorstellungen des Bundesrates erläutert.

Wir sind also bereit, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zu folgen und damit auch Ihrem Anliegen – zwar nicht morgen, aber in einigen Jahren – voll zu entsprechen.

Angenommen – Adopté

Art. 38

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 39

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Dreher

Abs. 1

.... Aufzeichnungen. Der Abgabepflichtige kann kostenlos eine detaillierte Rechnung verlangen.

Art. 39

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Dreher

Al. 1

.... dont elle dispose. L'assujetti peut exiger, sans frais supplémentaires, une facture détaillée.

Dreher: Mein Antrag beinhaltet eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Stimmt Ihre Telefonrechnung? Wissen Sie, ob der Betrag, den Sie zweimonatlich fakturiert erhalten, richtig

ist? Sie wissen es nicht! Sie können es glauben – was Sie in der Regel tun – und bezahlen.

Es geht mir darum, dass der Konsument einen Anspruch darauf erhält, seine Rechnung detailliert zu erhalten. Das heisst nun nicht, dass er diese Detaillierung zwangsläufig verlangen muss.

Wer beispielsweise ein Gewerbe betreibt, weiss, dass mit dem Ausstellen von Rechnungen ein manchmal nicht unbeträchtlicher Aufwand verknüpft ist. Folglich könnte ein allfälliges Vorbringen, die detaillierte Rechnung würde den PTT einen erhöhten Aufwand bringen, nicht erheblich sein. In der Botschaft steht in Ziffer 253 am Schluss, dass die technische Entwicklung den PTT-Betrieben im übrigen erlauben werde, in Zukunft Fernmeldeverbindungen einzeln aufzuzeichnen und den Abonnenten auf vorheriges Begehren hin detailliert in Rechnung zu stellen.

Diese Zukunft hat mindestens 1971 begonnen. Ich erinnere mich nämlich, dass ich als Student in New Jersey (USA) zu meinem Erstaunen unaufgefordert eine detaillierte Telefonrechnung erhalten habe, worin ganz selbstverständlich alle Ausserortsgespräche aufgezeichnet waren (die Innerortsgespräche waren nämlich gratis). Es ist somit kein Argument, dass erst in Zukunft diese detaillierte Rechnungstellung erfolgen könne.

Es geht mir aber noch um etwas anderes: nämlich darum, dass diese detaillierte Rechnungstellung, die in Zukunft möglich sein wird – sie ist es übrigens schon heute –, dem Konsumenten gebührenfrei zugestellt wird. Derjenige Konsument, der eine Detaillierung verlangt, soll nachher nicht zusätzlich belastet werden für die Gebühren, welche dieser Aufwand verursacht. Es ist an sich etwas völlig Selbstverständliches, was ich verlange, aber es ist zweckmässig, dieses Anliegen auf Stufe Gesetz zu regeln und nicht dem Belieben der Verordnung zu überlassen.

Ich bitte Sie also, den Antrag zu unterstützen.

Auer, Berichterstatter: Die Kommission hat diesen Antrag von Herrn Dreher nicht behandelt. Erstaunlicherweise hat Artikel 39, obwohl von grossem Gewicht, in der Kommission zu keinen Diskussionen Anlass gegeben. Offenbar ist das Vertrauen in die PTT, dass sie auch bei der Taxabrechnung zuverlässig und ehrlich sind, ziemlich gross. Von den rund 22 Millionen Fernmelderechnungen werden im Jahr etwa 3500 beanstandet, das sind etwa ein Sechstel Promille. Von den Einsprechern erhalten nach der administrativen oder technischen Ueberprüfung der Rechnungen etwa 10 Prozent oder 350 recht. Wenn man nun, wie es Herr Dreher vorschlägt, allen Leuten eine detaillierte Rechnung zustellen müsste, so bedingte dies jedenfalls – auch wenn dies mit der Zeit technisch leichter zu bewerkstelligen sein wird – einen zusätzlichen Aufwand, der so oder so mit Gebühren bezahlt werden müsste. Wenn diese Rechnungen mit der Post zugestellt werden, müssen die Fernmeldedienste die Post intern vergüten, damit das Postdefizit nicht noch grösser würde. Der Aufwand der Fernmeldedienste selbst müsste auch bezahlt werden. Es wäre also gehupft wie gesprungen. Jemand müsste diesen Aufwand finanzieren. Wenn er klein ist, könnte diese Idee verwirklicht werden.

Wie gesagt: Wir haben sie nicht geprüft. Persönlich würde ich Ihnen empfehlen, den Antrag abzulehnen. Die Ständeratskommission kann die technischen und administrativen Möglichkeiten sowie die Kosten des Anliegens ja noch näher untersuchen.

Dreher: Sie gestatten, dass ich Herrn Auer korrigiere. Ich habe nicht gesagt, man solle die Rechnung allen Abonnenten detailliert zustellen. Was ich beantrage, ist die gebührenfreie Detaillierung für diejenigen Abonnenten, die eine Detaillierung wünschen, und nicht mehr.

Auer, Berichterstatter: Auch wenn Sie detaillierte Rechnungen nur dieser kleinen Minderheit zustellen, führt dies trotzdem zu einem Aufwand, der durch die Gesamtheit der Abonnenten finanziert werden muss. Die Frage ist also, ob die Allgemeinheit

für diesen Dienst, der für einzelne Bürgerinnen und Bürger geleistet wird, aufkommen soll.

Nachdem ich den Antrag Dreher jetzt richtig interpretiere, empfehle ich nicht mehr, ihn abzulehnen; ich enthalte mich der Stimme.

Bundesrat Ogi: Die detaillierte Rechnungstellung ist technisch möglich, wo IFS-Zentralen bestehen. Diese werden ja – wie Sie wissen – sukzessive eingeführt. In verschiedenen Gegenden sind sie bereits verfügbar.

Herr Nationalrat Dreher möchte hier aber die zusätzliche Dienstleistung gratis erklären. Ganz gratis geht's natürlich nicht. Irgendwo muss der Kunde auch diese Dienstleistung bezahlen, sei dies z. B. über das Abonnement – verdeckt – oder eben speziell ausgewiesen. Die summarische Rechnungstellung ist heute im Preis für das Abonnement inbegriffen. Will jemand eine detaillierte Rechnung, so handelt es sich um eine zusätzliche Dienstleistung, die bezahlt werden muss. Hier soll offenbar der Preis auf alle Abonnenten abgewälzt und verdeckt werden. Das finden wir nicht richtig.

Dem Anliegen von Herrn Nationalrat Dreher kann dank den zu erwartenden technischen Verbesserungen in einigen Jahren voll Rechnung getragen werden. Im heutigen Zeitpunkt möchte ich Sie aber bitten, diesen Antrag abzulehnen – dies um so mehr, als Herr Berichterstatter Auer zum Ausdruck gebracht hat, dass der Wunsch nach einer solchen detaillierten Aufstellung gar nicht so gross ist.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	53 Stimmen
Für den Antrag Dreher	36 Stimmen

Art. 40, 41

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Adopté – Angenommen

Art. 42

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Mehrheit

....

a.

b. für soziale Härtefälle sowie für Alarmorganisationen von Feuerwehren und ähnlichen Organisationen die Befreiung oder

Minderheit

(Leuenberger-Solothurn, Ammann, Borel, Lanz, Reimann Fritz, Reimann Maximilian, Widrig)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Lanz

Abs. 2 Bst. b

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2 Bst. c (neu)

c. Feuerwehren und ähnlichen Organisationen für ihre Alarmanlagen den Erlass von Abgaben nach Artikel 36, Buchstaben b, e und f vorsehen.

Art. 42

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Majorité

....

b. trop rigoureuses ainsi que pour les organisations d'alarme des services du feu et d'autres organismes analogues.

Minorité

(Leuenberger-Soleure, Ammann, Borel, Lanz, Reimann Fritz, Reimann Maximilian, Widrig)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Lanz

Al. 2 let. b

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2 let. c (nouveau)

c. prévoir la remise, aux services de la lutte contre le feu et aux organisations similaires, au titre de leurs dispositifs d'alarme, des redevances définies aux lettres b, e et f de l'article 36.

Lanz: Um Zeit zu sparen, verzichte ich auf den schönen Vortrag, den ich vorbereitet habe, und mache es ganz kurz. Wenn schon die Kommission und mit ihr vermutlich auch der Rat – bei der einflussreichen Lobby kann das kaum anders sein – den Kreis der Abgabenbegünstigten erweitern wollen, soll dies gesetzeskonform geschehen. Es scheint klar, es sollen nicht Gebühren für Alarmorganisationen, sondern für Alarmanlagen reduziert werden können. Mein Antrag ist wohl das Maximum dessen, was an Entlastung für die in Frage stehenden Organisationen vorgesehen werden kann.

Wir müssen darauf bedacht sein, den Zweckartikel nicht zu verletzen. Als Nicht-Jurist bin ich nicht ganz sicher, ob mein Antrag nicht schon zu weit geht. Aber ich rechne mit den Rechtsgelehrten des Ständerates und bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Auer, Berichterstatter: Im Prinzip ist der Mehrheitsbeschluss der Kommission ungefähr gleich begründet wie jetzt der Antrag Lanz. Der Kommissionsantrag wurde mit 12 zu 8 Stimmen angenommen. Wie erwähnt, handelt es sich nur um Gebühren für Alarmierungsanlagen. Die Organisationen, die Träger sind, wie die Feuerwehren, keine öffentlich-rechtlichen Körperschaften; deshalb ist eine Abgabenbefreiung gemäss der Fassung des Bundesrates nicht zulässig.

Der Antrag der Kommission und der Antrag von Herrn Lanz sind für spezielle Härtefälle gedacht. In der Kommission wurde dies betont. Es kann sich also nicht um einen generellen Abonnements- und Gebührenerlass für die Alarmanlagen aller Feuerwehren und anderen Organisationen handeln, die uns einen guten Dienst erweisen. Andernfalls müssten die PTT zusätzlich eine gemeinwirtschaftliche Leistung erbringen.

Bundesrat Ogi: Die Kommission möchte neben einzelnen sozialen Härtefällen auch die Alarmanlagen von Feuerwehren und ähnlichen Organisationen von Abgaben befreien. Das muss als neue gemeinwirtschaftliche Leistung der PTT-Betriebe bezeichnet werden. Hier hat alles seine Grenzen. Wir sind deshalb zurückhaltend. Die PTT-Betriebe sollen in erster Linie unternehmerisch tätig sein und ihren Auftrag erfüllen. Das ist auch das, was wir immer wieder im Zusammenhang mit dem Budget und der Rechnung hören.

Die Wehrdienste sind eher Sache der Kantone. Trotzdem sind die PTT-Betriebe ihren Anliegen bereits entgegengekommen. So gelten für öffentliche Feuerwehren niedrigere Regalgebühren. Weitere Spezialregelungen scheinen uns hier nicht angebracht. Ich beantrage Ihnen deshalb, dem Bundesrat zu folgen.

Herr Nationalrat Lanz will eine Mittellösung zwischen Kommission und Bundesrat, wenn ich ihn richtig verstanden habe. Er verzichtet auf den Erlass der Gesprächstaxen, schränkt aber die Vergünstigung ein. Der Bundesrat ist auch hier gegen die Erweiterung gemeinwirtschaftlicher Leistungen. Sie wissen, wovon ich spreche. Es kommt da noch einiges – ich denke an ein gewisses Netz – auf uns zu.

Ich möchte Sie deshalb bitten, die Anträge abzulehnen und dem Bundesrat zu folgen.

Stucky: Der Antrag der Mehrheit der Kommission geht auf eine Fassung zurück, die von mir stammt und bei der noch andere Herren mitgewirkt haben. Ich muss nun sagen, dass der Text von Herrn Lanz die bessere Fassung und auch systema-

tisch klarer ist. Kollege Lanz hatte einige Wochen mehr Zeit, darüber nachzudenken als ich. Inhaltlich wollen beide das Gleiche; es geht bei beiden Anträgen um die Alarmanlagen und nicht etwa um Telefongespräche, die wir nie zu verbilligen beabsichtigten.

Le président: La proposition de minorité Leuenberger a été retirée.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Lanz 76 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit 2 Stimmen

Art. 43 – 45

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 46

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Auer, Berichterstatter: In Zusammenhang mit Artikel 46 hat sich die Kommission eingehend mit dem Problem der Hacker beschäftigt. Wie Sie wissen, hat die Entwicklung der EDV auch für Kriminelle ein neues Tätigkeitsgebiet eröffnet: Daten- und Programmdiebstahl, Computer-Spionage, Sachbeschädigung durch Computer-Sabotage, darunter auch die Plazierung von Computer-Viren, und der Computer-Betrug.

Zu diesen Problemen hat die Kommission das Bundesamt für Justiz um eine Stellungnahme ersucht.

In der Tat bestehen in der strafrechtlichen Verfolgung der erwähnten Machenschaften Lücken. Diese können jedoch nicht mit dem Fernmeldegesetz geschlossen werden, wohl aber mit dem Straf-, allenfalls mit dem Datenschutzgesetz. Beide werden zurzeit beraten. Im Fernmeldegesetz sollen Verstösse gegen Vorschriften des Fernmelderechts unter Strafe gestellt werden; welche, sagen die einzelnen Artikel dieses Kapitels. Hingegen sind Verstösse gegen andere Rechtsvorschriften oder gegen Bestimmungen des Strafgesetzbuches nach diesem zu ahnden, auch wenn sie mit Hilfe von Fernmeldeeinrichtungen begangen werden.

Ein Betrug zum Beispiel ist nach Artikel 148 Strafgesetzbuch strafbar, auch wenn der Betrüger seinen Geschäftspartner per Telefon übers Ohr gehauen hat. Aus diesem Grunde hat das Strafgesetzbuch – allenfalls das Datenschutzgesetz – und nicht das Fernmeldegesetz das Hacken unter Strafe zu stellen. Auch hier ist nicht die Benützung der Fernmeldeeinrichtung unerlaubt, sondern das Verändern von Programmen, das Zerstören von Daten usw.

Der erwähnte Bericht des Bundesamtes für Justiz vom 20. Juli 1989 erinnert an die Vorschläge der Expertenkommission unter dem Vorsitz von Prof. Hans Schultz, die 1982 ihren Bericht vorgelegt und drei neue Bestimmungen zur Ergänzung des Strafgesetzbuches unterbreitet hat. Diese Vorschläge fanden im Vernehmlassungsverfahren Zustimmung. Eine Arbeitsgruppe des Polizei- und Justizdepartements ist damit beschäftigt, Entwurf und Vernehmlassung zu überarbeiten. Sie werden voraussichtlich dieser Tage die Botschaft erhalten. Schliesslich ist auch im Entwurf zu einem Datenschutzgesetz ein Artikel über unbefugtes Beschaffen von Personendaten vorgesehen.

Sobald die erwähnten Gesetzeslücken geschlossen sind, sollten künftig die meisten der als «Hacking» bekannten Verhaltensweisen unter Strafe gestellt werden können. Das blosses Eindringen in ein Computer-System – ohne Beschaffung, Veränderung oder Zerstörung von Daten oder Programmen – soll allerdings nicht unter Strafe gestellt werden. Solches «Hacking» wird also weiterhin ein zulässiges Hobby bleiben.

Angenommen – Adopté

Art. 47 – 49

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 50

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Auer, Berichterstatter: Hier hat sich die Kommission sehr eingehend mit einer Eingabe der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz beschäftigt. Wir können dem Begehren nicht ganz entsprechen. Immerhin wird jetzt der Handel mit Geräten verboten. Wir haben die Probleme in einem Schriftenwechsel mit den Polizeikommandanten dargelegt.

Angenommen – Adopté

Art. 51 – 56

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 56bis (neu)

Antrag der Kommission
Titel
Uebergangsbestimmung
Wortlaut

Teilnehmeranlagen, welche die technischen Anforderungen nach Artikel 33 Absatz 3 nicht erfüllen, bei Inkrafttreten dieses Gesetzes aber schon in Betrieb stehen, dürfen noch während zehn Jahren betrieben werden.

Art. 56bis (nouveau)

Proposition de la commission
Titre
Disposition transitoire
Texte

Les installations d'usagers qui ne répondent pas aux spécifications techniques prévues à l'article 33, alinéa 3, mais qui sont déjà en service lors de l'entrée en vigueur de la présente loi, peuvent encore être exploitées pendant dix ans.

Auer, Berichterstatter: Da Sie bei Artikel 33 Absatz 3 dem Antrag der Kommission zugestimmt haben, es seien in Teilnehmervermittlungsanlagen akustische Signale einzubauen, muss eine Uebergangsfrist eingeräumt werden, weil das nicht von heute auf morgen durchgeführt werden kann.

Noch ein Wort zu Artikel 57 (Referendum und Inkrafttreten): Sollte – was hoffentlich nicht zu erwarten ist – das von Ihnen in der Herbstsession 1989 beratene Radio- und Fernsehgesetz, das zurzeit beim Ständerat liegt, erst nach dem Fernmeldegesetz in Kraft gesetzt werden können, müssten wir zusätzliche Uebergangsbestimmungen in unser Gesetz aufnehmen. Diese müssten das Erstellen und Betreiben von Rundfunkanlagen regeln.

Angenommen – Adopté

Art. 57

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Aenderung von Bundeserlassen
Modification de textes législatifs

Ziff. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 1
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 2
Antrag der Kommission
Art. 1, 3 Abs. 3 Einleitung, Art. 13 Einleitung, Bst. a, Art. 14 Abs. 1 Bst. b
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Art. 16quater (neu)
Streichen

Ch. 2
Proposition de la commission
Art. 1, 3 al. 3 phrase introductive, art. 13 phrase introductive, let. a, art. 14 al. 1 let. b
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Art. 16quater (nouveau)
Biffer

Angenommen – Adopté

Ziff. 3–7
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 3–7
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes 117 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Abschreibung – Classement

Le président: Le Conseil fédéral propose de classer selon la page 1 du message les trois interventions parlementaires.

Zustimmung – Adhésion

Le président: Permettez-moi, à la fin de ce débat, de faire une remarque. Les résultats obtenus au cours des discussions de la commission nous laissaient croire que nous irions rapidement en besogne. Ce que je vais dire n'est pas une critique à l'adresse du travail consciencieux qui a été accompli par le président et par le rapporteur de langue française. Mais j'aimerais rappeler la teneur de l'article 20, alinéa 2 (RCN) de manière à ce que nous évitions que les avantages obtenus des consensus au sein de la commission ne soient pratiquement neutralisés par des développements lors de la discussion des articles.

Cet article 20, alinéa 2, stipule que «la commission présente un rapport écrit sur les affaires simples ne soulevant pas d'opposition. Dans les autres cas également, elle donne des explications par écrit en ce qui concerne l'entrée en matière, l'inter-

prétation et l'application de la loi. Les rapporteurs ne prennent la parole que s'il y a des propositions contraires et pour répondre à des questions».

Il aurait fallu, mais cette pratique n'existe pas jusqu'à présent nous distribuer par écrit, à l'avance, tout le contenu de ce que nous ont dit MM. Auer et Caccia se rapportant à la nécessité de préciser certains éléments qui doivent lier l'ordonnance d'application à la loi.

Encore une fois, ce n'est pas une critique pour le travail consciencieux qui a été fourni, mais je rappelle ces éléments pour que, désormais, nous recourrions à la pratique permise par l'article 20. Je vous remercie.

89.015

Förderung des öffentlichen Verkehrs.
Volksinitiative
Encouragement des transports publics.
Initiative populaire

Botschaft und Beschlussentwurf vom 13. Februar 1989 (BB I, 1236)
Message et projet d'arrêté du 13 février 1989 (FF I, 1218)
Beschluss des Ständerates vom 26. September 1989
Décision du Conseil des Etats du 26 septembre 1989

Ordnungsantrag Jaeger – Motion d'ordre Jaeger

Jaeger: Mit einem Ordnungsantrag will ich die Behandlung der SBB-Initiative auf morgen verschieben, denn wir sind der Auffassung, dass es logischer wäre, heute die Parlamentsreform zu Ende zu führen. Wir haben dieses Geschäft bereits begonnen, und die Kommissionsreferenten sind beide zugegen. Ich meine, an diesem arbeitsreichen Tag wäre es sicher richtiger, ein Geschäft zu behandeln, bei dem wir bereits eingearbeitet sind.

Wenn einige von Ihnen etwas gegen diese Initiative haben, so muss ich das akzeptieren. Aber bedenken Sie doch: Es geht um ein Volksbegehren mit über 100 000 Unterschriften! Der Respekt vor dem Volksrecht gebietet uns, ein solches Geschäft nicht einfach so zwischen 20 und 22 Uhr, in einer Randstunde, zu behandeln. Es bedarf einer sorgfältigen Behandlung genau wie andere Geschäfte auch.

Im übrigen muss ich noch hinzufügen: Im Programm war dieses Geschäft auf Mittwoch angesetzt. Darum haben wir ein bereinigtes Programm erhalten. Es war nochmals auf Mittwoch morgen angesetzt. Gestern ist dieses Programm umgestellt worden; niemand weiss weshalb. Man hätte heute die Parlamentsreform in aller Ruhe zu Ende beraten können. Ich bitte Sie, meinem Ordnungsantrag zu folgen. Morgen können wir dann mit neuen Kräften mit einem neuen Geschäft beginnen, ohne uns jetzt noch einer Neueinarbeitungsübung zu unterziehen.

Le président: Je rappelle simplement que le Bureau et votre président vous ont annoncé hier l'ordre du jour pour aujourd'hui. Celui-ci n'a pas du tout été contesté. Nous avons réservé deux jours pour discuter des objets concernant le Département de l'énergie, à savoir le mardi et le mercredi. Nous avons interrompu nos travaux sur la réforme du Parlement lundi pour les renvoyer à jeudi.

Je ne sais pas si les responsables de cet objet – la réforme du Parlement – sont prêts ce soir. On peut poser la question. Il vous appartient de décider. Les rapporteurs sur l'initiative populaire concernant l'encouragement des transports publics sont prêts. Je vais donc vous demander de passer au vote.

Deshalb bitte ich Sie, hier dem Nationalrat zuzustimmen und diese Vorlage zu verabschieden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	19 Stimmen
Für den Antrag Ducret	19 Stimmen

Mit Stichentscheid des Präsidenten wird der Antrag Ducret angenommen

Par la voix prépondérante du président la proposition Ducret est adoptée

87.076

Fernmeldegesetz Loi sur les télécommunications

Botschaft und Gesetzentwurf vom 7. Dezember 1987 (BBl 1988 I, 1311)
Message et projet de loi du 7 décembre 1987 (FF 1988 I, 1260)

Beschluss des Nationalrates vom 6. Februar 1990
Decision du Conseil national du 6 février 1990

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Kündig, Berichterstatter: Ich möchte mit zwei Zitaten beginnen. «Mein Departement ist im Besitze von Detailunterlagen, die beweisen, dass die Einführung des Telefons und die Benutzung desselben sehr begrenzt sein werden.» Dies sagte 1877 der Chefindingenieur der britischen Postbetriebe. «Je pense qu'il existe un marché mondial pour environ cinq ordinateurs», sagte 1943 T. J. Watson, Präsident des Verwaltungsrates der IBM.

Diese Aussagen sind mindestens aus heutiger Sicht sehr kleinkariert. Jedenfalls wird dadurch sichtbar, dass die Entwicklung der Telekommunikation nicht vorausgesehen werden konnte; aber auch die Zukunft wird noch verschiedene Ueberraschungen für uns bereithalten. Diese Tatsache zeichnete auch die Gesetzesberatung zum Fernmeldegesetz aus. Im besonderen wurden die Beratungen der ständerätlichen Kommission durch die Entwicklung im europäischen Raum geprägt. Wegleitend waren dabei die inzwischen publizierten EG-Berichte, so die Richtlinien der Europäischen Kommission vom 28. Juni 1990 über den Wettbewerb auf dem Markt der Telekommunikationsdienste, die Richtlinie des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung des offenen Netzzuganges sowie die Richtlinie über Rechtsvorschriften über Telekommunikations-Endgeräte.

Aufgrund dieser Ausgangslage standen die rasante technische Entwicklung und die Zusammenarbeit in Europa und weltweit im Vordergrund. Die Telegrafie hat nach ihrer Erfindung im Jahre 1847 erst 1877 durch das Telefon den ersten, ernst zu nehmenden Konkurrenten erhalten, als es gelang, durch elektrische Impulse die simultane Tonübertragung zu bewerkstelligen. Seit Mitte der sechziger Jahre unseres Jahrhunderts kamen pausenlos neue Elemente zum Tragen, die mehrheitlich die Uebertragungsmöglichkeiten der Telefonie nutzten, um Wahlkontakte herzustellen, wie z. B. Telefax, Mobiltelefonie oder Videotex, um nur einige zu nennen. Die Videokonferenz führt Menschen aller Kontinente – man könnte sagen, in enger Tuchfühlung – zusammen, und auch das Bildtelefon wird seine Verbreitung finden.

Besondere Ansprüche stellt diese Entwicklung an die Uebertragungsnetze, die selbst durch revolutionäre Neuerungen immer mehr Informationen in noch kürzerer Zeit über die weltwei-

ten Netze bringen. Kupfer- und Glasfaserkabel, Breitbandtechnik, Lichtstrahlverbindung und Satellitennetze sind Stationen auf diesem Weg. Diese Uebertragungssysteme sind heute nicht mehr national abgrenzbar; sie müssen uns die Möglichkeit bieten, unsere Informationsverbindungen jederzeit weltweit in genügender Qualität und wirtschaftlich sicherzustellen.

Auch diese Entwicklung wird neue Ueberraschungen mit sich bringen. 1987 war die Nutzung der Telefonnetze durch folgende Leistungen für Verbindungen geprägt: 86 Prozent Telefonie, 3 Prozent Telex, 5 Prozent Datenübertragung, 1 Prozent Mobiltelefonie, 1 Prozent Bildübermittlung und 4 Prozent weitere Nutzungen wie Steuerungen, Nachrichtenübermittlung, Telezeitungen usw.

Die Gliederung der Nutzung wird schon in zehn Jahren ein ganz anderes Bild aufzeigen, dies besonders durch die Bedürfnisse des Verbundes in der Informatik.

Die Telematik wird heute neben Boden, Kapital und Arbeit ein immer bedeutenderer Produktionsfaktor. Ihre Nutzung ist zu einem wichtigen Wettbewerbsvorteil geworden, für viele Unternehmen sogar zu einer Existenzfrage. Die Schweiz ist angeblich das computerdichteste Land der Welt. Die Hersteller von Geräten und der immer grösser werdende Sektor der Anbieter von Software sind ausgesprochene Wachstumsbranchen. Geräte und Dienstleistungen zusammen ergaben 1986 einen Weltmarkt von etwa 800 Milliarden Franken, die Telekommunikationseinrichtungen allein erreichten einen Betrag von rund 150 Milliarden Franken. Die reale Wachstumsrate beträgt durchschnittlich 7 Prozent pro Jahr.

In der Schweiz sind rund 20 000 Menschen in der Fernmeldeindustrie tätig und etwa gleich viele bei den Fernmeldediensten der PTT. Dank Telematik konnten rund 200 000 neue Arbeitsplätze geschaffen werden und dank ihrer Nutzung wesentlich mehr erhalten bleiben. Von allen schweizerischen Arbeitsplätzen hängen heute 55 bis 60 Prozent direkt oder indirekt von der Telematik ab. Ende 1987 zählte man in der schweizerischen Wirtschaft und in der Verwaltung 215 000 PC und 430 000 Terminals; heute dürften es eine Million Bildschirmarbeitsplätze sein.

Die Telematik trägt wesentlich zur Produktivitätssteigerung der Wirtschaft bei und damit auch zum wachsenden materiellen Wohlstand. Entscheidend waren vor allem der wirtschaftliche Durchbruch der Mikroelektronik und die damit einhergehende spektakuläre Verbesserung des Preis-Leistungs-Verhältnisses. Die Geräte sind nicht nur leistungsfähiger, sondern auch billiger geworden. Die Digitalisierung wird diesen Trend noch verstärken. Wichtig ist die Anwendung der Telematik heute nicht nur bei der Produktion – diese wird sicherer und sparsamer –, sondern auch bei den Dienstleistungen, denn die produzierende Wirtschaft wird ja immer mehr zu einer Dienstleistungskomponenten-Wirtschaft. Administrative Vorgänge können dadurch automatisiert werden.

Moderne Forschung und Entwicklung sind heute ohne den Rückgriff auf Datenbanken und ohne die dafür benötigten Fernmeldeeinrichtungen nicht mehr denkbar. Auch die Medizin ist darauf angewiesen. Eindrucksvoll ist der Einsatz der Telematik vor allem auch bei den Banken. Die Banken sind Tag für Tag während 24 Stunden auf Verfügbarkeiten von 99.8 bis 99.9 Prozent angewiesen und daher stark von den Fernmeldediensten abhängig. Dies bedingt aber auch eine dauernde Bereitschaft der Netzbetreiber, mit den Anforderungen Schritt zu halten. Entwicklungen, wie die des kaum erwarteten Siegeszugs des Telefax, der schon bald die Telexübermittlung überflüssig machen könnte, werden an der Tagesordnung sein.

Durch die Verschmelzung der Fernmeldetechnik (Telekommunikation) und der Computertechnik (Informatik) kommen zwei völlig unterschiedlich regulierte Bereiche miteinander in Berührung: der bisher dem PTT-Monopol unterstellte Fernmeldebereich auf der einen Seite sowie der durch enorme Marktdynamik und hohe Wettbewerbsintensität gekennzeichnete Computersektor auf der andern Seite. Diese Entwicklungen wirkten sich wegweisend auf die Beratungen der Kommission aus, die dank effizienter Mithilfe der Verwaltung, aber auch der PTT, eine gegenüber dem Nationalrat stark veränderte Vorlage unterbreiten kann.

Es ist ein Anliegen der Kommission, ein Gesetz zu präsentieren, das genügend zukunftsorientiert ist, um der vor uns stehenden Entwicklung gerecht werden zu können, besonders aber der schweizerischen Wirtschaft die Wahrung jener Chancen zu ermöglichen, welche die künftige Kommunikationstechnik anbieten wird.

Die Anträge der Kommission lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Klare Trennung der hoheitlichen Aufgaben des Bundesrates beziehungsweise des EVED und des ausführenden Organes, der PTT.
2. Liberalisierung der Netznutzung bei Mietleitungen und Funknetzen.
3. Schaffung eines Bundesamtes für Kommunikation.

Zur Trennung der hoheitlichen Aufgaben: Die Kommission beantragt in verschiedenen Gesetzesartikeln Anpassungen, die dem EVED beziehungsweise dem Bundesrat neue Aufgaben übertragen, so die Konzessionserteilung für den Betrieb von Fernmeldeetzen und Funknetzen, die Frequenzzuteilungen, die technischen Anforderungen für Teilnehmeranlagen und den Rechtsschutz. Die Kommission beantragt die klare Trennung der Aufgaben, damit nicht, wie bisher, die PTT als Betreiberin und Nutzerin der Netze selbst das Recht hat, Konzessionen zu erteilen oder sogar Rekurse gegen eigene Entscheide zu behandeln.

Die Definition des Grunddienstes beschäftigte die Kommission sehr intensiv. Die Erbringung des Grunddienstes soll auch in Zukunft den PTT übertragen werden. Unter Grunddienst versteht man die Uebermittlung von Nachrichten zugunsten eines Dritten. Dieser Dienst muss flächendeckend für das ganze Land sein und permanent allen Benützern zur Verfügung stehen. Die Grunddienste umfassen dabei keine Bearbeitung der übermittelten Nachrichten. So fallen z. B. Weckdienst, Auskunft, Sportinformation oder Nachrichten nicht unter den Grunddienst. Zur Definition des Grunddienstes gehört auch die Feststellung, dass es sich um eine Wahlverbindung handeln muss. Kabeinetze für Radio und Fernsehen, die allgemein zugängliche Informationen in einer Richtung transportieren, oder der Empfang ausländischer Radio- und Fernsehprogramme direkt oder über entsprechende Satelliten fallen nicht unter die Grunddienste.

Im Artikel 3 soll neu eine Litera c bis aufgenommen werden, die der Besonderheit von Mietleitungen Rechnung tragen wird. Das Recht, Netze zu erstellen, bleibt bei den PTT. Die PTT stellen im Grunddienst Interessierten Mietleitungen zur Verfügung. Gemäss Artikel 3 Litera f soll die zusätzliche Nutzung der Mietleitung unter den erweiterten Dienst fallen. Damit wird ausgesagt, dass der Mieter einer Leitung diesebe auch weiteren Benutzern zur Verfügung stellen kann. Das stellt besonders für die Informatik eine wesentliche Liberalisierung dar und führt schon rein technisch zu einer rationellen Nutzung bestehender oder neu zu erstellender Fernmeldeetze, was im internationalen Verbund unserem Land zu besseren Marktchancen verhelfen wird.

Zur Belassung der Telefonbuch-Eintragungspflicht: Entgegen den Beschlüssen des Nationalrates hält die Mehrheit der Kommission an der Eintragungspflicht des Erstanschlusses in die Abonnementverzeichnisse fest, wobei dem Bundesrat die Möglichkeit gegeben werden soll – sofern dies der Schutz der Person rechtfertigt oder aus überwiegenden öffentlichen Interessen –, den PTT vorzuschreiben, in Ausnahmefällen Namen und Adresse von Abonnenten nicht zu veröffentlichen. Bereits bei der Beratung des Datenschutzgesetzes wurde die Frage des Telefonbuches sehr eingehend beraten. Dabei wurde festgestellt, dass in der Regel keine Persönlichkeitsverletzung vorliegt, wenn die betreffende Person die Daten allgemein zugänglich gemacht hat.

Mit der Publikation der Angaben im Telefonbuch ist keinesfalls auch die Pflicht verbunden, das Telefon in Betrieb zu halten. Es gibt zum Beispiel heute schon eine Nummer 26, die als Dienstleistung «Ruhe vor dem Telefon» alle Anrufe unentgeltlich auf einen Sprechtext umleitet.

Zur Schaffung eines Bundesamtes für Kommunikation: Dieser Antrag der Kommission basiert auf der Forderung nach einer strikten Trennung hoheitlicher und betrieblich-unternehmeri-

scher Zuständigkeiten. Das neu zu schaffende Bundesamt soll dabei in allen Fragen der Kommunikation Stabs- und Führungsstelle des Departementes werden. Der Nationalrat hat verschiedene Aufgaben der neu zu schaffenden Fernmeldekommission zugewiesen. Offensichtlich spürte er bereits die Lücke zwischen den nicht ausgebauten Strukturen des Departementes und dessen grosser Abhängigkeit von den PTT. Gerade in technischen Belangen wirkt sich dieser Mangel krass aus.

Auch unsere Kommission kam nicht beim ersten Anlauf auf den nun vorliegenden Antrag. Sie glaubt aber, dass dieser Ausbau notwendig ist, besonders wenn wir dem EVED neue Aufgaben überbinden. Durch die Schaffung dieses Bundesamtes ist die Notwendigkeit einer Fernmeldekommission, wie sie der Nationalrat im Artikel 35bis vorgeschlagen hat, nicht mehr gegeben. Durch die Streichung dieses Artikels soll der Bundesrat von der Pflicht zur Schaffung einer Fernmeldekommission entbunden werden. Im übrigen möchte die Kommission dem Bundesrat aber völlige Freiheit lassen, trotzdem beratende Organe zu schaffen, die ihn in seiner Entscheidungsfindung unterstützen können.

Abschliessend danke ich Herrn Bundesrat Ogi für die lange Leine, an der er seine Verwaltung führte, wodurch er die konstruktive Zusammenarbeit förderte, und Herrn Dr. Fritz Mühlemann, der zusammen mit Herrn Fürsprecher Rolf Lüthi und dem wissenschaftlichen Adjunkten Peter Fischer der Kommission wertvollste Impulse geben konnte. Danken möchte ich ebenfalls den Vertretern der PTT-Betriebe, Herrn Generaldirektor Felix Rosenberg, den Herren Rüeeggger und Zaugg, die mit grossem Fachwissen sehr konstruktiv und geduldig mitgeholfen haben, den Weg zu finden.

Die Kommission beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und ihr in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Rhinow: Vor uns liegt ein wichtiges Gesetz. Es ist wichtiger als manche Vorlage, die uns in letzter Zeit beschäftigt hat. Das neue Fernmeldegesetz schafft die rechtliche Grundlage für unsere Informations- und Kommunikationsgesellschaft und für die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit Fernmeldedienstleistungen. Es entscheidet über Offenheit und Grenzen der technologischen Entwicklung im Bereich der Telekommunikation. Es kommt ihm eine hohe ordnungspolitische Tragweite zu.

Der Informationssektor hat sich in den vergangenen Jahren grundlegend gewandelt, und dieser Wandel beschleunigt sich laufend. Getrennte Techniken und Wirtschaftssektoren integrieren sich; ich denke etwa an die Telematik. Die elektronische Informationsverarbeitung und -verteilung nehmen zu, ebenso die Vielzahl und Vielfalt der elektronisch vermittelten Informations- und Medienangebote.

Das neue Gesetz ist deshalb an vier Kriterien zu messen:

1. Ermöglicht es, ja erleichtert es die in diesem Bereich enorme technologische Entwicklung? Enthält es die erforderliche Flexibilität?

Es ist gesagt worden – diese These hat viel für sich –, dass wir im Grunde genommen zu früh und zu spät legiferieren. Zu früh, weil die Entwicklung sehr stark im Fluss ist, und zu spät, weil gewisse Dinge schon längst hätten verändert und geöffnet werden müssen. Das ist kein Argument gegen dieses Gesetz; aber wir dürfen die Entwicklung nicht engherzig verbauen.

2. Lässt das Gesetz soviel Wettbewerb zu, wie es möglich, ja geboten ist? Oder umgekehrt: Wird der Bereich des PTT-Monopols auf das unbedingt Notwendige, und zwar auf das für die Versorgung aller Landesteile Unerlässliche, reduziert? Die europäische Entwicklung, auch diejenige der OECD, zeichnet sich durch einen klaren Trend zur Deregulierung und Liberalisierung aus.

3. Werden die hoheitlichen Befugnisse des Bundes klar und durchgehend von den betrieblichen Funktionen, die sich neu aus der Stellung der PTT als Marktteilnehmer ergeben, getrennt?

4. Ist das neue Gesetz europaverträglich, ist es EG-kompatibel?

Eine Prüfung des Gesetzes anhand dieser vier Fragen ergibt

die allgemeine, positive Bilanz, dass es in der nun vorliegenden Fassung eindeutig der nationalrätlichen und damit erst recht der bundesrätlichen, ursprünglichen Fassung vorzuziehen ist. Die Anpassungsfähigkeit an neue Entwicklungen wurde erhöht, etwa durch die Kompetenz des Bundesrates in Artikel 19 Absatz 2, Fernmeldeetze vom Netzmonopol auszunehmen. Eine weitere Deregulierung wurde in Artikel 4 zumindest ermöglicht, wenn auch nicht zwingend vorgeschrieben, und zwar im Bereiche der Grunddienste, mit Ausnahme des Telefons.

Die Trennung von hoheitlichen und betrieblichen Funktionen wurde weiter durchgezogen. So hat nun etwa gemäss Artikel 18 der Bund – und nicht mehr die PTT – das ausschliessliche Recht, Fernmeldeetze zu erstellen und zu betreiben. Und es ist auch das Departement – nicht mehr die PTT –, das Monopolkonzessionen bei der Erstellung von Fernmeldeetzen durch Dritte erteilt.

Schliesslich wurde auch die EG-Verträglichkeit – man muss aber betonen: erst nach Erlass der EG-Richtlinie im Juni dieses Jahres – entscheidend verbessert.

Trotzdem bleiben einige Punkte nicht befriedigend gelöst. So sieht auch die vorliegende Fassung keine klare Einschränkung der Dienste vor, welche den PTT-Betrieben vorbehalten bleiben. Wir haben zwar den Grunddienst neu definiert – der Herr Kommissionspräsident hat es gesagt – als Fernmelde-dienst der Nachrichtenübermittlung. Und wir haben dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, solche Dienstleistungen – ausgenommen den Telefondienst – unter bestimmten Voraussetzungen auch durch Dritte erbringen zu lassen. Anders als in der EG werden damit Dienste potentiell dem Wettbewerb entzogen, die dort dem Wettbewerb ausgesetzt sind oder noch ausgesetzt werden. Die EG-Verträglichkeit ist somit in diesem Punkt zwar möglich, aber nicht gesichert.

Ein weiterer Punkt betrifft das Fernmeldemonopol: Hier bleibt trotz erfreulichen Aenderungen im Bereich der Ausnahmen die unbefriedigende Regelung, dass eine Konzession zur Erstellung und Betreibung von Fernmeldeetzen nicht erhält, wer auf eigenen, leitungsgebundenen Fernmeldeetzen Fernmeldeedienste erbringen will, also auch erweiterte Dienste. Damit wird – entgegen der EG-Richtlinie – der Zugang zum Netz nicht zwingend liberalisiert. Und schliesslich habe ich auch gewisse Zweifel, ob die vorgesehenen Sicherungen beim angestrebten Mix von Monopol- und Wettbewerbsdiensten bei den PTT ausreichen. Wohl besagt Artikel 7bis Absatz 1 nach unserer neuen Fassung: «Sie (die PTT-Betriebe) dürfen solche Fernmeldeedienste nicht aus Monopolerträgen verbilligen.» Dem ist zweifellos zuzustimmen. Doch ist damit die Gefahr gebannt, dass die PTT diese Dienste zu marktverzerrenden Preisen anbieten? Oder anders gefragt: Ist die Rechnung der PTT für Aussenstehende so transparent, dass interne Quersubventionen erkannt und ausgeschlossen werden? Wie kann verhindert werden, dass der Inhaber des Netzmonopols, der gleichzeitig auch als Anbieter von erweiterten Diensten auftritt, den Zugang zum Netz verteuert und mit diesen Erträgen seine Position gegenüber Mitbewerbern verbessert?

Diese Ungewissheit, diese Offenheit, wird wohl langfristig das Angebot an Telekommunikationsdienstleistungen eher einschränken, da die Mitbewerber des Monopolisten zu wenig in Forschung und Anlagen investieren dürften.

Ich unterstütze trotz dieser Bedenken das Eintreten. Ich hoffe aber sehr, dass in den grundlegenden Aspekten nicht hinter den erreichten Stand, d. h. nicht hinter die Mehrheitsfassung, zurückbuchstabiert wird und dass also keine weiteren Abstriche vorgenommen werden.

Danioth: Ich teile die Auffassung, dass die veränderte Technik der Nachrichtenübermittlung und die ungeheure Entwicklung im gesamten Kommunikationsbereich nach einer grundlegend neuen gesetzlichen Grundlage rufen. Gerade die rasanten Veränderungen verlangen aber, dass der Gesetzgeber sich nicht so sehr auf technische Details einlässt, sondern sich vielmehr auf Grundsätze beschränkt. Wünschenswert ist dabei die sachliche und zeitliche Abstimmung u. a. mit dem neuen Radio- und Fernsehgesetz. Von hohem Stellenwert ist

bei der Interessenabwägung, dass wirklich auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft abgestellt wird. Das Fernmeldegesetz soll nicht nur die Weitergabe, sondern auch die Erfassung und Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit der Telekommunikation regeln bzw. deren Regelung sicherstellen.

Die Querverbindung zum neuen Datenschutzgesetz – der Herr Präsident hat das bereits erwähnt – ist herzustellen. Doppelspurigkeiten und Widersprüche sind zu vermeiden. Im übrigen dürfte der Leitgedanke «Soviel Wettbewerb wie möglich und soviel Regulierung wie nötig» richtig sein.

Bei der Entflechtung der unterschiedlichen Funktionen der PTT bei hoheitlichem oder bei wirtschaftlichem Handeln ist auf die gewachsenen Strukturen und die dezentralen regionalpolitischen Bedürfnisse unseres Landes abzustellen.

Die Grundversorgung mit Diensten der Nachrichtenübermittlung muss weiterhin gewährleistet bleiben. Dies gilt generell für das PTT-Monopol beim Telefondienst. Wo inskünftig Dritten das Erbringen von Dienstleistungen im Bereich des Grunddienstes gestattet wird, ist rechtlich und technisch sicherzustellen, dass die Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Fernmeldeediensten in allen Landesteilen zuverlässig, preiswert und nach gleichen Grundsätzen gewährleistet bleibt. In diesem Sinne möchte ich Sie bereits jetzt ersuchen, der wichtigen Bestimmung des Minderheitsantrages von Artikel 19 Ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Der Liberalisierung sind hier klare Schranken zu setzen.

Gerade aus der Sicht der dünnbesiedelten Regionen und der Berggebiete beinhalten die modernen Telekommunikationsmöglichkeiten sowohl Risiken wie auch Chancen. Die neuen Technologien im Bereiche der Telekommunikation beeinflussen die Standortvoraussetzungen für das Wohnen und das Arbeiten und können gewichtige Auswirkungen auf die Siedlungsstruktur des ganzen Landes haben. Eine angemessene Dezentralisierung der Telekommunikationsnetze, des Angebotes an Telekommunikationsdiensten sowie eine soziale Tarifgestaltung sind mit raumplanerischen Anforderungen abzustimmen. Sie dürften entscheidend dafür sein, wie das Bild unserer Wirtschaft und unserer Siedlungen an der Schwelle des neuen Jahrtausends aussehen wird. Davon bin ich überzeugt. Der Zugang zu den neuen Nutzungsmöglichkeiten im Informations- und Medienbereich muss in Zukunft in den Bergregionen erleichtert werden. Aus diesen Gründen begrüssen wir die im Gesetz eingebauten Garantien und die angestrebte Tarifvereinheitlichung, wie sie bei den Posttaxen schon lange selbstverständlich ist. Unter den möglichen Zielen ist nicht allein die von meinem Vorredner erwähnte EG-Verträglichkeit ausschlaggebend, im Zweifelsfalle ist eher der umfassenden, gleichwertigen Versorgung des Landes mit den wichtigen Diensten der Vorzug zu geben.

Gesamthaft betrachtet sollen die PTT auf dem Markt nicht die Privaten verdrängen, dürfen andererseits aber auch nicht von der privaten Wirtschaft in Rosinenpickermanier geschwächt und so in der Erfüllung ihrer nationalen und regionalpolitischen Aufgaben unterlaufen werden. Aus der gleichen Zielvorstellung heraus sind auch gemeinwirtschaftliche oder soziale Leistungen klar von der unternehmerischen Betriebsrechnung zu trennen und nötigenfalls den PTT separat zu vergüten.

Zusammenfassend: Das neue Fernmeldegesetz kann für eine gedeihliche, dezentrale wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung in unserem Lande wertvolle Rahmenbedingungen schaffen und damit auch den sozialen Ausgleich verbessern. Persönlich bin ich zuversichtlich, dass dem Ständerat der Ausgleich zwischen Gemeinwohl und persönlicher Freiheitsentfaltung – und damit auch Entfaltung der Wirtschaft – auch hier gelingen wird.

M. Cottier: Le projet de loi sur les télécommunications se présente à la fin des débats de la commission de façon plus ouverte. Ceci est dû principalement au fait qu'entre les débats du Conseil national et le début des travaux de notre commission, la Communauté européenne a adopté, le 28 juin 1990, une directive relative à la concurrence dans les marchés des services de télécommunications. L'internationalisation des télé-

communications, en effet, nécessite une unification des normes. La commission a adapté le projet à cette directive européenne, notamment en modifiant l'article 4. Grâce à ces changements, ce projet répond donc à une libéralisation la plus large possible des services élargis.

Cependant, en ce qui concerne le réseau, le monopole de la Confédération a été maintenu car il vise, en effet, à couvrir toutes les régions de la Suisse, les vallées lointaines comme les centres urbains par les télécommunications. L'objectif qui consiste à desservir l'ensemble du territoire de manière égale doit continuer à être recherché. De graves disparités à ce sujet seraient, en effet, un danger pour la cohésion du pays et ce risque apparaîtrait si à l'article 19 la version de la majorité de la commission l'emportait. Je soutiens donc à ce sujet la minorité de la commission.

Par la constitution d'un office fédéral des télécommunications, les conditions d'un examen objectif et impartial des questions de télécommunications par le département seront mises sur pied. Jusqu'à présent, les rôles du juge et des parties ont été quelque peu confondus. Un tel office, séparé des PTT, assurera une plus grande indépendance. Elle ne sera pas de trop lorsqu'il s'agira de prendre des décisions en rapport avec les concessions ou les dérogations.

C'est avec ces observations que je voterai l'entrée en matière.

Onken: Ich gliedere mein Eintretensvotum in fünf Stichworte:

1. Qualität. Ich beginne ganz ostentativ mit Anerkennung, und ich glaube, dass die PTT sie verdienen. Man nennt sie zwar den gelben Riesen, doch das ist eher vertrauensvoll, ist wohlwollend gemeint und mit viel Zuneigung verbunden. Denn ein träger Moloch, den das Monopol satt, unbeweglich und selbstzufrieden gemacht hat, das sind die PTT gerade nicht. Wir haben im Fernmeldewesen in unserem Land einen sehr hohen Stand. Wir haben bei den Datennetzen europaweit die geringste Fehlerquote; unser Telefonnetz ist weiterhin das zuverlässigste, und auch die Teilnehmerapparate sind von beispielhafter Qualität. In jedem internationalen Vergleich nehmen wir in Sachen Technik und Sicherheit, Disponibilität und Verlässlichkeit eine Spitzenposition ein – hohes schweizerisches Niveau, auf das wir ohne weiteres stolz sein dürfen. Nicht den PTT wegen wird dieses Gesetz geändert, erneuert, liberalisiert, sondern aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen, aufgrund einer dynamischen Entwicklung, die das Umfeld revolutioniert.

2. Steuerung. Die Telekommunikation ist zweifellos eine Wachstumsbranche. Die technologische Innovation eröffnet ungeahnte Möglichkeiten. Gesehen werden dabei nur die Chancen: die Markt-, die Absatz-, die Export-, die Entwicklungschancen. Die Risiken, die es allerdings auch gibt, die versteckten Nachteile, die Fragwürdigkeiten, werden entweder nicht wahrgenommen oder verdrängt. Diese an und für sich neutrale Technik greift nämlich ein ins Geflecht der menschlichen Beziehungen, der gesellschaftlichen Interaktion. Sie berührt und verändert das kleinmaschige soziale Gewebe. Sie verschiebt – kein Zweifel – Strukturen in der Arbeitswelt. Wer garantiert, dass das einzig und allein zu Nutz und Frommen des Menschen geschieht, dass allein menschliche Bedürfnisse befriedigt werden? Wer beurteilt die Langzeitwirkung? Wer schätzt die Folgen ab? Wer setzt die Rahmenbedingungen? Ich sehe die Instanz nicht recht, ich vermisse gerade in dieser Hinsicht eine politische Steuerungsmöglichkeit. Die Problematik, die mit diesen Fragen aufgeworfen wird, ist in der Kommission kaum vertieft worden. Die Steuerung soll offenbar – zu einem grossen Teil jedenfalls – dem Markt überlassen werden. Von den Vorzügen des Marktes und seinen Kräften sind wir ja alle überzeugt, aber ebenso davon, dass er der Spielregeln bedarf, und zwar gerade dort, wo die Marktkräfte so sehr ins Zwischenmenschliche, in die Kommunikation, in die gesellschaftliche Gesamtstruktur eingreifen. Es geht hier letztlich um ein hohes Gut, und da muss selbst der Liberale die grösstmögliche Umsicht und Vorsicht walten lassen und darf nicht unbesehen – wie es hier teilweise geschehen ist – den Schälmeientönen der Marktfreiheit erliegen.

3. Europa. Was – sollte es zum unheilvollen Alleingang kommen – «autonomer Nachvollzug» heisst, wird mit diesem Ge-

setz bereits vorexerziert. Die Perspektive der Kommission hiess Brüssel, und ihre Leitplanke war die EG-Richtlinie vom 28. Juni 1990, auf die Artikel um Artikel dieses Gesetzes fein säuberlich ausgerichtet worden ist. Das ist nicht zu beanstanden, schon gar nicht von einem, der ein schweizerischer Europäer oder, meinerwegen, ein europäischer Schweizer werden möchte – und schon gar nicht in einem so internationalen, grenzüberschreitenden, länderverbindenden Bereich wie der Telekommunikation. Eines ist jedoch hier ebenfalls zu sagen: Auch in der Europäischen Gemeinschaft ist eine Richtlinie eine Richtlinie und ein nationales Gesetz ein nationales Gesetz, vom Vollzug einmal ganz zu schweigen.

Dass die 12 der EG schön ausgerichtet in einer Kolonne daherkämen, davon kann überhaupt keine Rede sein. Das Fernmeldewesen präsentiert sich auch in der Europäischen Gemeinschaft der 12 noch ordentlich buntscheckig. Es kennt Spielräume, es hat Nischen. Ein Blick auf das neue französische Gesetz zur Telekommunikation genügt, um die nationalen Differenzierungen und Interpretationen wahrzunehmen. Wenn wir nun darangehen, eine EG-Richtlinie so quasi im Massstab 1 zu 1 umzusetzen und in unser nationales Gesetz zu übernehmen, so entspricht das nicht einer unverrückbaren europäischen Notwendigkeit, sondern eher schweizerischem Ueberifer oder helvetischem Perfektionismus. Ueberanpassung nennt man das in der Psychologie. Ich denke, dass wir lernen müssen, mit diesen sogenannten Erfordernissen etwas gelassener und auch wendiger umzugehen.

4. Liberalisierung. Neben der musterhaft angestrebten Europafähigkeit ist dies das zweite Schlüsselwort, und es ist natürlich mit dem ersten verbunden. Mehr belebender Wettbewerb, mehr herausfordernde Konkurrenz, mehr Anbieter, mehr Wahlmöglichkeiten, das klingt alles schön und gut, bloss: Werden die Spiesse der Konkurrenten gleich lang sein, vor allem dann, wenn, wie es jetzt vorgesehen ist, die privaten Wettbewerber sich ohne weiteres auf ein paar wenige lukrative Bereiche einlassen können? Wir kennen das: Gewinnträchtige Dienstleistungen werden sehr selektiv privatisiert, unattraktive, verlustverdächtige Sparten bleiben sozialisiert und also den PTT überbürdet. Das ist, wovon Kollege Daniöth schon sprach, Rosinenpickerei: verlockend, wenn man sie zulässt, für die privaten Anbieter, verhängnisvoll jedoch für die PTT, weil es ihre Leistungskraft schwächt und ihre Mischrechnung aus dem Lot bringt. Verhängnisvoll ist es möglicherweise aber auch für die entlegeneren, dünner besiedelten, weniger attraktiven Regionen, denen solche neuen Dienstleistungen einfach vorenthalten bleiben – oder aber die PTT müssen, damit dem Zweckartikel Genüge getan ist, unter entsprechender Kostenfolge in die Lücke springen. Das aber wäre eine Fehlentwicklung, wie wir sie bei den SBB feststellen und im Bereiche der PTT ganz sicher nicht wiederholen wollen. Das wäre das Letzte, was wir uns wünschen. Hier gilt es also, etwa bei den Grunddiensten, Zurückhaltung zu üben und Lockerungen, wo sie vorgesehen werden, mit wohlbedachten Auflagen zu versehen. Und beim Netzmonopol darf meines Erachtens nicht über die Fassung des Nationalrates hinausgegangen werden.

5. Unternehmensfreiheit. Eine vertretbare Liberalisierung darf, wenn sie wirklich glaubwürdig und erfolgreich sein soll, nicht gepaart sein mit einem ständigen Argwohn gegenüber den PTT, ja gar mit Fesselein, die man ihnen anlegen will. Da war die ständerratliche Kommission eigentlich recht konsequent. Die schwerfällige, mit Kontrollfunktionen überladene Kommission ist abgehalftert worden auf das woni gerade noch zuträgliche Mass einer begleitenden, beratenden Funktion, und mehr braucht es auch nicht.

Daneben ist ein Bundesamt für Kommunikation vorgesehen, das der technologischen Revolution auf diesem Gebiet, den wachsenden Herausforderungen und Aufgaben im Bereich der Medien und der Telekommunikation Rechnung trägt. Ich unterstütze diesen Schritt, doch ich warne zugleich vor der Eigendynamik, die solchen Institutionen eigen ist, die sie zuweilen befällt und die dann auch wieder zu einer Verlängerung der Instanzenwege und Entscheidungsabläufe führen kann. Die bisherige Organisation, die bisherige Instrumentierung mit dem direkten Zugang der PTT beispielsweise zum Bundesrat hatte ja ebenfalls ihr Gutes. Flexibilität und unternehme-

rische Freiheit, Entscheidungsfreude und Innovationskraft der PTT sollen nicht eingeschränkt, sondern, ganz im Gegenteil, erhöht und verbessert werden. Dazu muss dieses Amt für Kommunikation vorab beitragen, und es darf auch nicht – das sage ich mit Blick auf Radio und Fernsehen – zu einem verkappten kleinen Propagandaministerium werden. Eingedenk dieser kritischen Randbemerkungen und politischen Differenzierungen aus meiner Sicht bitte auch ich Sie, auf dieses Gesetz einzutreten.

Bundesrat **Ogi**: Von einer Ordnung in die andere Ordnung – könnte man sagen. Sie ordnen heute. Nachdem Sie offensichtlich die Finanzen geordnet haben, sollten wir jetzt das Fernmeldewesen ordnen. Herr Ständerat Kündig als Präsident der Kommission hat die technische Entwicklung aufgezeigt und damit auch erklärt, dass das aus dem Jahre 1922 stammende Telefonverkehrsgesetz der heutigen Situation nicht mehr gewachsen ist. Deshalb wurden schon Ende der siebziger Jahre von den PTT Vorarbeiten für eine neue Fernmeldeordnung eingeleitet. Anfang der achtziger Jahre ging dann ein offizieller Auftrag vom Departement an die PTT-Betriebe. Darauf wurde eine Studienkommission unter dem Vorsitz des Generalsekretärs des EVED eingesetzt. Diese von Dr. Mühlmann geleitete Kommission erarbeitete einen Kompromissentwurf, der 1986/87 Gegenstand der öffentlichen Vernehmlassung war. Im Zentrum der Beratung stand meistens die Frage, wo das Monopol der PTT aufhören und die private Initiative zum Zug kommen soll. Diese Frage wird Sie auch heute zentral beschäftigen. Ihre Antwort hängt natürlich von verschiedenen, ich würde sagen, von vielen Aspekten ab. Einige möchte ich hier in Ergänzung zu dem, was Herr Ständerat Kündig gesagt hat, noch ansprechen.

Die Telekommunikation ist für viele Dienstleistungs- und Produktionsunternehmen im ganzen Land zum Standortfaktor geworden. Neue Dienstleistungsangebote, insbesondere im Bereich der Telematik, entwickeln sich mit Wachstumsraten von über 30 Prozent pro Jahr. Gemäss Schätzungen der EG-Kommission dürften im Jahre 2000 bis zu 60 Prozent der Arbeitsplätze in der Gemeinschaft weitgehend von der Telematiktechnologie abhängen. Der Markt für Telekommunikationsgüter und Telekommunikationsdienstleistungen wird zudem immer internationaler. Aufgrund der enormen Investitionen, die zur Entwicklung nötig sind, findet bei der Fernmeldeindustrie eine grosse Konzentration statt. Die Schweizer Fernmeldeindustrie – es ist vielleicht interessant, das noch kurz hervorzuheben – beschäftigte 1989 über 22 000 Arbeitnehmer und verzeichnete eine Umsatzsteigerung von im Durchschnitt 10 Prozent pro Jahr. Von ihren über 4 Milliarden Franken Umsatz jährlich investiert sie etwa 11 Prozent wieder in die Forschung, und etwas weniger als 70 Prozent ihrer Produktion setzt sie im schweizerischen Binnenmarkt ab. Die Tendenz zeigt einen steigenden Exportanteil; zurzeit hält sie einen Anteil von 2 Prozent am Weltmarkt.

Auf internationaler Ebene wurden ähnliche Gedanken angestellt wie in der Schweiz. Das haben die verschiedenen Voten ebenfalls bestätigt und zum Ausdruck gebracht. Die direkte Kontrolle des Staats über die Netze mittels Monopolen der Fernmeldeverwaltungen oder konzessionierter Monopolunternehmungen wurde weitgehend beibehalten. Nur die USA, Japan, Neuseeland, Australien und Grossbritannien haben ihre Netze teilweise liberalisiert. Zudem betrifft dies hauptsächlich die Fernverbindungen. In den meisten Staaten werden im Sinne der Sicherstellung einer landesweiten Grundversorgung gewisse Dienste im Monopol behalten.

Parallel zu diesen Aenderungen der Marktregeln erfolgt eine gewisse Verselbständigung der heutigen Fernmeldeverwaltungen. Sie erhalten mehr unternehmerische Verantwortung und damit einhergehend mehr Spielraum. Sie werden von Quersubventionen entlastet.

Nun aber einige Worte zum Entwurf, der heute zur Beratung ansteht: Das Gesetz regelt die Individualkommunikation im Unterschied zur Massenkommunikation, welche Gegenstand des Radio- und Fernsehgesetzes ist. Das Fernmeldegesetz hat zum Zweck, zu gewährleisten, dass die Fernmeldebedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft befriedigt werden. Dies

soll in allen Landesteilen zuverlässig, preiswert und nach den gleichen Grundsätzen erfolgen. Gleichzeitig wird das Ziel einer evolutiven Liberalisierung verfolgt.

Um das Telekommunikationswesen in einem Gesetz zu regeln, haben wir eine systematische Unterscheidung des Netzes, der Dienste und der Teilnehmeranlagen vorgenommen. Bei den Diensten sehen wir eine Unterscheidung in einen Grunddienst und in die erweiterten Dienste vor. Der Grunddienst ist der Kern der Dienstleistung, nämlich die Uebertragung und Vermittlung von Nachrichten zugunsten eines Dritten. Dieser Dienst ist Aufgabe der PTT-Betriebe; sie erbringen ihn im Monopol. Es geht darum, diesen Dienst flächendeckend und permanent allen Benutzerkategorien im ganzen Land zur Verfügung zu stellen. Auf dem Grunddienst bauen die erweiterten Dienste auf. Sie haben bestimmte Formen der Nachrichtenbearbeitung zum Gegenstand. Das können zum Beispiel – wie Herr Kündig gesagt hat – Speicherdienste, Datenbanken, der telefonische Auskunftsdienst, der Weckdienst usw. sein. Die erweiterten Dienste stehen dem Wettbewerb offen. Auch die PTT-Betriebe können hier am Wettbewerb teilnehmen. Sie dürfen jedoch ihre Angebote nicht aus Monopolerträgen verbilligen.

Die Unterscheidung der beiden Dienstkategorien ist abstrakt formuliert. Das Gesetz muss den Rahmen abgeben, den wir nicht beim Auftauchen einer neuen Dienstleistung jedesmal abändern können. Der Rahmen muss jedoch genügend definiert sein, um die Dienste jeweils klar und voraussehbar zuzuordnen zu können.

Voraussetzung für das Erbringen von Fernmeldeleistungen ist die Infrastruktur, das FernmeldeNetz. Die PTT sollen damit eine flächendeckende Infrastruktur unterhalten; dazu erhalten sie eben das Monopol. Es besteht aber auch die Möglichkeit, Konzessionen an Dritte zu erteilen, und bestimmte Netze können vom Monopol ausgenommen werden.

Der Nationalrat hat zusätzlich das Element der Zusammenarbeit der PTT mit Dritten im Netzbereich ausdrücklich im Gesetz verankert. An das Netz angeschlossen werden Teilnehmeranlagen. Sie dienen zum Senden, Empfangen oder Vermitteln von Nachrichten. Dieser Markt soll nun vollständig liberalisiert werden. Auch die PTT-Betriebe können als Anbieter auftreten, Quersubventionen sind aber auch hier nicht zulässig. Die Anlagen unterliegen einer Zulassungspflicht, um die Kommunikationssicherheit nicht zu gefährden.

Soweit, meine Damen und Herren, das System des Gesetzes in groben Zügen in Ergänzung zu dem, was bereits gesagt worden ist. Nun möchte ich noch kurz auf die Entwicklung in der EG zurückkommen. Anlässlich der Debatten im Nationalrat wurde die EG-Kompatibilität unserer neuen Fernmeldeordnung intensiv diskutiert. Diesem Punkt schenken Bundesrat und Verwaltung bereits bei der Ausgestaltung des Entwurfes grosse Beachtung. Ich verweise auf das «Grünbuch über die Entwicklung des gemeinsamen Marktes für Telekommunikationsdienstleistungen und Telekommunikationsgeräte», von diesem Grünbuch ist ja auch in der Botschaft die Rede. Unterdessen hat die EG diesen Sommer neue Richtlinien verabschiedet. Wir haben Ihre Kommission darüber ausführlich orientiert und auch dokumentiert. Im grossen und ganzen stellen wir heute fest, dass das Fernmeldegesetz weitgehend mit der zukünftigen Fernmeldeordnung in der Gemeinschaft übereinstimmt. Im Bereich des Netzes wird weiterhin allgemein akzeptiert, dass nationale Monopole zugunsten der Fernmeldeverwaltungen vorgesehen werden können. Alle Dienste, ausser der Telefonie, sollen schrittweise liberalisiert werden. Eine entsprechende Anpassung hat nun auch Ihre Kommission vorgenommen.

Die andere Aenderung betrifft die Trennung der hoheitlichen und der betrieblichen Funktionen. Für uns heisst das die Schaffung eines Bundesamtes für Kommunikation – ich werde später darauf zurückkommen. Im Bereich der Teilnehmeranlagen herrscht Uebereinstimmung. Sie sollen liberalisiert werden.

Ich bin der Meinung, dass der Entwurf für ein neues schweizerisches Fernmeldegesetz der internationalen Entwicklung Rechnung trägt, unter Beachtung spezifisch schweizerischer Interessen – die beiden erwähnten Aenderungen eingeschlossen.

sen. Weitergehen können wir in der Liberalisierung nicht mehr, die Grenzen sind erreicht. Wir stehen hinter dieser Fassung und bitten Sie, Herr Ständerat Rhinow, nicht über die Anträge der Kommission hinauszugehen. So darf der Grundsatz des Netzmonopols z. B. nicht weiter in Frage gestellt werden, sonst ist die Finanzierbarkeit der Flächenversorgung – denken Sie an das Calancatal und an das Lötschental – nicht mehr garantiert, sondern vielmehr gefährdet. Die Randregionen wurden wohl vernachlässigt. Rosinenpicker sind nicht willkommen, da gehe ich mit Herrn Ständerat Onken einig, sonst geht es dem Unternehmen PTT an den Kragen, und es wird rot wie die SBB – ich denke da natürlich nur an die Zahlen. Die Zeit ist jetzt reif, um das Gesetz zu ändern, und ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und sie zügig zu behandeln, damit wir uns der internationalen Entwicklung rasch anpassen können.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil decide sans opposition d'entrer en matiere*

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates*

Titre et préambule

*Proposition de la commission
Adherer a la décision du Conseil national*

Angenommen – Adopté

Art. 1

*Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Minderheit
(Huber, Cavadini, Cottier, Danioth)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates*

Eventualantrag Onken

*(falls der Antrag der Minderheit zu Artikel 1 obsiegt)
Abs. 2 (neu)
Beim Entscheid über die Einführung neuer Technologien des Fernmeldewesens ist den vielfältigen Auswirkungen auf Mensch und Gemeinschaft, namentlich den sozialen Folgewirkungen, Rechnung zu tragen.*

Art. 1

*Proposition de la commission
Majorite
Adherer au projet du Conseil fédéral
Minorite
(Huber, Cavadini, Cottier, Danioth)
Adherer à la decision du Conseil national*

Proposition subsidiaire Onken

*(si la proposition de la minorité à l'article premier est adoptée)
Al. 2 (nouveau)
Avant de décider de l'introduction de nouvelles technologies dans le domaine des télécommunications, il convient de tenir compte de leurs multiples conséquences pour l'homme et la collectivité, en particulier sur le plan social.*

Kündig, Berichterstatter: Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen Zustimmung zur Fassung des Bundesrates. Der Nationalrat hat eine Einfügung gemacht, die von der Minderheit vertreten wird. Sie lautet: «... unter Berücksichtigung neuer Technologien ...». Bereits im Nationalrat wurde darauf hingewiesen, dass der Begriff «Technologien» in sprachlicher Hinsicht nicht gerade eine Wundererfindung sei, und Herr Auer erwähnte auch, der Ständerat werde das vielleicht korrigieren: «Man hat dort in der Regel ein besseres Sprachgefühl. Es hat im Zweirat auch mehr CVP-Vertreter, die Klosterschulen besucht und dort noch gutes Deutsch gelernt haben. (Hei-

terkeit) Wenn es im Ständerat nichts nützt, kann vielleicht die Redaktionskommission nachhelfen.» Denn: «Technologie» heisse nämlich die Lehre der Technik. Ich beantrage Ihnen, der Mehrheit zuzustimmen.

Huber, Sprecher der Minderheit: Ich bin genau einer von denen, die Herr Auer gewissermassen als Sprachpuristen angesprochen hat, denn ich habe in der Tat die Segnungen jener Ausbildung durchlaufen. Ich gestehe auch, dass der Begriff «Technologie» nicht der schönste Begriff in einem helvetischen Gesetz ist. Aber uns von der Minderheit geht es nicht um ein sprachliches Element, sondern um eine Sache, und zwar um eine ganz entscheidende Sache. Sie werden den Ausführungen, die Sie selber gemacht haben oder denen Sie beim Eintreten zugehört haben, nicht schon beim Zweckartikel widersprechen wollen, indem Sie die technologische Zukunftsträchtigkeit dieses Gesetzes und die Offenheit gegenüber der modernen Technologie eben im Zweckartikel nicht aufnehmen wollen. Das gehört durchaus hier hinein. Der Nationalrat hat einen richtigen, einen zukunftsweisenden Akzent gesetzt. Der Wachstumsmarkt Technologie der Zukunft muss berücksichtigt werden in einem Gesetz, das Zukunftskomponenten in hohem Umfang hat und auch der raschen Entwicklung dienen muss.

Es ist gefragt worden, ob wir zu früh oder zu spät legiferieren. Herr Kollege Rhinow hat diese Ambivalenz abgewogen, wenn ich das richtig mitbekommen habe. Ich würde sagen, wenn man der Auffassung ist, wir würden zu spät legiferieren, muss man diese Komponente, die die Minderheit Ihnen vorschlägt ins Gesetz einfügen, und wenn man der Auffassung ist, man würde zu früh legiferieren, darf man mit Sicherheit auch dieser Variante die Zustimmung geben, weil wir alle der Auffassung sind, dass die technische, technologische Entwicklung in diesen Zweckartikel gehört.

Der Bundesrat hat etwas gemacht, was er hie und da tut. Er sagt es nicht im Gesetz, aber er schreibt es in der Botschaft. Er schreibt in der Botschaft auf Seite 28 ganz klar, worum es hier geht: «Indessen darf der Auftrag zur gleichmassigen Versorgung auch nicht dazu führen, dass neue Telekommunikationsmöglichkeiten in den Zentren ungenutzt bleiben müssen, nur weil die Neuerungen in den abgelegenen Bergtälern nicht oder noch nicht eingeführt werden können.» Wir haben in diesem Gesetz an verschiedenen Stellen zugunsten unserer Mitbürger in den Berggebieten klare Akzente gesetzt. Wir dürfen Sie bitten, jetzt zur Wettbewerbsstärkung auch der Zentren einen Beitrag zu leisten, indem Sie für einen Einbezug der modernen Technologien im Zweckartikel Ihre Stimme geben. Die Sorge, die einzelne beschlichen hat, dass die Verhältnismässigkeit an und für sich nicht gewahrt wird und dass sie deshalb quasi in den Text aufgenommen werde, ist gegenstandslos. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit braucht die Erwähnung nicht. Er ist der Gesetzgebung immanent und muss daher nicht in jedem neuen Gesetz neu niedergeschrieben werden.

Zusammenfassend bitte ich Sie, der sehr honorablen Minderheit aus deutsch und welsch Ihre Zustimmung zu geben.

Onken: Die Minderheit ist wirklich sehr honorabel, aber ich bitte Sie trotzdem, ihren Antrag abzulehnen und der Mehrheit zu folgen. Wer diesen Antrag ablehnt, der wendet sich mitnichten gegen die Technik. Er wendet sich nicht gegen eine sinnvolle Innovation. Er wendet sich auch nicht gegen eine ohnehin unaufhaltsame Entwicklung. Die Technik wird uns in diesem Bereich immer wieder Möglichkeiten eröffnen, immer wieder neue Optionen anbieten, und es ist keine Frage, dass die allgemeine Entwicklung uns und auch die PTT dazu zwingt, sich damit auseinanderzusetzen und die neuesten Möglichkeiten zu prüfen, einzubeziehen, umzusetzen. Aber wir müssen uns die Freiheit bewahren, darüber nach Abwägung allen Für und Widers zu entscheiden. Es geht hier um dieses Selbstbestimmungsrecht. Es geht um eine Entscheidungsfreiheit, die noch gewahrt bleiben muss, um eine besonnene Güterabwägung. Wir dürfen uns dieser Technik nämlich auch nicht ausliefern. Wenn wir der Minderheit folgen, schreiben wir in einem Gesetz die Verpflichtung – ich sage sogar: den Zwang –

fest, dieser Technik zu folgen, den neusten Stand der Technologien zu berücksichtigen. Wir liefern uns damit einer Eigendynamik aus, die wir nicht ohne weiteres steuern können. Das derart explizit festzuschreiben, ist vollkommen überflüssig. Wenn wir es schon täten – damit verweise ich auf meinen Eventualantrag –, dann müsste man auch Kautelen einbauen, damit ein Gegengewicht gesetzt wird, damit auch die sozialen Komponenten berücksichtigt werden können, damit wirklich eine Abwägung erfolgt mit Sachkunde und mit Besonnenheit, um die Nachteile und Fehlentwicklungen, die im technischen Bereich immer vorkommen – soviel müssten wir durch die Geschichte gelernt haben –, auszuschliessen. Ich meine also, dass diese Akzentuierung überflüssig ist, dass wir ohnehin mit dieser Technik konfrontiert sein werden, aber wir müssen das nicht ausdrücklich ins Gesetz aufnehmen. Deshalb bitte ich Sie, der Mehrheit und nicht dem Minderheitsantrag zu folgen.

Bundesrat **Ogi**: Ich werde mich jeweils ganz kurz fassen, damit Sie dieses Gesetz heute morgen noch zu Ende beraten können. Artikel 1 soll den Zweck des Gesetzes umschreiben. Dabei soll er den Verfassungsauftrag konkretisieren. Zweck der ganzen Fernmeldeordnung ist die Befriedigung der Fernmeldebedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft. Die Berücksichtigung neuer Technologien ist ein Mittel zum Zweck. Sind zur Zweckerfüllung neue Technologien notwendig, dann ist es, wie Herr Onken sagte, eine Selbstverständlichkeit, dass diese neuen Technologien eingesetzt werden müssen – ich betone: werden müssen.

Der Zusatz, Herr Ständerat Huber, bringt nichts Neues. Die Idee ist schon in der Fassung des Bundesrates enthalten, und sie ist auch niedergeschrieben. Sie haben die Botschaft zitiert. Der Bundesrat ist der Meinung, dass der Text damit auch lesbarer wird. Wir ziehen den kürzeren, den prägnanteren Text des Bundesrates und damit der Kommissionsmehrheit vor, und ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	19 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	8 Stimmen

Präsident: Der Eventualantrag Onken fällt mit diesem Entscheid dahin.

Art. 2

Antrag der Kommission

... Nachrichten, die nicht an die Allgemeinheit gerichtet sind. Vorbehalten bleibt die Bundesgesetzgebung über Radio und Fernsehen.

Art. 2

Proposition de la commission

La présente loi régit la transmission des messages qui ne sont pas destinés au public en général; la législation fédérale sur la radio et la télévision est réservée.

Kündig, Berichterstatter: Die Kommission beantragt hier eine Aenderung zur Fassung des Nationalrates. Dessen Fassung lautet: «... Nachrichten, die nicht zum unmittelbaren Empfang durch die Allgemeinheit bestimmt sind.» Die Kommission schlägt vor, dass der Text lauten soll: «... Nachrichten, die nicht an die Allgemeinheit gerichtet sind.» Das Fernmeldegesetz regelt die Individualkommunikationen. Dem Radio- und Fernsehgesetz ist die technische Regelung der Massenkommunikation vorbehalten. Die PTT weisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass sie eine Zusammenarbeit mit den Kabelbetreibern Radio und Fernsehen suchen, um gegenseitig die Kapazitäten besser nutzen zu können. Wir beantragen Ihnen Zustimmung zur Fassung der Kommission.

Bundesrat **Ogi**: Diese von uns, vom EVED, vorgelegte Anpassung geht auf einen Autronic-Entscheid des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Strassburg zurück. Es

handelt sich um die redaktionelle Abstimmung mit dem entsprechenden Artikel im Radio- und Fernsehgesetz; wir haben uns der neuen Situation nach der Behandlung des FMG im Nationalrat anpassen müssen. Ich bitte Sie also, der Kommission zu folgen.

Angenommen – Adopté

Art. 3

Antrag der Kommission

Ingress. Bst. a – c, d, g, h

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Bst. cbis (neu)

«Mietleitung»: fest geschaltete Verbindung in einem Fernmeldenetz der PTT-Betriebe;

Bst. e

«Grunddienst»: Fernmeldedienst der Nachrichtenübermittlung;

Bst. f

«erweiterte Dienste»: Dienstleistungen, die auf der Nachrichtenübermittlung aufbauen und die Ergänzung, Speicherung, Veränderung oder eine andere Form der Bearbeitung von Nachrichten zum Gegenstand haben, die zur Uebermittlung bestimmt sind. Solche Dienstleistungen werden auf einem öffentlichen Fernmeldenetz der PTT-Betriebe oder einer Mietleitung erbracht;

Art. 3

Proposition de la commission

Préambule, let. a – c, d, g, h

Adhérer à la décision du Conseil national

Let. cbis (nouvelle)

«Circuit loué»: toute liaison connectée en permanence dans un réseau de télécommunications de l'Entreprise des PTT;

Let. e

«Service de base»: Tout service de télécommunications utilisé pour la transmission de messages;

Let. f

«Services élargis»: prestations de service dérivées du service de base et destiné à compléter, mettre en mémoire, modifier ou traiter sous une autre forme les messages destinés à être transmis. De telles prestations de service seront fournies par un réseau public de télécommunications de l'Entreprise des PTT ou par un circuit loué;

Kündig, Berichterstatter: In Buchstaben cbis wird die Definition der Mietleitung festgelegt. Ob der Buchstabe cbis angenommen wird, entscheidet sich aber bei den Beschlüssen zu Artikel 4. Die Kommission möchte durch die vorgeschlagene Neufassung keine Aenderung zum Nationalrat vorsehen, sondern eine etwas präzisere Formulierung, und nimmt die frühere Fassung des Bundesrates unter c in ihrem Buchstaben e wieder auf. Die Umschreibung basiert auf b, «Nachrichtenübermittlung» und c, «Fernmeldenetz», das auf die Vermittlung zwischen Teilnehmeranlagen abstellt. «Fernmeldedienst» ist daher immer eine Wahlverbindung. Ich beantrage Ihnen Zustimmung zur Fassung der Kommission.

Angenommen – Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission

Titel

Anbieter

Abs. 1

Die PTT-Betriebe erbringen die Dienstleistungen im Bereich des Grunddienstes.

Abs. 2

Der Bundesrat kann vorsehen, dass auch Dritte solche Dienstleistungen, ausgenommen den Telefondienst, auf Mietleitungen oder Funknetzen erbringen können, sofern Bevölkerung und Wirtschaft in allen Landesteilen zuverlässig, preiswert und nach gleichen Grundsätzen mit Fernmeldediensten versorgt werden.

Art. 4*Proposition de la commission**Titre*

Fournisseurs

Al. 1

Les prestations relevant du service de base sont fournies par l'Entreprise des PTT.

Al. 2

Le Conseil fédéral peut prévoir que des tiers aient aussi la possibilité de fournir de telles prestations sur des circuits loués ou des réseaux de radiocommunication, à l'exception du service téléphonique, pour autant que la fourniture de services de télécommunications à la population et à l'économie soit garantie dans toutes les parties du pays de manière sûre, avantageuse et selon les mêmes principes.

Kündig, Berichterstatter: Dienstleistungen im Bereich des Grunddienstes zu erbringen soll nach Artikel 4 so lange alleinige Aufgabe der PTT-Betriebe bleiben, bis der Bundesrat die Öffnung des Marktes für solche Dienstleistungen verordnet. Absatz 1 umschreibt den Grundsatz. Absatz 2 gibt dem Bundesrat die Kompetenz, den Grundsatz zu durchbrechen. Dies bedeutet insbesondere, dass die Zuweisung bestimmter Aufgaben an die PTT-Betriebe beziehungsweise die Öffnung des Marktes für Private in dem Mass vorzunehmen ist, wie der in Artikel 4 Absatz 2 genannte Zweck gesamthaft erfüllt werden kann. Gelangt der Bundesrat zum Schluss, das gesteckte Ziel lasse sich auch mit der Liberalisierung verwirklichen, wird er die Öffnung beschliessen. Der Bundesrat wird mit anderen Worten Wettbewerb auf dem Markt der Fernmeldedienstleistungen vorsehen, wenn er davon positive Auswirkungen für die Telekommunikation insgesamt erwartet.

Die Kommission beantragt Ihnen, im Titel anstelle von «Monopol» neu «Anbieter» aufzunehmen.

Die Formulierung der Kommission in Absatz 1 besagt, dass zwar die PTT ihre Dienstleistungen im Bereiche des Grunddienstes erbringen, dass aber, wie in Absatz 2 erwähnt, der Bundesrat Ausnahmen im Bereich Mietleitungen und Funknetze zulassen kann.

Im Absatz 2 beantragt Ihnen die Kommission, die Liberalisierung zu umschreiben, die der Bundesrat vornehmen kann. Er ist in seinem Entscheid jedoch frei, ob er nach den Bedingungen, wie sie hier erwähnt sind, diese Liberalisierung durchführen will oder nicht. Dadurch soll auch eine mögliche Rosinenpickerei vermieden werden.

M. Cottier: Je me permets de poser une question au sujet de l'alinéa 2 de l'article 4. Cette disposition exclut en effet que des tiers puissent offrir des prestations en matière de service téléphonique, qui relèveront de la seule entreprise des PTT. Est-ce que M. le conseiller fédéral peut nous préciser ce qu'est le service téléphonique, ce qui doit être compris dans la notion de service téléphonique?

Rhinow: Ich möchte hier nur ein kurzes Wort zur Europaverträglichkeit dieser Bestimmung anbringen. Ich habe beim Eintreten kurz darauf Bezug genommen. Ich möchte Ihnen zitieren, wie die Richtlinie vom 28. Juni in diesem Bereiche lautet. Die Mitgliedstaaten haben «die Beseitigung der besonderen oder ausschliesslichen Rechte bei der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen mit Ausnahme des Sprachtelefondienstes zu gewährleisten. Sie haben Massnahmen zu treffen, um allen interessierten Betreibern das Recht auf Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen zu gewährleisten». Der Bundesrat und auch wir in der Kommission sehen hier eine Kann-Vorschrift vor. Mit dieser Kann-Vorschrift räumen wir dem Bundesrat ein Ermessen ein. Nach Auffassung des Bundesrates – der Herr Kommissionspräsident hat es erwähnt – besteht allerdings eine Verpflichtung des Bundesrates, den Markt für Private in dem Masse zu öffnen, wie der in Artikel 4 Absatz 2 genannte Zweck gesamthaft erfüllt werden kann. Der Bundesrat hat in der Kommission bestätigt – ich würde es begrüessen, wenn er es heute wiederholen würde – er werde den Wettbewerb auf dem Markt für Fernmelde-

dienstleistungen vorsehen, wenn er davon positive Auswirkungen für die Telekommunikation insgesamt erwartet.

Die Europaverträglichkeit, das heisst die Uebereinstimmung mit der zitierten Richtlinie, ist also nur dann gegeben, wenn der Bundesrat auch effektiv die Liberalisierung ausserhalb des Telefondienstes vornimmt. Das Ermessen des Bundesrates ist also recht eng, enger, als es das Wortlein «kann» vorspiegelt. Einmal muss der Bundesrat Dritte zulassen, wenn die Versorgung nach dem zweiten Teil von Absatz 2 erfüllt und erreicht wird, und er muss ebenfalls Dritte zulassen, wenn er sich im Rahmen der EG-Richtlinie halten will oder, je nach Ausgang der EWR-Verhandlungen, halten muss. Ich möchte nur zuhanden der Materialien diese Rechtslage hier klarstellen.

Gadient: Wir haben uns in der Kommission intensiv mit der Europaverträglichkeit befasst. Die Anpassung des Fernmeldegesetzes an die jetzt eben zitierte Diensterrichtlinie ist erfolgt, und sie vollzieht sich nun bezüglich der Dienstliberalisierung in dieser Bestimmung des Artikels 4. In Absatz 1 wird den PTT-Betrieben der Auftrag erteilt, den in Artikel 3 Litera e definierten Grunddienst zu erbringen: Das sind die Dienstleistungen der Nachrichtenübermittlung. Auf der anderen Seite erhält der Bundesrat – wie das gesagt worden ist – in Absatz 2 die Kompetenz, auch den Grunddienst, ausgenommen den Telefondienst, zu liberalisieren. Mit anderen Worten: Es ist eine 100prozentige Uebereinstimmung mit dem EG-Recht festzustellen. Die Schlussfolgerung, wie sie etwa im soeben erschienenen Artikel in der «NZZ» angestellt wird, das Fernmeldegesetz fasse das Dienstmonopol wesentlich weiter als die EG, stimmt nicht. Die Befürchtungen betreffend die Schwächung des Fernmeldeplatzes Schweiz sind in diesem Zusammenhang unbegründet.

Es gibt hier natürlich auch eine andere Optik. Es kommt darauf an, das erklärte Ziel des Fernmeldegesetzes, die Fernmeldebedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft, umfassend zu gewährleisten. Wenn das in allen Landesteilen zuverlässig, preiswert und nach gleichen Grundsätzen der Fall sein soll, dann muss das Netzmonopol im wesentlichen intakt bleiben. Hier scheiden sich die Geister, hier ist diese übergeordnete Verantwortung zu beachten. Ich erlaube mir, dies festzustellen, nachdem wir auf der ganzen Linie massgebliche Schritte in bezug auf die Öffnung getan haben. Wir sind in der Liberalisierung sehr weit gegangen, wie das gesagt worden ist, mit Ausnahme des Telefondienstes praktisch an allen Fronten: die Liberalisierung der Teilnehmeranlagen, das Netzmonopol mit Garantien in den Abonnentsvorschriften für den Zugang der Benutzer und privaten Dienstanbieter zum Netz, die Trennung, wie sie jetzt verwirklicht wird, von hoheitlichen und betrieblich-kommerziellen Tätigkeiten der PTT-Betriebe. Diese Trennung soll überall dort vorgenommen werden, wo Wettbewerb zwischen den PTT-Betrieben und Dritten in Frage steht. Um insbesondere in der Einführungsphase des Fernmeldegesetzes genügend Handlungsspielraum zu haben, verzichtete man auch darauf, die angestrebte Zuständigkeitsordnung im Gesetz festzuschreiben. Man begnügte sich mit der entsprechenden Delegationsnorm. Es lag mir daran, dies noch in aller Form festzuhalten und auch die andere Seite dieser Medaille und der wahrzunehmenden Verantwortungen zuhanden der Materialien zu verankern.

Danioth: Ich möchte im Sinne des Votums von Herrn Gadient ein Gegengewicht geben zur Tendenz, die im Votum von Herrn Rhinow zum Ausdruck gekommen ist. Der Bundesrat soll – das ist die Meinung der Kommission – hier keineswegs einen grossen Ermessensspielraum erhalten. Wir befinden uns im Bereiche des Grunddienstes, also dieser zentralen Aufgabe – Herr Onken hat es mit Recht erwähnt –, die heute einwandfrei und vorbildlich funktioniert. Wenn wir einen Schritt in Richtung Liberalisierung, in Richtung Europa machen, dann kann dies nicht so weit gehen, dass diese Zuverlässigkeit des Grunddienstes in Frage gestellt wird. Ich habe in der Kommission das Begehren gestellt – ich möchte es auch hier wiederholen –, dass die Zur-Verfügung-Stellung von Mietleitungen durch die PTT erstens absolut kostendeckend zu erfolgen hat und hier keine gemeinwirtschaftliche Komponente mitberück-

sichtigt werden kann. Zweitens hat die Versorgung nicht nur zuverlässig und preiswert zu erfolgen, wenn der Bundesrat von der Kann-Formel Gebrauch macht, sondern auch zu den gleichen Grundsätzen. Ich meine damit nicht nur die Versorgung aller Landesteile, sondern auch aller verschiedenen sozialen Bevölkerungsschichten. Das führt nun unweigerlich dazu, dass diese Liberalisierung im ganz zentralen Bereich des Grunddienstes nur ein Stück weit erfolgen kann und nicht dazu führen darf, dass die Grundsätze, wie wir sie in Artikel 1 festgelegt haben, unterlaufen werden.

Bundesrat **Ogi**: Hier muss ich wohl oder übel etwas ausholen und länger werden, um die Gratwanderung, die in dieser Diskussion offengelegt wurde, zu erläutern und zu sagen, wie der Bundesrat die Sache sieht.

Zunächst einmal ist es richtig, wenn man feststellt, dass in Artikel 4 einer der beiden wichtigsten Punkte in der Anpassung an die EG-Regelung von Ihnen, meine Damen und Herren Ständeräte, festgeschrieben worden ist. Es geht um die Anbieter im Bereich des Grunddienstes. Der Bundesrat sah dafür ursprünglich ein klares Monopol zugunsten der PTT vor. Um aber mit der EG konform zu sein, mussten Änderungen vorgenommen werden, die Ihnen jetzt Ihre Kommission vorschlägt. Danach erbringen die PTT-Betriebe grundsätzlich alle Dienstleistungen im Bereich des Grunddienstes; aber der Bundesrat erhält die Kompetenz, eine Öffnung vorzunehmen. Er kann auf dem Verordnungswege vorsehen, dass auch Dritte solche Dienstleistungen auf Mietleitungen oder Funknetzen erbringen dürfen; ausgeschlossen davon ist ganz klar der Telefondienst, der bleibt im Monopol der PTT.

Was heisst das nun in der Praxis? Das Netz wird weiterhin durch die PTT erstellt, darauf kann man Standleitungen, sogenannte Mietleitungen, im Abonnement mieten. Diese Leitungen sind zwischen zwei bestimmten Punkten fest geschaltet und stehen ausschliesslich dem Abonnenten zur Verfügung. Man kann mehrere von ihnen auch zu einem Netz verknoten. Grössere Firmen haben solche Leitungen vor allem für ihre interne Kommunikation. Es können aber auch Firmen solche Leitungen mieten, die darauf Dritten eine spezielle Dienstleistung anbieten möchten. Solche Netze werden nach dem Willen Ihrer Kommission in Zukunft auch reinen Datenverkehr anbieten können, ohne damit spezielle erweiterte Dienste zu verbinden; so können sie in direkte Konkurrenz zu den PTT treten. Gemäss dem Antrag Ihrer Kommission müssen die Bedingungen von Artikel 4 erfüllt sein, damit dieser Liberalisierungsschritt vom Bundesrat vorgenommen werden kann, d. h. die zuverlässige, preiswerte Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft – Herr Daniöth – nach gleichen Grundsätzen muss in allen Landesteilen gewährleistet sein.

Hier lehnt man sich zu Recht an den Zweckartikel an, was aber nicht heisst, Herr Ständerat Rhinow, dass man dem Kunden von Mietleitungen Flächendeckung vorschreibt; vielmehr geht es darum, dass das Ziel insgesamt durch das Fernmeldesystem als Ganzes – durch die Liberalisierung oder auch trotz ihr – erreicht wird. In diesem Fall wird der Bundesrat eine Liberalisierung wohl vornehmen. Die Liberalisierung erfolgt also nicht mit Entscheidungen im Einzelfall, sondern wird in der Verordnung allgemein festgelegt. Damit geht die Kommission entscheidend weiter als der Nationalrat, und das, Herr Ständerat Rhinow, ist der Preis oder das Verdienst der Annäherung an die EG. Sofern Sie diesen Schritt tun möchten, bitte ich Sie, der Version Ihrer Kommission zuzustimmen. Sie müssen aber auch die Konsequenzen kennen: Je mehr Wettbewerb für die PTT, desto weniger gemeinwirtschaftliche Leistungen. Da darf ich Sie an das Budget der PTT erinnern: Sie haben festgestellt, dass für 1991 die gemeinwirtschaftlichen Leistungen rund 420 Millionen Franken betragen. Weiter – so scheint es mir – können wir nicht gehen. Wir werden bei Artikel 19 auf die Grenzen der Liberalisierung zurückkommen.

Weil Herr Ständerat Rhinow jetzt gehen will, möchte ich ihm noch etwas im Zusammenhang mit seinem Votum sagen, das er zum Eintreten gehalten hat: Wir haben selber die Initiative ergriffen – vom Departement aus – wir wollten die Anpassung an die erst im Sommer 1990 verfügbaren EG-Richtlinien und haben Ihrer Kommission die Unterlagen zur Verfügung ge-

stellt. Wir können aber die Verordnung jetzt nicht vorwegnehmen. Offenheit gehört hier eben auch ins Rahmengesetz. Auch in der EG geht die Liberalisierung schrittweise vor sich. Ich möchte noch etwas festhalten: Die EG sieht ausdrücklich vor, dass die Netze im Monopol bleiben können. Es wird nicht dessen Abschaffung vorgeschrieben – auch in der EG nicht. Der Zugang zum öffentlichen Netz ist im Fernmeldegesetz wie in der EG gewährleistet; es gibt hier also keine Differenzen. Wenn die EG-Richtlinien vom Netzzugang sprechen, meinen sie die Benützung des öffentlichen Fernmeldenetzes, um eben Dienste Dritten anbieten zu können. Das alles ist jetzt durch das Fernmeldegesetz gewährleistet; es ist EG-kompatibel.

Zum Schluss noch die Frage von Herrn Ständerat Cottier: Herr Cottier will wissen, ob das Monopol für den Telefondienst absolut ist, wenn ich die Frage richtig verstanden habe. Als Telefondienst ist die Uebertragung und Vermittlung von Gesprächen zwischen festen und/oder mobilen Teilnehmeranlagen zu bezeichnen. Mit dieser Definition wird klar, dass zum ausschliesslichen Aufgabenbereich der PTT auch das Natel und die Sprachübermittlung via Satelliten gehören. Das Monopol des Telefondienstes ist also klar umschrieben.

Kündig, Berichterstatter: Ich möchte anhand eines anderen Beispiels erklären, worum es eigentlich geht.

Nehmen wir das Bahnnetz: Das Bahnnetz – als Vergleich zum Telefonnetz – ist Eigentum der SBB; das war bisher schon so und wird auch im neuen Gesetz so bleiben. Die Züge, welche Personen transportieren, sind eine Angelegenheit der SBB, das ist vergleichbar mit der Telefonie – die Telefonie ist also mit dem Personentransport bei den SBB zu vergleichen. Die Freiheiten, die heute schon vorhanden sind, bestehen darin, dass man ganze Züge mieten kann, um Waren zu transportieren. Das ist heute schon der Fall in der Telefonie, wo man Bestandteile der Netze zwischen zwei bestimmten Punkten als Mietleitungen mieten und nutzen kann. Die Neuerung ist nun die, dass man diese Nutzung der Mietleitungen auch noch untervermieten kann, d. h. dass man in diesen Zügen fremde Ware transportieren könnte; soweit die Aenderung gegenüber der heutigen Vorlage. Sie ist an und für sich materiell gering, ist aber bedeutungsvoll, weil damit eine bessere Netznutzung möglich ist, weil Kosten gesenkt werden können und weil damit nicht übermässige Installationen vorgenommen werden müssen. Wir haben heute schon 40 000 Mietleitungen in der Schweiz, und das Anforderungsprofil ist im Steigen. Es geht also um die bessere Nutzung dieser Mietleitungen und keinesfalls um eine Konkurrenz in der Telefonie.

Angenommen – Adopté

Art. 5

Antrag der Kommission

Titel

Dienstleistungen der PTT-Betriebe im Bereich des Grunddienstes

Abs. 1

Der Bundesrat regelt die Dienstleistungen der PTT-Betriebe im Bereich des Grunddienstes im einzelnen.

Abs. 2

Die PTT-Betriebe sind verpflichtet, die Dienstleistungen im Bereich des Grunddienstes, die ihnen vorbehalten sind, in allen Landesteilen nach gleichen Grundsätzen zu erbringen.

Art. 5

Proposition de la commission

Titre

Prestations fournies par l'Entreprise des PTT au titre du service de base

Al. 1

Le Conseil fédéral règle les questions de détail relatives aux prestations que l'Entreprise des PTT fournit au titre du service de base.

Al. 2

L'Entreprise des PTT est tenue de fournir dans toutes les parties du pays et selon les mêmes principes les prestations qui lui sont réservées dans le service de base.

Kündig, Berichterstatter: Wir haben aus systematischen Gründen Teile des ehemaligen Artikels 4 in den Artikel 5 aufgenommen. «Der Bundesrat regelt die Dienstleistungen der PTT-Betriebe im Bereich des Grunddienstes im einzelnen.» In Absatz 1 haben wir die Delegationsnorm und in Absatz 2 den Gedanken, dass die PTT-Betriebe verpflichtet werden, Dienstleistungen im Bereich des Grunddienstes, die ihm vorbehalten sind, in allen Landesteilen nach gleichen Grundsätzen zu erbringen.

Ich beantrage Ihnen Zustimmung zu diesem Artikel.

Bundesrat **Ogi:** Nur ganz kurz: Es ist dies die Konsequenz der Anpassung in Artikel 4, Öffnung beim Grunddienst. Die Leistungspflicht der PTT gilt nur für die im Monopol verbleibenden Dienstleistungen aus dem Grunddienst, und es geht um gleich lange Spiesse für den Wettbewerb.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission zu folgen.

Angenommen – Adopté

Art. 6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adherer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 7

Antrag der Kommission

Der Bundesrat regelt die erweiterten Dienste der PTT-Betriebe im einzelnen.

Art. 7

Proposition de la commission

Le Conseil fédéral règle les questions de détail relatives aux services élargis de l'Entreprise des PTT.

Abschnitt 2bis (neu)

Antrag der Kommission

Titel

Gemeinsame Bestimmungen

Section 2bis (nouveau)

Proposition de la commission

Titre

Dispositions communes

Art. 7bis (neu)

Antrag der Kommission

Titel

PTT-Betriebe im Wettbewerb mit Dritten

Abs. 1

Die PTT-Betriebe bieten Fernmeldedienste, die auch von Dritten erbracht werden können, nach kaufmännischen Grundsätzen an. Sie dürfen solche Fernmeldedienste nicht aus Monopolerträgen verbilligen.

Abs. 2

Der Bundesrat kann die PTT-Betriebe verpflichten, solche Fernmeldedienste in allen Landesteilen nach gleichen Grundsätzen zu erbringen, und ihnen in diesem Fall gestatten, sie aus Monopolerträgen zu verbilligen.

Art. 7bis (nouveau)

Proposition de la commission

Titre

Services de télécommunications fournis par l'Entreprise des PTT en concurrence avec des tiers

Al. 1

L'Entreprise des PTT propose, d'après des principes commerciaux, les services de télécommunications qui peuvent aussi être fournis par des tiers. Elle n'a pas le droit d'utiliser le produit des activités dont elle a le monopole pour réduire le prix de ces services.

Al. 2

Le Conseil fédéral peut obliger l'Entreprise des PTT à fournir de tels services de télécommunications dans toutes les parties du pays et selon les mêmes principes, et l'autoriser, dans ce cas, à utiliser le produit des activités dont elle a le monopole pour réduire le prix de ces services.

Kündig, Berichterstatter: Artikel 7 ist die Kompetenznorm zugunsten des Bundesrates betreffend die Regelung der erweiterten Dienste der PTT. Artikel 7bis sieht vor, dass die PTT-Betriebe diese Dienste nach kaufmännischen Grundsätzen anzubieten haben und – ein wesentlicher Gesichtspunkt – dass sie diese Dienste nicht aus dem Monopolbereich verbilligen dürfen. Sie sollen also nicht vom Monopol profitieren und dann als Konkurrent auf dem Markt auf die Dauer diesen Dienst aus Monopolerträgen subventionieren. Es geht also um den Grundsatz der gleich langen Spiesse. Der Bundesrat kann die PTT-Betriebe gemäss Absatz 2 verpflichten, bestimmte erweiterte Dienste in allen Landesteilen zu gleichen Grundsätzen zu erbringen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Botschaft, Ziffer 222.2.

Bundesrat **Ogi:** Ich unterschreibe jedes Wort, das Ihr Kommissionspräsident gesagt hat. Er hat recht.

Angenommen – Adopté

Art. 8

Antrag der Kommission

Titel

Vorschriften für Fernmeldedienste von Dritten

Wortlaut

Der Bundesrat kann für Fernmeldedienste von Dritten technische und administrative Vorschriften erlassen.

Antrag Onken

Der Bundesrat kann

... Vorschriften erlassen und sie mit Auflagen versehen, soweit es der Zweck gemäss Artikel 1 erfordert.

Art. 8

Proposition de la commission

Titre

Prescriptions applicables aux services de télécommunications de tiers

Texte

Le Conseil fédéral peut édicter des prescriptions techniques ou administratives applicables aux services de télécommunications de tiers.

Proposition Onken

Le Conseil fédéral peut édicter

de tiers et les assortir d'obligations, si le but énoncé à l'article premier l'exige.

Onken: Wir haben jetzt lange über die Liberalisierung diskutiert, die teilweise schon die nationalrätliche Kommission vorgenommen hat, nämlich bei den erweiterten Diensten, und die die ständerätliche Kommission jetzt auch beim Grunddienst eingeführt hat. Es ist eine Kann-Bestimmung; ein gewisses Ermessen ist gegeben. Ich komme noch einmal auf Absatz 2 von Artikel 4 zurück, weil er zur Begründung meines Antrages zu Artikel 8 dient. Es heisst dort: «Der Bundesrat kann vorsehen, dass auch Dritte solche Dienstleistungen, ausgenommen den Telefondienst, auf Mietleitungen oder Funknetzen erbringen können, sofern Bevölkerung und Wirtschaft in allen Landesteilen zuverlässig, preiswert und nach gleichen Grundsätzen mit Fernmeldediensten versorgt werden.» Da stellt sich die Frage: Wer ist für diesen Schlussteil der Bestimmung verantwortlich? Wer gewährleistet, wer garantiert diese flächendeckende, preiswerte, zuverlässige Versorgung in allen Landesteilen? Sind das – mindestens teilweise einbezogen und beteiligt – diese Dritten, sind es die privaten Anbieter, die hier beigezogen werden können, oder sind es die PTT, die letztlich dafür sorgen müssen? Da gibt es schon eine gewisse Interpretation.

tionsschwierigkeit. Wenn wir jetzt aber noch den Artikel 7bis, den wir gerade verabschiedet haben, beziehen und dort einen Blick auf den Absatz 2 werfen – dieser Artikel 7bis gilt ja nicht mehr nur für die erweiterten Dienste wie bis anhin, sondern jetzt gilt er, unter dem Zwischentitel «Gemeinsame Bestimmungen», auch für den Grunddienst –, lesen wir dort, dass der Bundesrat die PTT-Betriebe verpflichtet kann, solche Fernmeldedienste – und damit sind die gemeint, die von Dritten erbracht werden – in allen Landesteilen nach gleichen Grundsätzen zu erbringen. Der Bundesrat kann Ihnen in diesem Fall gestatten, sie aus Monopolerträgen zu verbilligen, das heisst, es gibt dort eine kleine Oeffnung, indem man diese Verbilligung ermöglicht. Aber eben, man sieht in der Verbindung dieser beiden Absätze 2 von Artikel 4 und Artikel 7bis, wie die Sache miteinander verbunden ist und wer am Schluss den Schwarzen Peter zugespült bekommt.

Es geht mir in Artikel 8 also darum, dass der Bundesrat solche Fernmeldedienste von Dritten im Bereich des Grunddienstes und der erweiterten Dienste nicht nur mit technischen und administrativen Vorschriften versehen, sondern dass er diese Liberalisierung, dieses neue Entgegenkommen für Dritte, eben auch mit Auflagen verknüpfen kann, dass er also gewisse Auflagen daran knüpfen kann, wenn er Privaten eine solche Dienstleistung ermöglicht. Das ist etwas, was auch die EG-Richtlinie zulässt. Das ist etwas, wovon auch andere Länder innerhalb der EG ohne weiteres Gebrauch machen; nachzulesen ist das unter anderem auch im französischen Gesetz. Ich bitte Sie, in Artikel 8 – gewissermassen als Korrektiv zu diesen neuen Bestimmungen – die Möglichkeit vorzusehen, dass der Bundesrat die neuen liberalisierten Dienstleistungen, die Fernmeldedienste, die Dritte erbringen, auch mit bestimmten Auflagen verbinden kann. In diesem Sinne ersuche ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Kündig, Berichterstatter: Die Kommission hat den Antrag von Herrn Onken mit 3 zu 5 Stimmen abgelehnt, und zwar insbesondere weil sie findet, dass diese Erwähnung des Zweckartikels 1 nicht notwendig ist, da er als Grundsatz für die ganze Gesetzgebung dient. Herr Onken hat im Eintretensreferat den Eindruck erweckt, als ob die Kommission den freien Markt gegen die PTT einführen wollte. Aber gerade die Anträge in bezug auf das Telefonnetz und auch die Telefonie zeigen, dass wir sehr behutsam vorgehen wollen und dass dem Bundesrat der Spielraum offen ist, wie er in Zukunft entscheiden will. Aber insbesondere die Schaffung des Bundesamtes für Kommunikation zeigt auf, dass Herr Onken nicht recht hat. Denn gerade die Vorherrschaft der technischen PTT-Betriebe und des heutigen Monopols würden dadurch wesentlich abgeschwächt. Neu soll ein marktunabhängiges Amt mit den hoheitlichen Aufgaben betraut werden, das in der Lage ist, den regionalen wie den sozialen Bedürfnissen der Kommunikation besser Achtung zu verschaffen, als dies heute im notwendigerweise kommerziell geführten PTT-Betrieb möglich ist.

Bundesrat Ogi: Herr Ständerat Onken, wir wollen nicht liberalisieren und gleich wieder neue Hindernisse aufbauen. Das sollten wir nicht tun, wir sollten konsequent sein. Deshalb lehnt der Bundesrat Ihren Antrag ab. Solche Auflagen sind nach Auffassung des Bundesrates nicht nötig. Deshalb ist in diesem Artikel vorgesehen, dass nur technische oder administrative Vorschriften für Fernmeldedienste von Dritten erlassen werden können. Alles weitere erachtet der Bundesrat als unnötigen Eingriff in die Freiheit der Anbieter. Ihr Anliegen, Herr Ständerat Onken, ist bereits abgedeckt. Sie haben das zwar durchklingen lassen, es aber, geschickt wie Sie sind, umschiff. Wenn der Grunddienst als Ganzes flächendeckend und zu gleichen Grundsätzen möglichst preiswert sichergestellt ist – und das hat über die Anwendung von Artikel 4 zu geschehen –, braucht es für erweiterte Dienste keine weiteren Auflagen. Das ist das Wichtigste. Artikel 4 würde nötigenfalls auch mit der Liberalisierung verbundene Auflagen für Dienstleistungen von Dritten im Bereich des Grunddienstes erlauben.

Noch etwas zum Bundesamt für Kommunikation. Ich wollte mich dazu äussern, wenn der Artikel zur Debatte steht, muss es aber jetzt tun, weil das Thema vom Kommissionspräsidenten

aufgegriffen worden ist. Das Bundesamt für Kommunikation ist keineswegs, wie Sie beim Eintreten sagten, ein Propagandainstrument. Es muss auch hier, wie überall, hart gearbeitet werden. Immer mehr Aufgaben, Herr Ständerat Onken, können nicht von immer weniger Mitarbeitern und Leuten bewältigt und erledigt werden. Wie die EG wollen auch wir, wollen auch Sie, hoheitliche Aufgaben von den PTT-Betrieben weg zur Bundesverwaltung transferieren. In dieser Situation ist das auch richtig. Es ist richtig, weil die PTT eine Unternehmung bleiben sollten und nicht eine Verwaltung werden dürfen. Wir müssen alles tun, damit die PTT fit in diesen Markt einsteigen und als eine Unternehmung handeln können. Die PTT-Betriebe sollen nicht Schiedsrichter in eigener Sache spielen können. Deshalb braucht es eine Instanz, d. h. das Bundesamt für Kommunikation. Das wollte ich vorausschicken, damit ich es bei der Behandlung jenes Artikels nicht mehr sagen muss und damit Sie die Zusammenhänge erkennen.

Ich bitte Sie, bei Artikel 8 der Kommissionsmehrheit zuzustimmen und den Antrag Onken abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	22 Stimmen
Für den Antrag Onken	5 Stimmen

Art. 9 – 11

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 12

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 1bis

Mehrheit

Streichen

Minderheit

(Onken, Cavadini, Piller)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2 Ingress

Der Bundesrat kann zum Schutz der Persönlichkeit betroffener Personen oder aus überwiegend öffentlichen Interessen:

Abs. 2 Bst. a, b

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 12

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 1bis

Majorité

Biffer

Minorité

(Onken, Cavadini, Piller)

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2 préambule

Le Conseil fédéral peut, lorsque la protection de la personnalité des intéressés ou qu'un intérêt public prépondérant l'exige:

Al. 2 let. a, b

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Kündig, Berichterstatter: Die Kommissionsmehrheit vertritt die Ansicht, dass ein überwiegendes Interesse daran besteht, dass Teilnehmer am Grunddienst der PTT mit Name, Adresse und Telefonnummer in ein Verzeichnis aufgenommen wer-

den. Insbesondere sieht man eine grosse Gefahr darin, dass notwendige Informationen wie Warnungen, Katastrophenmeldungen, Brandalarme nicht mehr möglich wären, wenn man die Leute nicht mittels des Telefonverzeichnisses erreichen könnte.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Datenschutzgesetzgebung betrachtet die Kommissionsmehrheit dieses Interesse als berechtigt. In Artikel 9 Absatz 3 des Datenschutzgesetzes wird festgehalten, dass dann keine Persönlichkeitsverletzung vorliegt, wenn die Person die Daten allgemein zugänglich gemacht hat. In Absatz 2 wird sodann die Ausnahmeregelung umschrieben, gemäss welcher der Bundesrat Ausnahmen bewilligen oder verfügen kann. Ich möchte in diesem Zusammenhang festhalten, dass Zweitnummern nicht ins Verzeichnis aufgenommen werden müssen.

Onken, Sprecher der Minderheit: Auch hier handelt es sich um eine sehr honorable Minderheit, selbst wenn sie vielleicht etwas eigenartig zusammengesetzt ist und Herr Piller und ich für einmal unseren Kollegen Cavadini sozusagen in die Mitte nehmen.

Als Minderheit halten wir dafür, dass ein Abonnent verlangen können soll, nicht ins Abonnentenverzeichnis aufgenommen zu werden, so wie das der Nationalrat beschlossen hat. Es ist eine Grundforderung, eine Entscheidungsfreiheit, die dem einzelnen meines Erachtens nicht genommen werden sollte und die auch nicht eingeschränkt werden darf. Dass man einen Telefonanschluss hat, muss doch nicht gleichbedeutend damit sein, dass man für alle und zu jeder Zeit erreichbar ist. Man kann sich doch auch auf jene limitieren wollen, denen die Nummer privat bekannt ist. Eine allgemeine Erreichbarkeit muss nicht zwingend damit verknüpft sein.

Das Telefon ist ein Segen. Es ist zweifellos nicht mehr wegdenken. Es kann aber auch eine Plage sein, wie die meisten von Ihnen sicher schon erfahren haben. Es kann zu einer Belästigung beispielsweise für alleinstehende Frauen werden, die bedrängenden Anrufern hilflos ausgesetzt sind. Es kann eine permanente Störung bedeuten, letztlich ein Eindringen in die Privatsphäre des einzelnen.

Heutzutage ist das Telefon überdies ein Werbemittel, das immer mehr eingesetzt wird. Es geht nicht nur um das Telefon, es geht auch um den Telefax und um den Videotex. Auch in diesen neuen Kommunikationssparten bestehen Abonnentenverzeichnisse, auch für sie besteht der Zwang, sich einzutragen, wenn man ein Gerät besitzt.

Die angebotenen Alternativen genügen meines Erachtens nicht. Man verweist auf den Zweitanschluss, der bereits heute nicht ins Abonnentenverzeichnis aufgenommen werden muss. Das Problem des Erstanschlusses bleibt aber ungeklärt. Man verweist auf Nummer 26, den Dienst «Ruhe vor dem Telefon». Dieser Dienst wird aber noch nicht überall angeboten, und er ist mit gewissen Umständen verbunden, muss man doch jedesmal einen Auftrag erteilen.

Schliesslich verweist man auf die selektive Zulassungsmöglichkeit von anrufenden Nummern, die im Jahr 1994 mit dem Swissnet 3 angeboten werden soll. Aber auch diese Möglichkeit schafft das angesprochene Problem nicht aus der Welt.

Ich verweise weiter darauf, dass andere Länder diese Regelung ebenfalls kennen, dass beispielsweise in Italien mit entsprechender Begründung ein solcher Eintrag unterbleiben kann, ebenfalls in England, wo dies allerdings mit entsprechenden Kosten verbunden ist. Ich verweise darauf, dass Oesterreich diese Regelung kennt und insbesondere Frankreich, wo bereits eine sehr grosse Zahl von Menschen von dieser Möglichkeit Gebrauch macht. Und das beweist mir, dass sie einem gewissen Bedürfnis entspricht. Das tut sie auch in der Schweiz. Es ist bekannt, dass monatlich rund hundert solcher Gesuche eingereicht werden und abgelehnt werden müssen, weil die heutigen gesetzlichen Grundlagen dies noch nicht erlauben.

Hier gilt es nun, das öffentliche Interesse an einem allgemeinen Eintrag sämtlicher Nummern gegen das private Interesse abzuwägen, und da gewichte ich persönlich das private, das schutzwürdige Interesse der Persönlichkeit höher.

Deshalb bitte ich Sie, an der Formulierung des Nationalrates

festzuhalten und vorzusehen, dass ein Abonnent verlangen kann, nicht in das Abonnentenverzeichnis aufgenommen zu werden.

Danioth: Wir haben es hier tatsächlich mit einem sehr umstrittenen Artikel zu tun, weil er eine sehr heikle Interessenabwägung zum Inhalt hat. Es lassen sich für beide Versionen zum Teil sachliche Gründe vertreten.

Unbestreitbar ist, nach Auffassung der Mehrheit und auch nach meiner Meinung, dass der Persönlichkeitsbeziehungsweise der Datenschutz auch im Bereiche der Publikation von Abonnentenverzeichnissen der PTT grundsätzlich Anwendung finden muss.

Mit Blick auf das neue Datenschutzgesetz ist eine angepasste und synchrone Regelung anzustreben. Es sind – das ist unbestritten – die allgemeinen Grundsätze der Datenbearbeitung zu beachten. Ich verweise auf die Artikel 4 bzw. 4bis bis 4quater, die – wie Sie ja gehört haben – die Wahrheit, die Verhältnismässigkeit usw. betreffen.

Auch für die PTT soll insbesondere der Rechtsgrundsatz gelten, dass Daten einer Person gegen deren ausdrücklichen Willen nicht bearbeitet werden dürfen. Doch darf dies nicht als Rechtsgrundlage für ein voraussetzungsloses und totales Publikationsverbot von Telefondaten angesehen werden. Derjenige, der sich zu einem Telefonanschluss entschliesst, gibt doch damit auch sein Einverständnis zu einer grundsätzlichen Bearbeitung von Daten. Zur Datenbearbeitung gehören aber auch das Bekanntgeben und damit das Veröffentlichen von Daten. Ich verweise auf Artikel 3 Litera e und h des Datenschutzgesetzes.

Eine Persönlichkeitsverletzung im Sinne des Datenschutzgesetzes ist dann nicht gegeben, wenn u. a. die Bearbeitung durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse gerechtfertigt ist. Diese überwiegenden Interessen sind in Artikel 10 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes konkretisiert. Sie beinhalten die grundsätzliche Zulässigkeit von Datenbearbeitungen im Hinblick auf geschäftliche Kontakte usw. Damit ist auch die sogenannte Kundenwerbung nicht von vornherein ausgeschlossen.

Daneben sind aber auch öffentliche Interessen geeignet, die Datenbearbeitung und damit auch die Veröffentlichung von Adressdaten im Telefonbuch als gerechtfertigt erscheinen zu lassen – der Präsident hat bereits darauf hingewiesen –: die rasche Erreichbarkeit bei Unfall und Katastrophenfällen.

Der Anschluss an ein Telefonnetz beinhaltet unvermeidlich die Bereitschaft zur Kommunikation. Diese kann aber nicht nur aktiven Kontakt beinhalten, sondern auch die passive Bereitschaft, erreichbar zu sein.

Ein voraussetzungsloses Verbot der Bearbeitung und Bekanntgabe von Telefonadressen und Daten ist daher auch durch kein öffentliches Interesse abgedeckt. Der Gesetzgeber darf die überhandnehmende Tendenz nicht noch fördern, dass jemand zwar die Vorteile einer Institution nutzt, nicht aber die von ihm abgelehnten, unangenehmen Folgen tragen will. Es ist mit Recht im Nationalrat, vor allem von Herrn Nationalrat Seiler Hanspeter, darauf hingewiesen worden, dass die vom Nationalrat dann doch beschlossene Beschränkung im Verzeichnis zu einem klaren Dienstleistungsabbau führt, der dann den PTT viele Mehrkosten im Bereiche des Auskunftsdienstes aufzwingen würde. Das Beispiel von anderen Ländern, das Herr Onken angeführt hat, sollte eben gerade abschreckend wirken. In Frankreich haben mehr als ein Viertel der Abonnenten im Telefonbuch ihre Adressen streichen lassen – mit der Konsequenz, dass die Erreichbarkeit nicht mehr gegeben ist, dass das Telefonverzeichnis durchlöchert ist. Wenn sich jemand vor einem unangenehmen Anruf schützen will, dann steht ihm ja die Telefonnummer 26 zur Verfügung.

Nun gibt es sicher begründete Fälle, in welchen Name und Adresse eines Abonnenten nicht zu bearbeiten bzw. nicht zu publizieren sind. Hier besteht durchaus die Möglichkeit – sei es im privaten Bereich, sei es auch nach wie vor im Bereiche der innern und äussern Sicherheit des Landes –, dass jemand über das Telefon für das Publikum nicht generell erreichbar sein muss. Hier muss aber der Bundesrat eine klare Ausnahme regeln können. Die Ausnahmekompetenz muss in den

Händen des Bundesrates bleiben und darf nicht dem Abonnenten überlassen sein.

Der Beschluss des Nationalrates, die Nichtaufnahme ins blosse Belieben des Abonnenten zu legen, schiesst daher weit über das Ziel hinaus. Auf der anderen Seite ist die Bestimmung vom Nationalrat aber insofern zu eng gesteckt worden, als sie Artikel 12 Absatz 2 Litera b nicht abdeckt.

Gemäss Botschaft soll diese Bestimmung u. a. die gesetzliche Grundlage für die Regelung des sogenannten Adressenverkaufs bilden. Gerade die Beratung des Datenschutzgesetzes hat gezeigt, dass ein berechtigtes Interesse bestehen kann, wenn ein Abonnent die Weiterverwendung beziehungsweise Veräusserung seiner Telefondaten an Dritte, sprich Firmen, untersagen will. Der unkontrollierte Adressenhandel dürfte datenschutzrechtlich nach meinem Dafürhalten sogar problematischer sein als die Frage der Nichtaufnahme ins Telefonbuch. Darum müssen beide Ausnahmen von dieser Bestimmung in Absatz 2 abgedeckt sein, wonach der Bundesrat zum Schutz der Persönlichkeit betroffener Personen oder aus überwiegend öffentlichen Interessen diese Ausnahmen regeln kann. Ich möchte Sie bitten, dieser wohlabgewogenen Regelung, dieser kompatiblen Regelung zum Datenschutzgesetz gegenüber jener des Nationalrates den Vorzug zu geben.

M. Cavadini: La question qui préoccupe la minorité de votre commission, à cet article 12, peut paraître secondaire par rapport aux principes généraux qui figurent dans la loi. Nous considérons néanmoins qu'il s'agit d'un point important. Nous avons tenté, pendant des heures, de dire ce que devait être la protection de la personnalité et lorsque nous avons une possibilité de contribuer à cette protection, nous voudrions l'ignorer. Nous ne sommes pas convaincus que l'annuaire soit le document officiel dans lequel chacun devrait être contraint de figurer. Les abus que nous avons connus et qui trouvent fréquemment leur origine dans cette inscription obligatoire nous dispensent de longs développements.

On a fait valoir les arguments économiques justifiant cette obligation. Nous voudrions dire tout d'abord que le droit à la discrétion nous paraît l'emporter sur l'intérêt économique et que le droit du raccordement ne doit pas nécessairement être assorti de l'obligation d'inscription dans un répertoire général. Comme l'a rappelé le président de la commission, le message du Conseil fédéral pose le principe suivant: pour que les usagers puissent communiquer entre eux, il faut qu'ils sachent où trouver les numéros d'appel dont ils ont besoin. C'est l'évidence même. Mais si certains usagers souhaitent précisément ne pas être appelés de façon systématique ou générale, ce sont eux qui prennent le risque de cet anonymat et cette volonté de discrétion devrait être respectée.

C'est la raison essentielle pour laquelle nous vous demandons d'accepter avec la minorité de rejoindre le Conseil national.

Bundesrat **Ogi:** Die Kommissionsmehrheit ist dem Bundesrat gefolgt. Das ist der richtige Weg, und ich möchte Sie ersuchen, auch hier der Kommissionsmehrheit und damit dem Bundesrat zuzustimmen.

Wir sind für die Kommunikation. Wir wollen sie erleichtern, und darum wollen wir, wenn möglich, vollständige Verzeichnisse. Man soll wissen, wen man unter welcher Nummer erreichen kann.

Die Abonnentenverzeichnisse dienen vielen – Herr Daniotti hat es gesagt –, denken Sie an die Notfälle. Kommunikation verlangt auch Transparenz. Wenn heute jemand eine geheime Nummer haben will, dann kann er sie haben, und zwar mit einem Zweitanschluss. Somit bleibt die Kommunikationsfähigkeit gewahrt, und trotzdem kann er seinen Frieden haben, wenn er ihn wünscht. Es gibt viele Möglichkeiten: sie wurden zum Teil erwähnt. Ich denke an die Dienstleistung «Ruhe vor dem Telefon» und nicht an «Sag es schnell per Telefon». Sie brauchen nur die Nummer 26 einzustellen, und dann haben Sie diese Ruhe. Auch in bezug auf das, was Herr Onken gesagt hat und was auch durch Herrn Ständerat Cavadini bestätigt worden ist: Mit der Weitergabe von Adressen hat dieser Eintrag eben nichts zu tun, Herr Ständerat Cavadini. Jeder

Abonnent kann heute verlangen, dass seine Adresse nicht weitergegeben wird. Er kann auch verlangen, dass er beispielsweise von der Werbung nicht belästigt wird, das heisst, dass seine Adresse für Werbung nicht freigegeben werden kann. Sie kennen, Herr Ständerat Onken, auch das Sternlein im Telefonbuch. Dieses Sternlein bedeutet etwas; und diese Sternlein-Methode soll auch beim Telefax verwendet werden. Ich würde zusammenfassend sagen: Es gibt eine Reihe von Möglichkeiten, sich vor der unliebsamen Verwendung der Rufnummer zu schützen. Ein Wahlrecht für den Eintrag ist deshalb nicht nötig und scheint dem Bundesrat auch nicht sinnvoll zu sein.

Der Bundesrat hält an seiner Fassung fest und bittet Sie, ihm zu folgen und damit auch die Kommissionsmehrheit zu unterstützen.

Abs. 1, 2 – Al. 1, 2
Angenommen – Adopté

Abs. 1bis – Al. 1bis

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	21 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	7 Stimmen

Art. 13 – 15
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 16
Antrag der Kommission
Titel

Angaben an den Teilnehmer des ...

Abs. 1

Wer eine Dienstleistung im Bereich des Grunddienstes erbringt, darf dem für den Anschluss verantwortlichen Teilnehmer Auskunft geben über Zeitpunkt, Dauer und Entgelt der Verbindungen, die über diesen Anschluss hergestellt wurden. Die PTT-Betriebe dürfen dem Teilnehmer zudem die Ortszentralen bekanntgeben, mit denen die angewählten Anschlüsse verbunden sind.

Abs. 2

... dem Teilnehmer, über ...:

...

d. Streichen

Die PTT-Betriebe dürfen dem Teilnehmer zudem die Ortszentralen bekanntgeben, mit denen die angewählten Anschlüsse verbunden sind.

Abs. 3

... Nachrichten nicht von dem für den Anschluss verantwortlichen Teilnehmer ...

Art. 16
Proposition de la commission
Titre

Indications fournies à l'utilisateur du service de base ...

Al. 1

Le fournisseur d'une prestation relevant du service de base peut indiquer à l'utilisateur responsable d'un raccordement l'heure à laquelle des communications ont été établies au moyen de ce raccordement, ainsi que la durée des communications et la rémunération qui lui est due. L'Entreprise des PTT peut en outre indiquer à l'utilisateur les centraux locaux auxquels sont reliés les raccordements appelés.

Al. 2

... indiquer à l'utilisateur par le raccordement ...:

...

d. Biffer

L'Entreprise des PTT peut en outre indiquer à l'utilisateur les centraux locaux auxquels sont reliés les raccordements appelés.

Al. 3

... n'a pas été donné par l'utilisateur responsable du raccordement et qu'il peut

Kündig, Berichterstatter: Hier steht zum Teil das Interesse am Konsumentenschutz dem Interesse am Datenschutz gegenüber. Die EG-konforme Lösung sieht vor, dass auch Dritte, die den Grunddienst anbieten, befugt sind, Auskünfte im selben Rahmen wie die PTT zu erteilen.

Es standen Forderungen von verschiedener Seite zur Diskussion, die wünschten, dass auch die Telefonnummer bekanntgegeben werden müsse, was von der Kommission aus Datenschutzgründen abgelehnt wurde.

Ich beantrage Ihnen Zustimmung zur Fassung der Kommission.

Bundesrat **Ogi:** Ich stimme zu.

Angenommen – Adopté

Art. 17

Antrag der Kommission

Titel

Angaben an den Teilnehmer des Grunddienstes zur Ermittlung missbräuchlich hergestellter Verbindungen

Wortlaut

Wer eine Dienstleistung im Bereich des Grunddienstes erbringt, darf zur Ermittlung missbräuchlich hergestellter Verbindungen dem für den angewählten Anschluss verantwortlichen Teilnehmer Auskunft geben über:

- a. Zeitpunkt und Dauer der Verbindungen;
- b. Nummer, Name und Adresse der Teilnehmer,

Art. 17

Proposition de la commission

Titre

Indications fournies à l'utilisateur du service de base en vue de déterminer les communications établies abusivement

Texte

En vue de déterminer les communications établies abusivement, le fournisseur d'une prestation relevant du service de base peut communiquer à l'utilisateur responsable du raccordement appelé:

- a. l'heure à laquelle les communications ont été établies et leur durée;
- b. le numéro d'appel, le nom et l'adresse des usagers dont les

Kündig, Berichterstatter: Wie die Abonnenten der PTT-Betriebe können auch die Kunden privater Anbieter von Dienstleistungen im Bereich des Grunddienstes Opfer einer missbräuchlichen Verwendung von Fernmeldeeinrichtungen sein. Aus diesem Grund wird sämtlichen Anbietern von Dienstleistungen im Bereich des Grunddienstes gestattet, dem für den Anschluss verantwortlichen Teilnehmer Auskunft zu geben.

Ich bitte Sie, dieser Formulierung zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 18

Antrag der Kommission

Abs. 1

Der Bund hat das ausschliessliche Recht, Fernmeldenetze zu erstellen und zu betreiben. Die PTT-Betriebe üben dieses Recht allein oder in Zusammenarbeit mit Dritten aus. Das Recht kann durch Konzessionen oder Bewilligungen an Dritte übertragen werden.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 18

Proposition de la commission

Al. 1

La Confédération a le droit exclusif d'établir et d'exploiter des réseaux de télécommunications. L'Entreprise des PTT exerce ce droit elle-même ou avec la collaboration de tiers. Ledit droit peut être cédé à des tiers par voie de concession ou d'autorisation.

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Kündig, Berichterstatter: Nach Artikel 4 Absatz 2 werden neben den PTT-Betrieben voraussichtlich auch Dritte, gestützt auf den entsprechenden Beschluss des Bundesrates, auf Funknetzen Dienstleistungen im Bereich des Grunddienstes erbringen können.

Die Erteilung der aus fernmeldepolizeilichen Gründen dafür erforderlichen Funkkonzession kann nicht Sache der PTT sein. Aus diesem Grund steht das Netzmonopol nicht mehr den PTT-Betrieben, sondern dem Bund zu. Die PTT erklären dabei ausdrücklich, dass sie auch bestehende Kabelnetze für Radio und Fernsehen gegen Entschädigung mitbenutzen möchte.

Bundesrat **Ogi:** Ich bin der gleichen Auffassung; aber ich möchte darauf hinweisen: Das ist eine wichtige Anpassung an die EG. Nicht mehr die PTT sind Netzmonopolinhaber und Konzessionsbehörde, sondern der Bund. Die Aufgabe als Konzessionsbehörde, man vergleiche Artikel 22bis, wird an das EVED oder ganz sicher an das Bundesamt für Kommunikation delegiert.

Angenommen – Adopté

Art. 19

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

Mehrheit

Der Bundesrat kann weitere Fernmeldenetze vom Netzmonopol ausnehmen. (Rest streichen)

Minderheit

(Cottier, Danioth, Gadiant, Onken, Piller)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Eventualantrag Schiesser

Abs. 2

(für den Fall, dass der Antrag der Minderheit unterliegt)

Der Bundesrat kann weitere Fernmeldenetze vom Netzmonopol ausnehmen, sofern dadurch die zuverlässige, preiswerte und nach gleichen Grundsätzen ausgerichtete Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft in allen Landesteilen mit Fernmeldediensten nicht in Frage gestellt wird.

Art. 19

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

Majorité

Le Conseil fédéral peut exclure du monopole d'autres réseaux de télécommunications. (Biffer le reste)

Minorité

(Cottier, Danioth, Gadiant, Onken, Piller)

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition subsidiaire Schiesser

(en cas de rejet de la proposition de minorité)

Al. 2

le Conseil fédéral peut exclure du monopole d'autres réseaux de télécommunications, à condition de ne pas remettre en question la prestation, dans toutes les parties du pays, de services de télécommunications sûrs, avantageux et reposant sur les mêmes principes, offerts à la population et à l'économie.

Abs. 1 – Al. 1
 Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Kündig, Berichterstatter: Die Ausnahmeregelung vom Netzmonopol hat bei den Kommissionsberatungen besondere Beachtung gefunden. Dabei ging es um die Abgrenzung des Begriffes «Gesamtverteidigung», die Hausinstallation, die Kabelnetze von Radio und Fernsehen, die Netze der Elektrizitätswirtschaft zur Impulssteuerung bzw. Fernverteilung der Energieübertragung.

Zur Gesamtverteidigung: Die Kommission möchte, dass der Begriff abschliessend nicht zu eng verstanden wird, weil gewisse Elemente wie der koordinierte Sanitätsdienst und ähnliches auch unter diesen Begriff fallen könnten. Vorab soll das neue Konzept der Sicherheitspolitik 90 nicht durch diese Bestimmung eingeschränkt werden können.

Zu den Hausinstallationen: Hausinstallationen beginnen beim Netzanschlussfunk der PTT. Dieser wird von den PTT bestimmt. Er ist verschieden, je nachdem, ob es sich um einen Telefonanschluss handelt oder um das Telefaxnetz oder Swissnet. Ab diesem Punkt ist der Betreiber des Inhausnetzes frei in der Wahl der Installationen und Ausbauten. Also sind auch Hauszentralen Bestandteil des Inhausnetzes. Die Installation des Netzes muss durch einen von den PTT zugelassenen Installateur – man kann auch sagen: konzessionierten Installateur – vorgenommen werden. Die PTT überprüfen dessen Leistungen, damit das Gesamtnetz nicht durch Installationsfehler belastet wird. Also ein Verfahren, wie wir es heute in der Elektrizitätswirtschaft als gängiges Modell kennen.

Bei den Energieübertragungsunternehmungen werden verschiedene Daten auf Stromnetzen übermittelt, insbesondere Signale, die der Steuerung bzw. der Kommunikation unter den Anlagen dienen. Diese Kommunikation ist Nachrichtenübermittlung im Sinne des Fernmeldegesetzes gemäss Artikel 3 Buchstaben a und b in der Fassung der Ständeratskommission. Da es sich um Nachrichtenübertragung für das Betriebsunternehmen selbst handelt, ist es nicht als Fernmeldedienst zu betrachten, denn dem Begriff «Dienst» ist das Verhältnis zwischen Anbieter und Kunde inhärent. Die Stromübertragungsnetze, auf denen Nachrichten übertragen werden, sind als Fernmeldenetze im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c, Fassung Ständerat, zu bezeichnen. Gemäss Artikel 22, Fassung Ständerat, ist eine Konzession für diese Netze notwendig; aber diese Konzession hat einen justiziablen Rechtsanspruch. Kabelnetze für Radio und Fernsehen sind, sofern sie nur der Massenkommunikation – also der Übertragung von Radio- und Fernsehsignalen – dienen, diesem Gesetz nicht unterstellt. Das Radio- und Fernsehgesetz ist dafür zuständig.

Bei Artikel 19 Absatz 2 haben wir eine Minderheit. Die Mehrheit vertritt die Ansicht, dass wir die Ausnahmen in Absatz 1 restriktiv handhaben und die Tür nicht allzu weit öffnen – was ihr als richtig erscheint. Auf der anderen Seite soll das Gesetz so offen sein, dass zukünftige Entwicklungen durch Beschlüsse des Bundesrates nachvollzogen werden können. Mit der Einschränkung, wie sie die Kommissionsminderheit vorschlägt, wird unnötigerweise der Handlungsspielraum des Bundesrates eingeschränkt. Er wird noch mehr eingeschränkt im Eventualantrag Schiesser zum Absatz 2, der ebenfalls zu behandeln sein wird, sofern die Minderheit nicht durchkommt.

Die Mehrheit glaubt, dass ihr Antrag dem heutigen Recht, nach dem der Bundesrat weitere Netze ausnehmen kann, am nächsten kommt. Damit kann auch keine Rede davon sein, dass das PTT-Monopol in diesem Artikel unterlaufen würde.

M. Cottier, porte-parole de la minorité: L'article 19, alinéa 2, est l'article clé de cette loi et tout le monde admet, quel que soit le résultat du vote qui va intervenir tout à l'heure sur cet alinéa, que le nouveau projet sera plus libéral que celui issu du débat du Conseil national, en ce sens que des tiers pourront offrir des prestations réservées jusque-là à l'entreprise des PTT. Cette libéralisation est limitée par le cadre imposé à l'entreprise des PTT qui doit assurer pour le réseau un service public

couvrant l'ensemble du pays, les grandes villes comme les vallées de montagne, un service qui doit être de qualité égale partout, dans les centres comme dans les régions périphériques. Il s'agit en effet d'une mission nationale des PTT. Si cette entreprise publique a réussi dans cette mission jusqu'à ce jour, en sera-t-il de même à l'avenir? Nous ne le pensons pas car la majorité de la commission veut pouvoir exclure du monopole sans condition et sans aucune limitation, sur décision du Conseil fédéral, tout réseau. Une entreprise privée pourrait donc établir, si le Conseil fédéral l'admettait, un réseau parallèle à celui de l'entreprise des PTT et l'exploiter elle-même.

Les conséquences en seraient graves, pour les PTT comme pour les cantons périphériques et les régions de montagne, car les entreprises privées au bénéfice d'une dérogation seraient intéressées à construire et à exploiter des réseaux dans les centres et dans les cantons urbains où le nombre des abonnés est important. En revanche, elles se désintéresseraient totalement des cantons à capacité financière ou économique faible et des régions périphériques éloignées ou isolées. Ainsi les cantons à caractère urbain bénéficieraient d'une infrastructure privée très performante à des prix intéressants, alors que les régions commercialement faibles seraient desservies par les réseaux du service public de moindre qualité, car les moyens financiers des PTT, en appliquant la version de la majorité, seraient diminués. Cette situation provoquerait de graves disparités entre les diverses régions.

On nous objectera que nos craintes ne sont pas fondées puisque l'actuelle loi sur la correspondance téléphonique et télégraphique connaîtrait aujourd'hui déjà une disposition légale semblable à celle proposée par la majorité de la commission. Cet argument et cette comparaison ne sont pas valables. Le contenu de la loi actuelle est incomparable avec celui du nouveau projet: dans la loi sur la correspondance télégraphique et téléphonique, le monopole des PTT est beaucoup plus étendu que ne le sera le monopole limité prévu dans le projet; la loi actuelle est beaucoup moins libéralisée que ne le sera le projet de nouvelle loi. Aussi ce projet augmente-t-il par rapport à la loi en vigueur les possibilités de dérogation. Les effets seront donc tout différents. Les deux situations ne peuvent par conséquent pas être comparées.

Enfin, on a prétendu que le libellé de l'article 19 émanant de la minorité n'était pas conforme au droit européen. Cela est faux aussi car le chiffre 4 de la directive de la commission du 28 juin 1990 correspond parfaitement aux recommandations de la Communauté européenne qui garantit l'exclusivité et des droits spéciaux accordés aux PTT pour l'offre et l'exploitation du réseau. La proposition de la minorité sera beaucoup plus équilibrée car elle limitera les exceptions et les dérogations au monopole aux réseaux de télécommunications peu importants. Il s'agit par exemple de propres réseaux de radiocommunications de faible portée, ou de réseaux de télécommunications entre deux fonds privés. Le monopole du réseau accordé aux PTT n'a qu'un seul but: celui d'une couverture égale d'un service public de même qualité pour l'ensemble de la Suisse, et, jusqu'à présent, l'Entreprise des PTT nous a gratifiés de prestations de très bonne qualité.

La proposition de la minorité nous donnera la garantie que ces prestations seront assurées. La libéralisation prônée par la majorité de la commission, en revanche, affaiblira l'entreprise des PTT qui, tout en restant investie de sa mission nationale en faveur des régions périphériques, risquerait de perdre les marchés juteux des grands centres.

Pour terminer, je vous invite à voter la version de la minorité. Elle seule assurera aux cantons ruraux périphériques et aux régions de montagne un réseau et des services de qualité.

Dobler: Absatz 1 des Artikels 19 listet drei konkrete Fälle auf, die vom Netzmonopol ausgenommen sind, nämlich: Netze zum ausschliesslichen Zweck der Gesamtverteidigung, für den öffentlichen Verkehr und zur Sicherheit im Strassenverkehr. Absatz 2 räumt dem Bundesrat überdies die Möglichkeit ein, weitere Ausnahmen zu bewilligen.

Meine Anfrage an Herrn Bundesrat Ogi: Wie gedenkt der Bundesrat diese Kompetenz zu nutzen? Welche zusätzlichen Netze könnten allenfalls in Frage kommen?

Ihre Stellungnahme. Herr Bundesrat, die ich bestens verdanke, scheint mir für die Materialien von Wichtigkeit zu sein.

Rhinow: Ich bin beeindruckt vom Votum des Vertreters der Minderheit, von der Fulminanz, mit der er seine Auffassung hier vertreten hat. Ich versuche trotzdem, die Sache etwas auf den nüchternen Boden zurückzuholen. Erstens geht es hier um eine Kann-Vorschrift, um einen Ermessenstatbestand. Der Bundesrat muss und wird diese Bestimmung im Rahmen der Zwecksetzung dieses Gesetzes handhaben. In Artikel 1 haben wir klar beschlossen, dass die Fernmeldebedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft in allen Landesteilen zuverlässig, preiswert usw. befriedigt werden sollen. Es geht nicht darum, dass der Bundesrat jetzt die Möglichkeit erhalten soll, das Gesetz zu unterlaufen und das Gegenteil zu tun. Das ist nicht die Meinung der Mehrheit. Deshalb sind alle Erwägungen, die uns nahelegen sollen, dass wir aufgrund der benachteiligten Landesgegenden für die Minderheit stimmen sollen, abwegig. Der Bundesrat ist gehalten, diese Kann-Bestimmung im Rahmen der Zwecksetzung des Gesetzes zu handhaben. Aber je nach technologischer Entwicklung wird es möglich sein, im Rahmen der Zwecksetzung Ausnahmen zu bewilligen – und dann soll er es tun. Nach der Fassung der Minderheit könnte er es selbst dann nicht tun, wenn dies möglich wird. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass die technologische Entwicklung rasant voranschreitet und dass wir nicht ausschliesslich aufgrund heutiger Gegebenheiten das Gesetz formulieren sollten.

Zweitens hat Herr Cottier gesagt, man dürfe die Rechtszustände nicht vergleichen. Es ist in der Tat so: Nach der heutigen Gesetzgebung hat der Bundesrat bereits diese Befugnis, so wie die Mehrheit es vorschlägt. Es spricht auch für den Bundesrat – ich winde ihm da ein Kränzlein –, dass er diese Befugnis nicht unangemessen, nicht fahrlässig gehandhabt hat. Er hat sie sinnvoll gehandhabt und von diesem Ermessen sinnvoll Gebrauch gemacht.

Die Vergleichbarkeit ist teilweise gegeben – ich bin einverstanden: nicht integral. Im Bereich der Dienste bestehen Unterschiede, weil das Monopol der PTT gelockert wird. Aber im Bereich der Netze bleibt die Tatsache, dass wir heute nicht einen Schritt zurück machen sollten, nachdem wir ausziehen, ein flexibleres und moderneres Gesetz zu schaffen, das der Entwicklung Raum lässt. Da würde es nicht verstanden, wenn wir hinter den heutigen Gesetzeszustand zurückgehen würden.

Drittens: In Artikel 18 haben wir vorhin beschlossen, dass der Bund Konzessionen erteilen kann, dass auch Private Fernmeldenetze erstellen und betreiben können. Jetzt müssen wir aber diese Bestimmung im Zusammenhang mit Artikel 23 lesen. Dort steht, dass keine Konzession möglich ist, wenn Dritte leitungsgebundene Fernmeldenetze erstellen und betreiben wollen und auf diesen Netzen Fernmeldedienste erbracht werden sollen. Da wird ein ganzer Bereich von der Liberalisierung ausgenommen. Dort wird auf die Mietleitungen der PTT verwiesen. Das haben wir vorhin so beschlossen. Ich stelle das hier nicht in Frage. Ich will aber damit zeigen, dass der Weg der Liberalisierung nicht so grosszügig ist, wie er zum Teil dargestellt worden ist, und dass auch dieser Umstand dafür spricht, dass wir diese Türe zwar noch nicht offenhalten, aber dass wir dem Bundesrat wenigstens die Türklinke in die Hand geben, damit er die Türe unter Umständen einmal öffnen könnte.

Herr Bundesrat Ogi hat mit Recht gesagt und darum gebeten, man solle nicht über die Kommissionsfassung hinausgehen und noch weitere Anträge stellen. Ich habe mich fügsam dieser Bitte unterzogen. Ich möchte jetzt aber zurückbitten. Bitte gehen Sie jetzt nicht unter den Stand der Kommissionsarbeiten und somit hinter den geltenden Rechtszustand zurück. Stimmen Sie mit der Kommissionsmehrheit.

Schiesser: Artikel 19 enthält die Ausnahmen zu Artikel 18, der den Grundsatz des Netzmonopols der PTT festlegt. Wie bereits angedeutet, befinden wir uns hier an einem ganz zentralen Punkt der Vorlage, was nicht nur dadurch belegt wird, dass wir hier den wohl gewichtigsten Minderheitsantrag der ganzen Gesetzesvorlage vor uns haben, sondern auch dadurch, dass

Artikel 19 in beiden Kommissionen sowie im Nationalrat zu ausführlichen Diskussionen Anlass gegeben hat. Allein unsere Kommission hat zu Artikel 19 nicht weniger als 28 Protokollseiten gefüllt.

Im Nationalrat lag ein Minderheitsantrag der Kommission vor, der Ausnahmen zum Netzmonopol zulassen wollte. «wenn sie die Leistungspflicht der PTT nicht in Frage stellen oder von geringer Bedeutung sind». Dieser Antrag unterlag im Rat knapp mit 73 zu 79 Stimmen. Bekämpft wurde er unter anderem deshalb, weil der Begriff der Leistungspflicht der PTT als Kriterium für die Gewährung von Ausnahmen vom Netzmonopol zu unbestimmt und zu unklar sei. In der Kommission habe ich mich für diesen Antrag ausgesprochen, bin aber damit in der Schlussabstimmung unterlegen, weshalb ich weder zur Kommissionsmehrheit noch zur Kommissionsminderheit gehöre. In der Zwischenzeit habe ich eingesehen, dass der Minderheitsantrag der nationalrätlichen Kommission verfehlt ist. Massgebendes Kriterium für eine weitere Öffnung des PTT-Netzmonopols könnte nicht die Leistungspflicht, sondern höchstens die Leistungsfähigkeit der PTT im Hinblick auf den ihnen überbundenen Auftrag zur Versorgung aller Landesteile mit Fernmeldediensten sein. Aus diesem Grunde bin ich davon abgekommen, den Minderheitsantrag der nationalrätlichen Kommission zu vertreten.

Aus Überlegungen, die ich kurz darlegen möchte, vertrete ich heute grundsätzlich den Standpunkt der Kommissionsminderheit. Der Antrag der Kommissionsmehrheit weist – entgegen den Ausführungen des Präsidenten – einen erheblichen Mangel auf. Auch wenn er der heutigen Rechtslage formell entspricht, gewährt er dem Bundesrat in einem stark veränderten Umfeld einen völlig unbestimmten Freiraum. Der Antrag der Mehrheit enthält für die Entscheidung des Bundesrates über die Gewährung von Ausnahmen vom Netzmonopol ausser dem Zweckartikel keinerlei Anhalts- und Orientierungspunkte. Der erhebliche Druck, der inskünftig entstehen wird, um Ausnahmen vom Netzmonopol zu erreichen, wird durch die Fassung der Mehrheit kaum in Schranken gehalten. Insbesondere kann nicht von der Hand gewiesen werden, dass durch die Gewährung solcher Ausnahmen die gleichwertige Versorgung aller Landesteile gefährdet werden könnte. Es wird sich wohl kaum ein privater Netzesteller finden, der beispielsweise Elm mit Andermatt, Disentis oder einer anderen Bergregion verbinden wird. Solche privaten Netze würden höchstens in Agglomerationen entstehen, wie Kollege Cottier bereits dargetan hat.

Es ist diese Befürchtung, die mich als Vertreter einer Randregion heute davon abhält, grosszügige Ausnahmen zu gewähren, solange nicht sichergestellt ist, dass auch Dritte zur Versorgung abgelegener Gebiete beizutragen haben und nicht nur, wie bereits in anderem Zusammenhang angetönt, die süssen Rosinen aus dem sonst eher trockenen Kuchen picken können.

Eine kurze Bemerkung zum Votum von Herrn Kollege Rhinow. Er hat darauf hingewiesen, dass der Bundesrat bei der Gewährung von Ausnahmen im Rahmen des Artikels 1 zu handeln habe. Das ist an sich unbestritten; nur muss man sich fragen – wenn dem wirklich so ist – warum dann der Nationalrat in diesem Punkt derart ausführliche Debatten geführt hat. Die Antwort auf diese rhetorische Frage liegt auf der Hand. Wir kennen doch alle genügend Fälle, in denen der Zweckartikel bei der praktischen Anwendung des Gesetzes nicht jene Bedeutung erhalten hat, die ihm gebührt hätte. Genau das befürchte ich, wenn der Antrag der Kommissionsmehrheit in der heutigen Fassung durchkäme.

Eine kurze Bemerkung noch zum Eventualantrag, den ich gestellt habe. Wenn ich nur einen Eventualantrag vorlege, so geschieht dies aus zwei Gründen. Sollte der Antrag der Minderheit gegenüber jenem der Mehrheit unterliegen, so könnte einerseits mit diesem Eventualantrag dem Bundesrat die im Zweckartikel vorgezeichnete Richtung neu aufgezeigt werden, und zwar ganz verbindlich als Gesetzesbestimmung in Artikel 19. Der Bundesrat hätte sich dann bei der Gewährung von Ausnahmen nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch nach diesen Bestimmungen zu richten. Weiter enthält dieser Eventualantrag mindestens eine der unabdingbaren Schran-

ken, die zu setzen wären, wenn im Bereich des Netzmonopols weitergehende Ausnahmen gewährt werden sollten. Ich könnte mir sehr wohl vorstellen, dass die eine oder andere zusätzliche Schranke vorzusehen wäre. Aus diesem Grunde habe ich es unterlassen, einen Hauptantrag einzureichen. Damit möchte ich aber zugleich antönen, dass ich durchaus bereit wäre, einen zusätzlichen Schritt bei der Liberalisierung im Netzbereich zu machen, allerdings nur beim Vorliegen eindeutiger Schranken, die sicherstellen, dass nicht nur die Rosinen herausgepickt werden.

Gadient: Ich habe vorhin die Schritte aufgezählt, die uns zu einem Gesetz führen, das stark europaorientiert ist; es sind massgebliche Schritte der Liberalisierung. In der Diskussion kam wiederholt zum Ausdruck, dass diese Grundhaltung ihre Grenzen beim Netzmonopol finden muss. Ich möchte Gesagtes nicht wiederholen und schliesse mich den Voten der Herren Cottier und Schiesser in jeder Hinsicht an. Das Argument, das von Herrn Kollege Rhinow nochmals aufgenommen worden ist, dass der Bundesrat bereits jetzt entsprechende Kompetenzen gehabt hätte, verfängt insofern nicht, als der Vergleich mit dem Telefonverkehrsgesetz nicht tauglich ist. Das Telefonverkehrsgesetz ist seinerzeit von einer ganz anderen legislatorischen Konzeption ausgegangen: es wurde in einem ganz anderen Umfeld und historischen Kontext erlassen. 1922 ist das Monopol sehr umfassend und abschliessend verstanden worden. Es waren nur ganz wenige, wichtigste Anlagen vom Regal überhaupt ausgenommen: Militär, Eisenbahnen. Der Bundesrat sollte damals für ganz untergeordnete, wenig wichtige Bereiche und Anlagen nach Bedarf Ausnahmen machen können. Nun sieht das PTT-Organisationsgesetz in Artikel 13 vor, dass die Bundesversammlung die Fernmeldedienste zu regeln hat. Damit hätte der Bundesrat, gestützt auf Artikel 2 des Telefonverkehrsgesetzes, keine Monopolausnahmen zur Ermöglichung privater Dienste machen dürfen. Bei den Diensten stimmen die Rechtsauffassungen offenbar überein.

Das Fernmeldegesetz unterscheidet aber zwischen Dienstnetzen und Teilnehmeranlagen. Teilnehmeranlagen und Dienste, ausser dem Telefon, sind bereits liberalisiert, und nur noch beim Netz bleibt das Monopol im öffentlichen Interesse.

Wenn nun die Netze auch noch geöffnet und mit solcher Formel in das Monopol mindestens möglicherweise entlassen werden, muss man ganz einfach die Konsequenz sehen und bereit sein, sie auch in Kauf zu nehmen. Man wird dann den Leistungsauftrag der PTT-Betriebe überprüfen müssen. Die PTT-Betriebe werden nicht mehr in der Lage sein, den Leistungsauftrag gemäss Verfassung und Gesetz zu realisieren. Er wird stark gefährdet sein. Das Rosinenpicken, das mehrmals erwähnt worden ist, ist in den Zentren vorprogrammiert, und man überlässt es den PTT-Betrieben, die Verluste in den Randgebieten auf dem Buckel der Steuerzahler zu realisieren. Wenn gesagt worden ist, es handle sich in der Intention der Mehrheit um eine Kann-Vorschrift und der politische Rahmen sei ja gesetzt – durch den Zweckartikel usw. –, dann muss ich doch auch auf Artikel 4 des Fernmeldegesetzes hinweisen, wie wir ihn jetzt verabschiedet haben. Mit dieser Bestimmung wird nun eine EG-konforme Liberalisierung stipuliert unter der Bedingung, dass der Verfassungsauftrag und der Zweckartikel erfüllbar bleiben. Das sind die Jalons, die gesetzt worden sind.

Aber wenn man auf dem Umweg über die Ausnahme des Netzmonopols diese Konzeption aus den Angeln hebt, ist natürlich der Widerspruch offensichtlich. Ein solches Vorzeichen würde auf eine Entlassung des Gesetzgebers aus seiner Verantwortung hinauslaufen. Das kann, gemessen an der Bedeutung des Anliegens, das nun schlüssig zum Ausdruck gekommen ist, sicherlich nicht die Meinung sein.

Ich bitte Sie deshalb, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Rüesch: Dieses Gesetz soll eine gewisse Liberalisierung bringen. Es scheint mir aber, dass wir nun Gefahr laufen, diese Liberalisierung im Detail laufend zurückzubinden, gemäss dem alten Erziehungsprinzip: «Kinder, ihr könnt machen, was ihr wollt; aber gehorchen müsst ihr.»

Das Gesetz will neben der Liberalisierung die Versorgungssicherheit des Landes sicherstellen, den Leistungsauftrag der PTT zugunsten entlegener und benachteiligter Gebiete aufrechterhalten. Und ich möchte die Vertreter dieser Gebiete, Herr Danioth, daran erinnern, dass dieser Rat bei der Budgetdebatte in den verschiedensten Positionen bewiesen hat, dass ihm diese Gebiete sehr am Herzen liegen.

Dieser Rat ist der Meinung, dass wir im Fernmeldebereich den Berggebieten helfen müssen, dass wir nicht nur Ställe sanieren und meliorieren sollen, sondern dass diese Gebiete auch im Bereiche der Informationstechnologie und der Fernmelde-technologie zu fördern seien. Aber deswegen, Herr Gadient und Herr Danioth, brauchen wir doch nicht ängstlich zu werden und nur nach dem Gesetz der Angst zu liegen. Wenn der Bundesrat im Rahmen der Liberalisierung eine Kann-Bestimmung erhält, darf er sie gar nicht anders anwenden als im Rahmen des Zweckartikels des Gesetzes. Artikel 1 gibt die entsprechende Garantie, dass der Bundesrat jede Rosinenpickerei vermeiden kann. Und das sollte doch genügen. Niemand braucht Angst zu haben, dass er vernachlässigt wird.

Ich möchte Sie doch bitten, den Gedanken der Liberalisierung nicht ganz zu vergessen. Die Telekommunikationskonferenz der OECD, die am 27. November 1990 in Paris getagt hat, hat im Rahmen der OECD-Staaten ein klares Bekenntnis zur Liberalisierung in diesem Sektor bekundet. International tätige Firmen wählen heute bereits den Standort ihrer Niederlassungen nach den Möglichkeiten der Informationsübermittlung. Auch diesen Aspekt müssen wir sehen. Auch hier dürfen wir nicht abgehängt werden.

Heute morgen wurde einmal mehr über die Europatauglichkeit dieses Gesetzes gesprochen. Es scheint mir, Herr Onken, dass die Befürworter eines möglichst raschen Eintrittes der Schweiz in die EG und Promotoren der Initiative immer dann vom EG-Recht sprechen, wenn es in ihre Weltanschauung passt, und dann von «blosser Richtlinien», wenn sie dieses EG-Recht nicht vollziehen möchten. Also, entweder oder: auch hier bekommen Sie nicht den Fünfer und das Weggli.

Diese Woche ist ein von wissenschaftlicher Seite geschriebener Zeitungsartikel erschienen mit dem nennenswerten Titel: «Das neue Fernmeldegesetz auf dem europäischen Prüfstand. Europäisches Kleid oder schweizerisches Korsett?» Schnüren Sie dieses Korsett nicht zu eng, und stimmen Sie deshalb der Kommissionsmehrheit zu.

Es scheint mir allerdings, dass der Antrag von Herrn Schiesser allenfalls ein tauglicher Kompromiss wäre. Deshalb nehme ich diesen Antrag auf, als Antrag Rüesch, als Minderheit II. Ich verteidige ihn nicht noch einmal. Sie haben ihn vor sich. Vielleicht werden wir Gelegenheit bekommen, uns auf der Lösung Schiesser zu einigen.

Danioth: Als Zweitunterzeichner dieser respektablen, komfortablen und auch honorablen Minderheit, aber herausgefordert – vor allem durch das Votum des Herrn Kollegen Rüesch – möchte ich ein kurzes Votum hiezu abgeben.

Ich weiss um seine Sympathie zu den schwächeren Regionen und zum Berggebiet. Wir haben jetzt drei Hauptanträge, und wir sind uns alle einig, dass die Bestimmung von Artikel 19 auf den Grundsatzartikel abgestützt sein muss. Da sind wir uns einig.

Und wenn Herr Kollege Rhinow erwähnt, es gehe ja nur um ein Ermessen des Bundesrates, meine ich: Wo kein nennenswertes Ermessen ist und wo keines sein kann, soll man auch nicht den Anschein erwecken, es wäre ein unbeschränktes Ermessen vorhanden. Dass es kein unbeschränktes Ermessen sein kann, hat Ihnen Herr Kollege Cottier dargetan. Aufgrund der Erfahrung sind wir uns einig, dass einzig das Netzmonopol gewährleistet, dass der Grunddienst im ganzen Land preiswert und zuverlässig angeboten werden kann – und zwar selbst dort, wo er defizitär ist. Für private Netzbetreiber wären nämlich nur dichtbesiedelte Gebiete oder Benutzer von hohem Verkehrsaufkommen von wirtschaftlichem Interesse. Kaum rentable Gebiete und verlustbehaftete Randregionen würden vernachlässigt. Natürlich werden Sie einwenden, dass wir die Kautelen einbauen. Aber hat es einen Sinn, eine Gesetzgebung zu machen, die im Widerspruch steht zum Grundsatzar-

tikel, die im Widerspruch steht zu den Bedürfnissen des Landes und die eigentlich nur Illusionen weckt? Sie weckt bei der Wirtschaft Illusionen, man könne dann beim Bundesrat vielleicht doch durchsetzen, dass diese Kann-Vorschrift sich eben nicht nur auf Ausnahmen von geringer Bedeutung beschränkt – hier sind wir uns einig, Herr Kollege Cottier hat es gesagt –, sondern auch auf Ausnahmen bei Hauptnetzen. Diese Möglichkeit beinhalten sowohl der Eventualantrag Schiesser wie der Hauptantrag Rüesch.

Dies ist tatsächlich eine Illusion. Wir sollten keine Verunsicherung hervorrufen, weder bei den Kunden derartiger Gebiete noch bei den PTT. Die feste Schranke sollte bestehen, dass nur in den in der Botschaft umschriebenen Fällen von geringer Bedeutung eine Ausnahme vom zentralen Netzmonopol möglich ist. Darum sollten wir eine Lösung finden, die keineswegs gegen die Europakompatibilität spricht, die aber die schweizerischen Bedürfnisse gesamtthaft berücksichtigt.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

Kündig, Berichterstatter: Nachdem wir nun zwei Minderheitsanträge haben, gestatten Sie mir eine Präferenzklärung.

Im Minderheitsantrag I wird von Netzen «von geringer Bedeutung» gesprochen. Ich möchte dazu von einigen Punkten erklären, wie sie im Nationalrat ausgedeutet wurden: Was hätte eigentlich ein Netz von geringer Bedeutung zu sein? Nämlich die drahtlosen TV-Programmwähler in Ihrer Stube, das Kindertelefon, das Öffnen von Garagetoren sowie Netze von geringer Fernwirkung mit elektromagnetischen Wellen, dann Betriebsfernnetze, die ein Grundstück auf der gegenüberliegenden Strassenseite bedienen und ähnliches mehr. Das ist also der Begriff «von geringer Bedeutung».

Da muss ich sagen, dass mir, wenn schon eine der Minderheiten durchkommen soll, der Antrag von Herrn Schiesser, der nun durch Herrn Rüesch übernommen wurde, sinnvoller scheint, weil damit die Versorgungsneutralität gewährt werden soll. Sie ist zwar nicht notwendig, weil sie als Grundsatz des Gesetzes dient. Aber wenn man es hier aufnehmen will, ist das weiter nicht tragisch.

Bundesrat Ogi: Ich möchte dem Kommissionspräsidenten danken. Er hat plastisch erklärt, worum es geht. Es ist richtig, dass dieser Artikel eine zweite Schlüsselstelle in diesem Gesetz darstellt.

Der Bundesrat sieht das Netzmonopol als Grundlage für die gleichmässige Grundversorgung der ganzen Schweiz mit Fernmeldediensten an. Es ist das Netz, es ist die Infrastruktur, die hier bereitstehen muss. Und diese Infrastruktur muss flächendeckend sein, und sie muss finanziert werden können, wenn die Randgebiete nicht benachteiligt werden sollen. Sonst haben wir eben die heute schon mehrmals erwähnten Rosinenpicker, die sich dann nicht auf die Peripherie, nicht auf die Randgebiete, konzentrieren werden; sie werden nicht an das Calancatal und auch nicht an das Lötschental denken, sondern sie werden die besten Kunden in den Zentren anzapfen und diese für ihre Bereiche akquirieren. So müssten die PTT den regionalen Ausgleich an dieser Infrastruktur sicherstellen können. Das bedeutet, dass wir nur beschränkt Ausnahmen vom Netzmonopol vorsehen dürfen.

Der Bundesrat möchte deshalb mit seiner Formulierung die Einschränkung im Gesetz festlegen. Es ist eine klare Umschreibung, die in der Botschaft auch erläutert ist. Es geht um Netze, die keiner grösseren fernmeldepolizeilichen Einflussnahme bedürfen und von geringer wirtschaftlicher Bedeutung sind. Wollte man darüber hinausgehen, müssten wir – denken Sie an die möglichen roten Zahlen – aufpassen.

Nun hat Herr Schiesser einen Kompromissvorschlag gemacht. Aus der Sicht des Bundesrates könnte man ihn akzeptieren, wenn Sie der Minderheit der Kommission und damit auch dem Bundesrat nicht zustimmen können. Dies im Sinne eines Kompromisses.

Wenn ich Herrn Ständerat Schiesser richtig verstanden habe, so hat er gesagt – und er hat recht damit –, dass der Zweckartikel keine direkte, normative Kraft besitzt. Aus diesem Grunde ist das Formulieren von Schranken und die Wiederholung der

Formulierung im Artikel 1, im Zweckartikel, eben bedeutungsvoll.

Wenn Sie also der Minderheit Ihrer Kommission nicht zustimmen wollen, wäre dieser Antrag Schiesser, unterstützt durch Herrn Ständerat Rüesch, eine Kompromisslösung.

Zu Herrn Ständerat Dobler: Die Wichtigkeit Ihrer Frage erkennend, Herr Ständerat Dobler, führe ich dazu folgendes aus: Der Bundesrat hat in der Botschaft auf Seite 41 etwas zu seinen Absichten bezüglich der Ausnahmen vom Netzmonopol ausgeführt. Mit der Kompetenz in Artikel 19 soll keinesfalls das in Artikel 18 definierte Netzmonopol wieder aufgeweicht oder – wenn Sie wollen – auf kaltem Wege unterlaufen werden. Der Bundesrat möchte vielmehr die Möglichkeit haben, dort Ausnahmen zu bewilligen, wo die Erteilung von Konzessionen unvernünftig wäre. Beispiele könnten, aus heutiger Sicht betrachtet, sein: Fernmeldeanlagen auf zwei aneinandergrenzenden Grundstücken oder zwei einander gegenüberliegenden Grundstücken, die beispielsweise nur durch einen Weg oder einen Bach getrennt sind – ihr Nachbar hat das ja vorhin erläutert –, Fernmeldeanlagen auf Schiessplätzen (das ist vielleicht eine zusätzliche Möglichkeit) und Fernmeldeanlagen zur Steuerung von Uhren auf öffentlichen Grundstücken. Das soll Ihnen die heutige Sicht illustrieren. Damit habe ich Ihre Frage wohl beantwortet.

Zusammenfassend: Der Bundesrat ist der Meinung, dass Sie der Minderheit folgen sollten. Wenn diese Minderheit nicht durchkommt, bitte ich Sie, auf alle Fälle dem Antrag von Herrn Schiesser, unterstützt von Herrn Rüesch, zuzustimmen.

Präsident: Ich nehme an, dass ich damit zur Bereinigung schreiten darf.

Herr Schiesser, Ihnen ist die spezielle Ehre zuteil geworden, dass Ihr Eventualantrag von Herrn Rüesch als Hauptantrag übernommen worden ist. Ich würde daher wie folgt vorgehen: Ich würde Ihren Eventualantrag als Antrag der Minderheit II (Rüesch) der Minderheit I und das Resultat dieser Abstimmung der Mehrheit gegenüberstellen. Ich bitte Sie, auf den Eventualantrag unter diesen Umständen zu verzichten. Sind Sie damit einverstanden?

Schiesser: Nach den Ausführungen von Herrn Bundesrat Ogi bin ich mit diesem Vorgehen einverstanden.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Minderheit II	20 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I	15 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Minderheit II	28 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	7 Stimmen

Art. 20, 21

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 21bis

Antrag der Kommission

Wer Hausinstallationen erstellen will, braucht eine Konzession. Die Artikel 22bis bis 26 gelten sinngemäss.

Art. 21bis

Proposition de la commission

Celui qui veut établir des installations intérieures doit être au bénéfice d'une concession. Les articles 22bis à 26 sont applicables par analogie.

Kündig, Berichterstatter: In Anlehnung an unsere Konzeption, den eingebürgerten Begriff «Konzession» weiterzuverwenden, haben wir in Artikel 21bis kleine Änderungen vorgenommen.

So wird Artikel 21bis voll in das allgemeine Konzessionssystem integriert, indem man auf die Konzessionsordnung verweist. Dabei ist auch klar, dass auf diese Konzession ein Anspruch besteht.

Angenommen – Adopté

Art. 21ter (neu)

Antrag der Kommission

Titel

Abgabe von Mietleitungen

Abs. 1.

Die PTT-Betriebe stellen Mietleitungen im Abonnement zur Verfügung.

Abs. 2

Die Artikel 9 bis 13 gelten sinngemäss.

Art. 21ter (nouveau)

Proposition de la commission

Titre

Fourniture de circuits loués

Al. 1

L'Entreprise des PTT fournit des circuits loués à l'abonnement.

Al. 2

Les articles 9 à 13 s'appliquent par analogie.

Kündig, Berichterstatter: Die Aufnahme des Artikels 21ter wurde notwendig, weil Sie im Artikel 4 Absatz 2 der Konzeption für Mietleitungen zugestimmt haben. Es existieren in der Schweiz heute schon rund 40 000 Mietleitungen, und die Nachfrage ist stark im Steigen. Die Kommission möchte zur Formulierung «Die PTT-Betriebe stellen Mietleitungen im Abonnement zur Verfügung» auch sagen, dass nicht die PTT darüber zu entscheiden haben, ob sie dies tun wollen oder nicht, sondern dass sie diese Dienstleistung aufgrund eines hoheitlichen Entscheides des Bundesrates erbringen.

Angenommen – Adopté

Art. 22

Antrag der Kommission

.... ausgenommen ist, braucht eine Konzession. (Rest streichen)

Art. 22

Proposition de la commission

.... au bénéfice d'une concession. (Biffer le reste)

Kündig, Berichterstatter: Dies ist eine konzeptionelle Aenderung.

Angenommen – Adopté

Art. 22bis (neu)

Antrag der Kommission

Titel

Konzessionsbehörde

Abs. 1

Das Departement ist Konzessionsbehörde.

Abs. 2

Es kann seine Befugnisse einer nachgeordneten Verwaltungseinheit übertragen. Die Uebertragung auf die PTT-Betriebe ist ausgeschlossen, soweit es um Konzessionen für Funknetze geht, auf denen Dienstleistungen im Bereich des Grunddienstes erbracht werden sollen.

Art. 22bis (nouveau)

Proposition de la commission

Titre

Autorité concedante

Al. 1

Le departement est l'autorité concedante.

Al. 2

Il peut déléguer sa compétence à une unité administrative subordonnée. La délégation à l'Entreprise des PTT n'est pas ad-

mise lorsqu'il s'agit d'octroyer des concessions pour des réseaux de radiocommunications sur lesquels seront fournies des prestations relevant du service de base.

Kündig, Berichterstatter: Wir haben eine neue Bestimmung vorgeschlagen. Damit können wir ein für allemal Klarheit schaffen und ein kohärentes System herstellen. Die Regelung gilt für Netz- und Hausinstallationskonzessionen sowie für Bewilligungen an Bundesbehörden und öffentlich-rechtliche Anstalten. Das Departement ist grundsätzlich Konzessionsbehörde. Es kann aber diese Kompetenz, zum Beispiel an das Bundesamt für Kommunikation, weitergeben. Es kann sogar eine weitere Kompetenzdelegation an die PTT-Betriebe möglich machen, sofern in diesem Bereich der PTT-Betrieb nicht selber im Wettbewerb steht. Das heisst, der Grundsatz, nicht Schiedsrichter in eigener Sache zu sein, muss voll gewährleistet bleiben.

Angenommen – Adopté

Art. 23

Antrag der Kommission

Abs. 1

Eine Konzession erhält, wer die Voraussetzungen der Konzessionsvorschriften erfüllt. Für das Erstellen und Betreiben von leitungsgebundenen Fernmeldenetzen, auf denen Fernmeldedienste erbracht werden sollen, werden keine Konzessionen erteilt.

Abs. 2

Streichen

Abs. 3

Die Konzessionsbehörde kann eine Konzession verweigern, wenn:

a. sie annehmen muss,

b. wichtige fernmeldepolizeiliche oder technische Gründe es erfordern.

Art. 23

Proposition de la commission

Al. 1

Une concession est octroyée à toute personne qui remplit les conditions définies dans les prescriptions y relatives. Aucune concession n'est accordée pour l'établissement et l'exploitation de réseaux de télécommunications par fil qui sont destinés à fournir des services de télécommunications.

Al. 2

Biffer

Al. 3

L'autorité concedante peut refuser une concession:

a.;

b. lorsque des motifs relevant de la police des télécommunications ou des données techniques l'exigent.

Kündig, Berichterstatter: Die Neuformulierung wurde notwendig, weil durch die Aenderung der Zuständigkeit das Departement Konzessionsbehörde ist. Der gestrichene Absatz 2 ist sinngemäss im Absatz 1 eingebaut. Im Absatz 3 geht es darum, den Begriff «wichtige Gründe» etwas klarer abzugrenzen. Die meisten Anwendungsfälle werden bei der Funkordnung liegen, deshalb wählte die Kommission die fernmeldepolizeilichen Gründe, das heisst die Frequenzverwaltung. In der öffentlichen Diskussion werden immer wieder Befürchtungen laut, dass durch den Absatz 1 des Artikels 23 die Kabelnetze Radio und Television betroffen werden. Ich möchte hier nochmals festhalten, dass die Kommission dies klar verneint. Leitungsgebundene Fernmeldenetze, auf denen Fernmeldedienste erbracht werden, sind gemäss Artikel 3 Litera c «Die Einrichtungen und die Verbindungen, die zur Nachrichtenübermittlung zwischen Teilnehmernanlagen bestimmt sind». Gemäss Litera e fallen sie unter den Grunddienst. Radio- und Fernmeldenetze fallen weder unter den Grunddienst, noch sind sie zur Nachrichtenübermittlung zwischen Teilnehmernanlagen bestimmt. Kabelnetze, Radio und Fernsehen, die allgemein zugängliche Informationen in einer Richtung übermitteln, fallen nicht unter den Grunddienst und damit auch nicht unter dieses Gesetz.

Bundesrat **Ogi**: Ich danke für die Präzisierungen, die Herr Ständerat Kündig zuhanden der Materialien gemacht hat. Ich unterschreibe jedes seiner Worte. Ich bitte Sie um Annahme.

Angenommen – Adopté

Art. 24

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 25

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3

Die Konzessionsbehörde kann die Konzession jederzeit widerrufen, wenn:

....

c. wichtige fernmeldepolizeiliche oder technische Gründe es erfordern;

Abs. 4

Die Konzessionsbehörde muss dem Konzessionär

Art. 25

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3

L'autorité concédante peut

....;

c. des motifs relevant de la police des télécommunications ou des données techniques l'exigent.

Al. 4

L'autorité concédante est tenue

Angenommen – Adopté

Art. 26

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

.... legt die Konzessionsbehörde im Einzelfall

Art. 26

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

...., l'autorité concédante fixe

Kündig, Berichterstatter: Es handelt sich hier um eine redaktionelle Anpassung.

Angenommen – Adopté

Art. 27

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... brauchen eine Bewilligung.

Abs. 2

Die Artikel 22bis bis 26 gelten sinngemäss.

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 27

Proposition de la commission

Al. 1

.... du monopole doivent être au bénéfice d'une autorisation. (Biffer le reste de l'alinéa)

Al. 2

Les articles 22bis à 26 sont applicables par analogie.

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Kündig, Berichterstatter: Auch hier handelt es sich um die Anpassung an das System des Bewilligungsverfahrens.

Angenommen – Adopté

Art. 28 – 32

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 33

Antrag der Kommission

Abs. 1

Das Departement legt die technischen Anforderungen für Teilnehmeranlagen fest. Es trägt dabei den Anliegen des Datenschutzes und den internationalen technischen Normen Rechnung. Es kann seine Befugnis einer nachgeordneten Verwaltungseinheit übertragen.

Abs. 2

.... vorschreiben, dass die interessierten Kreise vor Erlass der technischen Anforderungen für bestimmte Teilnehmeranlagen angehört werden.

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 33

Proposition de la commission

Al. 1

Le département fixe Ce faisant, il tient compte des normes techniques internationales. Il peut déléguer sa compétence à une unité administrative subordonnée.

Al. 2

.... prescrire de prendre l'avis des milieux concernés avant d'édicter les spécifications techniques pour des installations d'usagers déterminées.

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Kündig, Berichterstatter: Beim Artikel 33 handelt es sich um eine Anpassung an die neue Kompetenzordnung.

Bundesrat **Ogi**: Es geht hier um die Trennung von hoheitlichen und betrieblichen Funktionen. Also nicht mehr die PTT, sondern das Departement legt die technischen Anforderungen fest. Das entspricht wiederum den Regelungen der EG.

Angenommen – Adopté

Art. 34

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

Der Bundesrat regelt:

a. die Anerkennung von Prüfstellen;

b. die Anerkennung von Herstellern, die berechtigt sind, Konformitätszeugnisse für Teilnehmeranlagen auszustellen;

c. das Prüf- und das Zulassungsverfahren.

Abs. 3 (neu)

Er kann:

a. die Anerkennung ausländischer Prüfstellen, Prüfberichte, Konformitätszeugnisse oder Zulassungen vorsehen;

b. die Zulassungsbehörde anweisen, die Zulassung ausländischer Teilnehmeranlagen zu verweigern, wenn der Vertrieb schweizerischer Teilnehmeranlagen im Ausland ungerechtfertigt behindert wird.

Art. 34*Proposition de la commission*

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

Le Conseil fédéral règle:

- a. la reconnaissance des laboratoires d'essais;
- b. la reconnaissance des fabricants qui sont autorisés à délivrer des certificats de conformité pour les installations d'usagers;
- c. la procédure d'essais et d'agrément.

Al. 3 (nouveau)

Il peut:

- a. reconnaître des laboratoires d'essais, des rapports, des certificats de conformité ou des agréments étrangers;
- b. exiger de l'autorité d'agrément qu'elle refuse l'agrément d'installations d'usagers étrangères, si la commercialisation d'installations d'usagers d'origine suisse est l'objet d'entraves injustifiées à l'étranger.

Kündig, Berichterstatter: Im Artikel 34 möchten wir einige kleinere redaktionelle Klärungen vorschlagen. Der Antrag, wie er aus der nationalrätlichen Debatte resultiert, scheint nicht sonderlich glücklich. Materiell sollten sich die Anträge aber decken. Es geht um Fragen des Konformitätszeugnisses. Gemäss Absatz 1 werden die Teilnehmeranlagen zugelassen, wenn das Prüfungszeugnis vorhanden ist. Der Bundesrat muss hingegen regeln, unter welchen Bedingungen ein Hersteller solche Zeugnisse ausstellen kann. Zudem soll der Bundesrat gemäss dem neuen Absatz 3 ausdrücklich ausländische Konformitätszeugnisse anerkennen lassen können.

*Angenommen – Adopté***Art. 35***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 35bis***Antrag der Kommission*

Streichen

(wird durch Art. 56bis ersetzt)

Art. 35bis*Proposition de la commission*

Biffer

(remplacé par art. 56bis)

Kündig, Berichterstatter: Ich bitte, die Beratung über Artikel 35bis auszusetzen, bis wir Artikel 56bis beraten haben.

Art. 36*Antrag der Kommission*

Abs. 1

....

- a.
- abis. Abonnementstaxen für die Abgabe von Mietleitungen;
- b.
- c. Verbindungstaxen für ihre Dienstleistungen im Bereich des Grunddienstes;
- d.
- e. Verwaltungsgebühren für Arbeiten wie die Prüfung von Teilnehmeranlagen, die Ueberwachung von Frequenzen, die Abnahme von Fähigkeitsprüfungen.
- f. Streichen

Abs. 2 (neu)

Die Konzessionsbehörde erhebt:

- a. Konzessionsabgaben für das Recht, Fernmeldenetze zu erstellen und zu betreiben;
- b. Verwaltungsgebühren für Arbeiten wie die Erteilung und Aenderung von Konzessionen oder Bewilligungen.

Abs. 3 (neu)

Die Zulassungsbehörde erhebt eine Verwaltungsgebühr für die Zulassung von Teilnehmeranlagen.

Art. 36*Proposition de la commission*

Al. 1

....

- a.
- abis. des taxes d'abonnement pour la fourniture de circuits loués;
- b.
- c. des taxes de communication pour ses prestations relevant du service de base;
- d.
- e. des émoluments pour l'essai d'installations d'usagers, la surveillance des fréquences, l'organisation d'exams de capacité, etc.
- f. Biffer.

Al. 2 (nouveau)

L'autorité concédante perçoit les redevances suivantes:

- a. des redevances de concession en contrepartie du droit qui autorise le concessionnaire à établir et à exploiter son propre réseau de télécommunications;
- b. des émoluments pour l'octroi et la modification de concessions ou d'autorisations.

Al. 3 (nouveau)

L'autorité qui agree les installations d'usagers perçoit un émolument.

Kündig, Berichterstatter: Da das Gesetz für die Abgabe von Mietleitungen ein Abonnement vorsieht, werden die entsprechenden Abonnementstaxen neu ausdrücklich aufgeführt; denn die in Absatz 1 Buchstabe b erwähnten Anlagen sind keine Mietleitungen und auch keine Teilnehmeranlagen.

Zum Absatz 1 Buchstabe c: Die Aenderung von Artikel 4 macht eine redaktionelle Anpassung notwendig.

Buchstabe e und Absatz 2 berücksichtigen die Bestimmungen, dass die Konzessionen nicht mehr ausschliesslich von den PTT-Betrieben erteilt werden sollten, sie unterscheiden also zwischen hoheitlichen und betrieblichen Aufgaben.

Absatz 3 trägt dem nationalrätlichen Beschluss Rechnung, wonach Teilnehmeranlagen nicht von den PTT-Betrieben, sondern von einer anderen Bundesbehörde zugelassen werden sollten.

Zum Artikel 36: Die Kommission hat sich sehr eingehend über die Höhe dieser Abgaben ausgesprochen. Insbesondere standen Bedenken im Raum gegen die Bemessung von Konzessionsabgaben, da hier ja keine Wirtschaftlichkeitsberechnung als Grundlage dienen könnte. Es schien aber der Kommission wichtig zu sein, dass auch bei den PTT die einzelnen Dienstleistungen aufwandskonform abgegolten werden, damit nicht andere Dienste schwergewichtig durch Umlagerungen aus den Bereichen der Kommunikation mitfinanziert werden.

Bundesrat **Ogi:** Ich ziehe die Konsequenz aus Ihren Beschlüssen von heute morgen. Das haben wir mit der Neuformulierung gemacht, wie Herr Ständerat Kündig erwähnt hat. Der Bundesrat ist einverstanden.

*Angenommen – Adopté***Art. 37**

Abs. 1

Der Bundesrat setzt die Abgaben fest. Er kann diese Befugnis übertragen:

- a. dem Departement für Abgaben nach Artikel 36 Absatz 3;
- b. dem Departement oder den PTT-Betrieben für Abgaben nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben abis – e. ausgenommen die Taxen für Verbindungen im Inland, und Absatz 2.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 37*Proposition de la commission**Al. 1*

Le Conseil fédéral fixe les redevances. Il peut déléguer cette compétence:

- a. au département pour les cas visés à l'article 36, alinéa 3;
- b. au département ou à l'Entreprise des PTT pour les cas visés à l'article 36, alinéa 1er, lettres abis à e, à l'exception des taxes applicables aux communications nationales, et alinéa 2.

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Kündig, Berichterstatter: Die Kommission hat sich in diesem Zusammenhang über das Postulat möglichst distanzunabhängiger Tarife ausgesprochen. Herr Generaldirektor Felix Rosenberg sagte dazu aus, die PTT hätten die Ortsgespräche angehoben und damit einen Schritt in dieser Richtung getan. Mit dem Netz 2000 solle eine vereinfachte Tarifierung eingeführt werden. Dies bedinge aber, dass vorerst das Netz realisiert werde und ältere Telefonzentralen modernisiert würden. Im gleichen Schritt könne auch eine Reduktion der Netzgruppen durchgeführt werden. Jedoch müsse heute schon festgestellt werden, dass eine ganz von der Distanz unabhängige Taxierung nicht möglich sein werde.

Angenommen – Adopté

Art. 38*Antrag der Kommission*

Die Behörde, die für die Erhebung der Abgaben zuständig ist, kann vom Abgabepflichtigen eine angemessene Sicherheit verlangen.

Art. 38*Proposition de la commission*

L'autorité compétente pour percevoir les redevances peut exiger de celui qui y est assujéti qu'il fournisse des sûretés appropriées.

Angenommen – Adopté

Art. 39*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 40*Antrag der Kommission**Abs. 1*

Hat die zuständige Behörde eine Abgabe nicht oder zu Unrecht in Rechnung gestellt oder hat sie eine Abgabe falsch berechnet, fordert sie den Fehlbetrag nach oder erstattet ihn.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 40*Proposition de la commission**Al. 1*

Si l'autorité compétente n'a pas facturé

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Kündig, Berichterstatter: Bei Artikel 40 handelt es sich wiederum um eine Anpassung an das System der Zuständigkeiten.

Angenommen – Adopté

Art. 41*Antrag der Kommission*

Abgabeforderungen und Erstattungsansprüche verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Fälligkeit der

Abgabeforderung oder mit dem Entstehen des Erstattungsanspruchs.

Art. 41*Proposition de la commission*

Les créances au titre de redevances et les demandes de remboursement se prescrivent par cinq ans. Le délai de prescription court dès l'exigibilité de la créance ou dès la naissance du droit au remboursement.

Angenommen – Adopté

Art. 42*Antrag der Kommission**Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Abs. 2**Mehrheit*

....

*c. Streichen**Minderheit*

(Rüesch, Jagmetti)

....

c. nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben abis und b sowie Absatz 2 vorsehen.

Art. 42*Proposition de la commission**Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Al. 2**Majorité*

....

*c. Biffer**Minorité*

(Rüesch, Jagmetti)

....

c. définies à l'article 36, alinéa 1er, lettres abis et b ainsi qu'à l'alinéa 2.

Abs. 1 – Al. 1

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Kündig, Berichterstatter: Hier werden wir wahrscheinlich doch zuerst die Minderheit anhören müssen, damit die Feuerwehren richtig zum Zug kommen können.

Rüesch, Sprecher der Minderheit: Ich möchte Ihnen vorerst meine Interessenbindung bekanntgeben. Ich war in meiner Jugend vier Jahre Feuerwehrmann. Aber ich habe später als Gemeinderat, Gemeinderatspräsident und Regierungsrat insbesondere in Katastrophenfällen eine immer höhere Achtung bekommen vor jenen rund 200 000 Leuten, die ihre Freizeit hingeben und manchmal auch ihr Leben für die Allgemeinheit einsetzen.

Gemäss Beschluss des Nationalrates kann der Bundesrat «Feuerwehren und ähnlichen Organisationen für ihre Alarmanlagen den Erlass von Abgaben nach Artikel 36 Buchstaben b, e und f vorsehen». Was heisst das? Der Bundesrat kann erlassen: «Abonnementstaxen für die Ueberlassung der Anlagen zum Gebrauch», «Konzessionsabgaben für das Recht, Fernmeldenetze zu erstellen oder zu betreiben», «Verwaltungsgebühren für Arbeiten wie die Erteilung und Aenderung von Konzessionen oder Bewilligungen ». Damit ist kein umfassender Erlass von Abgaben vorgesehen. Es sind weiterhin zu bezahlen: Abonnementstaxen für die Teilnahme an den Fernmeldediensten, Abonnementstaxen für Mietleitungen, Verbindungstaxen für den Grunddienst und Bearbeitungstaxen für die erweiterten Dienste. Von einem sogenannten Grattistelefon kann also nicht die Rede sein.

Die Gegner der vorgeschlagenen Lösung berufen sich auf die

Aufgabenteilung Bund/Kantone. Diese ist in diesem Gesetz aber keineswegs durchgezogen. Bei Artikel 42 werden die Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs, Behörden sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten der Kantone von Konzessionsabgaben für ihre Funknetze befreit.

Die PTT erfüllen mit ihrem Fernmeldedienst einen Leistungsauftrag, der die Aufgabenteilung Bund/Kantone durchbricht und vor allem in den wirtschaftlich schwächeren Gebieten des Landes Hilfe leistet.

Hier wende ich mich noch einmal an die «Gebirgsvölker». Herr Danioth: Diese Bestimmung kommt vor allem auch ihnen zugute. Es ist nicht einzusehen, dass von dieser Leistung ausgerechnet die Feuerwehren und ähnliche Wehrdienste ausgenommen sein sollen.

Die Bedeutung der Feuerwehr und anderer Wehrdienste wie Oelwehr, Chemiewehr, Lawindienst hat in den letzten Jahren massiv zugenommen. Das Katastrophenpotential in der industriellen Gesellschaft ist erheblich gestiegen. Ich erinnere an Schweizerhalle, an die Unwetterkatastrophen in den Berggebieten. Im Rahmen der Ueberprüfung unserer Sicherheitspolitik kommt dem Katastrophenschutz eine erhöhte Bedeutung zu.

Im Rahmen von «Zivilschutz 95» werden unsere Feuerwehren den innersten hochqualifizierten Kern bilden, der rasch verfügbar sein muss. Dazu sind Alarmanlagen notwendig, und solche Anlagen werden vor allem durch Beiträge der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalten finanziert. Heute müssen die Gemeinden für jeden angeschlossenen Teilnehmer Gebühren bezahlen. In finanzschwachen Gemeinden mit räumlicher Ausdehnung, vor allem in den Berggebieten, haben diese Folgekosten dazu geführt, dass bis heute auf moderne Alarmanlagen weitgehend verzichtet werden musste.

Es läge im Interesse einer neu konzipierten Gesamtverteidigung, mit der vorgeschlagenen Entlastung den Feuer- und Katastrophenschutz flächendeckend zu fördern.

Der Nationalrat hat seinen Beschluss mit 76 zu 2 Stimmen gefasst. Ich beantrage Ihnen, hier keine Differenz zu schaffen – nachdem Sie heute morgen bereits viele Differenzen bereinigt haben – und im Interesse unserer 206 000 Männer und Frauen in 3860 Feuerwehren dem Nationalrat Folge zu leisten.

Rhyner: Auch ich ersuche Sie, der Fassung des Nationalrates zuzustimmen. Wir alle wissen, dass auf die Alarmierung mittels SMT im heutigen Zeitalter der Telekommunikation nicht mehr verzichtet werden kann. Es ist ein riesengrosser Vorteil, es muss nicht mehr nur durch Alarmsirenen kollektiv aufgeboden werden. Durch die SMT können mittels gezielter Telefonalarne je nach Katastrophensituation und Umfang gezielt Spezialisten sowie mehr oder weniger umfangreiche Pikettorganisationen aufgeboden werden, ohne gleich einen Grossalarm mit all den für die Bevölkerung und den Einsatz dieser Equipen problematischen Nebenerscheinungen auszulösen. Die SMT dient ja vorwiegend der Feuerwehr, aber auch anderen Katastrophenorganen, ich denke da vor allem an die Lawindienste in Bergregionen. Alles übrige hat Kollege Rüesch deutlich gesagt.

Die Gebühren werden weitgehend von kantonalen Sachversicherungsbereichen usw. abgedeckt. Es ist meiner Auffassung nach nicht richtig, dass Gemeinden mit Gebühren belastet werden. Die PTT haben diesbezüglich zusätzliche Aufwendungen zu erbringen. Es müssen keine zusätzlichen Leistungen von irgendwelchen staatlichen Instanzen erbracht werden.

Als Vertreter einer dieser Regionen und als ehemaliger Gemeindepräsident einer weitverzweigten Berggemeinde fühle ich mich durchaus berechtigt, das vorzubringen. Wir dürfen solche Regionen und Gemeinden nicht dadurch benachteiligen, dass sie sich aus finanziellen Gründen dem SMT nicht anschliessen können. Ich bitte Sie, dem Nationalrat zu folgen.

Danioth: Herr Rüesch, es ist offenbar bei gewissen Gelegenheiten sehr wertvoll, das Argument der Förderung der Berggebiete heranzuziehen. Wenn es zutrifft, ist es richtig; aber es wäre mir nun wirklich neu, dass die Feuerwehren nur für Berggebiete notwendig wären. Ich kann mir durchaus Situationen vorstellen, wo ein rascher Telefondienst, auch für das Aufge-

bot der Feuerwehr, eben auch im Flachland notwendig wäre. Wir sollten hier nicht gegenseitig Trümpfe ausspielen. Ich bin nicht gegen die Privilegierung der Feuerwehren. Was ich beim Eintreten gesagt habe, ist auch hier richtig: Wenn die PTT diese Leistung erbringen – es ist eine gemeinwirtschaftliche Leistung –, dann sollen sie auch eine Entschädigung dafür erhalten.

Kündig, Berichterstatter: Es geht der Kommissionsmehrheit darum, auszusagen, dass das nicht die Aufgabe der PTT sein kann, denn sie müssten es schlussendlich berappen, sie müssten den Feuerwehren und ähnlichen Organisationen die Abgaben für die Alarmanlagen nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben abis und b sowie Absatz 2 erlassen. Es handelt sich hierbei um Abonnementstaxen für die Abgabe von Mittleitungen, Abonnementstaxen für die Ueberlassung ihrer Anlagen zum Gebrauch, Konzessionsabgaben für das Recht, Fernmelde-netze zu betreiben. Hier müssen die Kantone im Sinne der Aufgabenteilung und unter Berücksichtigung der örtlichen und regionalen Gegebenheiten in die Lücke springen. Die Kosten für diese Dienstleistungen wären von ihnen oder von den Gemeinden zu tragen. Sie belaufen sich nach heutigen Schätzungen auf zirka 7 bis 10 Millionen Franken pro Jahr. Bei einer vollständigen Befreiung und bei einer vollständigen Uebernahme dieser Kosten durch die PTT – das ist vor allem zu fürchten – würden sie wahrscheinlich ins Grenzenlose steigen. Die Kommission verzichtete ausdrücklich darauf, die Kantone als mögliche Subvenienten dieser Anlagen zu erwähnen, glaubt aber, dass die heutige Usanz, wonach kantonale Gebäudeversicherungsanstalten auch im eigenen Interesse fast alle Anschaffungen, inklusive die Einweihungsfeierlichkeiten, subventionieren, auch der Weg für die Finanzierung der Alarmanlagen sein könnte. Ich glaube: auch im eigenen Interesse!

Die Kommission beantragt Ihnen deshalb, den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Reichmuth: Ich möchte die Ausführungen der Vertreter der Minderheit unterstützen und auf weitere Ausführungen verzichten, da sonst, gerade in der vorweihnachtlichen Stimmung, in der sich die Parlamentarier aller Couleurs bereits befinden, einige von ihnen zu Tränen gerührt werden könnten. Ich bin für die Kommissionsminderheit und für den Nationalrat, was ich noch speziell unterstreichen möchte.

Bundesrat Ogi: Herr Ständerat Reichmuth hat die vorweihnachtliche Stimmung angesprochen. Ich möchte in diesem Zusammenhang doch daran erinnern, dass die PTT in den letzten Jahren mit dem Bund sehr grosszügig waren. Die Mittel, die die PTT dem Bund zur Verfügung gestellt haben, sind enorm. In den letzten 15 Jahren waren es über 2 Milliarden Franken, nicht eingerechnet sind dabei die gemeinwirtschaftlichen Leistungen. Eigentlich sollte man zuerst feststellen, wie viele Leute den Feuerwehren nahestehen, und dann könnte ich mein Votum abgeben, aber ich möchte Sie mit dem Kommissionspräsidenten bitten, der Kommissionsmehrheit zu folgen. Es stimmt nicht, dass die PTT für die Wehrdienste keine zusätzlichen Aufwendungen haben. Es geht hier um Dienstleistungen, die die PTT erbringen, und diese sollten bezahlt werden. Die Frage ist nur, von wem.

Ich habe Ihnen heute morgen schon einmal gesagt, die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der PTT sind enorm. Sie erreichen nächstes Jahr – im Budget nachzulesen – über 420 Millionen Franken. Irgendwo gibt es eine Grenze. Dann möchte ich Ihnen sagen, dass das Funktionieren dieser Systeme, die auch Herr Ständerat Rhyner angesprochen hat, nicht in Frage gestellt ist durch die finanzielle Nichtunterstützung des Bundes. Es ist eindeutig eine Aufgabe der Kantone und nicht des Bundes, das müssen wir schon sehen.

Deshalb möchte ich Sie bitten, hier den PTT nicht weitere gemeinwirtschaftliche Leistungen aufzubürden. Herr Ständerat Kündig hat es gesagt: «L'appetit vient en mangeant.» Denken Sie an diesen Appetit, der gross sein wird.

Deshalb möchte ich Sie bitten, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen; und in Abänderung dessen, was Herr Ständerat

Rüesch vorhin gesagt hat, möchte ich Ihnen zurufen: Meine Damen und Herren, machen Sie, was Sie wollen, aber folgen Sie dem Bundesrat!

Hänsenberger: Herr Ogi sagte, die Sache werde nicht in Frage gestellt durch diesen Artikel. Natürlich werden die effektiven Anlagekosten durch Beiträge der Gebäudeversicherungen und anderer Organisationen bezahlt. Aber die Gemeinden haben für jeden angeschlossenen Teilnehmer zusätzlich Gebühren für die Benützung der PTT-Fernmelde netze durch das Alarmsystem zu bezahlen; vor allem für die kleineren und weitverzweigten Gemeinden führt das zu Kosten, die diese Installation bis jetzt verhindert haben, weil sie finanziell nicht verkraftet werden konnte. Ich glaube, auch auf dem Land ist nun die Zeit des Feuerhornes und der allgemeinen Sirenen vorbei. Das gezielte Alarmieren – wie hier dargestellt – sollte kommen. Ich bitte Sie, nicht dem Nationalrat zuzustimmen, sondern der Fassung der Minderheit Rüesch/Jagmetti, die berücksichtigt, dass wir in den vorderen Artikeln gewisse Änderungen vorgenommen haben.

M. Ducret: C'est bientôt Noël, on parle de cadeaux. Il faudrait tout de même rappeler que les cantons ont perdu, il y a quelques années, la franchise postale qui représentait une grosse somme. On serait donc très content si vous pouviez accepter ce geste vis-à-vis des postes de secours. C'est une bonne idée. (Hilarité)

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	20 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	3 Stimmen

Art. 43

Antrag der Kommission

Titel

Haftung für Fernmeldedienste und Mietleitungen

Abs. 1

Die PTT-Betriebe haften für den Schaden aus dem nicht gehörigen Erbringen ihrer Fernmeldedienste und den Schaden, den eine mangelhafte Mietleitung verursacht.

Abs. 2

Sie haften nicht, soweit sie beweisen, dass sie die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet haben, um einen Schaden dieser Art zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

Art. 43

Proposition de la commission

Titel

Responsabilité pour les services de télécommunications et les circuits loués

Al. 1

L'Entreprise des PTT répond du dommage causé, d'une part, par la fourniture imparfaite de ses services de télécommunications et, d'autre part, par un circuit loué défectueux.

Al. 2

Elle ne répond pas, dans la mesure où elle prouve qu'elle a pris tous les soins commandés par les circonstances pour détourner un dommage de ce genre ou que sa diligence n'eût pas empêché le dommage de se produire.

Art. 43bis (neu)

Antrag der Kommission

Titel

Haftung für Teilnehmeranlagen

Abs. 1

Die PTT-Betriebe haften für den Schaden, den eine von ihnen abgegebene mangelhafte Teilnehmeranlage verursacht.

Abs. 2

Sie haften nicht, wenn die Garantiefrist für eine verkaufte Teilnehmeranlage im Zeitpunkt der Störung abgelaufen war.

Art. 43bis (nouveau)

Proposition de la commission

Titre

Responsabilité pour les installations d'usagers

Al. 1

L'Entreprise des PTT répond du dommage causé par une installation d'usagers defectueuse qu'elle a livrée.

Al. 2

Elle ne répond pas, lorsque le délai de garantie d'une installation d'usagers vendue était échu au moment où la perturbation a eu lieu.

Art. 43ter (neu)

Antrag der Kommission

Titel

Schadenersatz

Wortlaut

Der Bundesrat kann für den Schadenersatz Höchstgrenzen festsetzen. Wurde der Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht, müssen ihn die PTT-Betriebe voll ersetzen.

Art. 43ter (nouveau)

Proposition de la commission

Titre

Dommages-intérêts

Texte

Le Conseil fédéral peut fixer les montants maximaux pour les dommages-intérêts. Si le dommage résulte d'un dol ou d'une faute grave, l'Entreprise des PTT doit indemniser intégralement l'ayant droit.

Art. 43quater (neu)

Antrag der Kommission

Titel

Anspruchsberechtigung und Verjährung

Wortlaut

Ansprüche gegen die PTT-Betriebe nach Artikel 43 und 43bis können vom Abonnenten und vom Benutzer öffentlicher Betriebsstellen geltend gemacht werden. Sie verjähren nach einem Jahr seit Kenntnis des Schadens, spätestens aber nach zehn Jahren seit dem Tag des schädigenden Ereignisses.

Art. 43quater (nouveau)

Proposition de la commission

Titre

Droit à l'indemnité et prescription

Texte

Les prétentions en dommages-intérêts contre l'Entreprise des PTT fixées aux articles 43 et 43bis peuvent être émises par l'abonné et par l'utilisateur d'une station publique. Elles se prescrivent par un an à compter du jour où la partie lésée a eu connaissance du dommage et, dans tous les cas, par dix ans dès le jour où le fait dommageable s'est produit.

Art. 43quinquies (neu)

Antrag der Kommission

Titel

Gerichtsstand

Wortlaut

Für Klagen gegen die PTT-Betriebe aus den Artikeln 43 und 43bis richtet sich der Gerichtsstand nach Artikel 3 des PTT-Organisationsgesetzes.

Art. 43quinquies (nouveau)

Proposition de la commission

Titre

For

Texte

Les actions dirigées contre l'Entreprise des PTT en vertu des articles 43 et 43bis doivent être intentées au for prévu à l'article 3 de la loi sur l'organisation des PTT.

Art. 43sexies (neu)*Antrag der Kommission**Titel*

Haftung nach Verantwortlichkeitsgesetz

Wortlaut

Soweit die Artikel 43–43quinquies keine abweichenden Bestimmungen enthalten, richtet sich die Haftung der PTT-Betriebe nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

Art. 43sexies (nouveau)*Proposition de la commission**Titre*

Responsabilité selon la loi sur la responsabilité

Texte

Sauf disposition contraire des articles 43 à 43quinquies, la responsabilité de l'Entreprise des PTT est régie par la loi sur la responsabilité.

Kündig, Berichterstatter: Ich möchte zu den Artikeln 43 und 43bis bis 43sexies sprechen. Gemäss bisherigem Verlauf der Beratungen wurde durch dieses Gesetz die Möglichkeit zur Liberalisierung im Bereich des Grunddienstes geschaffen. Dadurch wird notwendig, dass die Spiesse für alle Teilnehmer gleich lang werden, was nicht möglich ist, wenn für die PTT generell das Verantwortlichkeitsgesetz zur Anwendung kommen soll. Einmal geht es darum, die Haftung für schlechte Leistung und fehlerhafte Anlagen von unerlaubter Handlung zu trennen. Für den ersten Bereich haben wir Haftungstatbestände ins FMG aufgenommen, und für den zweiten Bereich haben wir das Verantwortlichkeitsgesetz als ergänzende Ordnung. Bei ungenügender Leistung oder bei ungenügenden Anlagen sollen die PTT gleich haften wie Private. Zu diesem Zweck wurde auch die Begrenzung der Schadenersatzhöhe aufgenommen. In der Folge mussten aber auch Normen über Anspruchsberechtigung, Verjährung und den Gerichtsstand aufgenommen werden.

In Artikel 43bis, der die Teilnehmeranlagen betrifft, geht es nicht um den Schaden an den Anlagen, sondern um den Schaden, den eine defekte Anlage verursachen kann. Für die Anlage selbst gilt das Kaufrecht nach Obligationenrecht und nicht öffentliches Recht.

In Artikel 43ter wurde die Formulierung an den Wortlaut des Transportgesetzes angelehnt, wo auch eine Begrenzung der Schadenhöhe möglich ist.

In Artikel 43sexies geht es um die Grenzziehung zwischen den vorangehenden Bestimmungen und dem Verantwortlichkeitsgesetz. Diese Bestimmung scheint der Kommission deshalb richtig zu sein, weil sie klar aufzeigt, dass entweder Artikel 43 bis Artikel 43quinquies anzuwenden sind oder das Verantwortlichkeitsgesetz. Damit dürfte auch für die Gerichte eine klare Ausgangslage geschaffen sein, wobei die Kommission Wert darauf legt, dass im Rat ausgesagt wird, dass der aufgezeigte Weg nicht eine in sich geschlossene Alternative darstellt, sondern dass die Anwendung anderer, unmittelbar anwendbarer Haftpflichtbestimmungen – besonders Obligationenrecht Artikel 58 – offenbleiben soll.

Bundesrat **Ogi**: In aller Kürze: Im grossen und ganzen sind diese Anpassungen – wie sie jetzt Herr Ständerat Kündig erläutern hat – die Konsequenz der Liberalisierung, die Sie beschlossen haben. Es geht darum, gleich lange Spiesse für die PTT und die Privaten zu schaffen. Es geht darum, die Klärungen vorzunehmen in bezug auf die Haftpflichtsituation gegenüber den PTT.

Ich bitte Sie, der Kommission und den Ausführungen von Herrn Ständerat Kündig zu folgen.

*Angenommen – Adopté***Art. 44 – 51***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 52***Antrag der Kommission**Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

... werden vom Departement nach den Vorschriften des Bundesgesetzes ...

Das Departement kann die Verfolgung und Beurteilung sowie den Vollzug nachgeordneter Verwaltungseinheiten übertragen.

Art. 52*Proposition de la commission**Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

... par le département, conformément Le département peut déléguer à des unités administratives subordonnées la poursuite et le jugement ainsi que l'exécution de la décision.

Bundesrat **Ogi**: Die Strafverfolgung wird nicht mehr durch die PTT, sondern grundsätzlich durch das Departement zu erfolgen haben, dies zuhanden der Materialien.

*Angenommen – Adopté***Art. 53***Antrag der Kommission*

Der Rechtsschutz gegenüber den in diesem Gesetz genannten Behörden und Verwaltungseinheiten richtet sich nach diesem Gesetz, den PTT-Organisationsvorschriften sowie den Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

Art. 53*Proposition de la commission*

Les actions dirigées contre les autorités et unités administratives mentionnées dans la présente loi sont régies par la présente loi, les dispositions de la loi sur l'organisation des PTT ainsi que par les dispositions générales sur la procédure fédérale.

*Angenommen – Adopté***Art. 54 – 56***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 56bis (neu)***Antrag der Kommission**Titel*

Fernmeldekommission

Wortlaut

Der Bundesrat kann sich in Fernmeldefragen von einer Kommission beraten lassen, in der die Wissenschaft, die Wirtschaft, die Benutzer von Fernmeldediensten und Teilnehmeranlagen sowie weitere interessierte Kreise vertreten sind.

Art. 56bis (nouveau)*Proposition de la commission**Titre*

Commission des télécommunications

Texte

Pour les questions concernant les télécommunications, le Conseil fédéral peut prendre l'avis d'une commission composée de représentants des milieux scientifiques, de l'économie, des utilisateurs de services de télécommunications et d'installations d'utilisateurs ainsi que d'autres milieux concernés.

Kündig, Berichterstatter: Ich weise darauf hin, dass Artikel 56bis, Uebergangsbestimmung des Nationalrates, als Artikel 56ter, Uebergangsbestimmung, aufgenommen ist. Der Artikel 56bis der Fernmeldekommission, wie ihn die Kommission vorschlägt, ist also eine Einschaltung.

Im Artikel 30 hat der Bundesrat die Einsetzung einer Kommission beantragt, die ihn für Teilnehmeranlagen, die ausschliesslich von den PTT abgegeben werden, beraten soll. Der Nationalrat hat diese Kommission abgelehnt und in Artikel 35bis eine neue Fernmeldekommission geschaffen, die die ständerätliche Kommission wiederum ablehnte und dafür ein Bundesamt für Kommunikation schaffen möchte, was wir in der Folge noch behandeln werden.

Die Kommission möchte aber mit diesem Antrag zu Artikel 56bis dem Bundesrat die Möglichkeit geben, eine beratende Kommission für Fernmeldedienste zuzuziehen.

Angenommen – Adopté

Art. 56ter (neu)

Antrag der Kommission

Titel

Uebergangsbestimmung

Wortlaut

(wie Nationalrat Art. 56bis)

Art. 56ter (nouveau)

Proposition de la commission

Titre

Disposition transitoire

Texte

(Art. 56bis du Conseil national)

Angenommen – Adopté

Art. 57

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 35bis

Kündig, Berichterstatter: Aufgrund des jetzigen Beschlusses ist die Streichung eigentlich sinn gemäss schon fast vorgenommen worden.

Angenommen – Adopté

Aenderung von Bundeserlassen Modification de textes législatifs

Ziff. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. 1bis (neu)

Antrag der Kommission

Titel

Bundesgesetz vom 19. September 1978 (SR 172.010) über die Organisation und die Geschäftsführung des Bundesrates und der Bundesverwaltung

Art. 58 Abs. 1 Bst. C

C. Aemter und Dienste

Offices et services

Uffici e servizi

Die Bundeskanzlei und die Departemente umfassen die folgenden Aemter und Dienste:

Einfügen:

Bundesamt für Kommunikation

Office fédéral des communications

Ufficio federale delle comunicazioni

Ch. 1bis (nouveau)

Proposition de la commission

Titre

Loi fédérale du 19 septembre 1978 sur l'organisation et la gestion du Conseil fédéral et de l'administration fédérale (RS 172.010)

Art. 58 al. 1 let. C

C. Offices et services

Aemter und Dienste

Uffici e servizi

La Chancellerie fédérale et les départements comprennent les offices et services ci-après:

insérer:

Office fédéral des communications

Bundesamt für Kommunikation

Ufficio federale delle comunicazioni

Kündig, Berichterstatter: Hier geht es um die Schaffung eines Bundesamtes für Kommunikation. Die Begründung zu dem Antrag habe ich schon in der Eintretensdebatte gegeben. Kurz gefasst lässt sie sich wie folgt wiederholen. Die Ständeratskommission hat eine strikte Trennung der hoheitlichen und betrieblichen Aufgaben vorgesehen. Diese Trennung muss auch strukturell und personell von der Verwaltung administriert werden können. Solche umfassende Aufgaben können nicht mehr vom Generalsekretariat übernommen werden. Es braucht eine starke und professionelle Institution gegenüber den PTT und den Mitkonkurrenten.

Aus diesem Grund beantragen wir Ihnen die Aenderung des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesverwaltung. Die Kommission wünscht, dass die Verordnung des Bundesrates über die Zuteilung des Bundesamtes ins EVED vorgelegt wird, damit die Zustimmung gleichzeitig mit der Zustimmung zum Gesetz erfolgen kann. Wenn wir diesem Beschluss zustimmen, würden wir gleichzeitig auf Artikel 35bis zurückkommen und dem Streichungsantrag der Kommission zustimmen.

Bundesrat **Ogi**: Ich möchte Sie bitten, der Kommission zu folgen. Es wird nicht mehr möglich sein, alle Aufgaben, die mit dem Radio- und Fernsehgesetz und jetzt auch mit dem Fernmeldegesetz auf uns zukommen, im Generalsekretariat zu erledigen. Skizzenhaft möchte ich Ihnen die Aufgaben, die wir aufgrund dieser beiden Gesetze übernehmen sollten, kurz erläutern.

Beim Fernmeldegesetz geht es darum, die Erarbeitung und die Verordnung sicherzustellen; es geht um das Erteilen von Netzkonzessionen, die Aufsicht über Netzkonzessionäre, die Aufgaben in der Frequenzverwaltung, das Festlegen der technischen Anforderungen an Teilnehmeranlagen, die Zulassung von Teilnehmeranlagen, die Ueberwachung der Einhaltung der Zulassungsvorschriften für Teilnehmeranlagen, das Sekretariat der beratenden Fernmeldekommission, die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen Strafbestimmungen des FMG, die Behandlung der parlamentarischen Vorstösse und internationale Verhandlungen. Im Bereich des Radio- und Fernsehgesetzes, dessen Differenzen durch den Nationalrat leider nicht mehr in dieser Session behandelt werden können – schade –, sind folgende Arbeiten, skizzenhaft erwähnt, vorgesehen:

Erarbeiten von Verordnungen, Erteilen von Veranstalterkonzessionen, Weisungen für Frequenzordnungen, öffentliche Ausschreibung und Verwaltung des Gebührensplittings, Genehmigungen, Vertragslösungen, Konzessionen für Kabel-

netze, internationale Veranstalter, SRG – ich denke hier z. B. an die Genehmigung des Finanzplanes –, Finanzierung von Medienforschung, Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen und auch Internationales, auch hier steht bekanntlich die Zeit nicht still.

Ich bitte Sie deshalb, uns die Möglichkeit zu geben, uns anzupassen und vielleicht etwas moderner zu werden, um die ganze Entwicklung, wie Sie sie heute mehrmals erwähnten, aufzufangen.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 – 7

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 – 7

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes

24 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

Schluss der Sitzung um 13.00 Uhr

La séance est levée à 13 h 00

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes

102 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

87.076

Fernmeldegesetz Loi sur les télécommunications

Differenzen – Divergences

Siehe Jahrgang 1990, Seite 26 – Voir année 1990, page 26

Beschluss des Ständerates vom 13. Dezember 1990

Décision du Conseil des Etats du 13 décembre 1990

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Auer, Berichterstatter: Ihre Kommission hat an einer ganztägigen Sitzung am 4. Februar 1991 die Differenzen im Fernmeldegesetz zu den Beschlüssen des Ständerates behandelt. Die Fassung des Gesetzes, wie wir sie im Februar letzten Jahres beschlossen haben, und die Fassung des Ständerates vom 13. Dezember 1990 unterscheiden sich in drei wesentlichen Punkten:

1. Die Ständeratskommission und der Ständerat haben das Gesetz europaverträglicher gestaltet. Das hatten zwar auch wir bereits getan. Wir wiesen jedoch darauf hin, dass nach Verabschiedung des Gesetzes durch Ihre Kommission Mitte August letzten Jahres in Brüssel neue Richtlinien veröffentlicht und diskutiert worden sind. Und wir sagten, unser Gesetz müsse unter Umständen in einigen Punkten an die europäischen Regelungen angepasst werden.

Insbesondere mit diesen Fragen hat sich die Ständeratskommission eingehend befasst. Das Departement erstattete ihr dafür am 5. September 1990 einen ausführlichen Bericht, der auch den Beratungen Ihrer Kommission zugrunde lag. Das Fernmeldegesetz ist durch den Ständerat zusätzlich liberalisiert worden. Wir werden darauf zurückkommen.

2. Die zweite wesentliche Differenz, die der Ständerat geschaffen hat, ist eine striktere Trennung der betrieblichen und der hoheitlichen Funktionen.

3. Der Ständerat verzichtet auf die von uns stipulierte Fernmeldekommision und schlägt statt dessen die Schaffung eines Bundesamtes für Kommunikation vor.

Es sind über 40 Differenzen. Wo unsere Kommission mit dem Ständerat einverstanden ist, werden wir, Herr Caccia und ich, in den meisten Fällen auf Erläuterungen verzichten und nur dann, wenn es notwendig ist, etwas sagen.

M. Caccia, rapporteur: A vous qui avez résisté aux manipulations génétiques, je vous promets de faire le maximum pour réduire les explications que le président et votre rapporteur vous donneront à propos des divergences qui ont surgi avec le Conseil des Etats en ce qui concerne la loi sur les télécommunications. La commission du Conseil national a siégé une journée entière, le 4 février 1991, et propose d'attirer votre attention sur trois divergences principales qui ont surgi après les décisions du Conseil des Etats.

La première divergence importante concerne l'effort que la commission du Conseil des Etats et le Conseil des Etats lui-même ont fait pour adapter les dispositions de la loi sur les télécommunications aux dispositions communautaires. Nous avons aussi fait cet effort, mais entre les décisions du Conseil national et le traitement de la loi par le Conseil des Etats, des faits importants se sont déroulés à Bruxelles, en particulier pendant l'été dernier: des directives communautaires ont été adoptées par la commission et par le Conseil des Ministres.

Notre commission a été d'avis qu'il fallait en tout cas suivre le Conseil des Etats dans une série d'adaptations de la loi. La commission du Conseil des Etats a eu à sa disposition, à partir du début du mois de septembre déjà, un rapport du Département fédéral des transports, des communications et de l'énergie à propos des décisions communautaires, ce rapport ayant constitué aussi la base de nos travaux et délibérations. Il en résulte que la loi sur les télécommunications est devenue sans doute plus libérale par rapport à ce qu'elle était après nos premières décisions.

La deuxième divergence importante après les décisions du Conseil des Etats réside dans le fait que la distinction entre la haute surveillance, du ressort de l'autorité fédérale, et la gestion des télécommunications, de la compétence des PTT, a été poussée plus loin dans la loi.

En ce qui concerne la troisième divergence, la décision du Conseil des Etats a deux conséquences: éliminer la Commission des télécommunications que nous avons voulue et proposer la création d'un Office fédéral des communications, proposition que nous suivrons. Il y a plus de 40 divergences entre le texte du Conseil des Etats et celui du Conseil national, mais dans les articles où la commission du Conseil national vous propose de suivre le Conseil des Etats – ils sont nombreux – nous essaierons de réduire au maximum les explications et donc le temps nécessaire pour traiter de ces divergences.

Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Auer, Berichterstatter: In Artikel 1 hat der Ständerat die von uns beschlossene Ergänzung des Zweckartikels, es seien neue Technologien zu berücksichtigen, als unpräzise und unnötig abgelehnt. Er beschloss mit 19 zu 8 Stimmen, sie zu streichen. Nachdem Herr Bundesrat Ogi erklärt hat, die Berücksichtigung neuer Techniken sei ein Mittel zum Zweck und aus dieser Sicht sei es selbstverständlich, dass die neuen Techniken eingesetzt würden, beantragen wir Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Zu Artikel 2: Es handelt sich um eine Anpassung an eine Aenderung des Radio- und Fernsehgesetzes. Sie ist notwendig geworden aufgrund des sogenannten Autronic-Erlasses des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in dem bekanntlich die Schweiz verurteilt wurde. Ihre Kommission beantragt Ihnen auch hier Zustimmung zum Ständerat.

Als letztes: Wir bitten Sie, vor Artikel 3 Artikel 4 des Gesetzes zu behandeln, weil – je nach Beschluss – Artikel 3 präjudiziert wird.

M. Caccia, rapporteur: A propos de l'article premier, le Conseil des Etats a considéré comme peu précis et inutile ce que nous y avons ajouté et l'a biffé par 19 voix contre 8, après que le Conseil fédéral eut déclaré que la technique était seulement un moyen d'atteindre le but. Nous avons proposé et adopté lors de la première décision d'ajouter «tenant compte des technologies nouvelles». Votre commission propose d'accepter la formulation du Conseil des Etats.

A propos de l'article 2, l'explication est courte: la commission vous propose d'accepter aussi les propositions du Conseil des Etats. C'est une adaptation à la nouvelle loi sur la radio et la télévision à la suite d'une décision de la Cour européenne à propos de la réception de programmes étrangers.

M. Coutau: Dans le premier examen auquel nous avons procédé, vous aviez accepté une proposition de notre commission que j'avais suggérée comme complément à l'article premier. J'avais passablement insisté sur le fait que, surtout dans une entreprise de monopole, il convenait de souligner l'importance du développement technique et de sa mise à jour permanente. Vous aviez suivi. En revanche, le Conseil des Etats, pour diverses raisons, y a renoncé.

Finalement, en commission, je me suis, non sans hésitation, rallié également à cette vision des choses pour deux raisons.

La première, c'est que le Conseil fédéral a pris des engagements assez formels en disant qu'il est absolument évident, à ses yeux, que le souci de tenir compte en permanence de l'innovation technique dans le développement des télécommunications était un impératif auquel il était sensible. La deuxième, c'est que nous avons introduit dans cette loi des éléments de concurrence beaucoup plus substantiels et que, grâce à cette concurrence, j'ai la conviction que l'innovation technique sera respectée.

Ce sont les raisons pour lesquelles, non sans hésitation, mais par gain de paix, j'ai accepté de renoncer à ce membre de phrase.

Angenommen – Adopté

Präsident: Gemäss dem Antrag des Kommissionspräsidenten ziehen wir Artikel 4 vor.

Art. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Lanz

Abs. 2

... sofern die Fernmeldebedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft in allen Landesteilen zuverlässig, preiswert und nach gleichen Grundsätzen befriedigt werden.

Art. 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Lanz

Al. 2

..... pour autant que les besoins de la population et de l'économie en matière de télécommunications soient satisfaits, dans toutes les parties du pays de manière sûre, avantageuse et selon les mêmes principes.

Auer, Berichterstatter: Hier liegt nun eine der beiden wesentlichsten Differenzen zwischen den Fassungen der beiden Kammern vor. Es geht um das Monopol und darum, wieweit es auch im Bereich des Grunddienstes liberalisiert werden soll.

In Uebereinstimmung mit dem Bundesrat haben Sie seinerzeit beschlossen, dass die PTT das ausschliessliche Recht hätten, den Grunddienst zu erbringen.

Der Ständerat hat dieses Monopol aufgelockert. Er sagt in Artikel 4 Absatz 1: «Die PTT-Betriebe erbringen die Dienstleistungen im Bereich des Grunddienstes.» Und in Absatz 2 (eine Kann-Formel): «Der Bundesrat kann vorsehen, dass auch Dritte solche Dienstleistungen, ausgenommen den Telefondienst, – das ist zu betonen – auf Mietleitungen oder Funknetzen erbringen können, sofern Bevölkerung und Wirtschaft in allen Landesteilen zuverlässig, preiswert und nach den gleichen Grundsätzen mit Fernmeldeleistungen versorgt werden.» Diese Teilliberalisierung des Grunddienstes erfolgt in Uebereinstimmung mit den EG-Richtlinien vom 28. Juni 1990. Auch dort wird der Telefondienst ausgenommen.

In Absatz 2 wird in der Abgrenzung von Monopol und Wettbewerb bei den Diensten dem Zweckartikel zu normativer Rechtskraft verholten. Falls der EWR-Vertrag in Kraft treten sollte, wird die Schweiz hier dasselbe Liberalisierungsstadium wie die EG zu verwirklichen haben, aus den Ueberlegungen, wie sie in Brüssel, vom Ständerat und von Ihrer Kommission angestellt worden sind.

Die vorgesehene Liberalisierung soll nicht durch Einzelentscheide erfolgen, also durch einzelne Bewilligungen an Dritte, sondern im Rahmen einer bundesrätlichen Verordnung. Die Liberalisierung hat dann zu erfolgen, wenn davon für die Telekommunikationsdienste insgesamt positive Auswirkungen zu erwarten sind. Dabei sei daran erinnert, dass es sich bei den erweiterten Diensten um ein ausgesprochenes Wachstumsgebiet handelt. Nicht zu verwechseln ist diese Liberalisierung mit dem umstrittenen Netzmonopol. Davon wird bei Artikel 19 die Rede sein.

Die Ständeratskommission hat den neuen Artikel 4 mit 9 zu 0 Stimmen genehmigt. Der Bundesrat stimmte zu. Die Kleine Kammer hiess ihn oppositionslos gut. Zu ändern ist konsequenterweise auch der Titel: statt «Monopol» heisst es nun «Anbieter».

In Ihrer Kommission wurden Bedenken geäussert, der Zweckartikel könnte unterlaufen werden. Herr Lanz versuchte dem mit einem Antrag entgegenzusteuern, indem er sagte, die Bedingungen gemäss Zweckartikel und Absatz 2 von Artikel 4 dürften durch die Dienstleistungen Dritter nicht in Frage gestellt werden. Absatz 1 stimmt er zu.

Der Bundesrat vertrat die Ansicht, materiell bestehe zwischen der Fassung des Ständerates und dem Antrag Lanz praktisch keine Differenz, und er unterstützte die Fassung des Ständerates.

Mit 11 zu 9 Stimmen bei 3 Enthaltungen wurde diese von Ihrer Kommission dem Antrag Lanz vorgezogen. Herr Lanz unterbreitet Ihnen heute einen neuen Antrag zu Artikel 4 Absatz 2.

M. Caccia, rapporteur: A l'article 4, il y a une divergence assez importante entre les deux conseils. En accord avec le Conseil fédéral, le Conseil national avait décidé que l'Entreprise des PTT avait le droit exclusif de fournir des services de base. Le Conseil des Etats a relativisé ce monopole. L'alinéa premier stipule: «les prestations relevant du service de base sont fournies par l'Entreprise des PTT», mais à l'alinéa 2 il est ajouté: «le Conseil fédéral peut prévoir que des tiers aient aussi la possibilité de fournir de telles prestations sur des circuits loués ou des réseaux de radiocommunication, à l'exception du service téléphonique», avec la réserve que le but de la loi, à son article premier, ne soit pas remis en question.

Cette libéralisation partielle des services de base correspond aux directives de la Communauté européenne qui réserve également un traitement privilégié au service téléphonique. Si l'Espace économique européen se réalise, nous devons être prêts à accepter un degré de libéralisation comparable à celui de la CEE. Il y a lieu de souligner que nous sommes en train de discuter de la libéralisation des services et non pas de celle du réseau, traitée à l'article 18.

La commission du Conseil des Etats a adopté le nouvel article 4 par 9 voix contre zéro. Le Conseil fédéral l'a accepté, et le Conseil des Etats en a fait de même sans aucune opposition. Comme conséquence, il faudrait également changer le titre de cet article.

Au sein de notre commission, des craintes ont été exprimées que le but de la loi ne soit détourné par le biais de cet article 4, 2e alinéa. M. Lanz avait suggéré une autre formulation et votre commission a préféré la version du Conseil des Etats par 11 voix contre 9 et 3 abstentions. M. Lanz vous présente aujourd'hui une nouvelle proposition.

Lanz: Vorerst eine Erklärung: Wie Sie gehört haben, habe ich in der Kommission bereits einen ähnlichen Antrag gestellt. Weil ich später einsah, dass der damalige Text nicht das Gelbe vom Ei war, habe ich ihn umformuliert. Darum steht mein jetziger Antrag nicht als Minderheitsantrag auf der Fahne. Zur Begründung meines Antrages: Herr Bundesrat Ogi hat sich anlässlich der Fernmeldegesetz-Debatte vom 6. Februar 1990 hier im Saal wie folgt geäussert: «Bei der kleinen geographischen Ausdehnung der Schweiz ist es wirtschaftlich nicht sinnvoll, den Grunddienst von mehreren Anbietern parallel erbringen zu lassen.» Diese Aussage ist nach wie vor richtig, nur wird sie mit dem neuen Artikel 4 Absatz 2 missachtet. Ich bitte zu beachten, dass ich diesem Sachverhalt nicht opponiere. Warum diese Kehrtwende? In Brüssel hat unterdessen die EG-Kommission verschiedene Entwürfe für Telekommunikationsrichtlinien zu Papier gebracht und einen Grossteil davon auch verabschiedet. Darauf hat der Ständerat – wie der Herr Präsident gesagt hat – den Fernmeldegesetzentwurf mit diesen Richtlinien und zum Teil Richtlinien-Entwürfen in Uebereinstimmung gebracht.

Der Bundesrat – so scheint mir – ist sich der Problematik der Privatisierung des Grunddienstes sehr wohl bewusst. Ich zitiere wieder Herrn Bundesrat Ogi, der den Ständerat fatalistisch ermahnte: «Sie müssen aber auch die Konsequenzen kennen. Je mehr Wettbewerb für die PTT, desto weniger gemeinwirtschaftliche Leistungen.»

Wir beschliessen heute den vom Ständerat verabschiedeten Entwurf im Bewusstsein, dass jeder Privatisierungsschritt den PTT respektive dem Bund Ertragsausfälle bringen wird. Das Ausmass der Verluste ist anscheinend noch nicht kalkulierbar. Die Frage ist also noch offen, wie die PTT in Zukunft aus den roten Zahlen kommen sollen. Die SBB lassen grüssen!

Neues Bundesrecht soll EG-Kompatibilität anstreben. Damit ist die SP-Fraktion einverstanden. Nur: Die Schweiz als Nichtmitgliedland braucht sich nicht als EG-Musterknabe zu produzieren und sich flugs allen Wünschen der EG-Kommission anzupassen. EG-Richtlinien haben für die Mitgliedstaaten keine nationale Gesetzeskraft. Sollte es dereinst in allen EG-Ländern soweit sein, so wird erst der Vollzug die tägliche Realität ausmachen. Lassen wir uns füglich etwas Zeit, um unterdessen zu erfahren, was die EG-Mitglieder unter EG-Kompatibilität ihres Fernmeldegesetzes verstehen! Anlässlich der ersten Fernmeldegesetz-Debatte habe ich mich namens der SP-Fraktion wie folgt geäussert: Der Zweckartikel ist und bleibt für uns Leitlinie für das neue Fernmeldegesetz. Diesem Zweckartikel entsprechend soll das Fernmeldegesetz gewährleisten, dass Fernmeldebedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft, und zwar sowohl als Nutzer wie als Anbieter, in allen Landesteilen usw. befriedigt werden können. In Artikel 4 Alinea 2 jedoch werden als Voraussetzung für die Privatisierung von Grunddiensten die umfassenden Fernmeldebedürfnisse des Zweckartikels ausdrücklich auf die Versorgung der Nutzer mit den ausschliesslich in Kapitel 2 des Gesetzes enthaltenen Fernmeldediensten reduziert. Ob weitere Fernmeldebedürfnisse, die eben keine Fernmeldedienste sind, landesweit befriedigt werden können, muss überhaupt nicht beachtet werden. Ich denke hier zum Beispiel an:

a. die Zurverfügungstellung von Mietleitungen, laut Artikel 21ter zur Eigennutzung oder zum Erbringen von Dienstleistungen nach Artikel 4 und 6;

b. die Möglichkeit Dritter, ein Funknetz oder ein anderes Fernmeldenetz nach Artikel 22ff. betreiben zu können.

Ob die Dienstleistungen, wie sie in Kapitel 2 enthalten sind, von der interessierten Wirtschaft aller Landesteile nicht nur genutzt, sondern auch erbracht werden können, ist für den Privatisierungsbeschluss des Bundesrates nach Artikel 4 ausdrücklich unerheblich. Damit wird der Zweckartikel für die Entscheidungsfindung des Bundesrates in einem der staatspolitisch wichtigsten Punkte des Fernmeldegesetzes missachtet. Die bundesrätlichen regionalpolitischen Richtlinien im Telekommunikationsbereich werden damit in Frage gestellt, und die Privilegierung fernmeldetechnisch optimal erschlossener Landesgegenden ist vorprogrammiert. Es ist voraussehbar, dass der Druck interessierter und einflussreicher Kreise auf die Entscheidungsinstanzen, die in Artikel 4 aufgeführten ertrags-trächtigen Privatisierungsmöglichkeiten möglichst rasch und vollumfänglich auszuschöpfen, enorm sein wird. Der Bundesrat wird wohl eine Liberalisierung vornehmen müssen. Dies um so eher, als mit dem Text des Ständerates die Bedingungen ohne weiteres zu erfüllen sind, weil aufgrund der Artikel 5 und 7bis die PTT zur landesweiten Versorgung mit Fernmeldediensten verpflichtet werden können.

Herr Bundesrat Ogi, Sie haben anfangs Jahr in einem Interview mit der «Schweizerischen Handelszeitung» das «laisser aller, laisser rouler», den fehlenden Steuerungseffekt im Verkehr und die hohen Kosten des Bundes für die SBB beklagt. Vor Ihrer Zeit gemachte Fehler im Verkehrswesen müssen doch im Fernmeldewesen nicht unbedingt wiederholt werden! Mit dem von der Kommission – wie gesagt mit 11 zu 9 Stimmen – beschlossenen Text sind wir drauf und dran, dies zu tun. Mit meinem Antrag liessen sich Rahmenbedingungen, Steuerungseffekte formulieren, die den Entscheidungsbehörden ermöglichen würden, rücksichtslose Privatisierungsforderungen abzdämpfen, und sie würden – wie das auch vom

Vorort in einem Brief vom 30. Januar begrüsst wird – ein Ausufern des Wettbewerbs verunmöglichen.

Mir geht es in erster Linie darum, dass die regionalpolitische Grundsätze des Bundesrates auch beim neuen Fernmeldegesetz eingehalten werden.

Darum bitte ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Eggenberger Georges: Die sozialdemokratische Fraktion unterstützt den Antrag Lanz. Er bringt eine klare Abgrenzung im Interesse von Bevölkerung und Wirtschaft unseres Landes.

Vorerst möchte ich meine Interessenbindung offenlegen: Ich bin Verwaltungsrat der PTT-Betriebe und Präsident der Schweizerischen PTT-Vereinigung, der fünf Personalverbände angehören. Ich rede aber heute im Interesse von über dreieinhalb Millionen kleinen Telefonbenutzern; dazu gehören auch kleine Firmen und das Gewerbe. Ueberall dort, wo in anderen Ländern privatisiert oder eine zu weit gehende Liberalisierung vorgenommen wurde, haben diese Kreise die Rechnung bezahlt, und einige wenige haben profitiert. Ich rede aber auch im Interesse von Rand- und Bergregionen, die einen Anspruch auf gute Fernmeldedienstleistungen haben. Wollen Sie denn amerikanische Verhältnisse, wo man in Städten und wirtschaftlich bedeutenden Regionen sehr gute Fernmeldedienstleistungen anbietet, während man die Randregionen völlig vernachlässigt?

Die Anträge des Ständerates sind etwa zu 110 Prozent europafähig. Denken wir nur an die Formulierung von Artikel 19, die zu einem Ausverkauf des Netzes führen könnte und damit massive Einnahmehausfälle zur Folge hätte. Man könnte meinen, dem Ständerat gehörten nur Vertreter der Kantone Basel-Stadt und Genf sowie der Städte Zürich, Bern und Lausanne an. Auch die Anträge der nationalrätlichen Kommission sind ohne Aenderung von Artikel 4 Absatz 2 noch mehr als 100 Prozent europafähig.

Bei der Beurteilung der Situation gilt es zudem zu beachten, dass in unserem Lande Gesetze in der Regel eingehalten werden, während zum Teil in anderen Ländern die PTT-Verwaltungen – mit direkter oder indirekter Hilfe der Regierungen – die Richtlinien der EG nicht oder nur teilweise einhalten.

In diesem Rat sitzen viele Kolleginnen und Kollegen, denen man das Rechnen nicht beibringen muss.

Wie soll die Schweiz im internationalen Wettbewerb bestehen können, wenn Private die finanziell interessanten Geschäfte übernehmen können und den PTT-Betrieben allein die unrentablen überlassen werden? Erschwerend kommt dazu, dass der Bau der Fernmeldenetze in der Schweiz gegenüber wichtigen Konkurrenzländern ein Mehrfaches teurer zu stehen kommt. Ohne Präzisierung von Artikel 4 Absatz 2, in Verbindung mit Artikel 7bis Absatz 2, wird diese Bestimmung zum Rosinenpicker-Artikel, d. h. Private können einen interessanten Bereich, z. B. Städte und Agglomerationen, beanspruchen, und der Bundesrat kann die PTT-Betriebe verpflichten, in den unrentablen Rand- und Bergregionen die gleichen Leistungen zu erbringen und dies erst noch – was besonders problematisch ist – mit Monopolerträgen zu verbilligen.

Im Zusammenhang mit der Liberalisierung, die wir im Rahmen der EG-Rechtsnormen und -Richtlinien unterstützen, muss jedoch auch die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen ernsthaft an die Hand genommen werden. Wenn Sie nicht wollen, dass die Einnahmehausfälle im Zusammenhang mit der Liberalisierung dazu führen, dass die Dienstleistungen in den Randregionen abgebaut und die Taxen der Kleinkunden massiv erhöht werden und dass die PTT-Betriebe analog den SBB namhafte Strukturbeiträge des Bundes beanspruchen müssen, dann ist es notwendig, Artikel 4 Absatz 2 gemäss Antrag Lanz zu formulieren.

M. Martin: Le groupe radical a décidé de se rallier, pour l'essentiel, aux modifications apportées par le Conseil des Etats au projet de loi. Il salue l'ouverture vers une certaine libéralisation à l'égard du monopole, caractéristique principale de ces modifications, lesquelles tendent – nous le relevons aussi avec satisfaction – à mieux harmoniser nos conceptions avec celles de la Communauté européenne. S'il est un domaine où les utilisateurs comprennent mal les différences de systèmes

entre les pays, c'est bien celui des télécommunications et tout effort d'uniformisation doit être salué.

Pour le groupe radical, ce qui est important, notamment sur le plan interne, c'est que les concessions faites à la libéralisation du monopole ne mettent pas en cause les qualités des prestations dans l'ensemble du pays – je réponds ainsi aux propos que l'on vient d'entendre. Je rappelle en particulier que l'article 19 mentionne très clairement que l'ouverture, la rupture du monopole, ne doit pas entraîner la remise en question de la qualité des prestations.

C'est dans cet esprit que nous soutenons la version de la majorité de la commission à l'article 4. Je vous propose donc d'accepter le texte tel qu'il figure dans la version du Conseil des Etats et de rejeter l'amendement de M. Lanz.

Columberg: Die CVP-Fraktion stimmt grundsätzlich der ständerätlichen Lösung zu, allerdings mit einer wichtigen Ausnahme, welche Artikel 19 betrifft; ich werde später noch darauf zurückkommen.

Nun zum vorliegenden Antrag: Herr Lanz wirft ein neues Problem auf; es geht unter anderem um die Chancengleichheit für alle Regionen, um die Ausstattung des ganzen Landes mit Grunddiensten. Aus dieser Sicht handelt es sich um eine wesentliche regionalpolitische Forderung. Vielleicht haben wir diesem Aspekt zu wenig Beachtung geschenkt. Auf alle Fälle wurde der Antrag in der vorliegenden Form nicht in der Kommission diskutiert.

Nun ist es sehr schwierig, Herr Bundesrat Ogi, im Differenzbereinungsverfahren neue Anträge zu erörtern. An und für sich empfinde ich sehr viel Sympathie für den Antrag Lanz, kann aber nicht beurteilen, ob er in der vorliegenden Fassung überhaupt nötig und richtig ist. Deshalb bitte ich Sie, Herr Bundesrat, um eine Erklärung, ob die Fassung des Ständerates nicht im Sinne der Ausführungen von Herrn Lanz interpretiert werden kann. Das würde bedeuten, dass der Bundesrat dem regionalpolitischen Anliegen der gleichmässigen Versorgung des Landes Rechnung tragen wird. Diese Erklärung wäre meiner Meinung nach ein eleganter Ausweg. Wenn Sie eine solche Erklärung Ursprünglich in der Kommission bei der Differenzbereinigung: «sofern die Versorgung nicht in Frage gestellt wird». In beiden Fällen wird also das Angebot angesprochen: Die Versorgung durch die PTT – oder bei einer Teilliberalisierung durch einen Dritten – müsse dem Zweckartikel 1 entsprechen. Im neuen Artikel von Herrn Lanz, den er soeben begründet hat, ist jedoch von den «Fernmeldebedürfnissen» die Rede: nicht mehr von der Versorgung mit Fernmeldediensten, sondern von den Bedürfnissen, also von der Nachfrage. Diese wird jedoch nicht durch das Gesetz bestimmt, kann auch nicht durch die PTT oder einen Dritten bestimmt werden, sondern durch den Markt. Insofern scheint mir der Antrag Lanz nicht zu befriedigen.

Auer, Berichterstatter: Ich kann nur persönlich zum Antrag von Herrn Lanz Stellung nehmen, weil wir ihn in der Kommission nicht behandelt haben.

Ich rufe in Erinnerung, dass nach Absatz 2 gemäss Ständerat der Bundesrat Dritte zum Erbringen von Dienstleistungen aus dem Bereich des Grunddienstes zulassen kann – eine Kompetenznorm –, mit Ausnahme des Telefondienstes. Der Ständerat bringt als Kautele eine Einschränkung dieser Bundesratskompetenz: «sofern Bevölkerung und Wirtschaft in allen Landesteilen zuverlässig, preiswert und nach gleichen Grundsätzen mit Fernmeldediensten versorgt werden». Der Antrag Lanz lautete ursprünglich in der Kommission bei der Differenzbereinigung: «sofern die Versorgung nicht in Frage gestellt wird». In beiden Fällen wird also das Angebot angesprochen: Die Versorgung durch die PTT – oder bei einer Teilliberalisierung durch einen Dritten – müsse dem Zweckartikel 1 entsprechen. Im neuen Artikel von Herrn Lanz, den er soeben begründet hat, ist jedoch von den «Fernmeldebedürfnissen» die Rede: nicht mehr von der Versorgung mit Fernmeldediensten, sondern von den Bedürfnissen, also von der Nachfrage. Diese wird jedoch nicht durch das Gesetz bestimmt, kann auch nicht durch die PTT oder einen Dritten bestimmt werden, sondern durch den Markt. Insofern scheint mir der Antrag Lanz nicht zu befriedigen.

Wie aber in der Nationalratskommission und auch im Ständerat gesagt worden ist, soll bei beiden Formulierungen die Chancengleichheit der Bergregionen und anderer abgelegener Teile des Landes gewahrt werden. Das ist nicht bestritten worden, und ich wäre Herrn Bundesrat Ogi dankbar, wenn er nachher in diesem Sinne im Namen des Bundesrates Stellung nehmen würde.

Namens der Nationalratskommission muss ich Ihnen beantragen, der Fassung, wie sie Ihnen auf der Fahne unterbreitet wird, d. h. der Fassung des Ständerates, zuzustimmen.

M. Caccia, rapporteur: Je rappellerai tout d'abord que la commission vous propose d'adopter le texte du Conseil des Etats. A cet alinéa 2, il s'agit du problème de l'égalité des chances pour les différentes régions de Suisse. Il importe de souligner que pour le Conseil des Etats on parle de libéralisation «à l'exception du service téléphonique», qui, rappelons-le, rapporte aux PTT 95 pour cent de leurs revenus. Cette libéralisation est acceptée, pour autant que la fourniture de services de télécommunications à la population et à l'économie soit sauvegardée. Par conséquent, pour le Conseil des Etats, c'est une certaine homogénéité de l'offre qui compte.

M. Lanz, quant à lui, préfère que ce soient les besoins de la population qui soient considérés dans cette égalité des chances. M. Lanz craint en particulier que la formulation «services de télécommunications» soit trop étroite, plus étroite que la sienne, à savoir «besoins de la population et de l'économie en matière de télécommunications». Il craint notamment que les circuits loués ne soient pas disponibles dans les régions périphériques.

La commission n'avait pas été saisie de la proposition Lanz, vous le savez. En tout cas, la prise de position du Conseil fédéral à propos de cette égalité des chances, qui préoccupe M. Lanz, pourrait être déterminante pour balayer les inquiétudes qui régnent encore aujourd'hui.

Bundesrat Ogi: Ihre Kommission hat sich sehr intensiv mit der Frage der Formulierung von Artikel 4 auseinandergesetzt. Vor ihr hat es auch die ständerätliche Kommission getan. Ich meine, das ist auch richtig so; denn es handelt sich hier um einen sogenannten Schlüsselartikel dieses neuen Gesetzes. Es geht darum festzuhalten, unter welchen Bedingungen eine Liberalisierung im Bereich des Grunddienstes vorgenommen werden soll. Aber irgendwann muss man zu einem Punkt kommen.

Herr Lanz versucht, die Formulierung – wenn ich das richtig verstanden habe – noch näher an den Zweckartikel anzulehnen. Trotzdem übernimmt er diesen Zweckartikel nicht ganz; das ist begrifflich. Ganz dasselbe ist es ja nicht: Der Zweckartikel spricht allgemein von Fernmeldebedürfnissen, die befriedigt werden müssen. Dazu gehören Infrastruktur, Dienste und Teilnehmeranlagen.

Artikel 4 behandelt ein sehr wichtiges Bedürfnis, nämlich den Grunddienst. Deshalb knüpft die ständerätliche Version konkret an das Angebot der Dienstleistungen im Bereich des Grunddienstes an. Hier ist das konkrete Angebot von Fernmeldediensten gemeint, das dann die Versorgung bringt. Es geht nicht darum, ob abstrakte Bedürfnisse befriedigt werden können, sondern es geht um die Versorgung mit Diensten. Das ist so nötig, denn hier erhält der Nachsatz normative Rechtskraft. Das ist das Ziel der Übung.

Mit der Version des Ständerates wird das Ziel – so meine ich – erreicht. Der Bundesrat weiss, unter welchen Bedingungen er liberalisieren soll, d. h., wenn die Versorgung mit Fernmeldediensten im Sinne des Zweckartikels sichergestellt ist. Damit haben wir eine klare Lösung.

Zu Herrn Eggenberger und Herrn Columberg: Es geht weder um die Taxen der Kleinkunden noch um Benachteiligung der Randregionen. Es geht darum, ob private Kreise auf Mietleistungen auch den Grunddienst erbringen dürfen, ohne dass das letzte Dorf an das Digitalnetz angeschlossen ist. Auch der Bundesrat ist für die Randregionen, Herr Columberg, aber wir dürfen die Liberalisierung jetzt nicht durch die Hintertüre quasi zurücknehmen.

Der Bundesrat meint, dass man in der Formulierung des Ständerates diesem Anliegen von Herrn Lanz – in der Stossrichtung wenigstens – Rechnung trägt. Ich muss Ihnen einfach sagen: Es wäre eine schlechte Industriepolitik, wenn wir jedesmal verhindern wollten, dass in Zürich beispielsweise etwas gemacht wird, wenn es in Juf noch nichts Derartiges gibt. Wir sind deshalb für die Lösung des Ständerates. Wir meinen auch, wir sollten hier keine Differenzen zum Ständerat schaffen.

Wir werden aber dem Problem, das Herr Lanz heute zu Recht aufgegriffen hat, die nötige Aufmerksamkeit schenken. Als Bergler und einer, der aus einer Bergregion kommt, versichere

ich Ihnen, Herr Lanz: Es ist auch für den Bundesrat ein Anliegen.

Ich bitte Sie aber trotz allem, auf diesen Antrag nicht einzutreten und ihn abzulehnen.

Lanz: Ich weiss, die Sache ist reichlich kompliziert, und eine Frage ist hier von grosser Bedeutung: Herr Bundesrat, wenn man Grunddienste freigibt, damit Dritte diese erbringen können, dann brauchen diese Dritten Mietleitungen, und das ist das Problem: Die Mietleitungen fallen nicht unter den Begriff Fernmeldedienste. Darum meine Ausdehnung.

Aber, Herr Bundesrat Ogi, Sie haben mein Problem erfasst. Ich glaube Ihnen, dass Sie Anwärter aus Randregionen, die Grunddienste erbringen wollen, nach Möglichkeit berücksichtigen.

In diesem Fall schaffe ich nicht noch einmal eine Differenz zum Ständerat und kann auf eine Abstimmung verzichten.

Abs. 1 – Al. 1

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Präsident: Der Antrag Lanz ist zurückgezogen.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission*

Art. 3

Antrag der Kommission

Bst. cbis

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Bst. e

Festhalten

Bst. f

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Bst. fbis (neu)

fbis. «Telefondienst»: Sprachübermittlung für Dritte zwischen festen oder mobilen Teilnehmeranlagen;

Art. 3

Proposition de la commission

Let. cbis

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Let. e

Maintenir

Let. f

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Let. fbis (nouvelle)

fbis. «Service téléphonique»: transmission de la parole pour des tiers entre des installations d'usagers fixes ou mobiles;

Auer, Berichterstatter: Ich erläutere die vier Differenzen bei Artikel 3 in einem Zug:

Als Folge des veränderten Artikels 4 hat der Ständerat in Artikel 3 Litera cbis die Definition der Mietleitungen eingefügt. Die Kommission ist damit einverstanden.

Hingegen sind wir nicht einverstanden bei Artikel 3 Litera e: Der Bundesrat definierte den Grunddienst als «Fernmeldedienst der Nachrichtenübermittlung» (dort unter Litera c). Der Nationalrat hingegen sagte, das sei «Nachrichtenübermittlung für Dritte über ein Fernmeldenetz». Der Ständerat wiederum war gleicher Auffassung wie der Bundesrat. Ihre Kommission beantragt mit 17 zu 4 Stimmen, an der von Ihnen beschlossenen Fassung festzuhalten, und zwar aus folgenden Überlegungen:

In der Fassung des Ständerates und des Bundesrates kommt der Begriff «Fernmeldedienst» vor. Dieser wird aber nirgends definiert. Der Grunddienst ist in der Tat der Kern der Dienstleistung, nämlich die Übertragung und Vermittlung von Nachrichten zugunsten eines Dritten. Der Bundesrat unterstützte die Formulierung des Ständerates. Dieser berücksichtigt, dass auf Mietleitungen auch Dienstleistungen angeboten werden können. Materiell ist die Differenz ohne grosse Bedeutung. Ich bitte Sie, dem Antrag unserer Kommission zuzustimmen,

also festzuhalten, auch wenn damit eine Differenz zum Ständerat geschaffen wird.

Bei der dritten Differenz, Artikel 3 Litera f, sind wir einstimmig für die Fassung des Ständerates.

Mit Litera fbis haben wir etwas Neues eingefügt: Da im veränderten Artikel 4 der Begriff «Telefondienst» vorkommt, beantragen wir Ihnen, diesen auch zu definieren. Zum Telefondienst, also dem Grunddienstmonopol der PTT, gehören im übrigen auch das Natel und die Sprachübermittlung via Satelliten, nicht aber das Telefax. Die vorliegende Fassung wurde in unserer Kommission in einer Eventualabstimmung einstimmig gutgeheissen: sodann wurde mit 9 zu 7 Stimmen bei 2 Enthaltungen beschlossen, sie in das Gesetz einzufügen.

M. Caccia, rapporteur: A l'article 3, qui concerne les définitions, il y a quatre divergences, dont une nouvelle dont je vous parlerai en dernier.

A la lettre cbis, le Conseil des Etats introduit une nouvelle définition: «Circuit loué». La commission vous propose d'adopter le texte du Conseil des Etats.

A la lettre e, «Service de base», le Conseil des Etats propose d'en revenir à la version du Conseil fédéral. Par 17 voix contre 4, votre commission vous engage à maintenir la divergence. La formulation du Conseil fédéral contient le concept de «service de télécommunications» qui n'est défini nulle part. La définition de ce service de base est très importante, il constitue le noyau même des prestations, sa définition est donc importante. La commission du Conseil national vous propose de maintenir notre décision.

A la lettre f, «Services élargis», la commission est d'accord et vous propose d'adopter le texte du Conseil des Etats.

A la lettre fbis, «Service téléphonique», c'est une nouvelle définition qui a été introduite, suite à la modification de l'article 4, alinéa 2. Votre commission vous propose donc d'introduire à l'article 3 cette définition de «Service téléphonique». La décision a été adoptée par 9 voix contre 7.

Bundesrat **Ogi:** Ihre Kommission möchte die Definition des Grunddienstes leicht anders halten als der Ständerat: anstatt «Fernmeldedienst der Nachrichtenübermittlung» möchte sie formulieren: «Nachrichtenübermittlung für Dritte über ein Fernmeldenetz». An und für sich ist das gehüpft wie gesprungen. Aber uns, dem Bundesrat, scheint die ständerätliche Formulierung bedeutend eleganter. Dass die Nachrichtenübermittlung über ein Fernmeldenetz geschieht, wird schon in der Definition des Fernmeldenetzes gesagt. Das ist systematisch richtig vor der Definition des Grunddienstes aufgeführt. Im Wort «Dienst» ist zudem bereits enthalten, dass mindestens zwei Akteure im Spiel sind. Das Element «für Dritte» ist demnach im Begriff «Dienst» in Artikel 3 Buchstabe e bereits enthalten. Sie können natürlich Ihrer Kommission zustimmen; Sie schaffen damit eine Differenz. Da diese aber materiell ohne grosse Bedeutung ist, möchte ich Ihnen die Frage stellen, ob sich dies lohnt. Der Bundesrat meint: Nein.

Eine Differenz haben wir noch bei Artikel 3 fbis: Hier geht es um den Telefondienst, der zu definieren ist. Wir haben bis jetzt absichtlich keinen einzigen Fernmeldedienst im Gesetz definiert, denn es gäbe noch viele andere. Es wäre also der einzige spezielle Dienst, der auf Gesetzesstufe nun definiert werden musste. Bei den Begriffsdefinitionen sind die Begriffe aufgeführt, die im Gesetz relativ häufig vorkommen. Das ist für den Telefondienst nicht der Fall. Im Ständerat habe ich ausgeführt, worum es sich bei der Telefonie handelt: Als Telefondienst ist die Übertragung und die Vermittlung von Gesprächen zwischen festen und/oder mobilen Telefonanlagen zu verstehen. Mit dieser Definition wird klar, dass in Verbindung mit Artikel 4 auch das Natel und die Sprachübermittlung über Satelliten zum ausschliesslichen Aufgabenbereich der PTT gehören. Damit enthalten die Materialien die nötigen grundsätzlichen Ausführungen. In den Verordnungen wird dann konkret aufgeführt, was alles unter dem Begriff «Telefondienst» angeboten wird. Die Definition auf Gesetzesstufe ist deshalb, so meint der Bundesrat, unnötig.

Aber offenbar will man hier doppelt nahen. Das können Sie; Sie schaffen damit wie gesagt eine Differenz, und der Bundes-

rat meint, das wäre unnötig. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, bei Artikel 3 Buchstabe e und Artikel 3 Buchstabe fbis diese Differenz nicht zu schaffen.

Bst. cbis – Let. cbis
Angenommen – Adopté

Bst. e – Let. e

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission 54 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates 25 Stimmen

Bst. f – Let. f
Angenommen – Adopté

Bst. fbis – Let. fbis

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission 64 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates 13 Stimmen

Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 19.50 Uhr
La séance est levée à 19 h 50

tion est admise. Cependant, nous pensons que l'inscription doit être la règle, la non-inscription l'exception, mais il est clair que cette non-inscription doit être possible dans la mesure où des raisons personnelles valables ou de sécurité le justifient. Au nom du groupe radical et de la majorité des radicaux, je vous invite donc à vous en tenir à la proposition du Conseil des États.

Columberg: Herr Leuenberger hat mit seiner ausdrucksvollen Sprache das Problem noch etwas dramatisiert und vor allem Sonderfälle aufgezählt. Ich glaube, es handelt sich um Sonderfälle. Wir machen aber eine Gesetzgebung für die grosse Mehrzahl der Abonnenten.

Der Eintrag ins Abonnentenverzeichnis des Telefonbuchs ist hoffentlich nicht ein zentrales Anliegen des Fernmeldegesetzes. Das bisherige System hat sich bewährt; es hat keine nennenswerten Missstände gegeben. Deshalb ist eine grundlegende Korrektur nicht erforderlich. Wir können somit von der heutigen Lösung ausgehen und grundsätzlich dem bundesrätlichen Antrag zustimmen.

Der Ständerat hat zudem die Anliegen des Datenschutzes berücksichtigt und eine Kompromisslösung beschlossen. Mit der von ihm vorgeschlagenen Ergänzung besteht Gewähr, dass erstens kein Missbrauch mit dem Telefonverzeichnis beziehungsweise mit den Angaben erfolgen kann und dass zweitens Angaben über einen Abonnenten in besonderen Fällen nicht veröffentlicht werden müssen.

Diese Regelung sollte durchaus genügen. Die Präzisierung des Ständerates ist wertvoll. Uebrigens: Wenn sich ein Telefonabonnent belästigt fühlt, kann er, sofern er über einen modernen Telefonapparat verfügt und an einer modernen Zentrale angeschlossen ist, Ruhe vor dem Telefon verlangen. Diese Belästigung kann man also verhindern.

Deshalb bitte ich Sie namens der CVP-Fraktion, dem Kompromissantrag des Ständerates, der mit der Mehrheit der Kommission übereinstimmt, zuzustimmen. Damit können wir endlich eine nicht weitbewegende Differenz aus der Welt schaffen.

Präsident: Die SVP-Fraktion teilt mit, dass sie der Mehrheit und dem Ständerat zustimmt.

Ruf: Es ist wahrscheinlich aussichtslos, aber ich bitte Sie trotzdem eindringlich, die Minderheit Leuenberger-Solothurn zu unterstützen.

Diese Eintragungspflicht zeugt meines Erachtens von einem kleinlichen, ja spießbürgerlichen Denken; sie geht in Richtung einer totalen Zurschaustellung des Bürgers durch den Staat. Weshalb soll eine durchschnittliche Privatperson beispielsweise, die es nicht will, im Telefonbuch figurieren müssen, womit sie von ihren sämtlichen Bekannten entsprechend eingeordnet werden kann – sowohl geographisch wie auch bezüglich der beruflichen Stellung oder des Privatlebens?

Je nach Aktivität werden mit dieser Eintragungspflicht Belästigungen aller möglichen Art Tür und Tor geöffnet – ganz zu schweigen vom unerwünschten Bombardieren durch lästige Reklamen, auch dann, wenn die Adressen nicht mehr durch die PTT direkt weitergegeben werden. Mehr und mehr werden, nachdem die PTT Einschränkungen beim Adressenhandel vorgenommen haben, die Adressen aus dem Telefonbuch selbst abgeschrieben.

Ständerat Onken, der in der Kleinen Kammer die gleiche Haltung einnahm, führte dort als Sprecher der Minderheit unter anderem aus: «dass ein Abonnent verlangen können soll, nicht ins Abonnentenverzeichnis aufgenommen zu werden – so, wie das der Nationalrat beschlossen hat. Es ist eine Grundforderung, eine Entscheidungsfreiheit, die dem einzelnen meines Erachtens nicht genommen werden sollte und die auch nicht eingeschränkt werden darf. Dass man einen Telefonanschluss hat, muss doch nicht gleichbedeutend damit sein, dass man für alle und zu jeder Zeit erreichbar ist. Man kann sich doch auch auf jene limitieren wollen, denen die Nummer privat bekannt ist. Eine allgemeine Erreichbarkeit muss nicht zwingend damit verknüpft sein.»

Damit ist auch gesagt, dass der Dienst 26 wenig bis nichts nützt. Man wird zwar während einer gewissen Zeit vor sämtli-

chen Telefonanrufen geschützt, ist dadurch aber für einen privaten Kreis, mit dem man kommunizieren möchte, ebenfalls nicht erreichbar, und das kann auch nicht der Zweck der Uebung sein. Diese Lösung ist also völlig unbefriedigend. Wenn jemand seine Privatsphäre schützen will, bleibt ihm heute bekanntlich nichts anderes übrig, als einen teuren Zweitanschluss zu mieten, der dann nicht eingetragen wird. Das ist doch ein Unsinn ohnegleichen, der nur den PTT zusätzliche Einnahmen bringt für eine in dieser Weise eigentlich nicht erforderliche Dienstleistung, der aber auch Kapazitäten im Telefonnetz unnötigerweise blockiert.

Die von der Minderheit beantragte Regelung gibt es ja schon bisher. Wie Sie wissen, können heute nur wenige, ganz erlauchte Persönlichkeiten, allen voran die Bundesräte, einen Anschluss ohne Telefonbucheintrag bekommen.

Sie, Herr Bundesrat Ogi, gehören zu diesem erlesenen Kreis. Seit Sie Bundesrat sind – das ist mir einmal zufälligerweise aufgefallen, als ich im Telefonbuch unter Fraubrunnen etwas nachgeschaut habe –, figurieren Sie im Telefonbuch Nr. 8 unter Fraubrunnen nicht mehr. Vorher stand dort: Ogi Adolf, Direktor usw. Sie haben eine oder mehrere offizielle Geheimnummern – eben nicht via Zweitanschluss –, die nur denjenigen bekannt sind, die sie wirklich benötigen. Das ist sicher richtig so. Es gibt aber keinen Grund, der überwiegenden Mehrheit der weniger erlauchten Bevölkerung das gleiche Recht vorzuenthalten!

Vor dem Ständerat haben Sie erklärt: «Man soll wissen, wen man unter welcher Nummer erreichen kann.» Dazu muss ich Ihnen sagen und Sie auffordern: Wenn Sie diese Eintragungspflicht beibehalten wollen, dann gehen Sie mit dem guten Beispiel voran und lassen Sie sich wieder unter Fraubrunnen im Telefonbuch eintragen, damit die Bürger, die Sie direkt erreichen möchten, nicht durch eine Sekretärin im Bundeshaus abgewimmelt werden!

Unhaltbar ist die Argumentation, Katastrophenmeldungen und Brandalarme seien dann nicht mehr möglich, wenn nicht alle Abonnenten im Telefonbuch eingetragen seien. Das ist doch ein Unsinn! Wann wird ein Brandalarm oder eine Katastrophenmeldung durch Einzeltelefonanrufe übermittelt? So etwas passiert doch über die elektronischen Medien. Und was geschähe in diesem Fall mit Personen, die über keinen Telefonanschluss verfügen?

Sie sehen, wie unhaltbar diese Argumentation ist. Zu solchen «Argumenten» wird – wie Herr Leuenberger-Solothurn treffend ausgeführt hat – offenbar nur gegriffen, weil man keine wirklichen, überzeugenden Argumente hat.

In Italien, Grossbritannien, Oesterreich und Frankreich gibt es ähnliche Regelungen wie die beantragte, die sich bewährt haben. Ich möchte Sie bitten, der Privatsphäre des Bürgers die gebührende Achtung zu erweisen und der Minderheit trotz allem zuzustimmen.

Präsident: Die liberale Fraktion teilt mit, dass sie der Mehrheit zustimmt.

Auer, Berichterstatter: Zu Artikel 12 Absatz 1 bis: Sie hörten, dass der Ständerat und der Bundesrat wollen, dass man sich obligatorisch in die Abonnentenverzeichnisse eintragen lassen muss. Sie erinnern sich an die lange Diskussion darüber. Ich rekapituliere ganz kurz:

1. Zugunsten des Obligatoriums wurde angeführt, das Bekanntsein des Abonnements erst ermögliche Kommunikation, Verzeichnisse seien also quasi ihre unabdingbare Voraussetzung.
2. Die Partner müssten gefunden werden können, damit man überhaupt kommunizieren könne.
3. Die Benutzerinnen und Benutzer sollten wissen, ob die Partnerin oder der Partner nebst Telefon auch über Fax und/oder Videotex verfügen.
4. Bei Bränden, Katastrophen und in anderen Nottfällen sollte man die Leute erreichen können.

Letztlich: Das öffentliche Interesse verlange öffentliche, vollständige und aktuelle Verzeichnisse, mit Ausnahme – wie wir soeben gehört haben – von jenem von Fraubrunnen. Gegen das Obligatorium wurden vor allem die Anliegen des

Persönlichkeits- und des Datenschutzes angeführt. Das Recht, über einen Telefonanschluss zu verfügen, beinhaltet nicht auch die Pflicht, für jedefrau und jedermann erreichbar zu sein.

Von Herrn Ruf und von Herrn Ernst Leuenberger haben Sie soeben weitere Argumente gehört. Herr Leuenberger hat von den Morcheln gesprochen, die nach einem Donnerwetter aus dem Boden schießen. Nach dem Donnerwetter von vorher, Herr Leuenberger, müssen sie schon bald spriessen!

Rückblickend: Ihre Kommission hat sich seinerzeit mit 10 zu 8 Stimmen gegen das Obligatorium ausgesprochen, ebenso der Nationalrat mit 91 zu 27 Stimmen. Umgekehrt hat sich die ständerätliche Kommission mit 7 zu 3 Stimmen für das Obligatorium ausgesprochen, der Ständerat ebenfalls, mit 21 zu 7 Stimmen. Ihre Kommission beschloss in der Differenzvereinbarung nun mit 12 zu 8 Stimmen, dem Ständerat zu folgen, in Übereinstimmung mit dem Bundesrat und um eine Differenz wegzubekommen.

Sie hörten, es ist kein parteipolitisches Problem, es ist ja auch keine Namensabstimmung verlangt worden; es zeigt dies auch das Kunterbunt der Unterzeichner des Minderheitsantrages.

Bitte stimmen Sie dem Antrag Ihrer vorberatenden Kommission zu, also der Fassung des Ständerates.

M. Caccia, rapporteur: A l'article 12, il y a deux divergences avec le Conseil des Etats, la première concernant l'alinéa 1 bis. Le Conseil des Etats est revenu à l'obligation d'être inscrit dans l'annuaire et a biffé par conséquent l'alinéa 1 bis que nous avons introduit.

La discussion a été très longue, soit en commission la première fois, soit au plénum, soit en commission une deuxième fois. La commission du Conseil national s'était prononcée, par 10 voix contre 8, contre l'obligation d'être inscrit dans l'annuaire. Notre conseil en avait fait de même par 91 voix contre 27.

Quant à la commission du Conseil des Etats, elle s'était prononcée par 7 voix contre 3 en faveur d'une telle obligation, et avait décidé de biffer l'alinéa 1 bis. La Chambre des cantons a suivi la même voie par 21 voix contre 7.

Votre commission a décidé, par 12 voix contre 8, de suivre la proposition du Conseil des Etats.

Une divergence touche également l'alinéa 2 et raccourcit ainsi la distance séparant le Conseil fédéral du Conseil national. Le Conseil des Etats, lors du traitement des exceptions à l'obligation d'être inscrit dans l'annuaire, propose une solution de compromis tenant compte non seulement d'intérêts publics prépondérants, mais aussi d'exigences particulières de protection de la personnalité. L'ampleur de la divergence dépend de la façon dont sera utilisé ce critère de conduite dans les décisions du Conseil fédéral et des PTT. Votre commission vous recommande, par 12 voix contre 8, de suivre le Conseil des Etats.

Bundesrat Ogi: Das ist wohl eines der Themen, das am meisten Diskussionen verursacht hat, nicht zuletzt, weil es Herr Nationalrat Leuenberger-Solothurn eben zu einem Kardinalproblem hochstilisiert hat.

Sie haben es nicht bemerkt, aber es ist eine Tatsache: Der Ständerat hat versucht, eine Kompromisslösung zu finden, die auch zum System des Datenschutzgesetzes passt. Das scheint mir sehr wichtig zu sein. Der Bundesrat hat eine klare Eintragungspflicht vorgesehen. Gemäss Ständerat wären die Ausnahmen davon weniger restriktiv, und es wird auch klar gesagt, aus welchen Gründen sie erfolgen können.

Der Bundesrat ist für die Kommunikation, und der Bundesrat sollte sie deshalb auch erleichtern. Darum wollen wir vollständige Verzeichnisse: mehr steckt nicht dahinter. Herr Nationalrat Leuenberger-Solothurn. Man soll wissen – so meint der Bundesrat –, wen man unter welcher Nummer normalerweise erreichen kann. Die Abonnentenverzeichnisse dienen vielen, und was Sie bewusst vergessen haben zu sagen: Gerade auch in Notfällen sind sie von grosser Bedeutung. Kommunikation verlangt Transparenz. Will jemand heute eine geheime Nummer, dann kann er sie erhalten – das wurde ge-

sagt – mit einem Zweitanschluss. So bleibt die Kommunikationsfähigkeit trotz allem gewahrt, und man kann trotz allem seinen Frieden haben. Will man sich vor unerwünschten Anrufen schützen, gibt es die Dienstleistung «Ruhe vor dem Telefon», die Nummer 26.

Ich muss sagen, Herr Nationalrat Leuenberger-Solothurn, auch ältere Leute können die Nummer 26 wählen. Damit können Anrufe, wie Sie auch gesagt haben, auf einen Sprechtext umgeleitet werden. Auch mit einem automatischen Telefonanrufbeantworter kann man erreichen, dass man nur die gewünschten Anrufe abnimmt. Dann werden sich mit den digitalen Zentralen noch mehr Möglichkeiten, wie die selektive Rufannahme, ergeben. Die Entwicklung der Technik schreitet voran, und neue Möglichkeiten kündigen sich an.

Mit der Weitergabe von Adressen hat der Eintrag nichts zu tun. Jeder Abonnent kann verlangen, dass seine Adresse nicht weitergegeben wird. Diejenigen, die das Telefonbuch abschreiben wollen, Herr Nationalrat Ruf, haben eine recht umfangreiche Arbeit, ein zeitraubendes Unterfangen vor sich. Es kann auch verlangt werden, dass im Verzeichnis vermerkt wird, dass der Abonnent keine Werbung haben will. Offensichtlich kennen Sie das Sternchen im Telefonbuch nicht oder haben es bewusst übersehen.

Ihnen, Herr Nationalrat Ruf, muss ich sagen: Es stimmt, ich bin nicht mehr im Telefonbuch von Fraubrunnen. Ich musste von dieser Massnahme Gebrauch machen, weil ich nicht während 24 Stunden Auskunftsbüro für Steuer- und Finanzfragen sein kann. Ich bringe ja etwa 16 Stunden hier in meinem Büro, hier bin ich erreichbar, aber eben nicht in Fraubrunnen. Deshalb war es notwendig, diese Massnahme vorzusehen und von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Im übrigen darf ich Ihnen sagen: Meine Sekretärin beantwortet jede Frage freundlich. «Abspeisen» kann man bekanntlich durchs Telefon nicht oder noch nicht. Ich bitte Sie, auch im Gesetz nachzusehen, also von «Abspeisen» ist dort nirgends die Rede.

Sie sehen, es gibt eine ganze Reihe von Möglichkeiten, sich vor unliebsamer Verwendung der Rufnummer zu schützen. Man muss es nur sehen. Ein Wahlrecht für den Eintrag ist deshalb nicht nötig und auch nicht sinnvoll.

Im Sinne eines Kompromisses können wir mit der Fassung des Ständerates leben. Ich bitte Sie, Ihrer Kommissionmehrheit und damit dem Ständerat zu folgen und von einer weiteren Differenz – wenn irgendwie möglich – abzusehen.

Abs. 1 bis – Al. 1 bis

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	71 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	52 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Auer, Berichterstatter: Auch hier besteht eine Differenz zum Ständerat. Dieser schlägt in Absatz 2 einen Kompromiss zwischen Bundesrat und Nationalrat vor, d. h. eine Lösung, mit der dem neuen, wenn auch noch nicht vollendeten Datenschutzgesetz Rechnung getragen wird. Den legitimen Interessen des Datenschutzes soll Rechnung getragen werden. Für die Ausnahmen besteht in der Fassung des Ständerates ein grosserer Spielraum mit den beiden Kriterien «Schutz der Persönlichkeit» und «aus überwiegend öffentlichen Interessen».

Ich beantrage Ihnen, dem Ständerat zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	72 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	45 Stimmen

Auer, Berichterstatter: Sie haben in Absatz 1 bis beschlossen, dass man sich nicht ins Telefonbuch eintragen lassen müsse. Bei Absatz 2 haben Sie nun beschlossen – ich bin mitschuldig, weil ich den entsprechenden Antrag Ihrer Kommission unterbreitet habe –, es könnten Ausnahmen zugelassen werden. Dieser Absatz 2 hat natürlich nur einen Sinn bei einem Obligatorium. Der Ständerat hat in Absatz 1 bis das Obligatorium be-

geschlossen. In Absatz 2 hat er dann gesagt, je nachdem könne man Ausnahmen davon machen. Nun haben Sie wieder die Freiwilligkeit beschlossen; somit ist natürlich Absatz 2 hinfällig. Man muss beide Absätze als Ganzes betrachten. Insofern waren unsere Abstimmungen widersprüchlich; jene zu Absatz 2 ist obsolet. Das ist im weiteren Differenzbereinigungsverfahren zu bereinigen.

M. Caccia, rapporteur: Nous venons de prendre une décision qui est non seulement inutile mais qui crée une certaine confusion. M. Leuenberger a plaidé, au nom de la minorité, pour la non-obligation d'inscription dans l'annuaire téléphonique, et votre conseil l'a suivi, par 71 voix contre 52. Le deuxième alinéa de cet article 12 a un sens seulement dans la conception du Conseil fédéral qui est également celle du Conseil des Etats, c'est-à-dire dans le cas où il y a obligation. Votre conseil a suivi la majorité de la commission et a pris par conséquent une décision contradictoire par rapport à celle prise à l'alinéa 1 bis.

A mon avis, notre seconde votation n'aurait pas dû être faite, la proposition de minorité aurait dû être soumise à une seule votation, et c'est la première qui est valable. Votre conseil s'est donc prononcé en faveur de la proposition de minorité, aussi bien à l'alinéa 1 bis qu'à l'alinéa 2.

Art. 16–18

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adherer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 19 Abs. 2

Antrag der Kommission

Mehrheit

Festhalten

Minderheit

(Frey Walter, Couchepin, Coutau, Martin, Revaclier, Stucky, Widmer)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 19 Al. 2

Proposition de la commission

Majorité

Maintenir

Minorité

(Frey Walter, Couchepin, Coutau, Martin, Revaclier, Stucky, Widmer)

Adherer à la décision du Conseil des Etats

Frey Walter, Sprecher der Minderheit: Ich darf auch für die Mehrheit der SVP-Fraktion sprechen und Sie bitten, an der Version Ständerat festzuhalten. Ich möchte hier die nationalrätliche Kommissionsminderheit vertreten.

Sie erinnern sich vielleicht noch, dass wir über einen sehr ähnlichen Antrag in diesem Rat schon einmal diskutiert und abgestimmt haben. Das Resultat war knapp. Die Version wurde verworfen mit 79 zu 73 Stimmen. Der Ständerat kam darauf zurück, und ich bin heute immer noch überzeugt, dass man das Netzmonopol der PTT zwar nicht aufheben, aber doch ein wenig lockern sollte.

Was bringt mich zu dieser Auffassung? Ich möchte vorerst klarstellen, dass es nicht darum geht, das Netzmonopol aufzuheben, sonst wäre dieser Antrag unter Artikel 18 gestellt worden. Er ist aber unter Artikel 19 gestellt, wo die Ausnahmen geregelt werden. Der Wortlaut von Absatz 2, den Sie aus der Fahne entnehmen können, ist: «Der Bundesrat kann weitere Fernmeldeetze vom Netzmonopol ausnehmen, sofern dadurch die zuverlässige, preiswerte und nach gleichen Grundsätzen ausgerichtete Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft in allen Landesteilen mit Fernmeldediensten nicht in Frage gestellt wird.» Dieser Antrag ist eigentlich nichts Revolutionäres, trotzdem bin ich überzeugt, dass er ziemlich hohe Wogen schlagen wird.

Wo sehe ich die Vorteile? Wenn wir hier eine solche Ausnahmeregelung machen und der Bundesrat etwas tun will, kann er beispielsweise die überlasteten PTT – und die PTT sind heute in vielen Bereichen überlastet – entlasten, gerade auch in den Randgebieten, gerade auch dort, wo es vielleicht für die PTT kommerziell nicht so interessant ist, ihre Versorgungspflicht so rasch wie möglich zu erfüllen.

Der Bundesrat hätte es in der Hand – ich betone: es ist der Bundesrat, der es in der Hand hätte –, den PTT einen gewissen Druck aufzusetzen. Das ist unbestritten. Aber wir alle sind auf die Kommunikationsdienste der PTT und ihr Netz angewiesen. Ich glaube, es ist gut, wenn eine Möglichkeit besteht, einen Grossbetrieb ein bisschen unter Druck zu setzen, damit er seinen Pflichten nachkommt, sonst haben wir wirklich ein festgeschriebenes Monopol. Die PTT selbst haben einen grossen Vorteil davon, meiner Meinung nach. Diese entspricht natürlich einer liberalen Überzeugung. Wenn wir Artikel 19 Absatz 2 so annehmen, wie ihn der Ständerat formuliert hat, darf man die PTT nicht mehr einen Netzmonopolisten schimpfen. Das hat einen grossen Vorteil. Das Gesetz würde liberaler, marktwirtschaftlicher, moderner und – davon bin ich überzeugt – auch europakonformer. Ist es überhaupt eine so grosse Ausnahme, die ich da verlange?

Der Präsident der Generaldirektion der PTT hat vor der Kommission anlässlich der Sitzung vom 15. August 1989 selber ausgeführt: «Bedeutende Netze, wie zum Beispiel das Swift-Netz der Banken, das weltumspannende Netz Tecnet von IBM, Netze von Fluggesellschaften usw., werden von Privaten betrieben.» Also hier werden bereits Ausnahmen gemacht. Die Frage ist nur, wer solche Ausnahmen bewilligt: die PTT selbst oder eben der Bundesrat.

Ich möchte hier die Stellung des Bundesrates stärken, und ich bitte Sie, den Minderheitsantrag zu befürworten.

M. Martin: Le groupe radical vous propose de soutenir la version du Conseil des Etats et celle de la minorité de la commission.

En effet, le critère de l'importance du réseau pour la sortie éventuelle du monopole nous a paru ambigu et nous préférons désormais la version du Conseil des Etats. D'une part, ce dernier manifeste une large ouverture à l'égard du monopole, mais il pose d'autre part une condition extrêmement sévère, celle qui figure à la fin de la phrase et qui dit que «la qualité de la prestation dans l'ensemble du pays doit être sauvegardée». Cela nous paraît un critère particulièrement important puisqu'il garantit notamment la sécurité et la qualité de la distribution des réseaux dans l'ensemble du pays, y compris dans les régions où leur installation est la plus difficile. C'est pour cette raison que le groupe radical, conscient de la nécessité d'ouvrir le monopole, accepte cette ouverture avec cette caution très importante. En son nom donc, je vous invite à voter de la même façon que le Conseil des Etats et la minorité de la commission.

Columberg: Wir wiederholen hier eine Diskussion, die wir bereits vor einem Jahr geführt haben. Leider ist es nicht gelungen, Herrn Walter Frey zu überzeugen, dass der Weg, den er vorschlägt, nicht richtig ist.

Bei Artikel 19 geht es – ich muss es ohne zu dramatisieren sagen – um eine zentrale Bestimmung dieses ganzen Gesetzes, nämlich um das Netzmonopol. Lediglich in diesem kleinen Bereich des Netzmonopols wollen wir an unserem früheren Beschluss festhalten, in allen anderen Bereichen sind wir bereit, dem Ständerat zu folgen, das heisst eine grundlegende Liberalisierung vorzunehmen. Sämtliche erweiterten Dienste unterliegen in Zukunft dem freien Wettbewerb. Ferner haben wir eine sehr grosszügige Lösung bei den Mietleitungen getroffen, eine Lösung, deren Folgen im Augenblick überhaupt nicht absehbar sind. Das überarbeitete Gesetz entspricht – das muss man betonen – voll und ganz den EG-Bestimmungen, auch wenn Sie der Fassung der Mehrheit bei Artikel 19 zustimmen. Hingegen sollten wir beim Netzmonopol hart bleiben und hier keine Ausnahmen gestatten. Übrigens, wem würde es in den Sinn kommen, zwei parallele Autobahnen von Bern nach Zürich zu bauen? Das würde in diese Richtung gehen.

Wenn wir die Grundversorgung mit Fernmeldediensten im ganzen Lande nach gleichen Grundsätzen im Sinne der Verfassung sichern wollen, können wir im Netzbereich keine Konzessionen machen.

Herr Frey Walter: Wer wird auch nur das geringste Interesse haben, in einem dünnbesiedelten Gebiet eine Leitung zu betreiben? Erzählen Sie bitte nicht solche Märchen! Es ist ganz klar: Hier geht es um das Rosinenpicken. Man möchte in stark besiedelten Gebieten – dort, wo es sich lohnt – privatisieren, und alles andere könnte dann bei den PTT verbleiben.

Wir haben in Artikel 18 vorgesehen, dass die PTT zusammen mit Dritten solche Netze erstellen sollen. Dort sind wir ja bereit, diese Zusammenarbeit zu fördern. Die ständerätliche Fassung ist ohne Zweifel eine Aufweichung. Zwar liegt es im Ermessen des Bundesrates, Ausnahmen zu machen oder nicht. Aber es wird delegiert. Es ist nicht mehr auf Gesetzesstufe festgehalten. Wir kennen den heutigen Bundesrat, aber wer ihm morgen angehören wird, das wissen wir nicht.

Ich bin der Meinung, dass das Netzmonopol zu den unverzichtbaren Bereichen gehört und der Liberalisierung entzogen werden soll. Nur mit der ursprünglichen Fassung von Artikel 19 können wir diesen Grundsatz langfristig sichern. Uebrigens ist der Ständerat bei den Mietleitungen bereits sehr weit gegangen: die Folgen dieser Entscheidung sind im Augenblick gar nicht absehbar.

Beim Leitungsnetz geht es sozusagen um den Lebensnerv der PTT. Diesen Nerv sollten wir nicht abschneiden. Die Kommission hat mit 14 zu 9 Stimmen unseren Antrag übernommen und Festhalten an der bisherigen Fassung des Nationalrates beschlossen. Ich bitte Sie eindringlich: Bleiben Sie dabei! Wir haben sehr viel liberalisiert, aber hier dürfen und können wir keine Ausnahme machen.

Namens der einstimmigen CVP-Fraktion bitte ich Sie um Festhalten an der Lösung der Kommissionsmehrheit.

Präsident: Die liberale Fraktion teilt mit, dass sie sich der Minderheit anschliesst.

Reimann Fritz: Als wir uns im Februar letzten Jahres in diesem Rat mit Artikel 19 befassten, hat Herr Walter Frey von einem «kleinen Fensterchen im dunklen PTT-Monopol-Keller» gesprochen, das er mit seinem Antrag öffnen möchte.

Auch in der Kommission hat Herr Walter Frey versucht, die Bedeutung dieses Artikels bzw. seines Antrages etwas herunterzuspielen, was einen Redner veranlasst hat, zu sagen, man müsse immer dann vorsichtig sein, wenn jemand vor Dramatisierungen warne. Ich erwähne das, weil ich befürchte, dass Artikel 19 zum Schicksalsartikel dieses Gesetzes werden könnte.

Mit dem Vorschlag des Ständerates, unterstützt von der Minderheit Frey, wird der Konsens, den wir in der Frage der Liberalisierung innerhalb der Kommission gefunden hatten, wieder in Frage gestellt. Dieser Konsens kam nach langen Diskussionen und ausgedehnten Hearings zustande. Wir haben uns zu einer recht grosszügigen Liberalisierung durchgerungen und damit grosses Verständnis für die Bedürfnisse der Benutzerkreise aufgebracht.

Die sozialdemokratische Fraktion steht zu dieser Liberalisierung. Das Gesetz ist damit in jeder Beziehung europafähig. Aber das, was uns der Ständerat vorschlägt, geht über den Begriff «Liberalisierung» hinaus. Das ist Privatisierung im wahren Sinne des Wortes. Wir sind in der Freigabe der erweiterten Dienste und der Mietleitungen, also auch der Grunddienste, sehr weit gegangen und haben von Anfang an der Liberalisierung im Vertrieb der Endgeräte zugestimmt. Nun will man die letzte Domäne des Bundes, das Monopol über das Leitungsnetz, der Privatisierung opfern. Da können Sie von uns nicht erwarten, dass wir noch mitmachen, sollte auch der Nationalrat dem Ständerat folgen.

Ich fühle mich auch ein wenig verschaukelt. Nachdem wir zu einer Verständigungslösung Hand geboten haben, muss dieser Minderheitsantrag von den SP-Vertretern in der Kommission als Rückenschuss empfunden werden. Auch uns fiel es nicht immer leicht, ja zu sagen zu allen Liberalisierungswünschen, die an uns herangetragen wurden. Aber im Interesse der

Benutzer sind wir diesen Wünschen sehr weit entgegengekommen. Aber in Artikel 19 geht es nicht um die Benützung der Fernmeldenetze, sondern um das Erstellen von Leitungen und das Bereitstellen von Funknetzen. In dieser Frage sind wir der Meinung, dass das Monopol bei den PTT bzw. beim Bund bleiben soll.

Ein generelles PTT-Monopol gibt es ja nach den neuen Gesetztexten überhaupt nicht mehr. Die Ausnahmen von diesem Monopol sind im bundesrätlichen Vorschlag klar abgegrenzt. Es sind dies die Gesamtverteidigung, Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs, Sicherheit des Strassenverkehrs und Ausnahmen von geringer Bedeutung. Wie gesagt: Es geht in Artikel 19 nicht um die Benützung, sondern um das Erstellen der Netze.

Mit dem Antrag des Ständerates wird das, was an Bundesmonopol noch übrig bleibt, dermassen durchlöchert, dass man kaum mehr von einem Monopol sprechen kann. Man fügt zwar bei, die zuverlässige und preiswerte Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Fernmeldediensten in allen Landesteilen müsse gewährleistet sein. Aber diese Verpflichtung auferlegt man der PTT auch dann, wenn die rentablen Netze in den Agglomerationen von Privaten abserviert sind. Was dann aber fehlt, ist der Lastenausgleich zwischen rentablen Netzen in den Agglomerationen und den weniger rentablen in den Randgebieten.

Mit einer solchen Politik steuern wir die PTT-Finzen in die gleiche Situation, in der sich die SBB seit Jahren befinden. Den Ausgleich bezahlen dann die Steuerzahler mit der Übernahme der PTT-Defizite durch Bundesgelder. Ausgerechnet den am besten rentierenden Teil der PTT würden wir in die roten Zahlen führen.

Die Befürworter des Minderheitsantrages wenden ein, es liege ja immer noch beim Bundesrat – auch Herr Walter Frey hat das gesagt –, zu entscheiden, wie grosszügig er das Monopol abtreten wolle. Aber Sie wissen genau: Wenn wir diese Abtretungsmöglichkeit ohne einschränkende Auflagen im Gesetz aufnehmen – wie es der Ständerat vorsieht –, wird es auch dem Bundesrat schwer fallen, dem Druck privater Interessenten zu widerstehen. Es liegt deshalb an uns, im Gesetz klare Verhältnisse zu schaffen.

Ich bitte Sie deshalb, am ursprünglichen Beschluss des Nationalrates festzuhalten, das heisst der Mehrheit der Kommission zuzustimmen und den Minderheitsantrag Frey abzulehnen.

Nebiker: Ich bitte Sie dringend, der Minderheit der Kommission zuzustimmen. Es geht um eine sehr bescheidene Liberalisierung. Der Bundesrat hat die Möglichkeit zu lockern. Es geht nicht einfach um freie Marktwirtschaft, sondern der Bundesrat behält die Kompetenz, dort, wo es sinnvoll ist, auch andere mit der Netzgestaltung zu beauftragen. Es ist keineswegs ein Aus für die PTT, wie das dramatisiert wird. Dermassen Kernpunkt der ganzen PTT ist dieses Netzmonopol nun auch nicht.

Der Bundesrat – bestimmt auch nicht Bundesrat Ogi – wird die PTT ganz sicher nicht in den Ruin führen, indem er nun auch andern die Möglichkeit gibt, ein Telefonnetz oder ein Fernmeldenetze zu erstellen. Es handelt sich um eine sehr vorsichtige Lockerung mit ganz klaren Randbedingungen. Es dürfen keine Nachteile für die Bevölkerung, für die Landesgegenden und für die Wirtschaft entstehen. Die nötigen Pfähle sind vom Ständerat und von der Kommissionsminderheit eingeschlagen worden, so dass hier keine Gefahr einer Aushöhlung der PTT oder einer Benachteiligung von irgendwelchen Minderheiten oder Regionen möglich ist. Es geht schlechthin um eine Optimierung der Netze.

Unsinnig wäre, diese Netze einfach einem Monopolisten zu überlassen. Wir wissen ja, dass dieses Monopol in der Schweiz gar nicht etwa immer optimal gehandhabt wurde. Die PTT haben nicht alles nur zum besten gemacht, deshalb ist eine gewisse Konkurrenz oder eine gewisse Optimierung angezeigt. Es stimmt, dass die PTT von sich aus nach Artikel 18 auch Dritte mit dem Erstellen von Netzen beauftragen können. Aber das liegt in der Kompetenz des Monopolisten selbst. Der Monopolist sagt, mit wem er zusammenarbeiten will. Wir aber wollen, dass nicht der Monopolinhaber sagt, wer etwas macht.

sondern dass der Bundesrat entscheidet, was die PTT selber machen oder was auch Dritten übertragen werden kann.

Es ist keineswegs so, dass wir beim Vorschlag der Minderheit einfach das Monopol aufgeben und eine Privatisierung anstreben. Im Gegenteil, das Staatsmonopol, die Kompetenz des Bundesrates, bleibt bestehen. Nur das Monopol des Betreibers wird ein bisschen angekratzt. Es geht um eine Optimierung.

Ich bitte Sie deshalb, unbedingt der Kommissionsminderheit und dem Ständerat zuzustimmen. Wenn schon der Ständerat, der ja zu den Randregionen sehr Sorge trägt, zu dieser Lösung kommt, dann muss sie vernünftig sein; es täte uns gut, auch hier nachzuziehen.

Präsident: Die grüne Fraktion wird für die Mehrheit stimmen.

M. Spielmann: J'interviens dans ce débat sur les réseaux parce que j'ai travaillé durant plus de vingt ans dans le domaine des télécommunications, notamment dans celui des réseaux, leur construction et leur réparation.

Ce n'est pas si simple qu'on veut bien le dire et certains s'illusionnent lorsqu'ils pensent qu'on peut construire ou compléter un réseau sans difficulté. Il y a un intérêt à en compléter là où l'on en dénombre beaucoup, particulièrement en milieu urbain, et également dans les villes où la densité d'informations à transmettre est élevée. L'expérience montre qu'il n'est pas possible de laisser coexister plusieurs types de réseaux, que la complémentarité est impossible. Quand on bâtit un réseau, il ne faut pas uniquement penser à l'outil qui transporte la communication, mais aussi à tout ce qui est lié à un réseau, par exemple: les mensurations, la localisation des différentes constructions. Dans plusieurs endroits de Genève, des câbles ont été posés par des entreprises privées. Par la suite, il a fallu que les PTT contrôlent, remesurent et relocalisent tous les câbles parce que cela n'avait pas été exécuté, ce qui fait que l'on ne pouvait tout simplement plus intervenir en cas de panne.

Toute une série de problèmes surgissent lorsque les câbles sont différents. Parmi les multiples supports de la transmission d'informations, citons le cuivre, le câble coaxial, la fibre optique. On ne peut les mélanger n'importe comment en fonction de l'intérêt particulier que revêt la transmission d'un endroit à l'autre: tout doit être coordonné afin que les câbles correspondent. Je ne développerai pas les considérations techniques plus avant, mais considérer que poser des câbles et les exploiter sans qu'ils s'intègrent dans un réseau, sans que celui à qui on va offrir les services de ce réseau obtienne une garantie de fonctionnement et réparation en cas de panne, est tout bonnement impossible. Sans parler de la coordination des travaux, de l'ouverture des chantiers et de nombreux reproches à propos des interventions sur les voies de communication en milieu urbain, parce qu'il faut intervenir souvent pour réparer et localiser des câbles. Il est donc illusoire de compléter un réseau existant par un réseau privé.

La plupart des utilisateurs, le CERN, les grandes administrations locales semi-privées de Genève, qui ont possédé des réseaux câblés privés, ont fait marche arrière et ont demandé aux PTT de prendre leurs réseaux en main pour que cela fonctionne. Des sommes considérables ont été dépensées pour rendre ces réseaux compatibles avec les autres, pour pouvoir les réparer, pour les faire fonctionner tout simplement. Je n'évoque pas ici l'intérêt de celui qui a posé les câbles et établi le réseau: une fois qu'il a vendu son réseau et alimente les deux pôles, il s'en va et l'utilisateur doit se débrouiller seul. Qui peut garantir la possibilité de pouvoir intervenir dans un très court laps de temps?

Les communications sont d'autant plus importantes qu'un seul câble supporte une densité d'informations très élevée, de sorte qu'on ne peut attendre une intervention un ou deux jours après. Seules des personnes compétentes sont capables d'intervenir, pour cela il faut connaître la localisation des câbles. Compléter un réseau est une illusion qui rendra la vie compliquée: dans quelles canalisations, dans quels endroits allez-vous poser les câbles? Va-t-on multiplier les canalisations? Une coordination entre tous les services publics – eau, gaz, électricité, téléphone – est nécessaire. Chacun a ses di-

mensions, sa place dans les différentes routes. Cela exige une gymnastique extraordinaire pour coordonner et mettre tout cela en train. Qui va contraindre celui qui pose ces nouveaux réseaux à s'adapter? Va-t-il pouvoir utiliser les canalisations existantes? Il y a le cas de Télé-Genève où l'on a fait appel à une série d'entreprises privées spécialisées dans la pose de câbles, et où l'on a constaté l'impossibilité de procéder ainsi. Les PTT ont été appelés à la rescousse et en quelque temps ils ont tiré les 350 kilomètres de câbles nécessaires au télé-réseau.

Je vous rends attentifs, non pas au problème de la privatisation, mais à celui de l'utilisateur qui transmet des données: ce dernier a tout intérêt à ce qu'on lui offre un réseau coordonné, des possibilités d'intervention et un fonctionnement rapide. Je me fais aussi l'avocat de l'intérêt public: nos routes doivent être utilisées de manière optimale, pour cela un réseau coordonné est nécessaire. Ce n'est pas un problème de monopole, mais de bon sens et d'utilisation rationnelle de notre espace. Je vous remercie de voter pour la majorité.

Lanz: Es besteht, so habe ich in der Debatte gehört, zwischen dem Wort «betreiben» und dem Wort «nutzen» eine Unklarheit. Wenn das Monopol zum Bauen und zum Betreiben der Netze dem Bund zusteht, dann heisst das, dass der Bund die Verpflichtung hat, die Netze betriebsbereit zu halten. Diese betriebsbereiten Netze können von Dritten – genannt wurden von Herrn Walter Frey IBM, Banken usw. – zur Nutzung verwendet werden. Diese Nutzung wird mit dem neuen Fernmeldegesetz liberalisiert.

Mit dem Artikel 21ter ist die Voraussetzung gegeben, dass private Fernmeldenetze landes- oder weltweit entstehen können und auch von Privaten genutzt werden können. Darum glaube ich, dass das Fernmeldegesetz den Anforderungen genügt, die eigentlich Herr Frey und seine Minderheit wünschen. Artikel 19 kann man wirklich so belassen, wie ihn der Bundesrat vorschlägt. Ganz speziell sind hier die Gebirgs- und Randregionen angesprochen: Die würden dann noch erleben, was das heisst, private Netze erstellen!

Auer, Berichterstatter: Hier liegt einer der wichtigen Streitpunkte in der Abgrenzung von Monopol und Liberalisierung und die zweite erhebliche Differenz zum Ständerat vor. Es ist eine Schlüsselbestimmung in bezug auf die Stellung der PTT. Zum Werdegang dieses Artikels in Sachen Netzmonopol und der Ausnahmen davon: Lesen Sie Artikel 18 nach. Dieser stipuliert das Monopol der PTT. Sie üben gemäss Fassung des Bundesrates dieses Recht selbst aus oder übertragen es durch Konzessionen oder Bewilligungen an Dritte. Der Nationalrat ergänzte auf Antrag seiner Kommission, d. h. von Herrn Caccia: «oder in Zusammenarbeit mit Dritten». Der Ständerat hat diese Formulierung übernommen, so dass bei Artikel 18 keine Differenz besteht.

Artikel 19 hingegen gab auch in der Ständeratskommission und im Ständerat zu langen Debatten Anlass. Eine Mehrheit der Ständeratskommission beschloss in der ersten Lesung mit 4 zu 4 Stimmen, in der zweiten mit 5 zu 5 Stimmen, beide Male nur mit Stichentscheid des Präsidenten, eine Ausnahmeformulierung ohne jegliche Einschränkung, sieht man vom Zweckartikel des Gesetzes ab. Der Bundesrat sollte demnach, abgesehen von den Netzen für die Gesamtverteidigung, den öffentlichen Verkehr und die Sicherheit des Strassenverkehrs, weitere Fernmeldenetze vom Netzmonopol ausnehmen können.

Dieses weitere Ausnahmekriterium liess der Ständerat fallen. Eine Minderheit der ständerätlichen Kommission übernahm den Beschluss des Nationalrates. Dieser Minderheitsantrag obsiegte in der Kleinen Kammer in einer Eventualabstimmung mit 20 zu 15 Stimmen.

Mit 28 zu 7 Stimmen hiess der Ständerat dann aber einen zweiten Minderheitsantrag gut, den Sie auf der Fahne finden. Die Kompetenz des Bundesrates, Ausnahmen vom Netzmonopol zu gewähren, wird analog dem liberalisierten Artikel 4 mit der Wiederholung des Zweckartikels eingeschränkt. Ausnahmen dürfen nur erfolgen, sofern die erwähnten Kautelen erfüllt sind; Herr Nebiker hat vorher darauf hingewiesen.

Bei den nationalrätlichen Beratungen im Februar ist ein Minderheitsantrag von Herrn Walter Frey mit 73 zu 79 Stimmen knapp abgelehnt worden. Herr Frey wollte dann zusätzliche Ausnahmen vom Netzmonopol erlauben, wenn die «Leistungspflicht der PTT nicht in Frage gestellt» werde. Dieser Antrag wurde in der Ständeratskommission aufgenommen, fand jedoch keine Gnade: Leistungspflicht decke den Zweckartikel zu wenig ab. Ihre Kommission beantragt nun mit 14 zu 9 Stimmen, an der Fassung des Nationalrates festzuhalten; dies in Übereinstimmung mit dem Bundesrat. Beigefügt sei, dass beide Fassungen europakompatibel sind. Auch die EG hält als Regel am Grundsatz des Netzmonopols fest.

Der Mehrheit Ihrer Kommission geht die vom Ständerat beschlossene Liberalisierung, im Gegensatz zu jener in Artikel 4, zu weit, auch wenn sie mit den erwähnten Kautelen eingeschränkt wird. Sie käme nach ihrer Auffassung allenfalls den Agglomerationen, nicht aber den Randgebieten zugute. Die Verpflichtung der PTT, die Dienstleistungen im Bereich des Grunddienstes in allen Landesteilen nach gleichen Grundsätzen zu erbringen (Art. 5 des Gesetzes), werde unter Umständen nicht befolgt werden können, wenn das Netzmonopol angeknabbert werde.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dieses gehöre – auch aus finanziellen Gründen – zu den unverzichtbaren Bereichen der PTT. Herr Generaldirektor Rosenberg von den PTT argumentierte, die beantragte Relativierung des Monopols führe zu einem Druck auf den Bundesrat. Vorerst würden vielleicht nur kleine Gebiete ausgenommen, wenn sich diese aber ausweiteten, würde «der Lebensnerv der PTT getroffen». Es müsse daher von vornherein ein Riegel geschoben werden.

Persönlich stimme ich für die Minderheit, weil ich meine, Absatz 2 bringe den Randregionen genügend Schutz, und weil wir nicht wissen, welche Entwicklung die Technik nimmt; ob es möglicherweise später einmal volkswirtschaftlich vernünftig ist, in Zusammenarbeit mit den PTT auch das Netzmonopol zu liberalisieren.

M. Caccia, rapporteur: Nous sommes sans doute parvenus à la divergence la plus importante entre le Conseil des Etats et le Conseil national. Ce dernier, en accord avec le Conseil fédéral, avait décidé d'exclure du monopole «d'autres réseaux de télécommunications peu importants». Le Conseil des Etats propose d'exclure du monopole «d'autres réseaux à condition que ...» (cf. al. 2). C'est le même type de libéralisation qui a été présenté à l'article 4 pour les services de base, mais dans un tout autre domaine que celui des réseaux.

La question a été très controversée, même au Conseil des Etats. Au sein de la commission de ce dernier, la décision a été prise par deux fois à la voix prépondérante du président. Au Conseil des Etats finalement, après quelques votations, une proposition de minorité a été adoptée par 28 voix contre 7. C'est l'alinéa 2 que vous trouvez sur le dépliant. Vous vous rappelez que dans notre conseil une proposition similaire de M. Frey Walter avait été rejetée par 79 voix contre 73.

Votre commission, en accord avec le Conseil fédéral, vous suggère de maintenir la décision précédente par 14 voix contre 9. La minorité, comme vous l'avez entendu, propose d'accepter la décision du Conseil des Etats. Il faut souligner que les deux solutions sont compatibles avec le droit communautaire parce que ce dernier prévoit la possibilité de maintenir le monopole du réseau. Pour la majorité de votre commission, la libéralisation du réseau va trop loin. Dans un territoire, de la dimension et avec les caractéristiques de la Suisse, le but fixé à l'article premier de la loi peut être garanti seulement avec l'octroi du monopole du réseau aux PTT.

Avec l'article 18, on a accompli un effort – M. Columberg l'a rappelé – pour essayer d'éviter les gaspillages de ressources qui se développent lorsqu'il y a plusieurs réseaux parallèles qui ne sont pas utilisés de façon optimale et on a proposé la solution d'une collaboration entre les PTT et des tiers. Avec le libellé adopté par le Conseil des Etats, on risque de retomber dans ce gaspillage de disponibilités des réseaux parallèles qui ne sont pas utilisés de façon optimale. Mais, Mesdames et Messieurs, le risque est évidemment couru uniquement dans les régions de notre pays les plus intéressantes du point de

vue commercial. Il vaut la peine de rappeler que les PTT, même s'ils ont parfois accumulé quelque retard, n'ont pas si mal travaillé. Si une analyse comparative effectuée à l'échelon européen est vraie, le réseau des télécommunications des PTT suisses est de très loin le plus fiable de toute l'Europe en ce qui concerne la transmission de données.

Bundesrat Ogi: Es ist richtig, dass im Falle einer Zustimmung zur Minderheit der Bundesrat eine etwas weitergehende Kompetenz erhalten würde, vom Netzmonopol Ausnahmen zu gewähren oder nicht. In Anbetracht der Diskussion und der Gegebenheiten in unserem Lande müsste so oder so restriktiv gehandelt werden.

Das Netzmonopol ist die letzte Bastion vor der vollständigen Liberalisierung; das müssen Sie wissen. Wenn die Flächendeckung nicht in Frage gestellt werden soll, muss konsequenterweise diese Bastion gehalten werden. Wir müssen, wie gesagt wurde, an die Randgebiete denken, wir müssen an das Lötschental und an das Calancatal denken und dürfen diese beiden Täler nicht vergessen, auch das Toggenburg nicht. Wir dürfen nicht nur an Zürich denken. Wir müssen ebenfalls vermeiden, dass eine Art Rosinenpicken stattfindet.

Um dies zu verhindern, ist nach Meinung des Bundesrates die Fassung der Mehrheit besser geeignet. Im Ständerat war der Bundesrat im Clinch, das stimmt. Bei der Wahl zwischen einer vollständigen Öffnung und einer etwas weiteren Fassung hat sich der Bundesrat für das kleinere Übel entscheiden müssen.

Zu dem, was Herr Walter Frey gesagt hat: Netze, wie sie die Banken oder die Fluggesellschaften haben, sind nicht vom Netzmonopol ausgeschlossen. Diese Netze beruhen auf Mietleitungen der PTT und nicht auf eigenen Netzen. Diese Netze haben also nichts mit Artikel 19, sondern sie haben mit Artikel 4 und 21ter zu tun, wo Sie die Liberalisierung bereits beschlossen haben.

In Anbetracht dieser Tatsache bitte ich Sie, der Kommissionsmehrheit und dem Bundesrat zu folgen und den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	85 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	45 Stimmen

Art. 21bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 21ter

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Lanz: Gestatten Sie mir einige kurze Feststellungen zu Artikel 21ter zuhanden der Materialien.

Die Zurverfügungstellung von Mietleitungen ist der eigentliche Schlüssel zum liberalisierten Fernmeldewesen. Sowohl dem kleinen Unternehmer als auch dem weltweit tätigen Multi wird damit ermöglicht, umfassende firmeneigene Fernmeldebedürfnisse inklusive das Telefonieren selber zu befriedigen.

Mit den modernen Teilnehmervermittlungsanlagen, die die Mietleitungen zu einem privaten Fernmeldenetz werden lassen, ist es in Minutenschnelle möglich, auf diesem Netz auch den Telefondienst zu erbringen. Der Unterwanderung des Telefondienstmonopols wird Tür und Tor geöffnet, und das «laisser aller, laisser téléphoner» ist vorprogrammiert, wenn man den Dingen freien Lauf lässt.

Hier, Herr Bundesrat, sind Sie gefordert.

Beim Erlass der Verordnungen oder zum Beispiel der Abonnementsvorschriften nach Artikel 13 ist unbedingt dafür zu sorgen, dass die missbräuchliche Nutzung von Mietleitungen

auch in privaten Teilnehmervermittlungsanlagen verhindert und von den PTT bekämpft werden kann. Mir würde, weil ich in der Kommission einen Antrag zurückgezogen habe, versprochen, man gebe mir zu diesem Thema Erklärungen zu den Materialien.

Herr Präsident und – noch lieber – auch Herr Bundesrat, ich bitte Sie um diese Erklärung.

Auer, Berichterstatter: Die Stossrichtung von Herrn Lanz ist richtig. Die Mietleitungen als Teil des Netzes sind in Artikel 3 Buchstabe c bis neu ausdrücklich verankert worden, auch jetzt durch Sie.

Der Rat hat überdies zuvor Artikel 4 zugestimmt, in dem festgehalten wird, dass auch Dienstleistungen im Bereich des Grunddienstes auf solchen Mietleitungen erbracht werden können.

Um Klarheit über diesen rechtlichen Status zu erhalten, sind sie jetzt ausdrücklich im Kapitel «Fernmeldenetze» verankert. Dies gilt auch für die Art und Weise, wie sie den Kunden zur Verfügung gestellt werden, wobei dies allerdings über ein Abonnement geschieht.

Ich bin aber dankbar, wenn Herr Bundesrat Ogi das Ganze noch einmal aus höherer Warte zuhanden der Materialien darlegt.

M. Caccia, rapporteur: M. Lanz est préoccupé par les risques d'abus possibles sur les circuits loués, prévus dans le nouvel article 4 qui permet aussi de réaliser des services de base pour des tiers, excluant le service téléphonique. Vous comprenez ce que pourrait signifier le fait de ne pas maintenir sous contrôle l'application de cet article 4, alinéa 2. En effet, 95 pour cent des revenus des PTT sont assurés par les services téléphoniques; il faut donc vérifier attentivement l'application de cette clause qui stipule que les services téléphoniques sont interdits sur les circuits loués par des tiers.

Bundesrat Ogi: Es geht hier um Artikel 21ter, den Herr Nationalrat Lanz angesprochen hat. Er befürchtet, dass über Mietleitungen das Monopol für den Telefondienst umgangen werde.

Technisch – Sie wissen das als Spezialist, Herr Nationalrat Lanz – ist es natürlich möglich, über eine Mietleitung Sprachübermittlung zu betreiben. Für die eigenen Bedürfnisse wird der Mietleitungsabonnent das auch tun dürfen. Aber er darf es nicht Dritten als Dienst anbieten. Um dies sicherzustellen, bestehen verschiedene Möglichkeiten. Einmal müsste er den Dienst fast öffentlich anpreisen, wenn er damit ein Geschäft machen will. Das fällt auf. Da kann man einschreiten.

Dann könnte man in den Abonnementsbestimmungen vorsehen, dass die PTT jederzeit Zutritt zu den am Mietleitungsnetz angeschlossenen Teilnehmervermittlungsanlagen haben müssen. Da kann man kontrollieren. Die Mietleitungen werden von den PTT abgegeben. Sie unterhalten natürlich ein Verzeichnis darüber, wer welche Mietleitungen abonniert hat. Da hat man die Uebersicht. Ich glaube, das ist heute gegeben. Wenn man eine Verletzung des Telefondienstmonopols feststellt, gibt es ein sehr wirksames Mittel dagegen. Man droht mit dem Entzug der Mietleitung. Im Extremfall kann die Mietleitung zurückgezogen werden. Ohne Mietleitung kann dann der Kunde seine Kommunikationsbedürfnisse nicht mehr befriedigen. Da hält er wohl lieber die Vorschriften ein. Das ist die Meinung des Bundesrates.

Ich kann deshalb bestätigen, dass der Bundesrat bereit ist, im Sinne Ihrer Ausführungen das Gesetz auch anzuwenden.

Angenommen – Adopté

Art. 22, 22bis, 23, 25–27, 33, 34

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adherer a la decision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 35bis

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 56bis

Antrag der Kommission
Streichen
Proposition de la commission
Biffer

Art. 58 Abs. 1 Bst. C

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 58 al. 1 let. C

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Auer, Berichterstatter: Auf Antrag Ihrer vorberatenden Kommission haben Sie – nicht unbedingt zum Entzücken des Bundesrates und der PTT – die Schaffung einer Fernmeldekommission beschlossen. Ihre Aufgaben werden in Artikel 35bis enumeriert. Diese Fernmeldekommission, ein ziemlich stark belastetes Milizorgan, könnte nur mit Hilfe eines effizienten, vollamtlichen Sekretariats ihre Aufgaben erfüllen.

Der Ständerat hat nun statt dessen beschlossen, ein Bundesamt für Kommunikation – abgekürzt Bako – zu schaffen, jedoch in Artikel 56bis (Fahne S. 15) einen Wurmfortsatz unserer Fernmeldekommission zu belassen. Demnach soll sich der Bundesrat in Fernmeldefragen von einer Kommission beraten lassen können. Dafür braucht es aber keine besondere Gesetzeskompetenz! Der Bundesrat hat es alleweil in der Hand, Kommissionen zu bilden und sich von diesen auf den verschiedensten Gebieten beraten zu lassen. Unsere Kommission beschloss daher mit 9 zu 3 Stimmen, Artikel 56bis ersatzlos zu streichen.

Somit unterbreiten wir Ihnen jetzt drei Anträge:

1. Streichung der Fernmeldekommission gemäss Artikel 35bis, Fahne Seite 9, analog dem Ständerat.
2. Streichung der Ersatz-Mini-Fernmeldekommission gemäss Artikel 56bis, Fahne Seite 15, auf der französischen Fahne Seite 14. Damit wird zwar eine Differenz zum Ständerat geschaffen. Diese ist aber materiell nicht von Bedeutung, weil dieses Kommissiönchen in Artikel 56bis vom Ständerat mit Rücksicht auf den Nationalrat beschlossen worden ist.
3. Schaffung eines Bundesamtes für Kommunikation, mit der vom Nationalratspräsidenten erwähnten Aenderung von Bundeserlassen: Ziffer 1bis, Bundesgesetz vom 19. September 1978 über die Organisation und die Geschäftsführung des Bundesrates und der Bundesverwaltung, Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe C (deutsche Fahne S. 16, französische Fahne S. 15).

Die Gründe für dieses Bako: Die strikte Trennung von hoheitlichen und betrieblichen Funktionen im Gesetz führt zu zusätzlichen Aufgaben des Departements, die nicht mehr einfach von dessen Generalsekretariat übernommen werden können. Dafür werden die PTT von verschiedenen Aufgaben entlastet. Die Bewältigung der hoheitlichen Aufgaben bedarf einer Behörde ausserhalb der PTT. Auch das neue Radio- und Fernsehgesetz überträgt verschiedene Aufgaben dem Departement. So soll z. B. der bisherige Radio- und Fernsehdienst des Generalsekretariates in das Bako integriert werden.

Was politisch wichtig ist und nicht zu den Aufgaben des Bako gehört, ist die Programmaufsicht über Radio und Fernsehen. Hier ist die Unabhängige Beschwerdeinstanz gemäss Bundesverfassung bzw. das Radio- und Fernsehgesetz zuständig. Es handelt sich beim Bako also nicht um ein Medien- oder Medienaufsichtsamt. Herr Bundesrat Ogi wird Ihnen noch näher Auskunft über das Pflichtenheft und über finanzielle und personelle Konsequenzen geben.

Zur Erinnerung: Der Ständerat hat in der letzten Herbstsession ein Postulat von Herrn Gadiet gutgeheissen, das die Schaffung eines Bundesamtes für Kommunikation fordert. Der Bun-

desrat war bereit, das Postulat entgegenzunehmen, der Ständerat hat es überwiesen. Ständeratskommission und Ständerat hiessen den Vorschlag einstimmig gut. In gleicher Weise stellt Ihnen Ihre Kommission jetzt Antrag.

Um die Realisierung zu beschleunigen, wollten wir Ihnen in Übereinstimmung mit dem Ständerat und Ihrer Kommission gleichzeitig, also heute, den Bundesbeschluss über die Genehmigung einer Aenderung der Verordnung über die Zuweisung der Aemter an die Departemente und der Dienste an die Bundeskanzlei unterbreiten. Die Botschaft vom 11. März ist Ihnen letzte Woche hier im Saal verteilt worden. Die Fraktionspräsidentenkommission hat jedoch ein solches beschleunigtes Verfahren abgelehnt. Das Büro hat inzwischen das Geschäft an unsere Kommission überwiesen. Sie werden später darüber zu befinden haben.

M. Caccia, rapporteur: A l'article 35 bis, on traitera également de l'article 56 bis et de l'article 58 de la loi fédérale sur l'organisation et la gestion du Conseil fédéral et de l'Administration fédérale.

Suivant la proposition de votre commission, vous aviez accepté de créer, par cet article 35bis, une Commission des télécommunications, avec des compétences étendues. C'était le résultat d'un effort considérable pour trouver un consensus au sein de la commission elle-même.

Le Conseil des Etats propose de créer un Office fédéral des communications, tout en maintenant la possibilité d'une Commission des télécommunications dans la loi, mais prévue à l'article 56bis. Votre commission est d'avis que le Conseil fédéral n'a pas besoin d'une base légale explicite pour instituer une commission consultative, comme celle proposée par le Conseil des Etats.

Votre commission vous propose donc premièrement, de biffer l'article 35bis, suivant la décision du Conseil des Etats; deuxièmement de biffer l'article 55bis, inutile; troisièmement d'accepter la proposition de créer un Office fédéral des communications, en modifiant l'article 58 de la loi fédérale sur l'organisation et la gestion du Conseil fédéral et de l'Administration fédérale. C'est la conséquence inévitable de la distinction entre haute surveillance, de la compétence de l'autorité fédérale, et gestion des télécommunications, de la compétence des PTT, et des compétences que la loi sur la radio et la télévision donne au département. Les tâches nouvelles confiées par ces deux lois au département justifient la création d'un office fédéral dans lequel finiront aussi les services actuels rattachés au secrétariat du département de M. Ogi. A lui d'expliquer, en détail, la constitution et l'organisation de cet office.

Votre commission avait tenté de liquider par une voie très rapide le message et le projet d'arrêté fédéral qui vous ont été transmis ces derniers jours à propos de l'approbation d'une nouvelle ordonnance qui règle les attributions de l'office fédéral lui-même. La Conférence des présidents de groupe n'a pas accepté cette procédure extraordinairement rapide. La question est donc renvoyée.

Hafner Rudolf: Wunder geschehen in der schwerfälligen Gesetzgebung eigentlich selten. Aber, Herr Bundesrat Ogi, nun sind wir wahrscheinlich vor einem solch seltenen historischen Ereignis, dass wir da ein Wunder kreieren, denn es soll ein Bundesamt für Kommunikation ins Leben gerufen werden. Leider haben wir auf unseren Pulten wenig Unterlagen dazu, einzig die Kommissionsmitglieder haben offenbar kurzfristig noch Unterlagen des EVED erhalten. Man muss sich doch fragen: Was ist das für ein Bundesamt, das da innert Kürze gewissermassen hergezaubert werden soll? Wenn schon im Rahmen eines Differenzbereinigungsverfahren ein neues Bundesamt geschaffen werden soll, dann seien doch einige kritische Fragen dazu erlaubt.

Weshalb erhalten wir als Parlamentsmitglieder keine Unterlagen darüber? Es war zwar wohl so, dass offenbar einmal eine Pressemeldung erschienen ist. Aber ich glaube, es kann nicht Sinn und Zweck unseres Parlamentsbetriebes sein, dass man seine Informationen über eine Pressemitteilung beziehen muss. Aus dem Bericht des EVED können jährliche Kosten von etwa 52,9 Millionen Franken ersehen werden. Die Frage

stellt sich: Warum haben wir überhaupt noch eine Finanzkommission, wenn ein solches Geschäft der Kommission nicht vorgelegt wird?

Von Seiten der Finanzdelegation, die normalerweise bei sämtlichen Geschäften eingeschaltet wird, habe ich gehört, dass nicht einmal die Delegation darüber beraten konnte. Wir sind jetzt in der Situation, dass wir im Differenzbereinigungsverfahren ein Bundesamt beschliessen sollten.

Eine weitere Frage. Ein kleiner Teil des Personals soll von bestehenden Verwaltungszweigen übernommen werden, von den PTT usw. Aber gemäss Bericht des EVED ist vorgesehen, 46 Personen neu zu beschäftigen. Auch hier die Frage: Woher kommen sie? Hat der Bundesrat da eine Reserve, von der selbst die Finanzkommission keine Ahnung hat, und von welchem Bundesamt sollen diese 46 neuen Mitarbeiter abgezogen werden, oder woher kommen sie? Wie steht es überhaupt im Einklang mit dem Personalstopp – man hat ja eigentlich ein klares Bewilligungsverfahren institutionalisiert –, dass da plötzlich 46 neue Arbeitsplätze ohne vorhergehende Beratung geschaffen werden sollen? Wann werden diese 46 neuen Mitarbeiter bewilligt?

Eine weitere Frage aus dem EVED-Bericht: Soll das neue Bako seine Funktionen grundsätzlich gleich mit Inkrafttreten des Fernmeldegesetzes und des Radio- und Fernsehgesetzes aufnehmen? Es gibt hier zeitlich eine Vorgabe. Es ist also ganz klar, wann das Ganze in Kraft treten soll. Das Bako soll offenbar – wie man auch von Seiten der Kommissionssprecher gehört hat – diese Koordinationsfunktion übernehmen. Dann stellt sich doch die Frage: Wie will man das machen, wenn die Mittel – insbesondere das Personal – noch gar nicht bewilligt sind? Wie soll das so rasch gehen?

Die letzte Frage: Wie will man in Zukunft verhindern, dass unser Parlament quasi über Nacht, ohne eingehende Unterlagen, mit solchen Problemen konfrontiert wird und dass ein Präjudiz geschaffen wird?

Leuenberger-Solothurn: Es ist in der Tat Gesetzgebung auf die schnelle Tour, wenn der Zweitrat bei einer Gesetzesberatung im Anhang zu einem Gesetz ein neues Bundesamt schafft. Das ist zwar sehr dynamisch, und Dynamik ist in dieser Zeit gefragt; man kann zu Dynamik fast immer nur gratulieren. Aber immerhin gehören zu dynamischem Vorgehen auch die Fragesteller. Unser Plenum kann sich ja heute erstmals mit diesem Bundesamt für Kommunikation auseinandersetzen.

Ich gebe Ihnen gerne zu: Nachdem der Ständerat eine so klare Trennung zwischen hoheitlichen Aufgaben und PTT-Aufgaben vorgenommen hat, war dieses Amt für den PTT-Bereich unumgänglich; man konnte gar nicht anders als es schaffen. Das ist auch der Grund, weshalb ich Ihnen jetzt keinen Streichungsantrag für diesen Anhang vorschlage; vielmehr möchte ich meine Kritik im Sinne des englischen Oppositionsprinzips anbringen – damit jene, die so dynamisch vorgehen, möglichst wenig Fehler machen und sich der Fallstricke bewusst sind.

Ich muss Ihnen gestehen: Es reizt einen fast, eine Satire zu schreiben. Unter dem Titel «Liberalisierung des Fernmeldewesens» resultiert schlussendlich *summa summarum* für die helvetische Republik ein neues Bundesamt mit 76 Beamten, wovon 50 Stellen neu geschaffen werden müssen. Ich würde ohnehin nicht von Liberalisierung reden, ich würde von Deregulierung und von Kommerzialisierung reden.

Das kann doch wohl nicht der Zweck der Übung gewesen sein, dass man der öffentlichen Hand gewisse Aufgaben wegnimmt und dann sagt: Weil man jetzt Aufgaben weggenommen hat, muss der Staat die Situation neu überblicken, und dazu braucht es eine neue Bürokratie.

All diese Aufgaben, die neu wahrgenommen werden müssen, sind auch bisher schon wahrgenommen worden von speziellen, tüchtigen Fachkräften, in der Regel bei den PTT-Betrieben, zum Teil auch im Departement. Wir müssen also aufpassen, dass wir hier nicht dem Herrn Parkinson ein Söhnchen zur Seite stellen.

Es ist denn auch fast belustigend: Im Bericht des Departementes steht, dass die Liberalisierung eindeutig mehr hoheitliche Aufgaben mit sich bringt, als es bis heute der Fall war: «Das

Monopol zu verwalten war einfacher.» Dieses Monopol hat das Land gut versorgt und dazu geführt, dass man Jahr für Jahr noch 150 Millionen Franken in die Bundeskasse abliefern konnte.

Was tun wir jetzt? Wir erlassen jetzt ein Gesetz unter dem Titel «Liberalisierung», schaffen ein neues Bundesamt, das dann etwa 50 Millionen Franken kosten soll, und überdies treiben wir die PTT in die Nähe der roten Zahlen. Bon, das ist offenbar der Zeitgeist, der europäische Geist, der hier in diesem Haus zu wehen beginnt. Aber ich muss Ihnen sagen: So kann das doch nicht gemeint sein.

Als Mitglied der Finanzkommission muss ich Ihnen in aller Offenheit sagen, dass die Finanzkommission bei der Budgetierung diese 50 neu anbegehrten Stellen und ebenfalls das Budget für dieses Amt ganz gründlich wird unter die Lupe nehmen müssen.

Die Zustimmung heute zur Schaffung dieses Bundesamtes kann in keiner Art und Weise bedeuten, dass man damit einverstanden ist, dieses Bundesamt dann entsprechend den heutigen departementalen Vorstellungen auszugestalten. Das will ich schon jetzt festhalten, damit Sie mir nicht im Dezember sagen, ich hätte ein bisschen früher aufstehen müssen.

In diesem Sinne, zähneknirschend, stelle ich keinen Antrag gegen dieses Bundeskommunikationsamt. Immerhin, damit Sie mir auch etwas auf den Weg mitgeben könnten: Der Solothurner Stadtmann hat mir anvertraut, er hätte noch ein freies Grundstück für ein dezentralisiertes Bundesamt; es wäre ja wohl klüger, die neuen Bundesämter zu dezentralisieren anstatt jene, die bereits Wurzeln geschlagen haben. Also, wenn für Solothurn noch etwas herauschaut, wäre ich möglicherweise zu haben.

Begrüssung – Bienvenue

Präsident: Ich begrüsse auf der Tribüne die Gäste aus der Sowjetunion. Es freut uns sehr, dass Sie als Vertreter der parlamentarischen Kommission für den Volksgesundheitsschutz während einigen Tagen unser Gesundheitssystem studieren werden. Wir hoffen, dass der Besuch in der Schweiz Ihre Erwartungen erfüllt, und wünschen Ihnen einen guten Aufenthalt. (Beifall)

Mühlemann: Nicht zähneknirschend, sondern erfreut begrüsse ich die Dynamik von Herrn Bundesrat Ogi. Wenn wir wachen Sinnes die Beratung der beiden Gesetze verfolgt haben, dann erkennen wir, dass sich dieses Bundesamt für Kommunikation in natürlicher Weise aufdrängt. Herr Hafner: Gott sei Dank geschehen noch Wunder, kommt es vor, dass Bundesräte rascher marschieren, als die Musik spielt. Und Sie sind ja bestens informiert. Sie kennen ja das Prinzip, dass Information eine Holschuld ist. Sie haben längst gelesen, was das Departement ausgebrütet hat. Ihre Fragen sind ja nur Scheinfragen – Sie gehören einer Fraktion an, die als «Problembringerfraktion» bekannt ist.

Ich bin der Meinung, dass wir in dieser Sache nun wirklich übereilt kritisieren. Wir haben ein Gesetz verabschiedet, das Fernmeldegesetz, in dem ganz neue Aspekte aufgetaucht sind. Wir haben ein Fernmeldegesetz geschaffen, in dem die Liberalisierung recht weit gediehen ist. Diese Aufgaben können Sie doch nicht einem einzelnen Generalsekretär und zwei Schreibgehilfen überlassen. Es ist ganz selbstverständlich, dass diese Aufgabenstellung auch organisatorisch nach neuen Lösungen ruft.

Es kommt hinzu, dass wir hier in einem Bereich sind, der in einer rasanten technischen Entwicklung ist. Die Computertechnologie bleibt nicht stehen. Der Personalcomputer, den Sie draussen in der Wandelhalle haben, war noch vor fünfzehn Jahren der grösste Computer unserer Firmen. So rasch ent-

wickelt sich die Technik. Bis vor kurzem konnte man die Bibel in acht Minuten fernmeldetechnisch bewältigen. Heute kann man das schon innerhalb fünf Minuten tun. So rasch verkürzen sich die Zeiten.

Wenn wir in der Videotechnik weiter voranschreiten, muss die heutige russische Delegation das nächste Mal nicht mehr hierherreisen, sondern kann von Moskau aus unseren Ratsbetrieb verfolgen. Solche Entwicklungen rufen doch auch nach moderneren Organisationsformen.

Im Radio- und Fernsehgesetz, Herr Leuenberger, haben wir einige Neuerungen eingebracht, an denen Sie nicht unschuldig sind. Und diese Neuerungen, wie etwa das Kooperationsmodell, führen doch zu neuen Verhandlungsmodalitäten. Das führt zu sehr schwierigen neuen Sachgeschäften, die man nicht einfach irgend jemandem bei den PTT oder im Departement überlassen kann.

Dasselbe gilt selbstverständlich auch für unsere schwierigen Beziehungen zum Ausland. Wir stehen ganz deutlich in einem Konkurrenzverhältnis zu ausländischen Radiosendern. Das Problem ist nicht gelöst. Das kann nicht auf unterster Stufe bewerkstelligt werden. Hier brauchen wir eine neue Organisationsform.

Ich wäre froh, wenn wir diese Botschaft mit offenem Geist betrachten würden, wenn sie in unsere Kommission kommt.

Im übrigen, Herr Hafner, glaube ich, dass jetzt alle Fragen beantwortet sind.

Columberg: Ich möchte hier Herrn Mühlemann sekundieren und ein Gegengewicht setzen zur geäusserten Kritik.

Wir müssen Verständnis haben; noch mehr: Wir müssen dem Departement und dem Bundesrat danken, dass sie so rasch handeln.

Unser Ständerat hat eine grundlegende Liberalisierung oder Deregulierung, wenn Sie wollen, Herr Leuenberger, beschlossen:

Ständerat und nun auch Nationalrat haben beschlossen, eine klare Trennung vorzunehmen zwischen den hoheitlichen Aufgaben des Bundesrates, beziehungsweise des EVED, und des ausführenden Organs der PTT.

1. Wenn das Gesetz rasch in Kraft treten soll und wenn wir wollen, dass es bald wirksam wird, haben wir gar keine andere Möglichkeit, als möglichst rasch dieses Bundesamt zu schaffen, sonst wäre der Vollzug unserer Beschlüsse nicht möglich. Das ist das Hauptargument für die Notwendigkeit eines raschen Handelns.

2. Die Vorlage kommt nicht so überraschend. Es liegt schon seit längerer Zeit ein Vorstoss von Ständerat Gadiant vor. Dieser Vorstoss wurde im Ständerat ohne Opposition überwiesen. Er verpflichtet den Bundesrat, eine entsprechende Vorlage zu bringen. Von Ueberraschungscoup kann keine Rede sein.

3. Jetzt, wo eine Kommission «Parlamentsreform» gründliche Arbeit leistet und verlangt, den Ratsbetrieb zu rationalisieren und den Bundesrat zu speditivem Handeln anzuhalten, sollten wir nicht kritisieren, wenn der Bundesrat tatsächlich rasch handelt, insbesondere deshalb nicht, weil wir hier einen exemplarischen Fall für rasches Handeln haben.

Übrigens glaube ich nicht, dass wir die Katze im Sack kaufen. Das Parlament wird noch dazu Stellung nehmen können – spätestens bei der Budgetberatung.

In diesem Sinne begrüsse ich dieses rasche Handeln. Ich danke dem Bundesrat, dass er gewillt ist, dieses Bundesamt rasch zu realisieren, damit das Gesetz effektiv vollzogen werden kann.

Schmid: Ich möchte Herrn Mühlemann entgegen: Heisst für Sie «mehr Freiheit, weniger Staat», dass man ausserhalb jeglicher parlamentarischer Gepflogenheiten neue Ämter einschmuggelt? Was kommt dann dabei heraus? Offenbar mehr Staat und weniger Freiheit. Aber ich glaube, es ist da einmal mehr so, dass man die Grundsätze über den Haufen wirft, je nachdem, wie es einem passt.

Im übrigen haben wir Herrn Bundesrat Ogi Fragen gestellt und nicht Herrn Mühlemann. Wir warten noch auf Antwort.

Auer, Berichterstatter: Herr Ernst Leuenberger ist ein talentierter Rhetoriker, der selbst dann, wenn er mit den Zähnen knirscht, laut und deutlich spricht. Und wie immer, wenn er etwas sagt: Wenigstens etwas davon ist wahr. Er hat gesagt, er hätte Lust, eine Satire zu schreiben. Das ist ein Lustgebiet, das wir beide gemeinsam haben. In der Tat macht es einen widersprüchlichen Eindruck, wenn man bei diesem Gesetz ständig von Liberalisierung spricht und dann gleichzeitig ein neues Amt schafft.

Wer ist schuld an diesem neuen Amt oder der Notwendigkeit dafür? Schuld ist einmal eine sich überstürzende, enorme technische Entwicklung, die zwangsweise zu einer Liberalisierung geführt hat, die teilweise über das bestehende Gesetz hinausgegangen ist und die wir neu zu ordnen versuchen.

Wir haben mit diesem Gesetz und mit der Liberalisierung der Verwaltung neue Aufgaben übertragen. Dies geschieht auch mit dem Radio- und Fernsehgesetz, mit dem EWR und den Europa-Verhandlungen, die erhebliche Belastungen bringen bezüglich der internationalen Beziehungen. Es scheint mir vernünftig, dass man diese Aufgaben nun nicht zerstreut – teilweise sind es ja solche, die bisher von den PTT erfüllt wurden –, sondern einem Amt überträgt. Wir haben uns also teils selbst eingebrockt, was wir nun aussfressen müssen.

Formell ist es so, dass wir jetzt dieses Amt beschliessen sollten. Die Zuteilung an ein Departement wird später Gegenstand unserer Beratungen sein. Wir werden zum gegebenen Zeitpunkt noch etwas dazu sagen können.

Im übrigen – Gott sei Dank – ist die Organisation der Verwaltung Sache des Bundesrates; aber ich glaube, die Finanzkommission sollte prüfen, weshalb mit dem neuen Amt derart hohe zusätzliche Kosten entstehen sollen. Es wird zu prüfen sein, ob durch Transfer von den PTT und durch andere Übertragungen der zusätzliche Personalbedarf auf einem Minimum gehalten werden kann und nicht mit der Plafonierung kollidiert. Wir werden auch bei der Budgetberatung die Gelegenheit haben, darauf zurückzukommen.

Was nun die kritisierte «A-la-hopp-Mathilde-Methode» betrifft – es sei das erste Mal in der Geschichte des Parlaments, dass man so etwas mache –, erinnere ich Sie an die Revision des Asylgesetzes. Dort stand auch hinten auf der Fahne: «Es wird ein Bundesamt für Asylwesen geschaffen.» Das haben Sie dort beschlossen, weil Sie es vernünftig fanden.

Im übrigen glaube ich, dass die Fragen, die Herr Hafner aufgeworfen hat, berechtigt sind. Sie haben nun hier einmal den Fall «mehr Freiheit und mehr Staat» zugunsten der Liberalisierung,

M. Caccia, rapporteur: M. Leuenberger l'a souligné, on éprouve une impression de paradoxe après avoir tant parlé de libéralisation et conclu, après les débats sur cette loi, à la création d'un office fédéral assez coûteux. Mais, si vous relisez le message et le projet de loi, et que vous établissez une comparaison avec le point où nous sommes parvenus aujourd'hui, il est évident que la voie de la distinction plus prononcée entre la haute surveillance, confiée au Conseil fédéral et à l'Administration fédérale, et la gestion des télécommunications, vous l'admettez, est la voie que le Conseil national et, plus encore, le Conseil des Etats ont parcourue et que nous avons largement acceptée aujourd'hui.

C'est surtout en suivant le courant communautaire, qui veut que là où les PTT sont en concurrence sur le marché des appareils et des services il y ait une séparation, qu'il faut qu'il y ait une autorité indépendante des PTT, appelée à se prononcer. Evidemment, de cette façon, on enlève aussi une certaine quantité de tâches – ou la dimension de certaines tâches – aux PTT eux-mêmes. De ce fait, une certaine quantité de personnel des PTT sera libérée de cette tâche et pourra ainsi être transférée dans cet office fédéral. Il est donc clair que le personnel nécessaire à cet office ne sera pas entièrement du personnel nouveau.

Mais, il faut aussi souligner que, d'un autre côté, il y a déjà de la part du Conseil des Etats des décisions qui ont été prises bien avant le traitement de cette loi. Le 20 mars de l'année passée, M. Gadiant, conseiller aux Etats, avait présenté un postulat pour la création d'un Office fédéral des télécommunications, que le Conseil des Etats a approuvé exactement six mois

après, c'est-à-dire le 20 septembre 1990. Ce postulat charge donc le Conseil fédéral de proposer la réalisation de cet office fédéral, ce qu'il a fait avec le message du 11 mars 1991.

Bundesrat Ogi: Zunächst zu Herrn Hafner: Er hat von Wundern gesprochen. Leider Gottes, Herr Hafner, gibt es keine Wunder mehr. Wir haben in diesem Lande so viele Bremsen eingebaut, dass uns heute die nötige Pferdestärke fehlt, um all diese vielen Schwierigkeiten, die uns im Weg stehen, zu überwinden.

Zu Herrn Nationalrat Leuenberger-Solothurn – er ist zwar nicht dagegen, aber ich muss es ihm doch sagen –: Sie können nicht von uns verlangen, dass wir all das realisieren, was Sie im Radio- und Fernsehgesetz und im Fernmeldegesetz als Aufgaben an uns herangetragen haben – und als Mitglied beider Kommissionen kennen Sie diese Aufgaben ja –, und uns jetzt das Instrumentarium und die Organisation verweigern.

Wir wollen mit diesem Bundesamt für Kommunikation nur das korrekt ausführen, was Sie uns in den letzten zwei Jahren in Sachen Fernmeldegesetz und Radio- und Fernsehgesetz übertragen haben. Man hat meinem Departement zu lange – ich muss das hier ganz klar und deutlich sagen – immer wieder Aufgaben zugeteilt und nicht überlegt, welche materiellen, finanziellen, aber auch personellen Konsequenzen das haben könnte. Wir können in unserem Departement mit 599 Mitarbeitern – das hat auch Vorteile, weil ich jeden und jede kenne – nicht alles tun ohne die nötige Mittelzuteilung.

Die Mehrheit Ihrer Kommission beantragt die Schaffung eines neuen Bundesamtes für Kommunikation, und sie folgt damit dem Ständerat, der das Amt am 13. Dezember 1990 beschlossen hat. Ihre Kommission forderte uns auch auf, unsere Vorstellungen in bezug auf die Aufgaben sowie den Personal- und Finanzaufwand für das Amt darzulegen. Ich mache das gerne. Aber ich muss Ihnen sagen: Das erfordert relativ umfangreiche Abklärungen, deren erste Resultate wir Ihrer Kommission in den letzten Tagen mitteilen konnten. Ich möchte deshalb, nachdem die Frage hier gestellt ist, kurz darauf eingehen:

Das neue Amt soll also «Bundesamt für Kommunikation (Bako)» heissen, französisch «Office fédéral de la communication» oder italienisch «Ufficio federale delle comunicazioni». Die Notwendigkeit des Bako ist – so glaube ich feststellen zu dürfen, und ich freue mich darüber – unbestritten. Mit der Handvoll Leute, die im Generalsekretariat – ich betone: im Generalsekretariat – meines Departementes diese Aufgaben bewältigen müssen, ist das eben nicht möglich. An Arbeit – da bitte ich, fair und ehrlich zu sein – wird es nicht fehlen.

Im Radio- und Fernsehbereich zum Beispiel stehen folgende Aufgaben an: zunächst die Genehmigung der Sendenetzepläne, dann die Durchführung öffentlicher Ausschreibungen für Rundfunkkonzessionen, die Bearbeitung der Konzessionsgeschäfte, das Erteilen der KabernetzkonzeSSIONen, die Prüfung von Zusammenarbeitsverträgen. Denken Sie an das Vertragsmodell in Artikel 31, das Sie beschlossen haben: Der Bundesrat soll hier Schiedsrichter spielen. Denken Sie an die Verwaltung der Finanzhilfen, die Finanzaufsicht über die Empfänger von Finanzhilfen oder Gebührenanteilen, die Finanzierung der Aus- und Fortbildung von Programmschaffenden, die Verwaltung der Veranstalterinformationen, die allgemeine Aufsicht über Konzessionäre – eine Aufsicht, die wir heute infolge Personalmangel nur beschränkt übernehmen können – sowie die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen. Des weiteren: Internationales. Denken Sie an die Entwicklung, die sich international abspielt! Wir sollten nicht Trittbrettfahrer sein; wir sollten medaillenträchtig bleiben und hier Fortschritte erzielen, mit dieser Entwicklung mitgehen. Und denken Sie an den ganzen Rechtsetzungsbereich. Im Radio- und Fernsehbereich ist das ein sehr ansehnlicher Katalog.

Was ich Herrn Leuenberger-Solothurn und Ihnen allen sagen möchte und auch zuhänden der Materialien und zuhänden der Geschichte: Wir wollen kein Medienaufsichtsamt! Jetzt klatscht Herr Leuenberger-Solothurn – damit ist er zufrieden. Ich hoffte, dass Sie mithelfen würden, das Fernmeldegesetz in dieser Session zu verabschieden, das heisst auch in der Differenzbereinigung mit dem Ständerat. Leider Gottes haben Sie gestern Differenzen geschaffen; jetzt warten wir halt wieder.

Aber Europa und die Kommunikation warten nicht auf uns. Wir haben wieder eine Chance verpasst, vorwärtszumachen. Im Fernmeldebereich, in der Fernmeldegesetzgebung kommen neue Aufgaben auf uns zu: die Koordinationsfunktion in der Normierung, dann die Bearbeitung der technischen Vorschriften für Teilnehmeranlagen und für Dienste, soweit sie für die PTT und Dritte gelten, die Zulassung von Teilnehmeranlagen und die Aufsicht über die Einhaltung der Zulassungsvorschriften. Hinzu kommen die Koordination, die Leitlinien und die Aufsicht über die Frequenzverwaltung, die Konzessionen, wo die PTT im Wettbewerb mit Dritten stehen, können ja nicht mehr die PTT erteilen, das ist eine Konsequenz der Liberalisierung. Ich denke an die Funk- oder Satellitennetze, über die ein Fernmeldedienst angeboten wird. Ich denke an die Strafverfolgung, an die Rechtsetzung, und ich denke auch an Internationales. Auch hier ist der Rhythmus gegeben; wir sollten dabei sein.

Bei dieser Aufgabenabgrenzung gehen wir davon aus, dass heute nur diejenigen Aufgaben dem Bako zugewiesen werden sollen, bei denen der Vorwurf gegen die PTT als Schiedsrichter und Mitspieler mit Recht erhoben werden könnte. Eine vollkommene Trennung der hoheitlichen von den betrieblichen Funktionen gerade im Fernmeldebereich würde eine allzu grosse Stellenverschiebung von den PTT ins Bako bedeuten. Die genauen Aufgabenabgrenzungen schlagen sich dann in den Verordnungen zum FMG nieder, und deren wichtigste werden – wie versprochen, Herr Leuenberger-Solothurn – einem kurzen, öffentlichen Vernehmlassungsverfahren unterzogen.

Sie sehen: Wir machen wirklich alles, was wir können. Aber wir machen es etwas schnell, vielleicht etwas schneller als üblich, weil wir eben auch von aussen her gesehen nicht im ersten Gang fahren sollten, sondern den Turbo einschalten müssen. Das Monopol zu verwalten war einfacher, als die Einhaltung der Spielregeln in einem teilliberalisierten Umfeld sicherzustellen. Das ist auch eine Konsequenz Ihrer Entscheide. Mit dem von Ihnen verabschiedeten Gesetzen kommen diese bedeutenden Aufgaben auf das Departement und damit auf das neue Bundesamt für Kommunikation zu. Dafür braucht es Geld, dafür braucht es Personal. Beides werden wir beantragen. Nach den heutigen – ich betone: nach den heutigen – provisorischen Erhebungen sind knapp 80 Stellen für das Bako vorgesehen, wobei Sie etwa 50 Stellen zu bewilligen haben werden.

Das Bako-Budget, auch noch nicht definitiv, auch noch nicht abschliessend berechnet, wird auf zirka 55 Millionen Franken zu stehen kommen. Davon sind etwa 37 Millionen Franken Subventionen, die Sie in den letzten Jahren im Medienbereich beschlossen haben. Diese Kosten fallen unabhängig davon an, ob es das Bako gibt oder nicht.

Die übrigen Kosten betragen zirka 8.5 Millionen Franken für das Personal, 2.5 Millionen Franken für Sachausgaben und 4.5 Millionen Franken für Drittvergaben. Es handelt sich wie gesagt um erste Zahlen; Sie dürfen sie noch nicht als endgültig und abschliessend betrachten.

Ein Teil der Kosten fällt zum Teil bereits heute an, das müssen wir gerechterweise sagen, so im allgemeinen Bundesbudget ein Teil der Kosten für das Personal und die Sachmittel sowie die Beiträge an den Kurzweilendienst, was vielleicht etwa 16 Millionen Franken ausmacht. Weitere Beträge sind im PTT-Budget enthalten, nämlich die Mittel für die heute noch dort erfüllten Aufgaben.

Ich betone nochmals: Das sind lediglich erste Angaben zum neuen Amt. Sie sollen Ihnen zeigen, was wir uns darunter vorstellen, sie sollen Ihnen Anhaltspunkte über die Grössenordnung geben. Nach Ihren heutigen Beschlüssen können wir mit Volldampf an die Realisierung des Amtes gehen. Dann werden die Angaben selbstverständlich konkreter.

Zu einigen Bemerkungen und zu einigen Fragen. Zunächst zur Bemerkung von Herrn Nationalrat Leuenberger-Solothurn, es sei falsch, dieses Amt im Differenzbereinungsverfahren so quasi unterzujubeln. Dazu ist zu sagen, dass der Ständerat dieses Verfahren vorgegeben hat. Wenn schon einmal dieses Tempo angeschlagen wird, lasse ich mich nicht zweimal bitten. Da bin ich sofort dabei. Das Bako ist materiell

nötig, das möchte ich noch einmal sagen; das haben Sie auch bestätigt. Ich danke Ihnen für Ihre Fairness.

Das vom Ständerat vorgegebene Verfahren scheint mir auch rationell zu sein. Es ist vielleicht unüblich, aber es ist rationell und es geht mit der rasanten Entwicklung mit. Es erspart – so etwas sollten wir in der Verwaltung vermehrt beachten – uns und Ihnen eine Sondervorlage zur Revision des Bundesgesetzes über die Verwaltungsorganisation.

Ohne Bako könnten wir mit Blick auf die von Ihnen der Verwaltung übertragenen Aufgaben in einen Vollzugsnotstand geraten. Wir dürfen doch jetzt nicht beschliessen und warten, bis das ganze definitiv bereinigt ist, und dann erst damit beginnen, das Instrument, die Organisation vorzubereiten. Führen heisst: «Prévoir loin et commander court», das wissen Sie, und führen heisst: das Nötige jetzt zu beschliessen, damit wir rechtzeitig bereit sind, wenn die beiden Gesetze verabschiedet sind.

Zu Herrn Nationalrat Hafner. Wie ich schon sagte, ist das Verfahren vom Ständerat vorgegeben worden, nicht von uns. Aber wir müssen den Auftrag erfüllen. Budgetkompetenzen des Parlamentes bleiben selbstverständlich sowohl in personeller wie in finanzieller Hinsicht gewahrt. Sie wissen das, Herr Hafner.

Wir gehen nicht auf Umwegen zum Ziel, sondern wir pflegen Transparenz. Die Botschaft über die Genehmigung der Zuweisungsverordnung hat der Bundesrat verabschiedet und an die Bundeskanzlei überwiesen; die Funktionsaufnahme sollte – das ist auch von der Führung her richtig – dann bereit sein, wenn diese beiden Gesetze, das Radio- und Fernsehgesetz einerseits und das Fernmeldegesetz andererseits, vollzogen werden.

Sollte die Organisation nicht stehen – das muss ich Ihnen in aller Klarheit und Deutlichkeit sagen –, könnten wir in Schwierigkeiten geraten. Auch hier noch einmal: Man wartet nicht auf uns; wir sollten mitgehen und wir müssen mitgehen, wenn wir im internationalen Bereich Schritt halten wollen.

Ich bitte Sie deshalb, aus dieser Angelegenheit nicht eine grosse Sache zu machen; es ist die logische Folge dessen, was Sie beschlossen haben.

Angenommen – Adopté

Art. 36–38, 40–42

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 43, 43bis–43sexies

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Auer, Berichterstatter: Ich äussere mich zu den Artikeln 43 bis 43sexies. Kommission und Bundesrat hatten für die Haftung der PTT-Betriebe nur eine einzige Bestimmung vorgesehen. Der Ständerat beschloss nun in Zusammenarbeit mit der Verwaltung deren sechs. Infolge der Liberalisierung bei den Grunddiensten sollten auch bei den Haftungsfragen die Spiesse gleich lang sein. Das Verantwortlichkeitsgesetz wird ergänzt, und es werden verschiedene Haftungsfälle unterschieden. Auch werden Höchstwerte festgelegt, ferner Anspruchsberechtigung und Verjährung sowie Gerichtsstand. Es sei Ihnen die Lektüre der entsprechenden Artikel auf der Fahne angelegentlichst empfohlen. Wenn Sie dazu Fragen haben, sind wir gerne bereit, darauf einzutreten. Wir beantragen Ihnen mit dem Bundesrat, diesen Neufassungen zuzustimmen.

M. Caccia, rapporteur: En ce qui concerne les articles 43 à 43sexies, c'est à la suite de la libéralisation des services de base qu'on a dû créer ces nouveaux articles. Les tiers qui peu-

vent aussi fournir des services seraient soumis aux conditions plus modestes du Code des obligations, tandis que les PTT auraient des obligations accrues. L'égalité de traitement est donc nécessaire. Le Conseil des Etats en a tiré les conséquences en proposant ces articles et votre commission vous propose de le suivre.

Angenommen – Adopté

Art. 52, 53

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adherer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 56ter

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adherer à la décision du Conseil des Etats

Auer, Berichterstatter: Sie sehen: Auf der Fahne Seite 15 ist zweimal ein Artikel 56bis angeführt, einmal beim Nationalrat, einmal beim Ständerat.

Den Artikel 56bis beim Ständerat – Fernmeldekommission – haben Sie vorhin gestrichen. Artikel 56bis (Nationalrat), den Sie beschlossen haben, betrifft bei den Uebergangsbestimmungen Teilnehmeranlagen, die ein akustisches Signal ausenden sollen, wenn Dritte ein fremdes Gespräch mithören können (Artikel 33 Absatz 3).

Dieser Artikel 56bis wird jetzt hier als Artikel 56ter angeführt.

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Ad 88.058

Motion des Ständerates (Finanzkommission) Investitionen der SBB. Mitwirkung des Parlamentes Motion du Conseil des Etats (Commission des finances) Investissements des CFF. Compétences du Parlement

Kategorie V, Art. 68 GRN – Catégorie V, art. 68 RCN

Wortlaut der Motion vom 21. September 1989

Der Bundesrat wird eingeladen, den eidgenössischen Räten eine Aenderung des SBB-Gesetzes vorzulegen. Diese sollte eine vermehrte Mitwirkung des Parlamentes bei den Grundsatzentscheiden über die Investitionspolitik sichern:

- beim jährlichen Investitionsbudget,
- beim mittelfristigen Investitionsplan und
- allenfalls über Verpflichtungskredite bei grossen Infrastrukturvorhaben.

Texte de la motion du 21 septembre 1989

Le Conseil fédéral est invité à soumettre une modification de la loi sur les CFF aux Chambres fédérales. Celle-ci devrait garantir une participation accrue du Parlement dans les décisions de principe relatives à la politique des investissements, à savoir:

- le budget annuel des investissements,
- le plan des investissements à moyen terme, et
- le cas échéant, les crédits d'engagement concernant de grands projets d'infrastructure.

Herr **Coutau** unterbreitet im Namen der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Vorgeschichte der Motion

Bei der Beratung des neuen Finanzhaushaltgesetzes des Bundes nahm der Ständerat 1989 einen neuen Artikel 38bis an, der eine Aenderung des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1944 über die SBB in dem Sinne vorsieht, dass der Bundesversammlung bei der Genehmigung des Anteils der SBB am Infrastrukturaufwand und der Verpflichtungskredite für diese Infrastrukturen eine grössere Mitwirkung zusteht.

Die beiden Finanzkommissionen hatten ihren Räten empfohlen, diesen Artikel 38bis abzulehnen, unter anderem aus formaljuristischen Gründen – die neue Bestimmung gehöre nicht in das EBG –, aber auch, weil das hier aufgeworfene Problem einer umfassenden Vorabklärung bedürfe; eine solche habe jedoch bei der Behandlung dieses Gesetzes nicht stattgefunden.

Der Nationalrat hatte den betreffenden Artikel gestrichen, der Ständerat ihn hingegen beibehalten, so dass es im Entwurf zum EBG in der Herbstsession nur noch diese Differenz zu bereinigen galt.

Die Finanzkommission schlug zu diesem Zweck dem Ständerat eine Motion vor, die das Finanzdepartement und das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement zuvor hatten prüfen können und zu der sich diese nach einer Neuformulierung des Wortlautes weitgehend positiv geäussert hatten. Diese Motion wurde vom Ständerat am 21. September 1989 angenommen.

2. Ziel der Motion

Laut Ständerat ergibt sich die verstärkte Mitwirkung aus der Rolle, die dem Bund bei der Finanzierung der Infrastrukturen der SBB zukommt. Gegenwärtig überträgt das Gesetz dem Parlament die Zuständigkeit, sich *in globo* über das Gesamtjahresbudget der SBB zu äussern und vom mittelfristigen Investitionsplan lediglich Kenntnis zu nehmen. Schliesslich werden bestimmte Projekte der SBB, die wegen ihrer Grösse Gegenstand von Verpflichtungskrediten sind, einzeln behandelt. Nach dem Leistungsauftrag der SBB ist für Einzelinvestitionen das Unternehmen, für strategische Investitionen dagegen entweder der Bundesrat oder das Parlament zuständig.

Die Motion verlangt, dass das Parlament seine Mitwirkung bei Grundsatzentscheiden über die Investitionspolitik verstärkt, indem es sich zum jährlichen Investitionsbudget, zum mittelfristigen Investitionsplan und zu den Verpflichtungskrediten für grosse Infrastrukturprojekte äussert.

3. Beratungen der Finanzkommission

Mit Schreiben vom 5. September 1990 liess das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement im Namen des Bundesrates der Finanzkommission seine Stellungnahme zukommen. Es vertritt die Meinung, dass die Motion den Forderungen des Leistungsauftrages entspricht und daher angenommen werden könne. Es weist allerdings darauf hin, dass es den Interpretationsspielraum der Motion, die im Rahmen des neuen Leistungsauftrages verwirklicht werden soll, begrenzen möchte. Der neue Leistungsauftrag wird den geltenden spätestens 1994 ablösen. Das SBB-Gesetz könnte also bis dahin angepasst werden.

Die Finanzkommission hat am 19. September 1990 über dieses Problem beraten. Sie hörte Bundesrat Ogi an, der die Haltung des Bundesrates zu dieser Frage bestätigte und präzierte.

In der Debatte wurden allerdings die Gründe, die für eine Ausdehnung des Mitwirkungsbereichs des Parlamentes geltend gemacht werden, als nicht stichhaltig bestritten. Den Befürwortern wurde namentlich entgegengehalten, eine solche Ausdehnung des Mitwirkungsbereichs des Parlamentes sei illusorisch; man müsse den SBB die notwendige Eigenständigkeit in der Betriebsführung zugestehen, um so die Verwirklichung des Leistungsauftrages auf die Dauer sicherzustellen.

Proposition de la commission

La commission unanime propose l'adoption de l'arrêté fédéral concernant la Convention du Conseil de l'Europe sur la télévision transfrontière ainsi que celle de la modification de l'arrêté fédéral sur la radiodiffusion par satellite.

Frau Weber: Erlauben Sie mir eine Bemerkung zu diesem schriftlichen Bericht. Ich habe keinen Antrag zu stellen, aber eine Bemerkung zu machen.

Im vierten Absatz des Kommissionsberichts bin ich mit dem zweiten Satz nicht einverstanden. Den ersten Satz möchte ich Ihnen in Erinnerung rufen. Sie haben ihn übrigens im jetzigen Fernseh- und Radiogesetz auch wieder unterstrichen. Es heisst da: «Die Schweiz soll sich nach Ansicht des Bundesrates und der Kommission anlässlich der Ratifizierung das Recht vorbehalten, die Weiterverbreitung von ausländischen Fernsehprogrammen zu verhindern, falls diese Alkoholwerbung enthalten.»

Es entspricht unserer Tradition und dem Gesetz, dass wir am Fernsehen und am Radio keine Werbung für Alkoholika und für Tabak zulassen. Ich möchte das hier noch einmal unterstreichen, und ich finde das auch sehr gut. Sie haben in Artikel 17 Absatz 5 im Gesetz, das wir soeben beschlossen haben, diese Intention noch einmal unterstrichen. Es geht in diesem Übereinkommen nur um die Möglichkeit, die der Bundesrat hätte, Alkohol- und Tabakwerbung zu untersagen. Es ist also keine zwingende Form.

Nun steht aber im zweiten Satz folgendes, und das stört mich: «Von dieser Möglichkeit soll allerdings nicht Gebrauch gemacht werden, bis im Zusammenhang mit den hängigen Zwilling-Initiativen, die ein Werbeverbot für Tabakwaren und alkoholische Getränke verlangen, Klarheit herrscht.»

Dieser zweite Satz ist höchst fragwürdig. Ich frage Sie: Seit wann warten wir auf eine Abstimmung über eine Volksinitiative, die ja immer verschiedene Fragen enthält und bei der man nachher nicht unbedingt sagen kann, warum sie angenommen oder abgelehnt wurde?

Ich möchte nun zur Klärung deutlich sagen: Ich möchte nicht, dass ein negativer Abstimmungsentscheid über die beiden Initiativen als Vorwand genommen wird, um einem Kommerz, mit dem man schon lange liebäugelt, Tür und Tor zu öffnen. Das möchte ich nicht! Ich bin nicht dagegen, dass man noch einmal darüber nachdenkt. Meines Erachtens sind die Verhältnisse klar. Dieser Grundsatz ist bei uns tief im Volk verankert. Wenn man noch einmal darüber nachdenkt, bin ich nicht dagegen; aber ich möchte nicht, dass man nachher einen negativen Volksentscheid zum Vorwand nimmt.

Cavelty, Berichterstatter: Der Vorbehalt gegenüber dem ausländischen Fernsehen wurde angebracht. Es wurde aber noch nicht so weit gegangen, dass man die Alkohol- und Tabakwerbung aus dem ausländischen Werbeangebot tatsächlich entfernen wird. Bevor man das macht, behält man sich den Ausgang der Abstimmung über die erwähnten Initiativen vor. Man will diese nicht präjudizieren. Praktisch soll es übrigens ausserordentlich schwierig sein, solche Ausklammerungen aus dem ausländischen Fernsehen überhaupt zu realisieren. Das wird auch der Grund sein, dass man etwas zuwartet. Es steht selbstverständlich nicht zur Diskussion, dass wir für unser Schweizer Fernsehen Alkohol- und Tabakwerbung zulassen. Es geht nur um den Eingriff in die ausländischen Programme. Ich glaube, es ist richtig, dass man es jetzt einmal bei diesem Vorbehalt bewenden lässt und zusieht, wie sich die Sache weiter entwickelt.

Bundesrat **Ogi:** Ergänzend zu dem, was Herr Cavelty gesagt hat, möchte ich sagen, dass die Frage der Alkoholwerbung natürlich sehr heikel ist. Die Schweizer Delegation hat sich bei den Verhandlungen für ein Verbot der Alkoholwerbung eingesetzt, ist aber nicht durchgedrungen. Wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass von einem Verbot die sehr populären Programme von ARD, ZDF, ORF, RTL plus, SAT 1 und 3 SAT betroffen waren. Deshalb hat der Bundesrat das Vorgehen gewählt, wie es im Bericht festgeschrieben ist. In Bestätigung

dessen, was Herr Cavelty gesagt hat: Eine Durchführung wäre praktisch und technisch sehr schwierig zu handhaben.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

A. Bundesbeschluss zum Übereinkommen des Europarats über das grenzüberschreitende Fernsehen
A. Arrêté fédéral concernant la Convention du Conseil de l'Europe sur la télévision transfrontière

Gesamtberatung – Traitement global du projet

Titel und Ingress, Art. 1, 2
Titre et préambule, art. 1, 2

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

22 Stimmen
(Einstimmigkeit)

B. Bundesbeschluss über den Satellitenrundfunk
B. Arrêté fédéral sur la radiodiffusion par satellite

Gesamtberatung – Traitement global du projet

Titel und Ingress, Ziff. I, II
Titre et préambule, ch. I, II

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

22 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

87.076

Fernmeldegesetz
Loi sur les télécommunications

Differenzen – Divergences

Siehe Jahrgang 1990, Seite 1074 – Voir année 1990, page 1074

Beschluss des Nationalrates vom 21. März 1991
Décision du Conseil national du 21 mars 1991

Art. 3 Bst. e, fbis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 3 let. e, fbis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Kündig, Berichterstatter: Zu Artikel 3 Litera e: Die Kommission beantragt Ihnen hier Zustimmung zum Nationalrat. Die textliche Aenderung bedeutet keine materielle Aenderung. Bei Buchstabe fbis handelt es sich meines Erachtens nicht um eine Differenz, sondern um eine neue Definition, die der Nationalrat aufgenommen hat. Der Begriff «Telefondienst» spielt bei der Abgrenzung der Monopolbereiche zum Wettbewerbsbereich eine wichtige Rolle, insbesondere in Artikel 4. Die Kommission beantragt Ihnen, der Fassung des Nationalrates zuzustimmen.

Angenommen – Adopte

Art. 12 Abs. 1bis*Antrag der Kommission**Mehrheit**Festhalten**Minderheit*

(Cavadini, Onken)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 12 al. 1bis*Proposition de la commission**Majorité**Maintenir**Minorité*

(Cavadini, Onken)

Adhérer à la décision du Conseil national

Kündig, Berichterstatter: Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen, am Beschluss des Ständerates festzuhalten und den Eintrag ins Telefonbuch obligatorisch zu erklären, wobei die Ausnahmen im Absatz 2 festgehalten sind. Die Kommissionsminderheit beantragt Ihnen, dem Nationalrat zuzustimmen und den Eintrag ins Telefonbuch fakultativ zu gestalten. Die Grundsatzdiskussion hat schon bei der ersten Beratung sehr ausgedehnt stattgefunden, und ich möchte daher nur kurz auf die Ueberlegungen eingehen: Um Kommunikation betreiben zu können, muss auf der anderen Seite auch ein Partner gefunden werden können. Die Kommunikationsbenützer sollen die Richtigkeit der ihm angegebenen Nummer oder der Adresse überprüfen können. Es besteht auch ein öffentliches Interesse, dass die Telefonverzeichnisse aktuell und vollständig sind. Ohne Vollständigkeit sind Warnungen, Katastrophenmeldungen, Brandalarme, auch Hilferufe usw. verunmöglich. Der Eintrag ist auch unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes in jeder Beziehung bedenkenlos. Der Ordnung halber möchte ich noch darauf hinweisen, dass es wohl selbstverständlich ist, dass die nicht eingetragenen Nummern auch nicht über Telefonnummer 111 abgefragt werden können, da ja sonst der zur Begründung herbeigezogene Datenschutz hinfällig würde. Im weiteren scheint es auch selbstverständlich zu sein, dass die Streichung der persönlichen Eintragung mit wiederkehrenden Kosten verbunden ist, die vom Abonnenten zu tragen wären. Die Kommissionsmehrheit beantragt daher, am Beschluss des Ständerates festzuhalten. Sollten Sie dem Nationalrat folgen, müsste der Absatz 2 durch den Nationalrat wohl neu formuliert werden, denn der Beschluss des Nationalrates ist in sich inkonsequent. Man kann nicht die Freiheit des Eintrags gewähren – Absatz 1bis – und gleichzeitig noch Bestimmungen zum Schutze der Persönlichkeit aufnehmen. Dies möchte ich mindestens zuhanden der Redaktionskommission festhalten. Für mich persönlich ist dies aber ein Grund mehr, der Ständeratslösung zuzustimmen.

Onken, Sprecher der Minderheit: An sich war vorgesehen, dass Herr Kollege Cavadini diese Minderheit anführt und den Antrag in französischer Sprache begründet. Ich übernehme das aber gerne, ich habe es auch schon beim letzten Mal getan.

Die Gründe, welche zu diesem Antrag führten, sind an und für sich bekannt. Der Kommissionspräsident, Herr Kündig, hat sie soeben kurz wiederholt. Wir haben das letzte Mal eine grundsätzliche Diskussion darüber geführt, und ich kann und will hier nicht alles nochmals aufrollen. Wir haben ein öffentliches Interesse gegen ein individuelles Interesse abzuwägen, gegen eine individuelle Freiheit sozusagen. Ich bin der Meinung, dass jemand, der einen Telefonanschluss benutzt, nicht unbedingt auch dazu gezwungen werden sollte, seine Telefonnummer in ein öffentliches Verzeichnis eintragen zu lassen. Die Gründe, die für das öffentliche Interesse angeführt werden, wie Brandmeldungen, Hilferufe und dergleichen, überzeugen mich allesamt nicht. Denn im allgemeinen werden ja gerade solche Meldungen nicht individuell über das Telefon übermittelt, sondern auf ganz andere Art und Weise – das ist also kein

überzeugendes Argument. Auch die angebotenen Alternativen reichen nicht aus. Die PTT machen zwar einiges, sie haben jetzt gewisse Möglichkeiten eröffnet, mit denen man sich den unerwünschten Belästigungen entziehen kann. Das ist sicher erfreulich, aber es reicht eben gleichwohl nicht aus. Schliesslich verweise ich noch auf das Ausland, wo diese Möglichkeit in etlichen Ländern besteht – teilweise muss man etwas dafür bezahlen. Warum auch nicht? Das könnte auch hier eingeführt werden – aber dieser Zwang zum Eintrag ins Verzeichnis besteht dort nicht.

Deshalb bitte ich Sie, hier der Minderheit Cavadini/Onken zu folgen und auf diese Verpflichtung zum Eintrag ins Telefonbuch zu verzichten, wie das auch der Nationalrat getan hat.

Danioth: Im Gegensatz zu Herrn Onken geht es hier nach meinem Dafürhalten nicht einfach um eine grobe Gegenüberstellung von privaten und öffentlichen Interessen. Es geht um die Frage, wie konsequent man die Bereitschaft zur Kommunikation handhaben will. Ich möchte Ihnen vorschlagen, an unserer eindeutigen Beschlussfassung festzuhalten.

Der Nationalrat hat die Richtigkeit der ständerätlichen Fassung im Prinzip anerkannt, indem er Artikel 12 Absatz 2 in der Fassung des Ständerates mit 72 zu 45 Stimmen angenommen hat. Er hat nur Festhalten an seinem Artikel 12 Absatz 1bis beschlossen, und zwar mit 71 zu 52 Stimmen. Damit hat er aber einen Widerspruch geschaffen. Nach seiner Version kann jeder Abonnent voraussetzungslos verlangen, dass er im Telefonbuch gestrichen wird. Also bräuchte es die Kompetenz, die man in Absatz 2 dem Bundesrat aufgrund des Datenschutzgesetzes geben will, gar nicht mehr.

Ich möchte aber darauf hinweisen, dass das Obligatorium nach wie vor die Regel sein soll. Die Kommunikationsbereitschaft wird mit dem Abonnement bekundet, und man kann diese nicht nur in einer Richtung ausüben. Die Fälle des Persönlichkeits- und Datenschutzes, die im Nationalrat von den Herren Leuenberger-Solothurn und Ruf erwähnt worden sind, sprechen gerade für unsere Lösung. Herr Leuenberger hat die alleinstehenden Frauen erwähnt, die dauernd belästigt werden. Im konkreten Fall ist es durchaus möglich, aufgrund von Absatz 2 hier zu entscheiden, dass die Aufnahme im Telefonbuch unterbleiben kann. Es gibt auch andere belästigte Personen: Politiker usw. Ich erinnere an einen ehemaligen Regierungsrat in der Innerschweiz, der dauernd einer schweren Belästigung und Bedrohung ausgesetzt wurde – auch hier ist die Voraussetzung nach Absatz 2 gegeben –, wie auch an Herrn Bundesrat Ogi selber; er hat seine Situation im Nationalrat drastisch geschildert.

Dass hier auch öffentliche Interessen berücksichtigt werden müssen und dass aufgrund der Richtlinien, die der Bundesrat erlässt, im Einzelfall eben derartige Ausnahmen bewilligt werden können, ist nicht zu beanstanden. Ich glaube, auch die Frage des Adressenverkaufs kann mit Absatz 2 besser abgedeckt werden. Das Datenschutzgesetz ist jetzt im Nationalrat in Behandlung. Beide Fassungen, sowohl jene des Ständerates wie auch jene der Kommission des Nationalrates, gehen von dieser Abwägung aus.

Ich möchte Sie dringend bitten, an der Fassung des Ständerates festzuhalten.

Bundesrat **Ogi**: Ich hoffe, der Rat ist mit mir einverstanden, wenn ich sage: Das ist ein Dauerbrenner. Denn wir haben diesen Punkt verschiedentlich diskutiert. Der Bundesrat hat seine Meinung nicht geändert, er war immer klar zugunsten der Kommunikation und zugunsten des obligatorischen Eintrages. Er hat dies auch mehrmals begründet, und ich glaube, in Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit muss ich diese Begründung nicht noch wiederholen.

Der Bundesrat ist der Meinung, Sie sollten die Mehrheit Ihrer Kommission unterstützen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit

23 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit

4 Stimmen

Art. 19 Abs. 2*Antrag der Kommission**Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Minderheit

(Rhinow, Bühler, Huber, Kündig, Rüesch)

Festhalten

Art. 19 al. 2*Proposition de la commission**Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil national

Minorité

(Rhinow, Bühler, Huber, Kündig, Rüesch)

Maintenir

Kündig, Berichterstatter: Dieser Artikel hat in der Kommission die ergiebigste Diskussion ausgelöst. Die Kommission hat – entgegen den Beschlüssen des Ständerates und auch entgegen ihren eigenen Anträgen – in der ersten Beratung mehrheitlich beschlossen, Ihnen zu beantragen, dem Nationalrat zu folgen. Dadurch soll die Freiheit des Bundesrates, Ausnahmen vom Netzmonopol zuzulassen, noch weiter eingeschränkt werden.

Der Bundesrat soll nach Bedarf Ausnahmen bewilligen können, jedoch nur dann, wenn die Netze von geringer Bedeutung sind. Dies sei notwendig, so meint die Mehrheit, damit der Bundesrat nicht Pressionen ausgesetzt werde und regionale Versorgungsunterschiede zulasse. Artikel 19 müsse auch klar aussagen, dass das Netzmonopol bei den PTT-Betrieben bleibe. Die Gefahr bestehe, dass sonst die Rosinenpickerei einsetze und nur noch die Wirtschaftszentren optimal versorgt würden.

Die Kommissionsminderheit, der ich angehöre, glaubt, dass die vom Ständerat beschlossene Lösung sehr klar aussagt, wer in Zukunft welche Ausnahmen bewilligen kann, und dass dies an bestimmte Voraussetzungen, die die Versorgung aller Landesteile sicherstellen soll, gebunden ist.

Gestatten Sie mir noch einen Hinweis zum heute gültigen Gesetz. Es hat folgenden Wortlaut: «Der Bundesrat kann weitere Fernmeldeetze vom Monopol ausnehmen ...» Eine Vorschrift, die offensichtlich bis heute keine Probleme brachte, aber trotzdem durch die Beschlüsse des Nationalrates wie auch durch diejenigen des Ständerates stark eingeschränkt werden soll.

Rhinow, Sprecher der Minderheit: Eine starke Minderheit, von der leider zwei Kollegen nicht mehr anwesend sind, beantragt Ihnen, am Beschluss unseres Rates festzuhalten. Wir haben das letzte Mal eine ausführliche Diskussion über das Monopol und die Ausnahmen vom Monopol geführt. Ich möchte mich darauf beschränken, kurz die wesentlichen fünf Punkte nochmals in Erinnerung zu rufen, welche für die Minderheit respektive für unseren gefassten Beschluss sprechen.

1. Wir befinden uns im Bereich einer rasanten technologischen Entwicklung. Wir wollen ein Fernmeldegesetz schaffen, das flexibel ist, das nicht nur auf den heutigen Stand abstellt. Unsere Fassung hält diese Türen offen. Der Wettbewerb wird auch im Netzbereich ermöglicht, und der Wettbewerb ist erfahrungsgemäss besser geeignet als Monopole, einer raschen Entwicklung zu folgen und auf der Höhe der Zeit zu bleiben.

2. Der Fernmeldebereich ist für die Konkurrenzfähigkeit unserer ganzen Volkswirtschaft von grosser Bedeutung. Es geht hier nicht nur um den Fernmeldesektor, und es darf auch nicht primär um die Erhaltung eines Monopols oder einer Monopolanstalt gehen, sondern es geht um die Rahmenbedingungen überhaupt, um die Infrastruktur, um die Entwicklung unserer Wirtschaft im internationalen Umfeld. Deshalb sollten weitere Deregulierungen ermöglicht werden – ich betone: «ermöglicht».

3. Wie der Herr Kommissionspräsident bereits erwähnt hat, entspricht die ständerätliche Fassung dem heutigen Rechtszustand; es würde doch seltsam scheinen, wenn wir ein neues, flexibles, zukunftsgerichtetes Gesetz schaffen und dabei hinter den heutigen Rechtszustand zurückgehen würden.

4. Es handelt sich um eine Kann-Vorschrift, um einen Ermes-

senstatbestand. Wir entziehen mit der Verabschiedung dieser Bestimmung der PTT nichts, auch das Monopol nicht, sondern wir geben dem weisen Bundesrat und dem weisen Departementsvorsteher die Kompetenz, ebenso weise und nach pflichtgemässen Ermessen von dieser Befugnis Gebrauch zu machen. Nichts spricht dagegen, dass diese Handhabung nicht auf diese Weise erfolgen wird.

5. Der Haupteinwand – ich knüpfe an die Ausführungen des Kommissionspräsidenten an – ist immer der: Private Netzesteller würden sich auf rentable Netze beschränken, und dies gehe dann zu Lasten von Berggebieten, von Randregionen in unserem Land.

Ich habe grosses Verständnis für diese Bedenken. Ich habe aber kein Verständnis, wenn man an diesen Bedenken auch angesichts der Klausel festhält, wie sie heute im Gesetz verankert ist. Wir haben ja nicht einfach gesagt: «Der Bundesrat kann weitere Netze vom Monopol ausnehmen», sondern wir haben gesagt, er dürfe dies tun, aber nur sofern die zuverlässige, preiswerte und nach gleichen Grundsätzen ausgerichtete Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft in allen Landesteilen mit Fernmeldediensten nicht in Frage gestellt wird. Das ist eine klare Voraussetzung, die dem Argument des Rosinenpickens oder der ungleichen Landesversorgung entgegensteht.

Ich bitte Sie, am Beschluss des Ständerates festzuhalten.

Gadient: Obwohl es sich zum Teil um Wiederholungen in der Argumentation handelt, scheint es mir nicht angängig, einige Argumente unwidersprochen stehen zu lassen; denn diese Bestimmung hat ohne Zweifel einen sehr zentralen Stellenwert im Rahmen des neuen Fernmeldegesetzes. Ein Blick auf Inhalt und Umfang der uns zugegangenen Interventionen macht das deutlich.

Artikel 19 soll die Ausnahmen vom Netzmonopol so umschreiben, dass künftige Auseinandersetzungen nach Möglichkeit vermieden werden können. Nach der Bedeutung dieser Regelung obliegt es dem Gesetzgeber selber, einem Einbruch ins Netzmonopol vorzubeugen – wenn eben die flächendeckende Versorgung des Landes gesichert bleiben soll –, und zwar so, wie das die gesetzliche Vorgabe will.

Das Fernmeldegesetz bringt eine sehr weitgehende Liberalisierung. Diesen Anliegen ist Rechnung getragen. Sie können das Fernmeldegesetz in seiner heutigen Ausgestaltung mit den modernsten europäischen Gesetzgebungen vergleichen. Sie werden feststellen, dass unser Erlass in wesentlichen Belangen noch über die Regelungen des Auslandes hinausgeht. Die Konsequenz: Es müsste auch dort eine strikte Trennung hoheitlicher und betrieblicher Zuständigkeiten Platz finden, wo es im Interesse des Unternehmens darum geht, den nötigen Freiraum bei Führungsentscheidungen zu sichern. Davon sind wir weit entfernt. Parlament und Bundesrat befassen sich ja weiterhin mit innerbetrieblichen Angelegenheiten des Unternehmens.

Schaffen wir indessen noch Kompetenznormen, welche einer derartigen Interpretation bedürfen und die entsprechend durch eine äusserst wache und agil tätige Telekommunikationsinteressenz auch wahrgenommen werden, dann wird es dereinst nicht verwundern dürfen, wenn in unserem Lande auch noch das Netzmonopol fallen wird. Das aber ist weder bei den Nachbarländern der Fall noch im Grünbuch der EG vorgesehen.

Das Monopol sichert einerseits das Tätigkeitsfeld, bringt aber andererseits dem Unternehmer hohe Verantwortung und Kosten: 80 Prozent der Netze, die betrieben werden, rentieren nicht. Das werden sich vor allem die Vertreter der Randgebiete merken müssen.

Es sind in diesem Zusammenhang in der Kommission Zahlen genannt worden: Von den 1400 Sendern und Umsetzern werden nur gerade zehn für die Versorgung von etwa vier Millionen Einwohnern des Landes benötigt, während 1390 Sender und Umsetzer für die Versorgung der restlichen zwei Millionen Einwohner installiert werden mussten.

Man kann natürlich den Wettbewerb zur obersten Devise machen. Nur müssen wir uns dabei vergegenwärtigen, dass wir alsdann das Pflichtenheft gewaltig werden revidieren müssen,

da es im vorliegenden Sinne nicht mehr vollziehbar sein wird. Ich ersuche Sie deshalb, der Mehrheit zu folgen. Ich darf abschliessend darauf hinweisen, dass der Nationalrat diesen Entscheid im Verhältnis zwei zu eins gefasst hat, und wir sollten in dieser Diskussion endlich zu einem Ende kommen.

Bundesrat **Ogi**: Das Fernmeldegesetz bringt, wie Sie wissen, eine vollständige Liberalisierung bei den Teilnehmeranlagen. Es bringt eine weitgehende Liberalisierung bei den Diensten, auch beim Grunddienst. Im Bereich des Netzes wurde zudem der Grundsatz der Zusammenarbeit mit Dritten verankert, und es werden Netzkonzessionen erteilt. Insbesondere können Konzessionen für Funk- und Satellitennetze erteilt werden, über die auch Fernmeldedienste angeboten werden.

Was jetzt noch zurückbleibt, ist wirklich sehr, sehr wenig. Wenn ich höre, was Sie heute zum Geschäftsbericht und zu den Finanzen der PTT gesagt haben, möchte ich Sie bitten zu überlegen, ob sich die PTT im harten Wettbewerb – wenn einmal dieses Fernmeldegesetz in Kraft gesetzt ist – noch halten können. Diese Frage muss noch beantwortet werden.

Wir brauchen ein zusammenhängendes, ein flächendeckendes terrestrisches Netz. Wir dürfen sowohl das Calancatal wie das Lötschental nicht vergessen. Wir brauchen ein Netz ohne grosse Löcher. Das ist kein Käse, deshalb möchten wir eine klare Regelung der Ausnahmen vom Netzmonopol. Wir wollen keine Regelung, die eine schleichende Durchlöcherung bringt, bis vor lauter Löchern kein Netz mehr vorhanden ist. Deshalb unterstützt der Bundesrat die nationalrätliche Version. Sie setzt klar den Grundsatz fest, dass nur in eng beschränkten Fällen Ausnahmen vom Netzmonopol gemacht werden können. Das scheint dem Bundesrat richtig. Damit können wir sicherstellen, dass die flächendeckende Infrastruktur auch bis in die Peripherie finanziert werden kann. Das ist ein sehr wichtiges Anliegen. Zudem können Sie damit eine Differenz bereinigen. Herr Ständerat Rhinow, ich glaube, das ist auch eine weise Angelegenheit.

Ich bitte Sie deshalb, der Kommissionsmehrheit, dem Nationalrat und dem Bundesrat zu folgen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	17 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	9 Stimmen

Art. 56bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

91.023

Zuweisung der Aemter an die Departemente und der Dienste an die Bundeskanzlei. Bundesbeschluss

Attribution des offices aux départements et des services à la Chancellerie fédérale. Arrêté fédéral

Botschaft und Beschlussentwurf vom 11. März 1991 (BBI II 177)
Message et projet d'arrêté du 11 mars 1991 (FF II 173)

Herr **Kündig** unterbreitet im Namen der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht:

Das Inkrafttreten des Fernmeldegesetzes sowie des Radio- und Fernsehgesetzes zieht eine Fülle von ständigen Vollzugsaufgaben nach sich. Diese können nicht mehr vom Generalsekretariat EVED bewältigt werden, welches als Stabsstelle über sehr beschränkte Mittel verfügt. Der Ständerat beschloss daher am 13. Dezember 1990 im Rahmen der Beratung des Fernmeldegesetzes die Schaffung eines Bundesamtes für Kommunikation. Der Nationalrat folgte diesem Entscheid am 21. März 1991.

Wenn beide Räte der Schaffung des Bundesamtes zustimmen, so muss dieses noch einem Departement zugewiesen werden. Mit der vorliegenden Botschaft schlägt der Bundesrat das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement vor. Die Aenderung der entsprechenden Verordnung bedarf der Genehmigung durch die eidgenössischen Räte.

M. Kündig présente au nom de la commission le rapport écrit suivant:

L'entrée en vigueur de la loi sur les télécommunications et de la loi sur la radio et la télévision entraîne une multitude de tâches permanentes. Ces dernières ne peuvent plus être assumées par le Secrétariat général du DFTCE qui ne dispose que de moyens fort restreints. C'est la raison pour laquelle le Conseil des Etats a décidé le 13 décembre 1990, dans le cadre de ses délibérations relatives à la loi sur les télécommunications, la création d'un Office fédéral de la communication. Le Conseil national a approuvé cette décision le 21 mars 1991. Si les deux conseils approuvent la création d'un office fédéral, encore faut-il l'attribuer à un département. Dans son message, le Conseil fédéral propose le Département fédéral des transports, des communications et de l'énergie. La modification de l'ordonnance y relative doit être adoptée par les Chambres fédérales.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt,

- den Entwurf des Bundesbeschlusses über die Genehmigung einer Aenderung der Verordnung über die Zuweisung der Aemter an die Departemente und der Dienste an die Bundeskanzlei vom 11. März 1991 anzunehmen; und
- das Postulat 90.437 Schaffung eines Bundesamtes für Kommunikation (S 20.9.1990, Gadiant) abzuschreiben.

Proposition de la commission

La commission propose

- d'adopter le projet d'arrêté fédéral relatif à l'approbation de l'ordonnance concernant l'attribution des offices aux départements et des services à la Chancellerie fédérale du 11 mars 1991 et
- de classer le postulat 90.437 relatif à la création d'un Office fédéral de la communication (E 20.9.1990, Gadiant).

finde, aus rechtstheoretischen Ueberlegungen zu weit zu gehen.

Die Frage, die sich aufdrängt, ist die: Liegen die beiden Lösungen nun tatsächlich so weit auseinander?

Ihr Rat will den Veranstalter, der Ständerat aber den Programmschaffenden ins Recht fassen. Auch bei der Lösung des Ständerates kann der Veranstalter unter bestimmten Voraussetzungen bestraft werden, dann nämlich, wenn die Untersuchung unverhältnismässig wäre, um den fehlbaren Programmschaffenden zu ermitteln.

Wie gesagt: Ich finde die Lösung Ihres Rates sachgerecht, aber vielleicht ist die Zeit dazu noch nicht reif. Man muss hier sehen, dass mit der Einführung der Strafbarkeit von juristischen Personen Neuland beschritten wird. Ich könnte also absolut mit Ihrer Mehrheit leben. Wir würden dann keine Differenz mehr schaffen.

Ich bitte Sie, nun zu entscheiden, damit wir dieses Gesetz bald in Kraft setzen können.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	88 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	48 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

87.076

Fernmeldegesetz Loi sur les télécommunications

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 644 hiervor – Voir page 644 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 6. Juni 1991
Décision du Conseil des Etats du 6 juin 1991

Kategorie V, Art. 68 GRN – Catégorie V, art. 68 RCN

Herr **Auer** unterbreitet im Namen der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht:

Das Fernmeldegesetz kommt mit einer letzten Differenz in die dritte Beratung des Nationalrates. In allen übrigen Punkten hat der Ständerat in der zweiten Beratung dem Nationalrat zugestimmt. Vor allem hat er sich bei Artikel 19 (Ausnahmen vom Netzmonopol der PTT) der Fassung des Nationalrates angeschlossen, die nur Fernmeldenetze «von geringer Bedeutung» vom Netzmonopol ausnehmen lassen will.

Unter diesen Umständen scheint es der Kommission angezeigt, bei der letzten verbleibenden Differenz dem Ständerat zuzustimmen. Der Nationalrat hatte in Artikel 12 einen Absatz 1bis aufgenommen, wonach Abonnenten verlangen können, nicht ins Abonnentenverzeichnis aufgenommen zu werden. Der Ständerat hat am 6. Juni 1991 mit 23 zu 4 Stimmen am Grundsatz des obligatorischen Eintrages in Abonnentenverzeichnissen festgehalten.

Die Kommission beantragt einstimmig, der ständerätlichen Fassung von Artikel 12 zuzustimmen.

M. **Auer** présente au nom de la commission le rapport écrit suivant:

Avec une dernière divergence, la loi sur les télécommunications revient en troisième délibération devant le Conseil national. Lors de la deuxième délibération au Conseil des Etats, ce dernier a approuvé toutes les autres propositions. Il s'est notamment rallié à l'avis du Conseil national pour ce qui est de l'article 19 (exceptions au monopole de réseau des PTT) en acceptant de n'exclure que des réseaux de télécommunications «peu importants».

Dans ces conditions, la commission juge approprié de se rallier à l'avis du Conseil des Etats pour ce qui est de la dernière divergence. Le Conseil national a introduit un alinéa 1bis à l'article 12, qui dispose que des abonnés peuvent exiger de pas figurer dans l'annuaire des abonnés. Le Conseil des Etats, par 23 voix contre 4, a maintenu le 6 juin 1991 le principe de l'inscription obligatoire dans l'annuaire des abonnés.

A l'unanimité, la commission propose d'approuver l'article 12 tel que le Conseil des Etats l'a formulé.

Art. 12 Abs. 1bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 12 al. 1bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

91.023

Zuweisung der Aemter an die Departemente und der Dienste an die Bundeskanzlei. Bundesbeschluss

Attribution des offices aux départements et des services à la Chancellerie fédérale. Arrêté fédéral

Botschaft und Beschlussentwurf vom 11. März 1991 (BBI II 177)
Message et projet d'arrêté du 11 mars 1991 (FF II 173)

Beschluss des Ständerates vom 6. Juni 1991
Décision du Conseil des Etats du 6 juin 1991

Kategorie V, Art. 68 GRN – Catégorie V, art. 68 RCN

Herr **Auer** unterbreitet im Namen der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht:

Das Inkrafttreten des Fernmeldegesetzes sowie des Radio- und Fernsehgesetzes zieht eine Fülle von ständigen Vollzugsaufgaben nach sich. Diese können nicht mehr vom Generalsekretariat EVED bewältigt werden, welches als Stabsstelle über sehr beschränkte Mittel verfügt. Der Ständerat beschloss daher am 13. Dezember 1990 im Rahmen der Beratung des Fernmeldegesetzes die Schaffung eines Bundesamtes für Kommunikation. Der Nationalrat folgte diesem Entscheid am 21. März 1991.

Wenn beide Räte der Schaffung des Bundesamtes zustimmen, so muss dieses noch einem Departement zugewiesen werden. Mit der vorliegenden Botschaft schlägt der Bundesrat das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement vor. Die Aenderung der entsprechenden Verordnung bedarf der Genehmigung durch die eidgenössischen Räte. Der Ständerat hat den entsprechenden Bundesbeschluss am 6. Juni 1991 einstimmig angenommen.

M. **Auer** présente au nom de la commission le rapport écrit suivant:

L'entrée en vigueur de la loi sur les télécommunications et de la loi sur la radio et la télévision entraîne une multitude de tâches permanentes. Ces dernières ne peuvent plus être assumées par le Secrétariat général du DFTCE qui ne dispose que de moyens fort restreints. C'est la raison pour laquelle le Conseil des Etats a décidé le 13 décembre 1990, dans le cadre de ses délibérations relatives à la loi de la télécommunica-

85.047

**Strafgesetzbuch
und Militärstrafgesetzbuch. Revision
Code pénal et Code pénal militaire.
Révision**

Siehe Seite 854 hiervor – Voir page 854 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 21. Juni 1991
Décision du Conseil des Etats du 21 juin 1991

**B. Schweizerisches Strafgesetzbuch. Militärstrafgesetz
(Strafbare Handlungen im Sexualbereich)
B. Code pénal suisse et Code pénal militaire
(Infractions d'ordre sexuel)**

Schlussabstimmung – Vote final
Für Annahme des Entwurfes 124 Stimmen
Dagegen 3 Stimmen

**C. Militärstrafgesetz (Disziplinarische Ahndung des Konsums geringer Mengen von Betäubungsmitteln)
C. Code pénal militaire (Répression disciplinaire de la petite consommation de stupéfiants)**

Schlussabstimmung – Vote final
Für Annahme des Entwurfes 129 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

87.061

**Radio und Fernsehen. Bundesgesetz
Radio et télévision. Loi**

Siehe Seite 1153 hiervor – Voir page 1153 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 17. Juni 1991
Décision du Conseil des Etats du 17 juin 1991

Schlussabstimmung – Vote final
Für Annahme des Entwurfes 106 Stimmen
Dagegen 9 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

87.076

**Fernmeldegesetz
Loi sur les télécommunications**

Siehe Seite 1107 hiervor – Voir page 1107 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 6. Juni 1991
Décision du Conseil des Etats du 6 juin 1991

Präsident: Ich muss Ihnen eine Ergänzung mitteilen, die den französischen Text betrifft: In Artikel 20 Absatz 2 der französischen Fassung ist der Satzteil «s'ils sont de peu d'importance» einzufügen.

Schlussabstimmung – Vote final
Für Annahme des Entwurfes

123 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

88.039

**Bund und Kantone.
Aufgabenteilung. Zweites Paket
Confédération et cantons.
Répartition des tâches.
Second train de mesures**

Siehe Seite 1276 hiervor – Voir page 1276 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 21. Juni 1991
Décision du Conseil des Etats du 21 juin 1991

**5. Bundesgesetz über den Wasserbau
5. Loi fédérale sur l'aménagement des cours d'eau**

Schlussabstimmung – Vote final
Für Annahme des Entwurfes 127 Stimmen
(Einstimmigkeit)

**6. Bundesgesetz über die Fischerei
6. Loi fédérale sur la pêche**

Schlussabstimmung – Vote final
Für Annahme des Entwurfes 120 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

89.067

**Gegen Missbräuche
der Fortpflanzungs- und Gentechnologie
beim Menschen. Volksinitiative
Contre l'application abusive
des techniques de reproduction
et de manipulation génétique
à l'espèce humaine. Initiative populaire**

Siehe Seite 1288 hiervor – Voir page 1288 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 21. Juni 1991
Décision du Conseil des Etats du 21 juin 1991

M. Guinand: Le groupe libéral souhaite l'adoption d'une norme constitutionnelle sur le génie génétique et la procréation médicalement assistée. Le contre-projet adopté par l'Assemblée fédérale apporte cependant des restrictions que nous jugeons excessives. C'est pourquoi nous ne pouvons pas l'accepter.

Schlussabstimmung – Vote final
Für Annahme des Entwurfes 51 Stimmen
Dagegen 31 Stimmen

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

Dreizehnte Sitzung – Treizième séance

Freitag, 21. Juni 1991, Vormittag
Vendredi 21 juin 1991, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Hänsenberger

Präsident: Ich begrüße Sie zur letzten Sitzung der Sommersession. Ganz besonders begrüße ich unseren Kollegen, Herrn Ziegler, der heute Geburtstag hat. Wir wünschen ihm alles Gute. (Beifall)

88.039

**Bund und Kantone.
Aufgabenteilung. Zweites Paket
Confédération et cantons.
Répartition des tâches.
Second train de mesures**

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 389 hiervor – Voir page 389 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 20. Juni 1991
Décision du Conseil national du 20 juin 1991

**5. Bundesgesetz über den Wasserbau
5. Loi fédérale sur l'aménagement des cours d'eau**

Art. 6 Abs. 3

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 6 al. 3

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Rüesch, Berichterstatter: Wir haben noch eine kleine Differenz zu bereinigen: Der Nationalrat hat in einer seltenen Phase der Grosszügigkeit in sämtlichen Differenzen bei beiden Gesetzen (Wasserbau und Fischerei) überall uns zugestimmt. Es bleibt eine kleine Differenz in Artikel 6 Wasserbaugesetz. Wir haben dort den Absatz 3 gestrichen, weil wir der Meinung waren, es sei eigentlich im Absatz 1 schon enthalten, dass der Bund Vorschriften erlassen könne, die er an seine Subventionen bindet; ich erinnere an das Subventionsgesetz und anderes mehr. Aber der Nationalrat möchte daran festhalten. Damit wird es einfach doppelt genäht sein. Ich beantrage Ihnen, dem Nationalrat zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

85.047

**Strafgesetzbuch
und Militärstrafgesetzbuch. Revision
Code pénal et Code pénal militaire.
Révision**

Siehe Seite 450 hiervor – Voir page 450 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 3. Juni 1991
Décision du Conseil national du 3 juin 1991

**B. Schweizerisches Strafgesetzbuch. Militärstrafgesetz
(Strafbare Handlungen im Sexualbereich)
B. Code pénal suisse et Code pénal militaire
(Infractions d'ordre sexuel)**

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Entwurfes 38 Stimmen
(Einstimmigkeit)

**C. Militärstrafgesetz (Disziplinarische Ahndung des Konsums geringer Mengen von Betäubungsmitteln)
C. Code pénal militaire (Répression disciplinaire de la petite consommation de stupéfiants)**

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Entwurfes 40 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

87.061

**Radio und Fernsehen. Bundesgesetz
Radio et télévision. Loi**

Siehe Seite 506 hiervor – Voir page 506 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 21. Juni 1991
Décision du Conseil national du 21 juin 1991

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Entwurfes 35 Stimmen
Dagegen 2 Stimmen

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

87.076

**Fernmeldegesetz
Loi sur les télécommunications**

Siehe Seite 430 hiervor – Voir page 430 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 21. Juni 1991
Décision du Conseil national du 21 juin 1991

Le président: J'ai une communication à vous faire en ce qui concerne la version française. Dans le texte français il y a une omission. A l'article 20, alinéa 2, il faut ajouter le membre de phrase suivante: «s'ils sont de peu d'importance».

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Entwurfes

41 Stimmen
(Einstimmigkeit)

90.067

*An den Bundesrat – Au Conseil fédéral***Grenzüberschreitendes Fernsehen.
Uebereinkommen
Télévision transfrontière.
Convention**

Siehe Seite 429 hiervor – Voir page 429 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 21. Juni 1991
Décision du Conseil national du 21 juin 1991

88.039

**Bund und Kantone.
Aufgabenteilung. Zweites Paket
Confédération et cantons.
Répartition des tâches.
Second train de mesures****A. Bundesbeschluss zum Uebereinkommen des Europa-
rates über das grenzüberschreitende Fernsehen
A. Arrêté fédéral concernant la convention du Conseil de
l'Europe sur la télévision transfrontière***Schlussabstimmung – Vote final*

Für Annahme des Entwurfes

38 Stimmen
(Einstimmigkeit)**5. Bundesgesetz über den Wasserbau
5. Loi fédérale sur l'aménagement des cours d'eau****B. Bundesbeschluss über den Satellitenrundfunk
B. Arrêté fédéral sur la radiodiffusion par satellite**

Siehe Seite 614 hiervor – Voir page 614 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 20. Juni 1991
Décision du Conseil national du 20 juin 1991*Schlussabstimmung – Vote final*

Für Annahme des Entwurfes

40 Stimmen
(Einstimmigkeit)*Schlussabstimmung – Vote final*

Für Annahme des Entwurfes

41 Stimmen
(Einstimmigkeit)*An den Bundesrat – Au Conseil fédéral***6. Bundesgesetz über die Fischerei
6. Loi fédérale sur la pêche**

Siehe Seite 389 hiervor – Voir page 389 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 20. Juni 1991
Décision du Conseil national du 20 juin 1991

90.069

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Entwurfes

39 Stimmen
(Einstimmigkeit)**Sofortprogramm
bei der direkten Bundessteuer.
Verlängerung
Programme immédiat
en matière d'impôt fédéral direct.
Prorogation***An den Nationalrat – Au Conseil national*

Siehe Seite 121 hiervor – Voir page 121 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 12. Juni 1991
Décision du Conseil national du 12 juin 1991*Schlussabstimmung – Vote final*

Für Annahme des Entwurfes

41 Stimmen
(Einstimmigkeit)

89.067

**Gegen Missbräuche
der Fortpflanzungs- und Gentechnologie
beim Menschen. Volksinitiative****Contre l'application abusive
des techniques de reproduction
et de manipulation génétique
à l'espèce humaine. Initiative populaire**

Siehe Seite 450 hiervor – Voir page 450 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 21. Juni 1991
Décision du Conseil national du 21 juin 1991*An den Nationalrat – Au Conseil national**Schlussabstimmung – Vote final*

Für Annahme des Entwurfes

Dagegen

36 Stimmen
3 Stimmen*An den Nationalrat – Au Conseil national*